15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Qualität für Menschen

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 10.02.2022
Frau Hüllenkrämer
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsausschuss

Montag, 14.02.2022, 10:15 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein-Ruhr-Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 6. Sitzung vom 14.12.2021	
3.	Veranstaltungen; Erforderliche Teilnahmen der politischen Vertretung Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/721/1** B
4.	Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung hier: Durchführungsbeschluss Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff	**15/738** B
5.	Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) Berichterstattung: LVR-Dezernent Janich	**15/786** K **Ergänzende Informationen wurden nachversandt**
6.	Studien- und Informationsreise des Gesundheitsausschusses im Jahr 2022 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski	**15/763** B
7.	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Franz	**15/739** B

8.	Wahl eines Mitglieds des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/799** B
9.	Mitgliederversammlung des Städtetages NRW vom 01. bis 02. Juni 2022 in Essen; hier: Benennung von Delegierten Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/780** B
10.	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) hier: Besetzung der Gremien in folgenden Stiftungen: - Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege - Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung - Stiftung Zollverein Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/465/1** B
11.	Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur; hier: Benennung eines Mitglieds des LVR zur Wahl in das Kuratorium Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/781** B
12.	Metropolregion Rheinland e. V. - Aktueller Sachstand Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
13.	Nebentätigkeiten der Landesdirektorin Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/776** K
14.	Beschlusskontrolle	
15.	Umbesetzung in Gremien	
15.1.	**NEU:** Umbesetzung in Gremien	**Antrag 15/57 SPD** B **liegt bei**
16.	Anfragen und Anträge	
16.1.	Stellungnahme des LVR: Solidarität und Toleranz statt Pflichtimpfung	**Antrag 15/50 AfD** B
16.2.	Befragung der Pflegefachkräfte im LVR, ob diese für oder gegen eine Pflegekammer sind.	**Antrag 15/51 AfD** B
16.3.	Prüfung ob, wie und wo Glasprodukte als Ersatz für Kunststoffprodukte verwendet werden können	**Antrag 15/55 AfD** B
17.	Besondere Vorkommnisse	
18.	Bericht aus der Verwaltung	
19.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

20.	Niederschrift über die 6. Sitzung vom 14.12.2021	
21.	Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber der Direktorin des Landschaftsverbandes Berichterstattung: ELR Limbach	**15/798** B
22.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses Berichterstattung: ELR Limbach	**15/785** B
23.	Stiftungsengagement des LVR; hier: jährlicher Überblick über die finanzwirtschaftliche Situation der Stiftungen im Stiftungsengagement des LVR Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/678** K
24.	Beschlusskontrolle	
25.	Anfragen und Anträge	
26.	Besondere Vorkommnisse	
27.	Bericht aus der Verwaltung	
28.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

Niederschrift
über 6. die Sitzung des Landschaftsausschusses
am 14.12.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Boss, Frank	für Wörmann, Josef
Einmahl, Rolf	
Dr. Elster, Ralph	
Henk-Hollstein, Anne	Vorsitzende
Loepp, Helga	
Solf, Michael-Ezzo	

SPD

Heinisch, Iris
Holtmann-Schnieder, Ursula
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna
Bortlisz-Dickhoff, Johannes
Fliß, Rolf
Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Effertz, Lars Oliver

AfD

Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter

Die Linke.

Detjen, Ulrike

Die FRAKTION

Stadtmann, Matthias	beratendes Mitglied

Gruppe FREIE WÄHLER

Rehse, Henning	beratendes Mitglied

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Kunze, Thomas	AfD
Schulte, Felix	Die Linke.
Baron von Kruedener, Aaron Yannik	Die FRAKTION
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Janich, Marc
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Dannat, Knut, Leiter LVR-Fachbereich 14
Farnoudi, Tanaz, Leiterin LVR-Stabsstelle 00.200
Heyner, Carmen, persönliche Referentin LVR-Direktorin
Hüllenkrämer, Tanja, LVR-Stabsstelle 00.200 (Protokoll)
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVers
Loosen, Dominik, GPR
Schneider, Sandy, persönliche Referentin ELR
Weis, Annika, LVR-Stabsstelle 00.200

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 5. Sitzung vom 01.10.2021	
3.	Vorbereitung der 3. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland	
3.1.	Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie	**15/505/1** E
3.2.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	**15/694** K
3.3.	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	**15/669** E
3.4.	Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	
3.4.1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	**15/674** E
3.4.2.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	**15/720** E
3.4.3.	Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse	**15/542** E
3.4.4.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	**15/718** E
3.5.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	**15/695** K
3.6.	Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	**15/676** E
3.7.	Satzungen	

3.7.1.	Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)	**15/377** E
3.7.2.	Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/698** E
3.7.3.	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022	**15/568** E
3.8.	Tagesordnung für die 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021	**15/660** K
4.	Haushalt 2022/2023	
4.1.	Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023	**15/710/1** E
4.2.	Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023	**15/741** K
4.3.	Sachanträge zum Haushalt 2022/2023	
4.3.1.	Haushalt 2022/2023; Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	**15/37 CDU, SPD** E
4.3.2.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung und Fortführung der Inklusionspauschale	**15/17 Die Linke.** E
4.3.3.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Haushaltsposition zur Regulierung der Flutschäden an LVR-Gebäuden schaffen	**15/18 Die Linke.** E
4.3.4.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Anlagepolitik des LVR zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche	**15/19 Die Linke.** E
4.3.5.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung der Personalkostenbudgets um die durchschnittlich gestiegene Nettopersonalkostenquote	**15/20 Die Linke.** E
4.3.6.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Befristung Haushaltssatzung auf 2022	**15/21 Die Linke.** E
4.3.7.	Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten	**15/22 GRÜNE** E
4.3.8.	Antrag: Fachtagung zu ASS bei Mädchen/Frauen	**15/23 GRÜNE** E
4.3.9.	Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen Haushalt 2022/2023	**15/24 GRÜNE** E
4.3.10.	Antrag: Inklusiver Wohnraum	**15/25 GRÜNE** E

4.3.11.	Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR-Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung	**15/26 GRÜNE** E
4.3.12.	Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral	**15/27 GRÜNE** E
4.3.13.	Antrag: Gewaltschutz	**15/28 GRÜNE** E
4.3.14.	Antrag: Fortführung der LVR-Inklusionspauschale	**15/29 GRÜNE** E
4.3.15.	Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR	**15/30 GRÜNE** E
4.3.16.	Antrag: Verkauf der vom LVR gehaltenen Aktien der RWE AG	**15/31 GRÜNE** E
4.3.17.	Fortführung und Weiterentwicklung des "Peer-Counseling" in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)	**15/32 Die FRAKTION** E
4.3.18.	Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR-Liegenschaften	**15/33 GRÜNE** E
4.3.19.	Antrag: Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)	**15/34 GRÜNE** E
4.3.20.	JobTicket	
4.3.20.1.	Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket	**15/35 GRÜNE** E
4.3.20.2.	Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket	**15/38 Die Linke.** E
4.3.21.	Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität	**15/36 GRÜNE** E
4.3.22.	Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Planung eines globalen Minderaufwands	**15/43 AfD** E
4.4.	Haushalt 2022/2023 - Umlagesatz	
4.4.1.	Anfragen und Anträge: Änderungsantrag zum Antrag 15/44 (SPD, CDU): Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023	**15/46 GRÜNE** E
4.4.2.	Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023	**15/44 CDU, SPD** E
4.4.3.	Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 %	**15/42 AfD** E
4.4.4.	Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte	**15/45 GRÜNE** E
4.5.	Haushaltsentwurf 2022/2023; hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	**15/438/1** B

4.6.	Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023	**15/717/1** E
4.7.	Wirtschaftsplanentwürfe 2022	
4.7.1.	Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom	**15/673** E
4.7.2.	Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	**15/343/1** E
4.7.3.	Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	**15/450/1** E
4.7.4.	Wirtschaftsplanentwürfe 2022 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2022 des LVR-Klinikverbundes	**15/547** E
5.	Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/707** B
6.	Veranstaltungen; Erforderliche Teilnahmen der politischen Vertretung	**15/721** B
7.	Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR	**15/300** K
8.	Das LVR-Diversity-Konzept	**15/584** K
9.	Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR	**15/662** B
10.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2020 sowie Übertragung von konsumtiven und investiven Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021	**15/251** B
11.	Informationsreise des Bau- und Vergabeausschusses nach Berlin und Potsdam	**15/535** B
12.	LVR-Klinik Bonn- Ersatz der Blockheizkraftwerke (BHKW) hier: Durchführungsbeschluss	**15/712** B
13.	Erneuerung der Verfahrensvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)	**15/645** B
14.	Kinderschutzgesetz	**15/697** K
15.	Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR	**15/613** K
16.	Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2022	**15/606** B

17.	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler: Künftige Nutzung des Gebäudes Altes Casino auf dem Gelände der Abtei Brauweiler; Erweiterung des Beschlusses zu Vorlage Nr. 14/3887 um die Variante der vollflächigen gastronomischen Nutzung nach dem Investorenmodell	**15/581** B
18.	Änderung des Sondervermögens LVR-InfoKom	**15/28** B
19.	Genehmigung einer Dienstreise zur Abschlussveranstaltung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktprojekts "Perspektive 360 Grad"	
20.	Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)	**15/649** B
21.	Gremienbesetzung bei der Provinzial	**15/726** B
22.	Deutscher Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 27. bis 28. Juni 2022 in Berlin hier: Benennung von Delegierten	**15/727** B
23.	41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16. bis 18. November 2021 in Erfurt; Benennung von Gästen zur Teilnahme an der Hauptversammlung hier: Dringlichkeitsentscheidung	**15/675** K
24.	Metropolregion Rheinland e. V.: Arbeitskreise	
25.	Umbesetzung in Gremien	
25.1.	Umbesetzung in Gremien	**15/39 Die Linke.** B
26.	Anfragen und Anträge	
27.	Besondere Vorkommnisse	
28.	Bericht aus der Verwaltung	
29.	Verschiedenes	

<u>Nichtöffentliche Sitzung</u>

30.	Niederschrift über die 5. Sitzung vom 01.10.2021	
31.	Personalmaßnahmen	
31.1.	Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	**15/566** E
31.2.	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereiches 62 - IT-Gesamtsteuerung im LVR - im LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	**15/682** B

31.3.	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereiches 92 - Zentrale Dienste, strategische Steuerungsunterstützung - im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	**15/684** B
31.4.	Besetzung der Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern	**15/565** B
31.5.	Bestellung zum Prüfer des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/691** B
31.6.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	**15/700** B
32.	Ehrenring des Rheinlandes	**15/724** B
33.	Fortführung der Abnahmeverpflichtung für die Gebäudereinigungsleistungen der Rheinland Kultur GmbH (RKG) ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2027	**15/621** B
34.	Vergabeangelegenheiten	
34.1.	LVR-Klinik Bonn- Ersatz der Blockheizkraftwerke (BHKW) hier: Vergabe der BHKW-Module	**15/713** B
34.2.	LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hier: Vergabe der Sanitärarbeiten im Rahmen der Sanierung des Hauses 2	
35.	Anfragen und Anträge	
36.	Besondere Vorkommnisse	
37.	Bericht aus der Verwaltung	
38.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	10:34 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:35 Uhr
Ende der Sitzung:	11:40 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende berichtet, Top 6 der zweiten aktualisierten Tagesordnung werde vertagt. Mit dieser Anmerkung wird die zweite aktualisierte Tagesordnung anerkannt.

Punkt 2
Niederschrift über die 5. Sitzung vom 01.10.2021

Es gibt keine Anmerkungen.

Punkt 3
Vorbereitung der 3. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland

Punkt 3.1
Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie
Vorlage Nr. 15/505/1

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

Herr Landesrat (B 4) Lorenz Bahr-Hedemann wird mit Wirkung vom 02.06.2022 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie- wiedergewählt und erhält zum 02.06.2022 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 5 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

Punkt 3.2
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage Nr. 15/694

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Vorlage Nr. 15/694 wird vom Landschaftsausschuss ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.3
Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin
Vorlage Nr. 15/669

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2020 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/669 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 11.021,62 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

Punkt 3.4
Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Punkt 3.4.1
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/674

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

1.1 Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 26.162,21 € zu.
1.2 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 15/674 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2020 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 50.134.322,74 € und einem Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € fest.
1.3 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 26.162,21 € mit dem Bilanzverlust aus den Vorjahren von 1.100.324,95 € zu verrechnen und den verbleibenden Bilanzgewinn von 186.605,50 € in die Gewinnrücklage einzustellen.
2. Dem Betriebsausschuss von LVR-InfoKom wird gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 3.4.2
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/720

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € erwirtschaftet.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € wird der Gewinnrücklage entnommen.
3. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 3.4.3
Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse
Vorlage Nr. 15/542

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse
Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den

als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2020 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2020 festgestellt.

2.Gewinnverwendung
Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 421.909,26 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 20.770,84 wird ein Betrag von EUR 442.680,10 der Rücklage zugeführt.

2.2 LVR-Klinik Bonn
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 342.804,24 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 2.281,38 wird ein Betrag von EUR 345.085,62 der Rücklage zugeführt.

2.3 LVR-Klinik Düren
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 1.129.968,09 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 126.329,76 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 1.341.223,90 wird ein Betrag von EUR 2.500.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 97.521,75 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 345.742,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 345.742,34 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Klinikum Essen
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 194.210,10 wird ein Betrag in Höhe von EUR 194.210,10 der Rücklage zugeführt.

2.6 LVR-Klinik Köln
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 89.488,21 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Betrag in Höhe von EUR 116.500,00 der Rücklage zugeführt.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 107.086,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 107.086,34 der Rücklage zugeführt.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 246.261,73 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 327.557,03 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 468.716,88 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 26.716,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 495.433,52 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 107.577,27 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 31.130,01 wird ein Betrag in Höhe von EUR 138.707,28 der Rücklage zugeführt.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 41.138,77 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 17.636,52 und der Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 50.000,00 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 26.497,75 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 26.497,75 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse
Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt.

Punkt 3.4.4
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/718

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschluss
Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des LVR-Verbundes HPH wird entsprechend der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/718 beigefügten Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 festgestellt.
2. Gewinnverwendung
Der Bilanzgewinn in Höhe von 357.891,11 €, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 23.504,19 €, dem Gewinnvortrag in Höhe von 237.436,35 € und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von 96.950,57 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Entlastung des Betriebsausschusses
Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 3.5
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage Nr. 15/695

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 15/695 vom Landschaftsausschuss ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.6
Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage Nr. 15/676

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2020 wird gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW bestätigt.

Punkt 3.7
Satzungen

Punkt 3.7.1
Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)
Vorlage Nr. 15/377

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) wird gemäß Vorlage Nr. 15/377 beschlossen.

Punkt 3.7.2
Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 15/698

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß der Vorlage Nr. 15/698 beschlossen.

Punkt 3.7.3
Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage Nr. 15/568

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

Die Satzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/568 beschlossen.

Punkt 3.8
Tagesordnung für die 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021
Vorlage Nr. 15/660

Die Tagesordnung für die 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/660 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4
Haushalt 2022/2023

Die Vorsitzende berichtet, der Ältestenrat habe sich einvernehmlich auf eine Redezeit von max. 10 Minuten für die Haushaltsreden je Fraktion/Gruppe verständigt.

Punkt 4.1
Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023
Vorlage Nr. 15/710/1

Der Landschaftsausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.** ohne Aussprache den empfehlenden Beschluss:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/710/1 wie folgt beschlossen:

1. Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen.

2. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 9. Juli 2021 und der Haushaltseinbringung am 27. August 2021 konnten die Umlagesätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 noch einmal abgesenkt werden. Ursächlich hierfür waren zum einen die Wirkung der neu durch das Land NRW im GFG 2022 vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft (technischer Effekt) und zum anderen bessere Steuereinnahmen als sie in der nicht-regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert wurden. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen, denen gemäß die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

3. Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Grundlagen sowie zur detaillierten Haushaltsplanung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 umfänglich informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen, die sich auf fehlende Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bezogen, werden daher zurückgewiesen.

4. Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 wird insofern zumindest teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen im Rahmen des Bewirtschaftungsverlaufes die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird.

5. Die Einwendungen, denen gemäß der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde, werden als unbegründet zurückgewiesen.

6. Den Einwendungen, die sich auf BTHG-bedingte Kostensteigerungen bezogen haben, wird nicht entsprochen, da der LVR die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite kalkuliert hat. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im eingebrachten LVR-Haushaltsentwurf 2022/2023 mit 3,5 % p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den letzten Jahren bei ca. 5 % bis 6 % p.a. bewegen. Des Weiteren wirkt das neue Konsolidierungsprogramm insbesondere auf den Aufwand bei der Eingliederungshilfe. Der LVR verfolgt mittelfristig das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen „Wohnen" sowie „Arbeit und Beschäftigung" auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken.

Punkt 4.2
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023
Vorlage Nr. 15/741

Die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften, die in der Zeit vom 23. November 2021 bis 13. Dezember 2021 zum Doppelhaushalt 2022/2023 eingegangen sind, werden vom Landschaftsausschuss ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.3
Sachanträge zum Haushalt 2022/2023

Die Vorsitzende teilt mit, sie werde die Anträge unter den Tagesordnungspunkten 4.3.1 bis 4.3.22 en bloc entsprechend der Liste der Abstimmungsergebnisse des Finanz- und Wirtschaftsausschusses abstimmen lassen.
Aus dem Ältestenrat berichtet sie von der durch die FDP-Fraktion eingereichten redaktionellen Vorbemerkung zum Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag Nr. 15/37): "Der Haushaltsbeschluss auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD begründet Aufträge an die Verwaltung, die mit Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung als durch die politische Vertretung erteilt gelten."

Ebenfalls für den Antrag Nr. 15/37 merkt **Herr Prof. Dr. Rolle** folgende Änderung an: In Zeile 879 des Haushaltsbegleitbeschlusses soll das Wort "Zusammenschluss" durch "Zusammenführung" ersetzt werden.

Herr Klemm teilt mit, dem vorgeschlagenen Verfahren zur en bloc Abstimmung werde die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zustimmen, das Abstimmungsverhalten richte sich 1:1 nach dem Abstimmungsverhalten im Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Herr Prof. Dr. Bommermann merkt an, die AfD werde allen Anträgen der anderen Fraktionen zu den Tagesordnungspunkten Nr. 4.3.1 - 4.3.21 nicht zustimmen, dem eigenen Antrag unter Tagesordnungspunkt 4.3.22 werde sie zustimmen.

Alle Fraktionen stimmen **einstimmig** dem Verfahren zu und beschließen unter Einbeziehung der v. g. Anmerkungen analog der Abstimmungsergebnisse des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.

Punkt 4.3.1
Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023
Antrag Nr. 15/37 CDU, SPD

Der Landschaftsausschuss empfiehlt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD und Die Linke.** unter Einschluss
1. der redaktionellen Vorbemerkung "Der Haushaltsbeschluss auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD begründet Aufträge an die Verwaltung, die mit Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung als durch die politische Vertretung erteilt gelten" und
2. in Zeile 879 wird das Wort "Zusammenschluss" durch "Zusammenführung" ersetzt
der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Punkt 4.3.2
Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung und Fortführung der Inklusionspauschale
Antrag Nr. 15/17 Die Linke.

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/17 ab.

Punkt 4.3.3
Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Haushaltsposition zur Regulierung der Flutschäden an LVR-Gebäuden schaffen
Antrag Nr. 15/18 Die Linke.

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/18 ab.

Punkt 4.3.4
Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Anlagepolitik des LVR zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche
Antrag Nr. 15/19 Die Linke.

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.** den als Prüfauftrag geänderten Antrag Nr. 15/19 ab.

Punkt 4.3.5
Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung der Personalkostenbudgets um die durchschnittlich gestiegene Nettopersonalkostenquote
Antrag Nr. 15/20 Die Linke.

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen Die Linke.** den Antrag Nr. 15/20 ab.

Punkt 4.3.6
Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Befristung Haushaltssatzung auf 2022
Antrag Nr. 15/21 Die Linke.

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/21 ab.

Punkt 4.3.7
Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten
Antrag Nr. 15/22 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss empfiehlt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen AfD** der Landschaftsversammlung, den Antrag Nr. 15/22 ergänzt als Prüfauftrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/2023 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote. Der Antrag wird als Prüfauftrag beschlossen.

Punkt 4.3.8
Antrag: Fachtagung zu ASS bei Mädchen/Frauen
Antrag Nr. 15/23 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss empfiehlt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. gegen AfD** der Landschaftsversammlung, den geänderten Antrag Nr. 15/23 zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für die Durchführung einer Fachtagung zum Thema "Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) bei Mädchen/Frauen" gegeben sind.

Punkt 4.3.9
Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen Haushalt 2022/2023
Antrag Nr. 15/24 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung FDP** den Antrag Nr. 15/24 ab.

Punkt 4.3.10
Antrag: Inklusiver Wohnraum
Antrag Nr. 15/25 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung FDP** den Antrag Nr. 15/25 ab.

Punkt 4.3.11
Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR-Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung
Antrag Nr. 15/26 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/26 ab.

Punkt 4.3.12
Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral
Antrag Nr. 15/27 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung FDP** den Antrag Nr. 15/27 ab.

Punkt 4.3.13
Antrag: Gewaltschutz
Antrag Nr. 15/28 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung FDP** den Antrag Nr. 15/28 ab.

Punkt 4.3.14
Antrag: Fortführung der LVR-Inklusionspauschale
Antrag Nr. 15/29 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung FDP** den Antrag Nr. 15/29 ab.

Punkt 4.3.15
Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR
Antrag Nr. 15/30 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/30 ab.

Punkt 4.3.16
Antrag: Verkauf der vom LVR gehaltenen Aktien der RWE AG
Antrag Nr. 15/31 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke.** Punkt 1 des Antrages Nr. 15/31 ab. Abstimmung zu Punkt 2 ist nicht mehr erforderlich.

Punkt 4.3.17
Fortführung und Weiterentwicklung des "Peer-Counseling" in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)
Antrag Nr. 15/32 Die FRAKTION

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/32 ab.

Punkt 4.3.18
Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR-Liegenschaften
Antrag Nr. 15/33 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/33 ab.

Punkt 4.3.19
Antrag: Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)
Antrag Nr. 15/34 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/34 ab.

Punkt 4.3.20
JobTicket

Punkt 4.3.20.1
Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket
Antrag Nr. 15/35 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/35 ab.

Punkt 4.3.20.2
Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket
Antrag Nr. 15/38 Die Linke.

Da der Bezugsantrag Nr. 15/35 mehrheitlich abgelehnt wurde, ist eine Abstimmung über den Antrag Nr. 15/38 nicht erforderlich.

Punkt 4.3.21
Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität
Antrag Nr. 15/36 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.** den Antrag Nr. 15/36 ab.

Punkt 4.3.22
Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16
Planung eines globalen Minderaufwands
Antrag Nr. 15/43 AfD

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen AfD** den Antrag Nr. 15/43 ab.

Punkt 4.4
Haushalt 2022/2023 - Umlagesatz

Herr Einmahl teilt mit, dass der Antrag Nr. 15/44 unter Tagesordnungspunkt 4.4.2 zurückgezogen werde und begründet dies damit, dass sich zwischenzeitlich die Sachlage geändert habe. Der Antrag sah unter Verzicht der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage eine Festsetzung des Umlagesatzes auf 15,4 %-Punkte vor.

Inzwischen sei bekannt, dass in diesem Haushaltsjahr (2021) ein erheblicher Überschuss von ca. 30 Mio € erwirtschaftet werde. Dieser Überschuss solle im Haushaltsjahr 2022 verwendet werden, so dass der Umlagesatz bei 15,2 %-Punkte verbleiben könne. Die Ausgleichsrücklage solle nach wie vor geschont werden, um weiterhin Risiken unterjährig ausgleichen zu können.
Herr Bortlisz-Dickhoff dankt für die Rücknahme des Antrages Nr. 15/44 durch die große Koalition und teilt mit, damit werde der Antrag Nr. 15/46 Änderungsantrag zum Antrag Nr. 15/44 (Tagesordnungspunkt 4.4.1) ebenfalls zurückgezogen. Der Antrag Nr. 15/45 unter Tagesordnungspunkt 4.4.4 Umlagesatzsenkung für 2023 auf 16,4 %-Punkte bleibe bestehen.
Herr Effertz dankt ebenfalls der großen Koalition für die Rücknahme des Antrages Nr. 15/44 und teilt mit, dass die FDP dem Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hinsichtlich der Umlagesenkung für das Jahr 2023 nicht zustimmen werde.

Punkt 4.4.1
Anfragen und Anträge: Änderungsantrag zum Antrag 15/44 (SPD, CDU): Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/46 GRÜNE

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Punkt 4.4.2
Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/44 CDU, SPD

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Punkt 4.4.3
Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 AfD

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen AfD** den Antrag Nr. 15/42 ab.

Punkt 4.4.4
Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss lehnt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und Die Linke. gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und AfD** den Antrag Nr. 15/45 ab.

Punkt 4.5
Haushaltsentwurf 2022/2023; hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses Vorlage Nr. 15/438/1

Der Landschaftsausschuss beschließt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke**.:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 043, 044, 046 und 047 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage Nr. 15/438/1 zugestimmt.

Punkt 4.6
Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023
Vorlage Nr. 15/717/1

Herr Einmahl informiert, dass bei der Haushaltssatzung hinsichtlich der gerade gefassten Beschlüsse Änderungen vorzunehmen seien.

Der Landschaftsausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD und Die Linke.** den empfehlenden Beschluss, **die Vorlage Nr. 15/717/1 einschließlich der Änderung, den Umlagesatz für 2022 auf 15,2 %-Punkte und den Umlagesatz für 2023 auf 16,65 %-Punkte anzupassen**. Für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 17.12.2021 soll eine Ergänzungsvorlage erstellt werden.

Punkt 4.7
Wirtschaftsplanentwürfe 2022

Punkt 4.7.1
Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom
Vorlage Nr. 15/673

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/673 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 4.7.2
Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Vorlage Nr. 15/343/1

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2022/2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/343/1 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 4.7.3
Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Vorlage Nr. 15/450/1

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/450/1 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 4.7.4
Wirtschaftsplanentwürfe 2022 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2022 des LVR-Klinikverbundes
Vorlage Nr. 15/547

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der Veränderungsnachweise in der Fassung der Vorlage Nr. 15/547 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Punkt 5
Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 15/707

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Die Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/707 beschlossen.

Punkt 6
Veranstaltungen;
Erforderliche Teilnahmen der politischen Vertretung
Vorlage Nr. 15/721

Die Vorlage wurde auf die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses vertagt.

Punkt 7
Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
Vorlage Nr. 15/300

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 8
Das LVR-Diversity-Konzept
Vorlage Nr. 15/584

Das LVR-Diversity-Konzept wird gemäß Vorlage Nr. 15/584 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 9
Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR
Vorlage Nr. 15/662

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus fasst die politische Vertretung aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.

Punkt 10
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2020 sowie Übertragung von konsumtiven und investiven Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021
Vorlage Nr. 15/251

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

1. Den genehmigungspflichtigen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 15/251 zugestimmt.
2. Die anzeigepflichtigen überplanmäßigen Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/251 zur Kenntnis genommen.
3. Die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 werden gemäß Vorlage Nr. 15/251 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11
Informationsreise des Bau- und Vergabeausschusses nach Berlin und Potsdam
Vorlage Nr. 15/535

Die Vorsitzende berichtet, dass die Reise entgegen des in der Vorlage genannten Zeitraums 25.04. - 28.04.2022 jetzt für den Zeitraum 21.06. - 24.06.2022 vorgesehen sei.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Informationsreise des Bau- und Vergabeausschusses nach Berlin und Potsdam in der 1. Jahreshälfte 2022 wird gemäß Vorlage Nr. 15/535 zugestimmt.

Punkt 12
LVR-Klinik Bonn-
Ersatz der Blockheizkraftwerke (BHKW)
hier: Durchführungsbeschluss
Vorlage Nr. 15/712

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von 2.109.000,- € für den Ersatz der BHKW in der LVR-Klinik Bonn wird gemäß Vorlage Nr. 15/712 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Punkt 13
Erneuerung der Verfahrensvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)
Vorlage Nr. 15/645

Die Vorsitzende berichtet, der Ältestenrat habe sich einvernehmlich darauf verständigt, in diesem Zusammenhang eine Reise des Ältestenrates im Mai 2022 durchzuführen.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne weitere Aussprache:

Dem Entwurf der Verfahrensvereinbarungen zur Hilfe von Deutschen im Ausland sowie dem Entwurf der Verfahrensvereinbarungen für grenzüberschreitende Unterbringungen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/645 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.

Punkt 14
Kinderschutzgesetz
Vorlage Nr. 15/697

Der Gesetzentwurf des Kinderschutzgesetzes wird gemäß Vorlage Nr. 15/697 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 15
Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR
Vorlage Nr. 15/613

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/613 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 16
Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2022
Vorlage Nr. 15/606

Die Vorsitzende dankt in diesem Zusammenhang Frau Landesrätin Karabaic für die jahrzehntelange Wahrnehmung der Aufgabe, auch gerade im Bereich der Projekte der Regionalen Kulturförderung.
Frau Karabaic dankt dem Landschaftsausschuss für die lange, vertrauensvolle Zusammenarbeit, die ihr immer Freude bereitet habe.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

1. Im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2022 wird den gemäß Anlagen 1 bis 4 zur Vorlage Nr. 15/606 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 6.182.280,00 € entsprechend der Empfehlung der Kommission Regionale Kulturförderung zugestimmt.

2. Die nicht projektgebundenen und somit verbleibenden GFG-Mittel in Höhe von 616,70 € werden im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2023 für bereits bewilligte Fortsetzungsprojekte verwendet.

3. Für Fortsetzungsprojekte werden 2.277.080,00 € für das Jahr 2023 und 918.040,00 € für das Jahr 2024 vorgemerkt.

4. Den zur Erfüllung der Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.

5. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG).

6. Die als Anlage 5 beigefügte Tabelle "Förderanfragen, Rücknahmen u. a. (Nachrichtliche Liste)" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 17
Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler: Künftige Nutzung des Gebäudes Altes Casino auf dem Gelände der Abtei Brauweiler; Erweiterung des Beschlusses zu Vorlage Nr. 14/3887 um die Variante der vollflächigen gastronomischen Nutzung nach dem Investorenmodell
Vorlage Nr. 15/581

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Beschluss zur Vorlage Nr. 14/3887 wird erweitert. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung und Umsetzung der sich nach Prüfung ergebenden Maßnahme auf Basis der Vorlagen Nr. 14/3887 und Nr. 15/581 beauftragt und ermächtigt, das Gebäude Altes Casino insgesamt einem Investor gegen vollständige Kostenübernahme pachtweise zur Verfügung zu stellen.

Punkt 18
Änderung des Sondervermögens LVR-InfoKom
Vorlage Nr. 15/28

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der in der Vorlage Nr. 15/28 näher bezeichnete 286/1.000 Anteil an dem Grundstück in "Köln-Deutz, Ottoplatz 2", inklusive der 5.418 m² in der Vorlage bezeichneten Nutzflächen des aufstehenden Gebäudes wird aus dem Sondervermögen der LVR-InfoKom herausgenommen und rückwirkend zum 01.01.2021 dem allgemeinen Grundvermögen zugeführt.
Den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 1.428.900 € in der Produktgruppe 082 - Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice - wird gemäß Vorlage Nr. 15/28 zugestimmt.

Punkt 19
Genehmigung einer Dienstreise zur Abschlussveranstaltung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktprojekts "Perspektive 360 Grad"

Die Vorlage wurde zurückgezogen.

Punkt 20
Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)
Vorlage Nr. 15/649

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Landschaftsausschuss wählt gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 4 der Satzung der RZVK für die Zeit bis zum Ende der laufenden 13. Wahlperiode am 12. März 2026 auf Vorschlag des nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a der Satzung der RZVK vorschlagsberechtigten Verbandes Frau Anke Jahncke gemäß Vorlage Nr. 15/649 zum stellvertretenden Mitglied des Kassenausschusses der RZVK.

Punkt 21
Gremienbesetzung bei der Provinzial
Vorlage Nr. 15/726

Die Vorsitzende teilt die im Ältestenrat vorgeschlagenen Personen mit. Der Landschaftsausschuss beschließt sodann **einstimmig**:

Der Landschaftsausschuss beschließt, den (satzungs-) rechtlich bzw. qua Geschäftsordnung zuständigen Organen der nachstehend genannten Gesellschaften im Provinzial-Konzern, die Wahl nachfolgender Kandidat*innen als Mitglieder folgender Gremien vorzuschlagen:

1. Vorschlag zur Bestellung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der jeweiligen Gesellschaft:

a) Provinzial Rheinland Versicherung AG (nach Verschmelzung mit der Westfälischen Provinzial Versicherung AG firmierend unter „Provinzial Versicherung AG“)

- Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

b) Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
- Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
- Herr Rolf Einmahl

c) Provinzial NordWest Lebensversicherung AG
- Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
- Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle

d) Provinzial Nord Brandkasse AG
- Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle
- Herr Rolf Fliß

2. Vorschlag zur Bestellung zu Mitgliedern des Verbundbeirats der Provinzial Holding AG:
- Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
- Herr Erster Landesrat Reiner Limbach

3. Vorschlag zur Bestellung zu Mitgliedern des Kapitalanlagebeirats der Provinzial Asset Management GmbH unter dem Vorbehalt, dass der LVR über zwei Vorschlagsrechte verfügt:
- Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle
- Herr Rolf Einmahl

4. Die Wahlen sollen jeweils für die gesamte Wahlperiode in dem jeweiligen Gremium gelten und zu dem Zeitpunkt erfolgen, der für die Neukonstituierung der jeweiligen Gremien vorgesehen wird.

Punkt 22
Deutscher Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 27. bis 28. Juni 2022 in Berlin
hier: Benennung von Delegierten
Vorlage Nr. 15/727

Die Vorsitzende berichtet, der Ältestenrat habe sich einvernehmlich darauf verständigt, dass jede Fraktion eine*n Vertreter*in ohne zusätzlichen Gast benennt.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes 8 Vertreter*innen des LVR zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 27. bis 28. Juni 2022 in Berlin.

2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR benannt:
LVR-Direktorin oder Vertretung
CDU: NN, wird nachbenannt
SPD: Brigitte Wucherpfennig
Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Angelica-Maria Kappel
FDP: NN, wird nachbenannt
AfD: NN, wird nachbenannt
Die Linke.: NN, wird nachbenannt
Die FRAKTION: NN, wird nachbenannt

3. Der Landschaftsausschuss benennt keinen zusätzlichen Gast zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses des

Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 27. bis 28. Juni 2022 in Berlin.

4. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Punkt 23
41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16. bis 18. November 2021 in Erfurt;
Benennung von Gästen zur Teilnahme an der Hauptversammlung
hier: Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage Nr. 15/675

Die Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß Vorlage Nr. 15/675 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 24
Metropolregion Rheinland e. V.: Arbeitskreise

Frau LVR-Direktorin Lubek berichtet über den aktuellen Sachstand aus der letzten Verwaltungsratssitzung der Metropolregion Rheinland. Der Vorstand der Metropolregion habe im Vorfeld wesentliche Entscheidungen finden wollen. Insbesondere sollte ein Profil formuliert werden, welches dem Verwaltungsrat die Möglichkeit gebe, Arbeitskreise einzurichten, in die Mitglieder entsendet werden können.
Als Arbeitskreise wurden der Arbeitskreis Profilierung und Identifikation, in dem der Arbeitskreis Tourismus aufgegangen sei, eingerichtet. Ebenso wurde ein Arbeitskreis Verkehr und Infrastruktur für sinnvoll erachtet, bei dem derzeit die Aufgabeninhalte noch nicht konkret seien. Darüber hinaus habe es Streitpunkte bezüglich der Bildung des Arbeitskreises Bildung und Forschung gegeben, der in der Vergangenheit erfolgreich gearbeitet habe, aber in die Rheinlandinitiative der Industrie- und Handelskammer integriert werden sollte, was Widerspruch beim Verwaltungsrat hervorgerufen habe. Demnach seien noch viele Entscheidungspunkte offen, die zunächst im Verwaltungsrat geklärt werden müssen, bevor eine Vorlage zur Entsendung von Mitgliedern dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden könne. Zudem informiert sie, dass beide Geschäftsführungen der Metropolregion Ende Januar nicht mehr für die Metropolregion tätig sein werden. Sie bedauert, dass der Vorstand ohne den Verwaltungsrat die Besetzung vornehme. Darüber hinaus gebe es auch noch keinen aktuellen Wirtschaftplan. Das Thema werde daher in der nächsten Sitzung des Landschaftsausschusses wieder aufgegriffen.
Die Vorsitzende berichtet, die nächste Mitgliederversammlung der Metrolpolregion finde am 20.05.2022 statt. Sie unterstreicht nochmals die Aussagen von Frau LVR-Direktorin Lubek und fügt hinzu, dass strategische und budgeterische Entscheidungen im Verwaltungsrat zu treffen seien und die Entscheidungsvorlagen dazu nicht aussagekräftig gewesen seien. **Frau LVR-Direktorin Lubek** beantwort die Fragen von **Herrn Rehse** und **Herrn Bortlisz-Dickhoff** hinsichtlich der Mitgliedschaft des LVR in der Metropolregion und zu den Gründen des Fortganges der Geschäftsführungen.

Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht der LVR-Direktorin Lubek zur Kenntnis.

Punkt 25
Umbesetzung in Gremien

Punkt 25.1
Umbesetzung in Gremien
Antrag Nr. 15/39 Die Linke.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Landschaftsausschuss stimmt folgender Umsetzung zu:

Beirat LVR-Zentrum für Medien und Bildung (Mitglied)
Besetzung (alt): Felix Schulte
Besetzung (neu): Peter Klein

Punkt 26
Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge liegen keine vor.

Punkt 27
Besondere Vorkommnisse

Es erfolgt keine Berichterstattung über besondere Vorkommnisse.

Punkt 28
Bericht aus der Verwaltung

Corona-Pandemie
Herr ELR Limbach berichtet über den aktuellen Sachstand zur Corona-Pandemie im LVR. Derzeit seien 122 Mitarbeitende infiziert. In vielen Fällen handele es sich auch um Impfdurchbrüche. Die mit dem Infektionsschutzgesetz festgelegte 3G-Regelung am Arbeitsplatz werde von allen Beteiligten im LVR akzeptiert und praktiziert. Gleiches gelte auch für die Verpflichtung zur vorrangigen Heim- und Telearbeit, um Infektionsrisiken zu reduzieren. Die gesetzliche Impflicht für das Personal im Gesundheits- und Pflegebereich wurde bereits in die LVR-internen Verfahrensregelungen aufgenommen. Im Schulbereich gelte wieder die Maskenpflicht. Trotz des Wiederaufbaus der kommunalen Impfstrukturen und der niedergelassenen Ärzteschaft reiche die Zahl der Impfwilligen derzeit noch nicht aus, um die Risiken, die durch die Omikron-Variante nochmals gestiegen seien, beherrschen zu können. Der LVR werde seinen Mitarbeitenden, wie auch bei den ersten beiden Impfungen, ein Angebot für eine Booster-Impfung über einen externen Dienstleister unterbreiten. Bis Mitte Januar sollen an vier Standorten bis zu 1.200 Personen geimpft werden können. Er dankt stellvertretend für alle Mitarbeitenden, die seit Beginn der Pandemie in den unterschiedlichen Bereichen des LVR tätig sind, der Leiterin des Betriebsärztlichen Dienstes, Frau Dr. Martina Schilling, sowie dem Leiter der Krankenhaus-Apotheke in Viersen, Herrn Jürgen Sawatzki, für ihren Einsatz.
Die Frage von **Herrn Kunze** betreffend der Impfdurchbrüche, in welchem Rhythmus geimpfte Mitarbeitende getestet werden, beantwortet **Herr ELR Limbach** dahingehend, dass es eine differenzierte Testverpflichtung einerseits für die Mitarbeitenden der Kliniken und andererseits die allgemeine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz gelte. Bei verschiedenen

Veranstaltungsformaten werde gesondert auf Testangebote hingewiesen. Er weist darauf hin, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um derzeit die Risiken zu beherrschen. **Herr Prof. Dr. Bommermann** fragt ergänzend, ob eine 2G+-Regelung, gerade im Klinikbereich, möglich sei. **Herr ELR Limbach** teilt mit, dass im Verwaltungsbereich eine 2G+-Regelung bedeuten würde, dass Personen, die weder geimpft noch genesen seien, von der Arbeitsleistung ausgeschlossen würden, was wiederum nicht rechtskonform wäre. Er betont nochmals, dass es eine 3G-Regelung gebe und daher für Geimpfte und Genesene keine Testverpflichtung bestehe. **Frau LVR-Direktorin Lubek** unterstreicht die Aussagen von Herrn ELR Limbach, dass es nur sehr wenige analoge Formate bzw. Besprechungen gebe und es bei diesen ein commitment gebe, sich vor der Teilnahme einem Test in Form eines Bürgertests, Selbsttests oder dem Angebot von Fas-Test zu unterziehen.

Fusion Provinzial Rheinland und Provinzial NordWest

Frau LVR-Direktorin Lubek berichtet über die Fusion der Provinzial Rheinland und Provinzial NordWest. Der fusionierte Konzern habe seine Stärke im letzten Jahr bei der Flutkatastrophe im Geschäftsgebiet der Provinzial vor allem im Rheinland und in Rheinland-Pfalz bei einem Bruttoschaden von etwa 1,5 Mrd. € bewiesen. Trotz des bislang größten Schadensereignisses und dem damit verbundenen Substanzverlust sei die finanzielle Stärke der Provinzial weiterhin gegeben. Die Umsetzung der Fusion gehe zügig, ungeachtet der Flutkatastrophe oder Corona, erfolgreich voran, insbesondere auch, was das kulturelle Zusammenwachsen angehe. Durch die Verschmelzung der zwei großen Sachversicherer im Konzern zur Provinzial Versicherung AG, entstehe der sechstgrößte Versicherer in diesem Segment in Deutschland. Sie sei zuversichtlich, dass der eingeschlagene Weg weiterhin erfolgreich begangen werden könne.

Punkt 29
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Köln, 31.01.2022 Die Vorsitzende	Köln, 19.01.2022 Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
H e n k - H o l l s t e i n	L u b e k

CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Qualität für Menschen

Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Haushaltsbegleitbeschluss

zum Haushalt 2022/2023

CDU/SPD-Fraktion

in der

Landschaftsversammlung Rheinland

	Seitenzahl
Präambel	
Handlungsschwerpunkt I **Stabile Finanzen - Planungssicherheit für die Kommunen**	4
Handlungsschwerpunkt II **Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern**	4
Handlungsschwerpunkt III **Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität**	6
Handlungsschwerpunkt IV **Bauen und Umwelt**	9
Handlungsschwerpunkt V **Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"**	11
Handlungsschwerpunkt VI **Jugend**	11
Handlungsschwerpunkt VII **Soziales und Inklusion**	13
Handlungsschwerpunkt VIII **Schule**	15
Handlungsschwerpunkt IX **Gesundheit und HPH**	16
Handlungsschwerpunkt X **Kultur**	18

Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2022/2023

Präambel

Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationsgerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden.
Hierzu gehört neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

Zentraler Schwerpunkt der Arbeit des LVR ist nach wie vor das Thema Inklusion.
Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist und bleibt unser erstes Ziel!
Dies bedeutet konkret, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Themen wie Mobilität, Wohnen, zielgruppenspezifische Arbeits-/ Bildungsangebote, Aktivitäten im Bereich Sport müssen im Mittelpunkt unserer Förderinitiativen stehen.

Den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen, ist Aufgabe und Pflicht für den Landschaftsverband Rheinland. Die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland sieht dies als Verpflichtung, für deren Erfüllung sie mit ganzer Kraft eintritt. Es ist nicht der Mensch mit einer Behinderung das Problem, sondern seine unvollkommene Umwelt, die ihn behindert und an der Teilhabe hindert.

Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 will die Koalition in (vier) wichtigen Bereichen Zeichen setzen für mehr Teilhabe und mehr Gerechtigkeit.

Wir wissen, dass perfekte Lebensbedingungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, aber wir haben die Pflicht, ständig unsere Kraft im Streben nach Verbesserungen einzusetzen.

1. Teilhabe findet statt bei einer Möglichkeit zum inklusiven Wohnen.

2. Teilhabe findet statt durch Mobilität, die den Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen soll und sie unabhängig macht von langfristig im Voraus zu vereinbarenden Transportmöglichkeiten, wodurch jede Spontanität zur Teilnahme behindert wird.

3. Teilhabe wird ermöglicht durch Bildung, die es ermöglicht, am gesellschaftlichen Austausch und am kulturellen Leben teilzunehmen, ohne dass es einen Unterschied macht, ob eine Behinderung besteht oder nicht.

4. Sport und alle Aktivitäten, die damit verbunden sind – sei es aktiv oder passiv – sind Ausdruck von Teilhabe. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik können sich bei einem spannenden Fußballspiel begeistern. In der gemeinsamen Freude über

ein gewonnenes Spiel des eigenen Vereins spielen Unterschiede keine Rolle. Dies gilt dann auch bei einem verlorenen Spiel, nach dem man sich gemeinsam über Gründe und Ursachen austauscht und tröstet. Diese Lebenserfahrung gilt auch, wenn Menschen mit und ohne Behinderung Sport betreiben oder sich für Sport begeistern und diese Gemeinsamkeiten als Teil ihres Lebens empfinden.

Wenn die Koalition von CDU und SPD in diesen vier wichtigen Lebensbereichen das Angebot für die von uns betreuten Menschen verbessert, dann erfüllen wir unsere Verpflichtung, für Teilhabe und Inklusion zu sorgen.

Handlungsfeld I - "Finanzen – Haushalt"
Solide Finanzen – Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften

Die Koalition von CDU und SPD wird geleitet von dem Ziel einer verlässlichen, sparsamen und den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gebenden Finanzpolitik.

Dem Grundsatz der Rücksichtnahme (sog. Rücksichtnahmegebot) auf die Mitgliedkörperschaften wird angesichts der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie eine noch größere Bedeutung beigemessen. Damit die Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit haben, soll die mittelfristige Finanzplanung zuverlässig und der Umlagesatz möglichst stabil sein.
Finanzielle Handlungsspielräume, welche sich bspw. aktuell entgegen der bisherigen Prognosen durch eine positivere Steuerentwicklung bzw. Verbesserung der Umlagegrundlagen ergeben, sollen vorrangig zur Stabilisierung und - soweit möglich - auch zur weiteren Reduzierung des Umlagesatzes verwendet werden.
Das von der Verwaltung ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm wird konsequent umgesetzt und die Aufwendungen fortlaufend auf zusätzliches Konsolidierungspotenzial hin überprüft. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der LVR dauerhaft, qualitätsvoll und wirtschaftlich die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

Wir bleiben unserer Linie treu, solide und berechenbare Umlagen festzusetzen. Dies immer im Interesse der Mitgliedskörperschaften wie auch zum Wohle der uns anvertrauten Menschen im Rheinland.

Handlungsschwerpunkt II
Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern

Die Erfahrungen im Verlauf der Corona-Pandemie haben es deutlich gemacht: Auch bei den kommunalen Aufgabenträgern befindet sich die Arbeitswelt im Umbruch. Die weitere Digitalisierung von Arbeitsprozessen und eine zeitgemäße IT–Ausstattung, die ein Arbeiten im häuslichen Umfeld oder perspektivisch an anderen Orten ermöglicht, stellen dabei Erfolgsfaktoren für die Arbeit im LVR im Interesse der Bürger*innen im Rheinland dar. Die Fraktionen von CDU und SPD haben mit dem Antrag „Die Krise als Chance nutzen" eine breite Aufarbeitung des Arbeitens im LVR während der Pandemie durch die Verwaltung veranlasst. Diese Erfahrungswerte gilt es in eine Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen einfließen zu lassen, die den Status des LVR als attraktiven Arbeitgeber festigt und damit zur erfolgreichen Personalbindung beitragen wird.

Arbeitszeitmodelle im LVR unter dem Einfluss einer Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten

Mit der geplanten Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten sollen nicht nur die Regularien für die in der Vergangenheit erfolgreiche Heim- und Telearbeit überarbeitet, sondern die Grundlagen für ein Mobiles Arbeiten im LVR gelegt werden. Auf diese Weise wird auch die Arbeitskultur im LVR maßgeblich weiterentwickelt. Die Verwaltung wird aufgefordert darzustellen, wie die individuelle Arbeitszeiterfassung unter den veränderten Rahmenbedingungen organisiert werden soll und ob Perspektiven für Lebensarbeitszeitkonten bestehen und diese als sinnvoll angesehen werden. Ferner soll dieser Bericht eine Aktualisierung des Umfangs der Inanspruchnahme von sog. Flex-Konten für (Tarif)Beschäftigte enthalten und zum entsprechenden Modell der Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte, das bislang nicht realisiert werden konnte, einen Sachstand beinhalten.

Mit den beiden Vorlagen 15/143 und 15/314 ist deutlich geworden, dass das verstärkte Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie wesentlich zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen hat. Ein Zurück in berufliche Vor-Corona-Zeiten kann es daher nicht geben und ist auch weder vom Arbeitgeber noch seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewollt. Damit stellen sich neue Anforderungen in Form der Führung auf Distanz, einer veränderten Personalentwicklung und Karriere bei weniger persönlicher Präsenz bis hin zur Organisation der Ausbildung. Hinzu kommen die veränderten Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung. Die Verwaltung wird aufgefordert, zu diesen Veränderungsprozessen und den Inhalten einer neuen Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten zu berichten. Dabei soll auch berücksichtigt werden, wie aufgrund geringerer Präsenzzeiten am residenziellen Arbeitsplatz Desk-sharing-Quoten von 0,8 verwirklicht werden können. Im Hinblick auf eine bestmögliche Auslastung der Bürokapazitäten und der Abmietung von Büroflächen ist eine solche Quote wirtschaftlich geboten, darf aber nicht als Sparmodell missverstanden werden, sondern muss weiterhin mit attraktiven Büroarbeitsplätzen verbunden sein. Denn die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR und seinem breiten Aufgabenspektrum sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit wird auch künftig ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Personalbindung und eine qualitätsvolle Leistungserbringung des LVR bleiben.

Die Verwaltung wird daher gebeten, bei der Erstellung von Konzepten die nachfolgenden Fragestellungen mit zu berücksichtigen:

- Wie soll modernes und gesundes Arbeiten in der Nach-Corona-Zeit beim LVR in seinen Grundzügen ausgestaltet sein?
- Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro (Homeoffice und ortsungebundenes mobiles Arbeiten) ist mit Blick auf eine optimale Aufgabenerledigung und unter Abwägung der persönlichen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer machbar und sinnvoll?
- Wie kann Desksharing umgesetzt werden? In welchem Umfang können dadurch Büroarbeitsplätze entfallen und Büroflächen eingespart werden?
- Welche Abmietungen oder Untervermietungen sind wann möglich?
- Was bedeutet Desksharing für die Arbeit im Büro? Welche Auswirkungen hat dies für Raumkonzepte und die Ausstattung der Büros?
- Welche baulichen Maßnahmen in den Bestandsgebäuden sind erforderlich, um zukunftsgerechte Arbeitswelten zu schaffen?
- Welche technische Ausstattung wird benötigt, um Arbeiten von zuhause und bei ortsungebundener Arbeit zu ermöglichen?

- Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei weniger persönlicher Präsenz in den Büros des LVR gefördert werden?
- Welche Auswirkungen auf die Einstellungen, Verhaltensweisen, Motivation sowie die Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR ergeben sich? Welche Einwirkungen auf die Zufriedenheit mit der beruflichen und privaten/persönlichen Situation ergeben sich?
- Welche Regelungen sind vorgesehen, um die notwendige Vor-Ort-Ausbildung von Auszubildenden zu gewährleisten.

Verstetigung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

Während der Corona-Pandemie ist es im LVR gelungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen. Wesentlich beigetragen haben hierzu neben konsequenten Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepten die arbeitgeberseitig organisierten Impfungen gegen Covid-19. Diese sind lediglich ein Baustein des breit gefächerten Maßnahmen- und Angebotskatalogs des Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Hierfür werden auch im kommenden Doppelhaushalt Finanzmittel eingeplant, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine Verstetigung der Angebote zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Angebot einer Grippeschutzimpfung am Dienstort, das regelhaft allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich im Herbst unterbreitet werden soll.

Förderprogramm für Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR

Sowohl am Standort der Zentralverwaltung in Köln-Deutz als auch in den Museen und den Wie-Eigenbetrieben werden Ingenieurinnen und Ingenieure unterschiedlicher Fachrichtungen beschäftigt. Auch in dieser Berufsgruppe ist die Personalakquise allerdings häufig schwierig, der Spezialisierungsgrad stark ausgeprägt und die Zahl der konkurrierenden Arbeitgeber groß. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein im Grundsatz dem Traineeprogramm vergleichbares Format für Ingenieurinnen und Ingenieure zu entwickeln, indem nach einer grundlegenden Bedarfsermittlung ein Konzept zur Gewinnung und LVR–spezifischen Beschäftigung und Qualifizierung für diese Zielgruppe erarbeitet wird. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sollen die für das Programm erforderlichen Personalkosten bereits berücksichtigt werden, um im Laufe des Jahres 2022 die nötigen politischen Beschlüsse fassen und beginnen zu können.
Die hierfür notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

Handlungsschwerpunkt III
Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität

Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, eine nachhaltige und barrierefreie Mobilität zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern. Mit der Schaffung des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sollen die Wechselwirkungen dieser für den LVR so bedeutsamen Themenfelder und die daraus resultierenden Bedürfnisse sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet und vernetzt gedacht werden.

Auch vor dem Hintergrund von Vielfalt, Diversität und Gerechtigkeit ist es dabei besonders wichtig, personenzentriert die Menschen in den Blick zu nehmen. Sie passgenau zu unterstützen und mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in einer digitalen Welt zu begleiten, muss nach dem Grundsatz „Qualität für Menschen"

handlungsleitend sein. Dabei soll der Blick auf die Kommunen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie insbesondere auch auf die Menschen gerichtet sein, die Leistungen des LVR erhalten.

Zur Verwirklichung des Ziels, die Menschen individuell und barrierefrei im digitalen Transformationsprozess mitzunehmen und auch ihre Mobilität im digitalen Zeitalter aktiv zu gestalten, sollen daher zum einen flexible Räume und Formate des Lernens und der Zusammenarbeit sowie zum anderen digital vernetzte Angebote geschaffen werden. Dabei kommt dem Grundgedanken, stets auch „analoge" Wege offen zu halten, eine zentrale Bedeutung zu, um keinen Menschen „zurück zu lassen". Insoweit müssen Digitalisierung und Mobilität etwaige Barrieren abbauen und dürfen keine neuen erzeugen oder gar diskriminierend wirken.

Digitalisierungslabor

Daher ist es von besonderer Bedeutung, Orte des (digitalen) Ausprobierens und Experimentierens (sog. Digitalisierungslabor) im LVR zu schaffen und entsprechende Lern- und Wissensformate mit technischen Innovationen und Instrumenten zur Verfügung zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt von Diversität sollen unterschiedliche Bedürfnisse rund um das digitale Verständnis, zur digitalen Kultur und digitale Kompetenzen auf- und ausgebaut und insbesondere erlebbar gemacht werden. In einem solchen Digitalisierungslabor könnten auf diese Weise zum Beispiel neue Methoden der Zusammenarbeit, der Projektarbeit sowie neue Workshopformate erprobt werden. Das Digitalisierungslabor soll dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch Dritten, z.B. unseren Mitgliedskörperschaften, offenstehen. Auf diese Weise kann der LVR sein digitales Know-How gewinnbringend durch z. B. Kooperationen mit den Mitgliedskörperschaften einbringen.

Strukturiertes digitales Wissensmanagement

Die Vermittlung digitalen Know-Hows ist für die Aufgabenerfüllung, die Attraktivität des LVR und für sein Selbstverständnis, die Lebensverhältnisse der Menschen aktiv zu gestalten, eine wesentliche Kernaufgabe und und kann nur durch ein strukturiertes digitales Lern- und Wissensmanagement gelingen. Insoweit gilt es, das digitale Mindset als einen wesentlichen Erfolgsfaktor sowie die digitalen Kompetenzen strukturiert in den Blick zu nehmen. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein verbandsweites digitales Lern- und Wissensmanagement zu schaffen, was sowohl Formate (wie z.B. Podcasts, Webinare, eLearning etc.) als auch inhaltliche Themenfelder der Digitalisierung betrachtet. Auf diese Weise sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarfsgerechte und flexiblere Möglichkeiten geboten werden, sich der digitalen Transformation zu stellen.

Diskriminierungsfreie Digitalisierung

Das Vorhandensein eines digitalen Verständnisses sowie digitaler Kompetenzen sind Grundlage dafür, nicht nur die Chancen, sondern auch etwaige Barrieren, die erst durch die fortschreitende Digitalisierung entstehen, zu erkennen. Unter dem Stichwort „diskriminierungsfreie Digitalisierung" gilt es, etwaige Ungerechtigkeiten zu analysieren und zu beheben und damit dem Grundsatz „Vielfalt und Gerechtigkeit" Rechnung zu tragen. Daher sind Fragen der barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugänglichkeit zu (Beratungs-)Leistungen des LVR systematisch gleichermaßen in den Blick zu nehmen, wie etwaige Benachteiligungen der Digitalisierung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Daher wird die Verwaltung gebeten, bei der Schaffung digitaler (Leistungs-)Angebote (siehe hierzu z.B. LVR-Beratungskompass) darauf zu achten, dass neben technischen

Unterstützungen – wie z.B. Erklär-Videos, geführter Suche, Texte in leichter Sprache - auch immer noch ein „analoger" Zugang besteht. Ebenso mögen beispielsweise die Chancen, die die Digitalisierung vor allem während der Corona-Pandemie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten hat, mit etwaigen Benachteiligungen (z.B. doppelte Belastung durch Homeoffice und Homeschooling bzw. besondere Belastung durch sog. Carearbeit) in Kontext gesetzt werden.

In einer extern begleiteten Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Digitalisierung auch diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den LVR begegnet werden kann.

Schaffung von sog. Co-Working-Arbeitsplätzen

Durch die Veränderung der Arbeitswelt infolge der Digitalisierung werden neue Formate der Zusammenarbeit (digitale, hybride oder präsente Kollaboration) notwendig. Durch den Einsatz von Videokonferenzsystemen und durch die Tätigkeit im Wege des sog. Mobilen Arbeitens wird auch und gerade der „Ort" der Zusammenarbeit und der Leistungserbringung künftig (noch) flexibler. Neben der Frage der Flexibilität des Arbeitseinsatzes kommt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch verkürzte/entfallene Wegezeiten eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die Verwaltung beauftragt, in einem Pilotprojekt die Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze im LVR in den Blick zu nehmen. Neben der Innensicht (Arbeitsabläufe und Grundverständnis des LVR als einheitlicher Arbeitgeber) geht es dabei vor allem auch darum, den persönlichen Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern präsent in den Regionen und somit den Dienstleistungs- und Servicegedanken zu befördern. Erste Erkenntnisse und Erfahrungen sollen dabei analysiert, zusammengefasst und mittels Evaluation bewertet werden, um entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement

Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und im Bereich der Mobilität können in Teilen nicht mehr isoliert betrachtet werden. So kann die Digitalisierung zum Beispiel mittels des Instruments der Videokonferenz das Bedürfnis von Mobilität in anderer Art und Weise befriedigen als durch reine Fortbewegung. Fortbewegung und Mobilität sind daher nicht gleichlautend, sondern parallel zu betrachten. Instrumente der Digitalisierung sollen daher den Weg in eine nachhaltige und möglichst emissionsfreie Mobilität ebnen. Dabei sollen unterschiedliche Mobilitätsträger (neue Mobilitätsträger wie E-Fahrzeuge, motorisierte Mobilität, nicht motorisierte Mobilität, digitale Formate wie Videokonferenz etc.) durch digitale Instrumente (z.B. mittels App) und der Aufbau eines zentralen digitalen Datenmanagementsystems für die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse und Nutzungsszenarien betrachtet werden.
Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein zentrales datengestütztes Mobilitätsmanagementsystem einzuführen. Ziel des Aufbaus eines solchen zentralen datengestützten Mobilitätsmanagementsystems ist es, die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen mit und ohne Behinderung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-Emissionen aktiv zu gestalten. Ein steuerndes und vernetztes Mobilitätsmanagementsystem muss daher u.a. Fragen der Ladeinfrastruktur als zentrale Grundlage für den Mobilitätswandel ebenso in den Blick nehmen, wie Nutzungsstatistiken, die Verfügbarkeit und Belegung von Ladesäulen, Vorhandensein alternativer Mobilitätsträger, wie z.B. E-Bike, den Fahrzeugbestand (Fuhrpark), -zustand, die Fahrzeugart (E-Fahrzeug…). Daneben kommt dem Aspekt der Mobilität zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Ein zu

schaffendes datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement muss daher auch etwaig bestehende oder durch die Digitalisierung erst entstehende Mobilitätsbarrieren vermeiden.

Handlungsschwerpunkt IV
Bauen und Umwelt

Nachhaltiges Bauen

Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Starkregenereignisse, langandauernde Trockenphasen, Überhitzung oder Sturmereignisse haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Nicht zuletzt durch die Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch die Liegenschaften des LVR regional unterschiedlich stark betroffen gewesen. Die gravierendsten Schäden sind am Schulstandort der LVR-Förderschule Paul-Klee-Schule in Leichlingen entstanden, bei der von einer kompletten Zerstörung auszugehen ist.
Aber auch andere Dienststellen sind in Mitleidenschaft gezogen worden.
Unabhängig davon, welche Maßnahmen der LVR zur Klimaverbesserung durchführt (dazu später), muss es aber zukünftig bei anstehenden Baumaßnahmen das Ziel sein, die Gebäude klimaresilient herzurichten. Dazu gehört sowohl die Bewertung der Lage des Grundstückes als auch die Anpassung der Infrastruktur.
Der LVR knüpft damit an seine bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis des nachhaltigen Bauens an, bei der die Bedürfnisse der Menschen, für die gebaut wird, ein wesentlicher Faktor im Lebenszyklus eines Gebäudes darstellen. Dies gilt gleichermaßen für alle Gebäude des LVR.
Hierzu zählt auch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.
Vielversprechende innovative Ansätze wie z.B. im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die Entwicklung recyclinggerechter Konstruktionen im Sinne des „Cradle to Cradle" (ausschließlicher Einsatz wiederverwertbarer Stoffe) Designs sind zu forcieren.
Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz soll Vorbildcharakter haben und Anstöße für zukünftige weitere Baumaßnahmen geben.

Umsetzung Klimaschutzkonzept

Wir bejahen und unterstützen die im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten Ziele zum Erhalt der Biodiversität und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Hierzu kann und muss der Landschaftsverband Rheinland mit seinem integrierten Klimaschutzkonzept im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.
Bei der begonnenen Realisierung der dort aufgeführten 49 Einzelmaßnahmen hat die Verwaltung die Weichen richtig gestellt. Wir erwarten aber auch in den kommenden Jahren eine weitere zügige Umsetzung sowie die Entwicklung von mittel- bis langfristigen Strategien.

Klimaneutralität im LVR

Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert auch, dass in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts global die Klimaneutralität hergestellt sein soll. Deutschland soll bis 2045 Klimaneutral werden. Auch der LVR muss sich eine realistische und zugleich ambitionierte Zielsetzung der Klimaneutralität setzen.
Die Verwaltung wird daher aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen. Hierzu erwarten wir für 2022 die Entwicklung eines konkreten Stufenmodells einschließlich der Formulierung von nachprüfbaren Zwischenzielen.

Ein wichtiger Meilenstein zur CO2-Verringerung und der Klimaneutralität sehen wir in einem transparenten Energieverbrauchs-Monitoring. Die Verwaltung wird gebeten, die hierfür erforderliche Datengrundlage und ein darauf basierendes Kennzahlenset als unabdingbare Voraussetzung für ein modernes digitales Energiedatenmanagement zu schaffen und in den politischen Gremien vorzustellen sowie unter Einwertung der sich daraus ergebenden Konsequenzen Maßnahmen abzuleiten.
Darüber hinaus sind ökologische Baustandards wie die Dachbegrünung, die Installation von Photovoltaik-Anlagen, die Nutzung von Blockheizkraftwerken sowie alternative Energiekonzepte, wie die Nutzung von Geothermie oder die Kälteversorgung durch Grundwassernutzung auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich fortzuführen und womöglich auszubauen. Ziel sollte sein, dass in den Liegenschaften des LVR ein möglichst großer Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden kann. Dazu könnte z.B. die Photovoltaiktechnik breitere Anwendung finden, z.B. durch die Nutzung von Wand- und Freiflächen. Auch die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff stellt mit einer deutlich besseren Ökobilanz eine vielversprechende Alternative zu konventionellen Bauweisen dar und soll bei künftigen Baumaßnahmen vermehrt Berücksichtigung finden. Ebenso muss sehr kritisch geprüft werden, ob zzt. beabsichtigte Neubauten auf noch nicht versiegelten Flächen zwingend erforderlich sind oder durch die (Um-) Nutzung vorhandener Gebäude ersetzt werden können!
Zur Erreichung der Klimaschutzziele gehört auch ein zukunftsfähiges integratives Mobilitätskonzept, einschließlich der Überlegungen zum ruhenden Verkehr und dem kontinuierlichen Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsmöglichkeiten. Aus der Co-Existenz der einzelnen Mobilitätsalternativen muss ein optimaler Mix von öffentlichem Personennahverkehr, dem individuellen Kurzstrecken- und dem Langstreckenverkehr entstehen. Das Thema Einsatz von alternativen Antriebssystemen sollte auch bei der Vergabe von Beförderungsleistungen (Schülerbeförderung) eine größere Rolle spielen und mit mind. 20 Prozent bewertet werden. Die Verwaltung wird gebeten, ein entsprechendes Konzept in 2022 den politischen Gremien vorzulegen.

<u>Berücksichtigung regionaler Produkte</u>
In den LVR-Einrichtungen sollten stärker regionale Produkte Verwendung finden, um Lieferverkehre zu vermeiden.
LVR-Flächen sollten intensiver zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden, ähnlich dem Konzept "Essbare Stadt".
Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Flächen im Bereich der LVR-Liegenschaften sich für solche Projekte eignen.
Kontakt mit Organisationen vor Ort soll aufgenommen werden, um mögliche Kooperationen zu entwickeln.

<u>EMAS-Zertifizierung</u>
Die größten Einrichtungen des LVR sind bereits nach dem anspruchsvollen EMAS-Umweltmanagement-System zertifiziert. Der Anteil der zertifizierten Dienststellen ist in den kommenden Jahren weiter kontinuierlich auszubauen, um hierüber die Schonung von Ressourcen weiter zu etablieren.

<u>Abfallvermeidung</u>
Das Thema der Abfallvermeidung hat in den vergangenen Jahren immer weiter an Bedeutung gewonnen. So werden noch nicht einmal die Hälfte aller gesammelten Kunststoffabfälle laut Aussage des Umweltbundesamtes zu Recycling-Produkten verarbeitet. Ebenso gehört der Bausektor zu den ressourcen-intensivsten Wirtschaftssektoren mit einem sehr hohen Anteil am Abfallaufkommen. Der LVR muss hier seinen Beitrag dazu leisten, dieses Abfallaufkommen zu reduzieren. Hierzu soll die

Verwaltung gesamtstrategisch über alle Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland Konzepte zur Abfallvermeidung und -verwertung zeitnah vorlegen. Um der Bedeutung dieses komplexen Themas genügend Raum zu geben, soll eine Perspektiven-Werkstatt durchgeführt werden.

Handlungsschwerpunkt V
Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"

Mit der "Bauen für Menschen" (BfM) weitere Projekte umsetzen
Selbstverständlich werden wir auch weitere inklusive Projekte planen und umsetzen. Denn ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen hat einen hohen Stellenwert für die Koalition von CDU und SPD. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen fehlt es weiterhin an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Diese Problematik verschärft sich in den Großstädten. Es bedarf der Schaffung von Wohnungsangeboten, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse dieser Personengruppe zugeschnitten sind.
Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität bewirkt ein arbeitsplatznahes Wohnraumangebot für Mitarbeitende des LVR eine gesteigerte Arbeitgeberattraktivität und ist geeignet, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit dem Bau eines inklusiven Wohnquartiers werden beide Anliegen idealerweise miteinander verbunden.

Die in Bonn-Castell auf dem ehemaligen Klinikgelände in mehreren Bauabschnitten entstehende inklusive Wohnanlage ist hierfür ein gutes Beispiel, das ein Miteinander von Wohnen für Menschen mit Behinderung, Wohnangeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR und Wohnen für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn ermöglicht.
Da sich an der Rheinschiene insbesondere ein Teilgelände der LVR-Klinik Merheim für ein vergleichbares Konzept eignen könnte, wird die Verwaltung in Absprache mit der "Bauen für Menschen" beauftragt zu prüfen, inwieweit auf einem Teil des Klinikgeländes ein inklusives Wohnquartier verwirklicht werden kann. Die Realisierung soll dann wie in Bonn durch die "Bauen für Menschen" erfolgen.

Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung zu prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit der "Bauen für Menschen" genossenschaftlich organisierter Wohnraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR geschaffen werden kann, insbesondere in den städtischen Regionen.

Handlungsschwerpunkt VI
Jugend

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken
Eine Umfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) unter allen Jugendämtern in Deutschland hat ergeben, dass alle Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen unter den Folgen der Corona-Pandemie spürbar gelitten haben. Noch einmal besonders betroffen waren Kinder aus bildungsfernen Familien, aus Familien in prekären Lebenslagen, aus Familien mit Migrationshintergrund, von Alleinerziehenden und mit suchterkrankten und psychisch erkrankten Eltern. Die Corona-Pandemie hat für diese in vielen Bereichen zu erheblichen Einschränkungen geführt, wie beispielsweise bei der schulischen Teilhabe, beim Übergang in die berufliche Ausbildung, im sozialen Zusammenleben bei Kontakten mit

Gleichaltrigen, in der Freizeit, beim Engagement in Vereinen und ehrenamtlichen Aktivitäten. Mittlerweile gibt es Fördermittel aus unterschiedlichsten Quellen, die diese Folgen mildern sollen. Auch die Koalition aus CDU und SPD im LVR möchte ihren Beitrag zur Milderung der negativen Pandemieauswirkungen leisten. Hierzu wird sie die Modellprogrammmittel für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 um jeweils 100.000 Euro auf 450.000 Euro aufstocken. Die Mittel sind übertragbar. Eine Verteilungsquote der zusätzlichen Mittel auf Projekt- und Initiativmittel wird nicht vorgegeben. Die Mittel sollen andere vorhandene Mittel nicht ersetzen, sondern für solche Bereiche zur Verfügung gestellt werden, für die keine anderweitige Förderung erfolgt (Fördernischen) oder für die die Mittel nicht ausreichen.

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des Bundesteilhabegesetzes

Das gerade erst vom Bund beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) führt zu einer erheblichen Aufgabenausweitung beim LVR-Landesjugendamt. Eine genauere Stellenbemessung wird erst nach Vorliegen der noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen bzw. Umsetzungsvorgaben des Landes möglich sein. Zudem gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem LWL, um eine landeseinheitliche Umsetzung zu erreichen. Trotz der noch bestehenden Unklarheiten bekennt sich die große Koalition in der Landschaftsversammlung Rheinland dazu, die notwendige personelle Ausstattung des Landesjugendamtes Rheinland zu garantieren. Etwaige hierzu erforderliche Stellen- oder Budgetanpassungen werden auch im Verlauf des Doppelhaushaltes 2022/23 sichergestellt. Gleiches gilt auch für die im Dezernat Jugend erforderlichen Stellenausweitungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).
Aus der Umsetzung des KJSG werden sich zwangsläufig umfängliche Qualifizierungs- und Fortbildungserfordernisse ergeben. Hierzu soll das LVR-Landesjugendamt entsprechende Angebote entwickeln und durchführen. Auch eine Fachtagung zu Kinderschutzmaßnahmen und -konzepten soll durchgeführt werden.

Fachkräftemangel entgegenwirken

Bei der Förderung und Betreuung von Kindern im Kita- und im Grundschulalter bestehen bereits jetzt erhebliche personelle Engpässe bei den betroffenen Berufsgruppen. Durch den nun von der Bundesregierung beschlossenen und ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden sich durch das Fachkräftegebot weitere Personalbedarfe ergeben. Diese werden den Fachkräftemangel noch einmal verschärfen.
Um dem entgegenzuwirken, wollen wir in unserem LVR-eigenen Berufskolleg – wenn möglich – zusätzliche Ausbildungsangebote, auch in Form von neuen Formaten, für die erforderlichen Fachkräfte anbieten.
Darüber hinaus wollen wir zusätzlich über das LVR-Landesjugendamt eine Informationsinitiative starten, die die Attraktivität der Berufe im Erzieherinnen- und Erzieherbereich und seiner Tätigkeitsfelder in den Fokus nimmt.
Weiterhin wollen wir im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) einen Facharbeitskreis unter Beteiligung des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf einrichten, der die Möglichkeiten zu einer Personalgewinnung in diesem Bereich unter Einschluss neuer Ausbildungsformate beraten und entsprechende Empfehlungen an die relevanten Entscheidungsträger erarbeiten soll.
Nicht zuletzt wollen wir einen weiteren Facharbeitskreis im LJHA einrichten, der sich mit der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) in NRW aus der Perspektive der Jugendhilfe befassen und auch hierfür Empfehlungen erarbeiten soll.

Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen

Zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung wird das LVR-Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdezernat eine Fachtagung durchführen.

Ebenso soll das LVR-Landesjugendamt einen Fachtag für Pflege- und Adoptivfamilien mit Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste durchführen. Die Veranstaltung bietet Informationen zum aktuellen Forschungsstand, dient dem Austausch und der Vernetzung und zeigt Handlungsoptionen für Familien und Fachkräfte auf.

Handlungsschwerpunkt VII
Soziales + Inklusion

Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild implementieren

Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD wird die Verwaltung beauftragt, das Beratungsangebot der KoKoBes weiter auszubauen und zu qualifizieren.
Die KoKoBes werden ihre Beratung für alle Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für alle Behinderungsarten anbieten.
Die Beratung des LVR gemäß § 106 SGB IX findet in enger Kooperation mit den KokoBes statt. Die Vor-Ort-Beratung muss - insbesondere im ländlichen Raum - gesichert werden.
Die Erfahrungen aus dem Teilprojekt SEIB der Integrierten Beratung, § 106 plus (Vorlage-Nr. 15/360), sind hierbei einzubeziehen.
Die KokoBes werden bei der Erstellung der BEI-NRW unterstützend tätig.

Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden.
Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll verstärkt und zertifiziert werden.
Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind eine wesentliche Brücke vom Arbeitsplatz in der WfbM hin zum ersten Arbeitsmarkt. Wir streben deshalb einen Ausbau der betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland an und fordern die Verwaltung auf, Maßnahmen zu entwickeln, um die Arbeitgeber vermehrt zur Einrichtung betriebsintegrierter Arbeitsplätze zu motivieren.
Darüber hinaus fordern wir die Verwaltung auf, Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung außerhalb von Werkstätten weiter zu fördern.
Dazu soll geprüft werden, ob das Budget für Arbeit in Kombination mit „anderen Anbietern" modellhaft gefördert werden kann.

Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen

Die Koalition aus CDU und SPD bekräftigt die universelle Geltung der Menschenrechte. Diversität und Vielfalt sind eine Bereicherung und machen unsere Gesellschaft stärker und bunt. Dabei gilt es gerade Menschen mit besonderen Bedarfslagen individuell zu unterstützen und auch insbesondere vor Gewalterfahrungen zu schützen. Das Rahmenkonzept der Verwaltung (Vorlage-Nr. 15/300) wird daher ausdrücklich begrüßt.

Der LVR muss in allen seinen Rollen und Verantwortlichkeiten auf einen effektiven Gewaltschutz hinwirken.

Wir fordern die Verwaltung zudem auf, Angebote für Geflüchtete, wie etwa die Traumaambulanzen, insbesondere auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen, fortzuführen und auszubauen. Gegenüber dem Bundesgesetzgeber soll eine Initiative gestartet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten durch den Bund zu tragen.

Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger

Nicht zuletzt die Pandemie hat dazu geführt, dass erhebliche Bereiche des Lebens in hohem Maße digitalisiert worden sind. Viele Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger benötigen Hilfe, um bei diesem Entwicklungsprozess mithalten zu können.
Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob hier entsprechende Hilfestellungen (z.B. durch Einführungen/Fortbildungen im Bereich Zoom, digitale Assistenz etc.) angeboten und finanziert werden können. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, die KoKoBe's und SPZ einzubeziehen. Daneben sollen auch Leistungserbringer angehalten werden, sich infrastrukturell digitaler aufzustellen.

Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit

Die Verwirklichung von umfassender, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben findet praktisch vor Ort im Sozialraum statt. Die Zusammenarbeit zwischen LVR und seinen Mitgliedskörperschaften ist auszubauen. Ziel muss es sein, inklusive Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken. Die hierzu notwendigen Kooperationsvereinbarungen sollten zügig abgeschlossen und insbesondere die lokalen Planungs- und Steuerungsgremien etabliert werden (vgl. § 5 Abs. 1 des AG SGB IX NRW).

Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, insbesondere für Menschen mit staatlichen Unterstützungsleistungen und Behinderung, ist Mangelware.
Im Bereich Wohnen hat sich die BfM etabliert. Wir sind stolz darauf, dass erste Projekte in der Umsetzung sind, andere in der Planung. Die BfM soll weiterhin bei der Durchführung ihrer Projekte und neuer Projekte unterstützt werden.
Zudem ist das Beratungsangebot der BfM auszubauen.
Es muss eine verstärkte Akquise gegenüber den Mitgliedskörperschaften und deren Baugesellschaften erfolgen. Hierzu sollen in den Gremien der BfM entsprechende Initiativen ergriffen werden.

Zielgruppe neuer Wohnangebote sind insbesondere auch Menschen mit Psychiatrieerfahrung, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach wie vor eine Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dies umfasst ebenso Wohnformen für Klientinnen und Klienten der ambulanten sozialen Rehabilitation wie der forensischen Nachsorge.

Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion

Im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten/Veranstaltungen entsteht die Erfahrung, dass Behinderung nichts Trennendes ist, sondern Sport als Verbindung im Leben mehr zählt. Im Bereich des Sports wollen wir Teilhabe und Inklusion fördern und wollen deshalb folgende Maßnahmen ergreifen:

In Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten soll barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen bestehen. Wir wollen die Betreiber dieser Stadien, in denen die Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, diese zu schaffen.
Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese Stadien bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität und Assistenz für diesen Besuch wollen wir sicherstellen.
Die von uns betreuten Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, auch aktiv am Sportleben teilnehmen zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir im Rahmen des geltenden Leistungsrechts fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

Kurzzeitwohnen

Viele erwachsene Menschen mit Behinderungen werden von ihren Eltern, Geschwistern oder sonstigen Angehörigen in ihrem alltäglichen Leben teilweise rund um die Uhr unterstützt. Eine umfassende und wertschätzende Betreuung und Pflege des Menschen mit einer Behinderung stellt oftmals eine hohe physische und emotionale Belastung für die Angehörigen dar. Mit dem Kurzzeitwohnen wird Menschen mit einer Behinderung eine Möglichkeit geboten, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum ein vorübergehendes Zuhause innerhalb einer Wohneinrichtung zu beziehen. Damit kann die Stabilität innerhalb des betreuenden Familiensystems so erhalten werden, dass eine verfrühte und unfreiwillige dauerhafte Unterbringung in einer Wohneinrichtung möglichst vermieden werden kann. Ebenso kann Kurzzeitwohnen den Menschen offenstehen, die sonst nur ambulante Betreuung, kurzfristig und kurzzeitig aber mehr Unterstützung benötigen. In den letzten Jahren sind zwar neue, solitäre Angebote der Eingliederungshilfe für das Kurzzeitwohnen im Rheinland entstanden. Es gibt aber derzeit nur wenige Plätze. Um den derzeitigen und vermutlich zukünftig steigenden Nachfragen gerecht zu werden, sollen die Bedarfe analysiert und bestehende Angebote erweitert und neue geschaffen werden.

Handlungsschwerpunkt VIII
Schule

Die Unterstützung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des LVR.
Ungeachtet dessen ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Gelingensbedingungen für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu schaffen.

Inklusionspauschale fortführen

Die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland ist nach wie vor ein notwendiges Mittel, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher mindestens bis zum Schuljahr 2023/24 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt zusätzlich bereitzustellen.
Über die mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen soll kurzfristig informiert werden, sowohl die Mitglieder des Schulausschusses als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Öffentlichkeit.

Errichtung notwendiger Schulbauten

Der notwendige Schulraum für die vom LVR zu beschulenden Schülerinnen und Schüler ist zu schaffen und zu erhalten, solange eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Dabei ist -wie bisher - darauf zu achten, dass eine inklusive Beschulung an allen Standorten möglich wird.
Die LVR-Paul-Klee-Schule ist neu zu errichten. Die notwendigen Bau- und Planungskosten sind bereitzustellen. Dabei sollen die entsprechenden Fluthilfemittel von Bund und Land - soweit möglich - in Anspruch genommen werden.

Therapie und Pflege sichern

Die therapeutische Behandlung der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen ist uneingeschränkt sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Qualitätsstandards in den LVR-Schulen, konkret die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, durch eine enge Vernetzung von Unterricht, Pflege und Therapie abgesichert werden. Dabei wird daran festgehalten, dass die therapeutischen Leistungen durch beim LVR beschäftigte Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Freie Stellen sind unbefristet zu besetzen, da sich hierdurch in der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Chance erhöht, gutes und qualifiziertes Personal für den LVR zu gewinnen und zu binden.
Gleichzeitig ist eine möglichst hohe Finanzierung der therapeutischen Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen anzustreben und - soweit erforderlich - gerichtlich durchzusetzen.

Ebenfalls ist die ausreichende Versorgung unsere Schülerinnen und Schüler mit pflegerischem Personal sicherzustellen.
Im fortschreitenden Inklusionsprozess ist darauf zu achten, dass die pflegerischen und therapeutischen Leistungen, die für viele unserer Schülerinnen und Schüler für einen gelingenden Schulbesuch unabdingbar sind, weiterhin vorgehalten werden.

Inklusion umgekehrt

Außerdem soll weiterhin versucht werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den Schulen des LVR beschult werden können und zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR übernommen werden können, wenn Kommunen und LVR dies wollen.
Wir fordern das Land NRW auf, verstärkt Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen auszubilden und Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer fortzubilden, um mehr gemeinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal auch an Regelschulen zu ermöglichen.
Die gesamte Lehrerausbildung an den Hochschulen in NRW ist auf inklusiven Unterricht auszurichten.

Handlungsschwerpunkt IX
Gesundheit + Heilpädagogische Hilfen

Investitionsprogramm

Die Umsetzung des im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramms im Klinikverbund ist nahezu abgeschlossen. Mit der Krankenhausplanung 2015 haben die Kliniken ihre Versorgungsaufträge erfolgreich ausweiten können und damit eine Bestätigung ihres sozialräumlich ausgerichteten und patientinnen- und patientengerechten Versorgungansatzes erfahren. Daraus resultiert für den Klinikverbund auch zukünftig ein Investitionsbedarf, der nicht allein durch die zwar gestiegenen, aber immer noch

unzureichenden Investitionskostenfördermittel des Landes refinanziert werden kann. Die ab dem Jahr 2022 zu erwartende neue Krankenhausplanungsrunde in NRW wird nach den bisherigen Erkenntnissen den Schwerpunkt auf den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten und alternativer Versorgungsmodelle (z.B. StäB) setzen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bevorstehenden Planungsrunde sollen die Investitionspläne der Kliniken überarbeitet und sowie ein Zeit-, Maßnahme- und Kostenplan erstellt werden.

Ausbau Peer counseling

Ein wichtiger Baustein der außerstationären Versorgung sind die Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland. Der Aufbau der Peerberatung ist erfolgreich gestartet, der Erhalt und der Ausbau sind unser Ziel.
Eine Evaluierung des Einsatzes von Peer counseling durch das Institut für Versorgungsforschung ist erforderlich, damit in Zukunft die Förderung zielgenau eingesetzt werden kann und am Bedarf orientiert verstetigt wird.

Wohnangebote für Menschen in Besonderen Wohnformen

Die Klientel des LVR-Verbundes HPH in den Besonderen Wohnformen hat sich in den letzten Jahren sukzessive verändert. Lediglich 8,2 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner sind ausschließlich geistig behindert. Der Bedarf an Wohnraum für Menschen mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw. besonders herausforderndem Verhalten ist aber auf dem freien Wohnungsmarkt nur schwer zu erfüllen. Die unterschiedlichen Formen von Doppel- oder Mehrfachbehinderungen erfordern ein besonderes, auf die individuellen Bedürfnisse der betreffenden Personen zugeschnittenes, Angebot. Die hierzu bereits laufenden Projekte in Leverkusen, wo ein Bestandsgebäude für genau diese Bedarfe hergerichtet wird, sowie weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen gemäß der Vorlage 14/3551 sind beispielhaft zu nennen und sollten um weitere Bauprojekte ergänzt werden, um dem Bedarf an Besonderen Wohnformen gerecht zu werden.
Die Verwaltung wird daher beauftragt, den Wohnbedarf für die sich zunehmend verändernde Klientel des LVR-Verbundes HPH im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.

Die Verwaltung wird aufgefordert, alle derzeit für den Bereich Wohnen in besonderen Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten, modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu ersetzen.

Digitalisierung

Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland eine rasante Entwicklung genommen, aber auch Defizite aufgezeigt. Dies führte im LVR-Verbund HPH zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um zunächst das Arbeiten und die Kommunikation unter den geänderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Vorrangig wurde damit gestartet, die administrativen Prozesse (u.a. Verwaltung) digital zu gestalten. Die Koalition aus CDU und SPD begrüßt diese Entwicklung und befürwortet den strategischen Ausbau im Hinblick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um zielgerichtete Unterstützung für den Assistenz- und Betreuungsdienst sicherzustellen. Digitale Optionen eröffnen Menschen mit Behinderung vielfältige Chancen bei der Überwindung von Teilhabebarrieren. Besonders die Themen „WLAN für alle“, Vernetzung, Einsatz moderner Kommunikationsmedien, CABito (barrierefreies Informationssystem), Tovertafeln (interaktive Spielelösungen im Pflegebereich), de BeleefTV (digitaler

Aktivitätstisch), Systeme des Ambient Assisted Living (AAL) und der unterstützten Kommunikation (UK) usw. sind in eine sinnvolle Systematik zu bringen und zur Qualitätssteigerung in der Unterstützung und Begleitung einzusetzen.
Das Zukunftsfeld der Digitalen Teilhabe und der Digitalisierung gilt es nachhaltig zu unterstützen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen auszustatten. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf im LVR-Verbund HPH zu analysieren und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes finanziell zu beziffern.

Handlungsschwerpunkt X
Kultur

Die identitätsstiftende und imagebildende Kulturförderung des LVR werden wir in allen im Koalitionspapier genannten Themenbereichen auch weiterhin energisch vorantreiben.

Welterbe Niedergermanischer Limes
Der LVR ist Weltkulturerbe-Beauftragter "Niedergermanischer Limes" geworden und wird dieses fachlich spannende und prestigeträchtige Projekt tatkräftig entwickeln.

Rheinisches Revier
Der Transformationsprozess im Rheinischen Revier stellt die größte Herausforderung der nächsten Jahrzehnte für das Rheinland dar.
Deshalb sollen die Aktivitäten des LVR auf der Basis des Antrags 14/303 kontinuierlich fortgesetzt und finanziell gesichert werden.
Dabei geht es insbesondere um eine interdisziplinäre, kulturfachliche Aufarbeitung bereits vollzogener, historischer Umbrüche sowie um die aktive Begleitung der dramatischen Veränderungen, die den Menschen in der Region durch den beschlossenen Kohleausstieg unmittelbar bevorstehen. Neben den Flächen für gewerbliche Nutzungen, die aus dem Transformationsprozess erwachsen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden, bietet sich für den LVR die Chance, mit seiner breitgefächerten Kompetenz wesentliche, zukunftsweisende kulturelle und kulturlandschaftliche Setzungen in den Prozess einzuspeisen und somit aktiv bei der Gestaltung und Steuerung der Transformation eine wichtige Rolle einnehmen zu können: ausgehend von der Archäologie, dem Denkmalschutz über die Industriekultur bis hin zur Kulturanthropologie und der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel aller an diesem Prozess betroffenen Kommunen bzw. den jeweiligen gebildeten Organisationen und regionalen Strukturen sowie der zuständigen Ministerien.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verfolgung der bereits im Kulturausschuss vorgestellten Idee, das Kraftwerk Frimmersdorf zu einem Leuchtturm für die Vision einer dekarbonisierten Zukunft des Rheinischen Reviers mitzugestalten.

Industriekultur
Auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Industriemuseen der Landschaftsverbände am Beispiel des Verbundprojekts aus Anlass des 75jährigen Geburtstages von NRW "FUTUR 21. Kunst. Industrie. Kultur" soll das Zusammenwirken auch in Zukunft verbindlich vereinbart werden.
Den Zusammenschluss der Industriemuseen von LVR und LWL setzen wir uns als anzustrebendes Ziel. Unsere Museen können sich auch in Zukunft einer bedarfsgerechten Fortschreibung der Investitionen gewiss sein.

Erinnerungskultur

Erinnerungskultur ist ein unsere Arbeit prägendes Ziel. In ihren vielfältigen Ausformungen bildet sie das zentrale Thema im Wertegerüst der kulturellen Verantwortung und aufgegebenen Bildungsarbeit.
Die Beteiligungen des LVR an den einschlägigen Institutionen werden deshalb aufrecht erhalten und verstetigt. Die deutschlandweit vorbildlichen Forschungsarbeiten des LVR zur NS-Geschichte bleiben beständige Aufgabe.
Die Entwicklungskonzeptionen der Vogelsang ip und des Zentrums für Verfolgte Künste werden intensiv begleitet und auf Grundlage valider Studien, d.h. z.B. Machbarkeitsstudien, und Szenarien in einem schrittweisen Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten in eine gesicherte Zukunft geführt.
Im Fall des Zentrums geht es dabei sowohl um die künftige Rechtsform, bauliche Szenarien sowie die damit einhergehenden Betriebskosten.
Die landeskundlichen und regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten des LVR werden personell und materiell zukunftsfest gesichert.

Das Haus der Geschichte NRW bildet eine wesentliche Grundlage für Entstehung und Entwicklung des Landes NRW. Die von der Preußischen Provinzialverwaltung auf die Landschaftsverbände übergegangenen wichtigen kulturellen und sozialen Aufgaben werden darin dokumentiert. Dem dient unsere Unterstützung dieser Stiftung.
Die so schwierige und zugleich so wichtige Aufgabe der Provenienzforschung hat der LVR am LVR-Landesmuseum Bonn verortet; der LVR wird die beabsichtigte Koordinierungsstelle von LVR, LWL und Land NRW finanziell anteilig ausstatten.

Investitionsplanung

Auf der Grundlage der seitens der Verwaltung abgestimmten, mittelfristigen Investitionsplanung für die Kultureinrichtungen des LVR bis 2025 wird das valide ermittelte Finanzvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 nachfinanziert. Damit wird zum einen Planungssicherheit für die betreffenden Außendienststellen erzeugt und zugleich dem unterschiedlichen Bedarf an baulicher und konzeptioneller Weiterentwicklung Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den LVR-Archäologischen Park Xanten (APX/inklusive Werft), die Abtei Brauweiler bzw. dem LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (AFZ) sowie allen in dem Zeit-Maßnahmen-Plan genannten Einrichtungen.
Die Entwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler nimmt dabei eine Sonderstellung ein, da hier das 1000jährige Jubiläum im Jahr 2024 einen klar definierten Entwicklungsstand aufweisen muss. Dies umfasst Maßnahmen in Bezug auf das Außengelände wie auch die künftige Nutzung bzw. Umnutzung des Gebäudebestandes sowie mögliche Neubauten.
In diesem Zusammenhang wird ein Neubau anstelle des ehemaligen GSK-Gebäudes (Altes Archiv) favorisiert, welcher als zukünftiges Technisches Zentrum (Werkstätten, und Restaurierung) auch die Medienproduktion des LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) aufnehmen wird.
In Folge dessen wird zunächst über den 7%-Anteil des LVR an der Immobilie am Bertha-von-Suttner entschieden und daneben der Sitz des LVR-ZMB und seiner verbleibenden Abteilungen am Standort Düsseldorf zugesichert. Die Möglichkeiten der landschaftsverbandseigenen Immobilien sollten in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden.

Kulturlandschaftspflege

Die Mittel des LVR zur Förderung von Pflanzgut und Regio-Saatgut werden bedarfsgerecht angepasst.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/721/1

öffentlich

Datum: 01.02.2022
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Veranstaltungen;
Erforderliche Teilnahmen der politischen Vertretung

Beschlussvorschlag:

Die Erforderlichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/721/1 festgestellt. Die gemäß der Anlage benannten Personenkreise sollen möglichst an den definierten Veranstaltungen teilnehmen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

s. Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/721/1:

Die Vorlage Nr. 15/721 wurde in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14.12.2021 vertagt.

Mit Vorlage Nr. 15/721/1 wird die Vorlage dem Landschaftsausschuss erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Anlage wurde im Punkt „Ausstellungseröffnungen" um die Teilnahme der Mitglieder des Kulturausschusses erweitert.

Die Feststellung der Erforderlichkeit soll nach Beschlussfassung rückwirkend für die Veranstaltungsformate ab dem 01.01.2022 gelten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/721:

Beim LVR gibt es eine Vielzahl von Veranstaltungen, die unter Beteiligung der politischen Vertretung erfolgen. Grundsätzlich können alle Mitglieder der politischen Vertretung an Veranstaltungen teilnehmen und eine möglichst breite Beteiligung ist wünschenswert. Im Sinne von § 16 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) i.V.m. §§ 44 und 45 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird jedoch definiert, für welche Personenkreise der politischen Vertretung die Teilnahme erforderlich ist. Diese Personenkreise werden jeweils für die verschiedenen Veranstaltungsformate festgelegt.

Die Personenkreise und die entsprechende Begründung für die Erforderlichkeit der Teilnahme sind der Anlage zu entnehmen.

Darüber hinaus finden Sitzungen von Gremien in denen Mitglieder der politischen Vertretung nach § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechten wahrnehmen häufig im Zusammenhang mit einem Rahmenprogramm statt. Daher gilt mit Beschluss der Vorlage ebenfalls die Teilnahme am jeweiligen Rahmenprogramm dieser Sitzungen als erforderlich. Die jeweiligen Mitglieder, die ein Mandat in Gremien externer Personenvereinigungen eines Mitgliedschaftsrechtes innehaben sollen somit auch am jeweiligen Rahmenprogramm teilnehmen.

L u b e k

	Tag der Begegnung o.ä. (inkl. Verleihung Mitmän)	Ehrenring des Rheinlandes	Rheinlandtaler	Kunst- und Wissenschaftspreise	Sommerkonzert	LVR-Baumaßnahme: Grundsteinlegung	LVR-Baumaßnahme: Richtfest	LVR-Baumaßnahme: Eröffnung	Einführung/ Verabschiedung (LD/LR, FBL und Dienststellenltg.)	Ausstellungseröffnungen	Fachtagungen	externe Formate (Kooperationsprojekte/ Förderszenarien
durchschn. Anzahl TN (inkl. LVR-Politik)	ca. 30.000	80-200	60-100	60-100	300-600	30-80 (je nach Bauprojekt)	50-100 (je nach Bauprojekt)	80-120 (je nach Bauprojekt)	50-200	50-400	50-300	unbekannt
Veranstaltungsort	Rheinpark bzw. Tanzbrunnen, Köln	i.d.R. Landeshaus, Südfoyer	Nordfoyer, Rathaus Mitgliedskörperschaft, Heimat-/ Kulturverein, Museum etc.	LVR-LMB, MEM Brühl des LVR oder anderer Veranstaltungsort	LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler (hier: Prälatur- und Marienhof)	Baufeld	Baustelle / im Rohbau selbst	im eröffneten Neubau, Anbau, Erweiterungsbau	Landeshaus bei LD*in, LR*innen und LVR-FBL bzw. in den LVR-Dienststellen (z.B. Klinikvorstände)	Alle LVR-Museen, ggf. sonstige LVR-Dienststellen, ZV	in der Regel innerhalb der ZV	bei Fördernehmer*innen, Kooperationspartner*innen
Vorschlag erforderlicher Personenkreis	**keine Teilnahme erforderlich**	**Teilnahme der gesamten politischen Vertretung erforderlich**	**Teilnahme der Mitglieder LVers. und Mitglieder der vorberatenden Kommissionen sowie beschlussfassenden Gremien (KU bzw. InkA) aus der MGK, in denen die Preisträger*innen wohnen bzw. wirken, erforderlich**	**Teilnahme der Mitglieder der vorberatenden Kommissionen und die Mitglieder des KU (beschlussfassendes Gremium) sowie die Mitglieder LVers. der MGK, in der die Preise verliehen werden, erforderlich**	**keine Teilnahme erforderlich**	**Teilnahme der Mitglieder der vorberatenden und ggf. beschlussfassenden Gremien (bspw. BauVA/LA) erforderlich**	**Teilnahme der Mitglieder der vorberatenden und ggf. beschlussfassenden Gremien (bspw. BauVA/LA) erforderlich**	**Teilnahme der Mitglieder der vorberatenden und ggf. beschlussfassenden Gremien (bspw. BauVA/LA) erforderlich**	**<u>LD*in / LR*innen</u> Mitglieder LVers erforderlich <u>FBL, Dienststellenltg.</u> Mitglieder PA bzw. der für Personal-maßnahmen zuständigen Betriebsausschüsse erforderlich**	**Teilnahme der Mitglieder des KU und der Mitglieder der LVers, in deren MGK Eröffnung stattfindet, erforderlich**	**wenn Fachtagung auf expliziten Beschluss der politischen Vertretung (Einladung durch die Vors. LVers. und LD): Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums erforderlich Bei allen "sonstigen" LVR-Fachtagungen ist eine Teilnahme nicht erforderlich.**	**Teilnahme der Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums, in deren MGK Veranstaltung stattfindet, erforderlich**
Begründung	TDB o.ä. als gesamtgesellschaftliches, zwangloses Freizeitevent ohne zwingend repräsentativen Charakter	hohe öffentlichkeitswirksame Bedeutung, ggf. überregionale Ausstrahlung	lokale Vernetzung/Netzwerke, Bekanntheit und Unterstützung der Preisträger*innen, ggf. Vorschlagende*r, gemeinsame Mitgliedschaft in Vereinen etc., Stärkung des Mandats vor Ort, direkter Einsatz für Menschen vor Ort, Repräsentant*in der MGK des LVR	lokale Vernetzung/Netzwerke, Stärkung des Mandats vor Ort, direkter Einsatz für Menschen vor Ort, Repräsentant*in der MGK des LVR	Konzert als zwangloses, gastronomisch umrahmtes Kultur- und Freizeitevent	lokale Vernetzung/Netzwerke, Stärkung des Mandats vor Ort, direkter Einsatz für Menschen vor Ort, Repräsentant*in der MGK des LVR, "Sichtbarkeit" politischer Beschlüsse	lokale Vernetzung/Netzwerke, Stärkung des Mandats vor Ort, direkter Einsatz für Menschen vor Ort, Repräsentant*in der MGK des LVR, "Sichtbarkeit" politischer Beschlüsse	lokale Vernetzung/Netzwerke, Stärkung des Mandats vor Ort, direkter Einsatz für Menschen vor Ort, Repräsentant*in der MGK des LVR, "Sichtbarkeit" politischer Beschlüsse	Wahlen und intensive sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Dezernet*innen bzw. Dienststellenleitungen	Eingeschränkt inhaltlich-lokale Vernetzung/Netzwerke, "Sichtbarkeit" politischer Beschlüsse	Politisch beschlossene Fachtagungen dienen dem Aufbau politischer Kompetenzen/Fachexpertise	Eingeschränkt inhaltlich-lokale Vernetzung/Netzwerke, "Sichtbarkeit" politischer Beschlüsse

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/738

öffentlich

Datum: 30.12.2021
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Herr Scheithauer

Schulausschuss	**17.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Bau- und Vergabeausschuss	**24.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
hier: Durchführungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. 15.346.000,00 € brutto für die Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule in Oberhausen-Sterkrade wird gemäß Vorlage Nr. 15/738 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	15.346.000,0 0 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland plant die Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, auf eine volle Zweizügigkeit. Die Erweiterungsoption wurde bereits während der Planung des heutigen Bestandsbaus (Fertigstellung 2005) berücksichtigt. Der Grundsatzbeschluss durch den Landschaftsausschuss erfolgte in der Sitzung vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/4051/1).

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen" des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Ausführung erfolgt in Holzmassivbauweise unter größtmöglicher Einfachheit und Robustheit von Baukonstruktion und Technik. Dadurch soll ein möglichst langer Lebenszyklus sowie eine maximale Rückbaubarkeit des Gebäudes nach Ende der Nutzungsdauer erreicht werden. Durch die Massivholzbauweise wirkt das Gebäude zudem als CO_2-Speicher. In den ca. 2000m³ verbauten Holzes sind etwa 2000 Tonnen CO_2 dauerhaft gebunden.
Die Haustechnik wurde auf das Mindestmaß reduziert, auf eine zentrale Lüftungsanlage wurde zugunsten einer sensorgestützten automatisierten Fensterlüftung verzichtet.

Die Kostenberechnung endet mit rd. 15.346.000 € brutto inkl. EPL und BPS.
Auf die Summe der einzelnen Kostengruppen erfolgt ein pauschaler Generalunternehmer/Generalplaner-Zuschlag i.H.v. 12,5% (1.452.409,16 €) sowie eine Prognose der Baukostensteigerung bis zum geplanten Baubeginn i.H.v. 14% (1.464.028,44 €).

Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von rd. 15.346.000,00 € brutto für die Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule in Oberhausen-Sterkrade wird gemäß Vorlage Nr. 15/738 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Begründung der Vorlage-Nr. 15/738:

Erweiterung LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

hier: Durchführungsbeschluss

1. Dienstliche Veranlassung

Der Landschaftsverband Rheinland plant aufgrund der sich auch langfristig abzeichnenden Verstetigung von steigenden Schüler*innenzahlen an den Förderschulen des LVR die Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, auf eine volle Zweizügigkeit auszubauen. Die Erweiterungsoption wurde bereits während der Planung des heutigen Bestandsbaus (Fertigstellung 2005) berücksichtigt. Der Grundsatzbeschluss durch den Landschaftsausschuss erfolgte in der Sitzung vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/4051/1).

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen" des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

2. Allgemeines

Das Baugrundstück befindet sich in der Von-Trotha-Straße in Oberhausen-Sterkrade, Stadtteil Schwarze Heide. Das Grundstück liegt an der Nahtstelle des überwiegend durch Wohnbebauung geprägten Stadtteils Schwarze Heide und dem nördlich der von-Trotha-Str. gelegenen Gewerbe- und Industriegebiet. Das Grundstück grenzt nördlich an die von-Trotha-Str., auf deren anderer Straßenseite sich eine aktuelle landwirtschaftlich genutzte Fläche befindet. Die übrigen Angrenzer sind private Wohnbebauungen (Osten), die Emschergenossenschaft mit dem Sterkrader Hauptkanal (Süden) sowie eine städtische Gesamtschule (Westen).

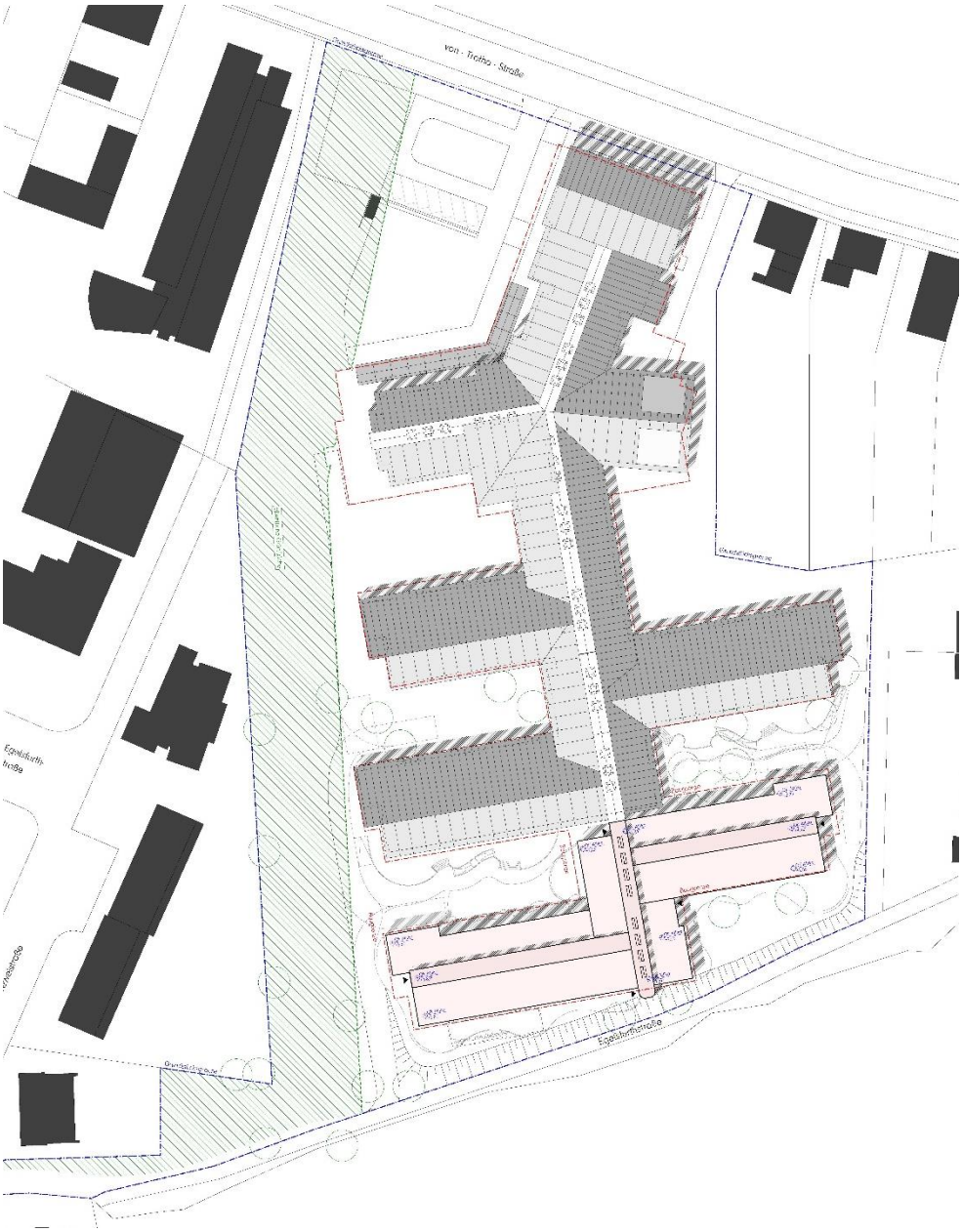

Lageplan Bestand/Erweiterung

Das Grundstück fällt in Nord-Süd-Richtung ab, woraus sich ein Niveauunterschied von ca. 2 Metern ergibt. Die verschiedenen Bauteile des Bestandsgebäudes weisen daher unterschiedliche Fußbodenniveaus auf. Die Höhenentwicklung des Bestandsgebäudes wird auch im geplanten Erweiterungsbau fortgeschrieben.

3. Entwurfserläuterung

Grundlage für die Neubauplanung ist das abgestimmte Raumprogramm. Die Gebäudekubatur wird zum einen durch den Bestand zum anderen durch den Bebauungsplan definiert. Im Bestand sind die einzelnen Klassentrakte entlang einer zentralen Hauptmagistrale organisiert. Diese Struktur wird mit der Erweiterung fortgeschrieben. Aufgrund der Geländetopografie weisen die einzelnen Trakte – wie schon im Bestand – unterschiedliche Fußbodenniveaus aus, zwischen denen durch Rampen in

der zentralen Achse vermittelt wird. Eine vollständig barrierefreie Erschließung ist dadurch gewährleistet.

Aufgrund des akuten Raumbedarfs und des daraus resultierenden hohen Zeitdrucks liegt im Projekt ein besonderer Fokus auf einer möglichst kurzen Bauzeit. Zunächst war daher eine Realisierung in Modulbauweise angestrebt worden. Durch die aus der Geländetopografie resultierenden unterschiedlichen Fußbodenniveaus lässt sich der in einer seriellen Montage begründete Zeitvorteil der Modulbauweise jedoch nicht ausspielen. Das Gebäude soll daher nun in Systembauweise als Holzmassivbau ausgeführt werden. Diese Bauweise erlaubt ebenfalls einen hohen Vorfertigungsgrad und damit eine kurze Bauzeit. Sämtliche mit dem Gebäude direkt verbundenen Leistungen sollen über ein Leistungsprogramm an einen auf Holzbau spezialisierten Generalunternehmer vergeben werden, um so einen weiteren Zeitvorteil realisieren und Gewährleistungsgrenzen zu minimieren.

Funktionsverteilung

Der Erweiterungsbau fügt dem Bestand zwei weitere Klassentrakte (G und H) hinzu. Jeder Bauteil beinhaltet fünf Klassenräume, fünf Gruppenräume sowie die zugehörigen Sanitär- und Pflegebereiche. Darüber hinaus sind in den beiden Klassentrakten weitere Nutzungen wie Fachklassen, Lehrmittel- und Therapieräume vorgesehen.

Technische Gebäudeausrüstung

Die haustechnische Versorgung des Erweiterungsgebäudes erfolgt über den Bestand. Die haustechnischen Anlagen (z.B. Wärmeversorgung) sind bereits bei Errichtung des Bestandsgebäudes entsprechend ausgelegt worden und es befinden sich vordimensionierte Rohrleitungen im Bereich des Übergangs zum geplanten Erweiterungsbau.

An dieser Schnittstelle erfolgt die Anbindung der Heizungsinstallation sowie der Trink- und Grauwasserversorgung für den Erweiterungsbau. Wie im Bestandsgebäude, dient die Grauwasseranlage der Versorgung der WCs und es kommt eine Fußbodenheizung zum Einsatz.

Die Entwässerung des Erweiterungsgebäudes erfolgt getrennt nach Schmutz- und Regenwasser in den jeweiligen Bestandskanal der Gebäude- und Grundstücksentwässerung. Auch hier wurde die Erweiterung bereits bei der Errichtung des Bestandsgebäudes berücksichtigt, so dass aus der geplanten Erweiterung keine weiteren Maßnahmen resultieren. Das Schmutzwasser wird über eine Hebeanlage (Bestand) an der südöstlichen Grundstücksgrenze in die öffentliche Kanalisation abgeführt. Das Regen- und Oberflächenwasser wird einem Rückhaltebecken an der südwestlichen Grundstücksgrenze zugeführt. Neben der Regenrückhaltung, dient dieses Becken auch als Zisterne für die Grauwassernutzung im Gebäude.

Die im Bestandsgebäude vorhandene Zentralentechnik, u.a. der Brandmeldeanlage, der elektroakustischen Anlagen (ELA), sowie der Sicherheitsbeleuchtung und der Einbruchmeldeanlage wird erweitert und für die Komponenten im Neubau mitgenutzt. Die Datenübertragung wird über Lichtwellenleiter / Glasfaser und Kupferleitungen vom Bestandsbau her erschlossen.

Für die Nutzräume ist eine Lüftung mit Außenluft über sensorgesteuerte motorische Klappen in der Fassade vorgesehen. Mittels dezentraler Abluftventilatoren wird die

Lüftung unterstützt. Die sensorgesteuerte Automatik zum Öffnen und Schließen berücksichtigt die Temperatur und die CO_2-Konzentration im Raum. Es ist raumbezogen zusätzlich jederzeit ein manueller Eingriff (Öffnen/Schließen) durch die Nutzer*innen möglich und über ein Zeitprogramm lassen sich weitere Szenarien, wie eine „Pausenlüftung", realisieren. Im Sommer erfolgt über die motorischen Klappen zudem eine Nachtauskühlung. Die einbruch- und vandalismussichere Gestaltung der Lüftungsklappen wurde berücksichtigt. Auf eine aufwendige zentrale Lüftungsanlage kann daher verzichtet werden.

Freianlagen

In der Freianlagengestaltung wird die bereits im Bestand erprobte Konzeption fortgeschrieben. Dabei gilt es die enge Verzahnung von Innen- und Außenraum beizubehalten. Der einem jeden Klassenraum vorgelagerte Freiraum kann dabei als dessen Erweiterung (grünes Klassenzimmer) betrachtet werden. Entsprechend zielt die Gestaltung nicht nur darauf, die sich aus der Geländetopografie und den Anforderungen der Gebäudeanschlüsse und möglichen Steigungen ergebene komplexe Höhensituation zu lösen, sondern verfolgt einen explizit pädagogischen Anspruch, indem beispielsweise ein gemeinsam mit der Schule entwickelter „Übungsparcours" realisiert werden soll. Durch die Integration unterschiedlicher Oberflächen (z.B. Asphalt, Kies, Kopfsteinpflaster) und Übergänge (Bordsteine, Straßenbahnschienen o.ä.) sollen Schüler*innen spielerisch an das Bewältigen verschiedener alltäglicher Hindernisse herangeführt werden.

Über die eigentliche Gestaltung der Hof-, Spiel- und Rasenflächen hinaus sind in der Planung verschiedene weitere bautechnisch notwendige Maßnahmen enthalten. Dazu zählen insbesondere der für die elektrotechnische Erschließung notwendige Kabelgraben, erforderliche Grundleitungsarbeiten sowie die Umverlegung der aktuell im Baufeld der Erweiterung befindlichen Feuerwehrzufahrt.

Grundstücksentwässerung

Die Entwässerung des Erweiterungsgebäudes erfolgt getrennt nach Schmutz- und Regenwasser in den jeweiligen Bestandskanal der Gebäude- und Grundstücksentwässerung. Auch hier wurde die Erweiterung bereits bei der Errichtung des Bestandsgebäudes berücksichtigt, so dass aus der geplanten Erweiterung keine weiteren Maßnahmen resultieren. Die Sicherheit bei Starkregenereignissen wurde im Zuge der Planungen hinsichtlich der aktuellen Bemessungsregenspenden durch ein Fachplanungsbüro überprüft. Ein Nachweis über die Überflutungssicherheit der Gesamtliegenschaft wird entsprechenden den gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit der Genehmigungsplanung erstellt.

Für die Zukunft ist eine von der Erweiterungsmaßnahme unabhängige Anpassung der Grundstücksentwässerung zu erwarten. Hintergrund ist die bereits zur Zeit der ursprünglichen Planung des Schulstandorts durch die Stadt Oberhausen vorgesehene Renaturierung des verrohrt auf dem Grundstück verlaufenden Alsbachs. Durch eine gutachterliche Begleitung wird hier sichergestellt werden, dass die Interessen des Landschaftsverbandes angemessene Berücksichtigung finden.

Energetische Vorgaben

Die baurechtlichen Anforderungen des Erweiterungsbaus richten sich nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Der Nachweis für die Erweiterungsmaßnahme erfolgt über ein bauteilbezogenes Verfahren, bei dem die Anlagentechnik des Bestandsbaus unberücksichtigt bleibt. Die nach dem GEG vorgegebenen Grenzwerte für die Gebäudehülle werden eingehalten.

Über die baurechtlichen Anforderungen hinaus wurde eine energetische Bilanzierung des Primärenergiebedarfs durchgeführt. Dieser erfüllt mit 103,88 kWh/m²a auch unter Einbeziehung der inzwischen über 15 Jahre alten Anlagentechnik die derzeitige LVR-Vorgabe von maximal 120 kWh/m²a.

Baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen

Die LVR-Vorgaben des baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

Barrierefreiheit

Die Belange von Menschen mit Behinderung werden auf der Grundlage der DIN 18040-1 berücksichtigt. Um den spezifischen Bedürfnissen der Nutzer*innen Rechnung zu tragen wurde darüber hinaus durch einen Fachplaner ein Barrierefreikonzept erstellt. Das Konzept sieht vor, die topografischen Gegebenheiten durch entsprechende Geländemodellierung auszugleichen und so die barrierefreie Zugänglichkeit der Gesamtliegenschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus berücksichtigt das Konzept die sich aus dem Förderschwerpunkt ergebenden speziellen Bedürfnisse des Nutzer*innenkreises.

Ökologisches Bauen

Die im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen tangierten Vorgaben der LVR-Regelstandards des ökologischen Bauens werden eingehalten.

Wesentliches Ziel der Planung sind Einfachheit und Robustheit von Baukonstruktion und Technik. Dadurch soll ein möglichst langer Lebenszyklus sowie eine maximale Rückbaubarkeit des Gebäudes nach Ende der Nutzungsdauer erreicht werden. Die konstruktiven Teile wurden daher so weit wie möglich ohne komplizierte vielschichtige Bauteile geplant. Durch die Massivholzbauweise wirkt das Gebäude zudem als CO_2-Speicher. In den ca. 2000m³ verbauten Holzes sind etwa 2000 Tonnen CO_2 dauerhaft gebunden.
Die Haustechnik wurde auf das Mindestmaß reduzierte und auf eine zentrale Lüftungsanlage zugunsten einer sensorgestützten automatisierten Fensterlüftung verzichtet. Im Bedarfsfall – z.B. in den Sanitärkernen – kommt eine dezentrale Lüftung mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz.

Des Weiteren erfolgt die Eigenenergieversorgung des Gebäudes teilweise durch eine neu errichtete Photovoltaikanlage. Die Anlage wird im Einklang mit der Dachbegrünung als aufgeständertes System geplant. Sowohl die Allgemein- als auch die Sicherheitsbeleuchtung wird in LED-Technik ausgeführt. Die Beleuchtungsschaltung in den einzelnen Räumen wird größtenteils über Präsenzmelder und Taster/ Schalter realisiert. In den Klassenräumen wird zusätzlich eine Konstantlichtregelung vorgesehen. Diese bewirkt, dass das Beleuchtungsniveau auch bei variierendem Tageslichtanteil konstant bleibt, jedoch nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

4. Ausführungszeitraum

Die Fertigstellung ist für das II. Quartal 2024 geplant.

5. Beteiligung von externen Stellen

Die Planung wurde bereits mit Bauaufsicht und Feuerwehr der Stadt Oberhausen abgestimmt. Ein Bauantrag wird nach Durchführungsbeschluss eingereicht.

6. Internes Beteiligungsverfahren

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich 52 und der Schulleitung abgestimmt.
Die Beteiligung der Arbeitssicherheit und die Beteiligung des Personalrates gemäß LPVG erfolgt mit Versand der HU-Bau.
Die Partizipation zum Barrierefreikonzept erfolgt im Anschluss durch Vorstellung der Planung in der Schulkonferenz.

7. Kosten

Die Kostenberechnung endet mit rd. 15.346.000 € brutto inkl. EPL und BPS.

Die Kosten setzen sich zusammen wie folgt:

KG 200	280.959 €
KG 300	5.908.529 €
KG 400	1.761.989 €
KG 500	1.003.436 €
KG 600	340.507 €
KG 700	2.323.855 €
Summe	**11.619.273 €**
alle Beträge brutto	

Auf die Summe der einzelnen Kostengruppen erfolgt ein pauschaler Generalunternehmer/Generalplaner-Zuschlag i.H.v. 12,5% (1.452.409,16 €) sowie eine Prognose der Baukostensteigerung bis zum geplanten Baubeginn i.H.v. 14% (1.464.028,44 €).

Die prognostizierte Steigerung der Baupreise (KG 200-600) basiert auf der Entwicklung der vergangenen Quartale von I/2021 bis III/2021. Die Steigerung betrug laut Destatis in diesem sechsmonatigen Zeitraum 6,7%. Dies entspricht 13,5% für die bis zum geplanten Baubeginn verbleibenden zwölf Monate. Um der im Vergleich zur allgemeinen Preisentwicklung derzeit festzustellenden überdurchschnittlichen Steigerung im Holzbau Rechnung zu tragen, wurde der Wert auf 14% gerundet.

Der BPS/EPL Anteil des Dezernates 3 beträgt 809.829,- €.

8. Finanzierung

Für das Projekt wurden aufgrund des Vorentwurfs zuletzt mit der Planung für den Haushalt 2022/2023 ff. über den Veränderungsnachweis insgesamt investive Haushalts-Mittel in Höhe von 10,638 Mio. € (2022: 2,6 Mio. €, 2023: 7,638 Mio. €, bisher bereitgestellt: 400.000 €) veranschlagt.
Dem Veränderungsnachweis wurde mit Vorlage Nr. 15/527/1 bezüglich der Baumaßnahmen im Bau- und Vergabeausschuss am 22.11.2021 zugestimmt.
Weitere in 2022/23 benötigte Mittel i.H.v. rd. 1,062 Mio. € auf Bau Basis der HU-Bau müssten über Budgetverlagerungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit innerhalb des Investitionsbudgets des Dezernates 3 bereitgestellt werden.
Die weitere Veranschlagung der übrigen Mehrkosten von ca. 2,5 Mio. € für Baukosten und Lose Ersteinrichtung (PG055) erfolgt zur Haushaltsanmeldung 2024 ff..

9. Beschlussvorschlag

Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von rd. 15.346.000,00 € brutto für die Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule in Oberhausen-Sterkrade wird gemäß Vorlage Nr. 15/738 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

In Vertretung

A l t h o f f

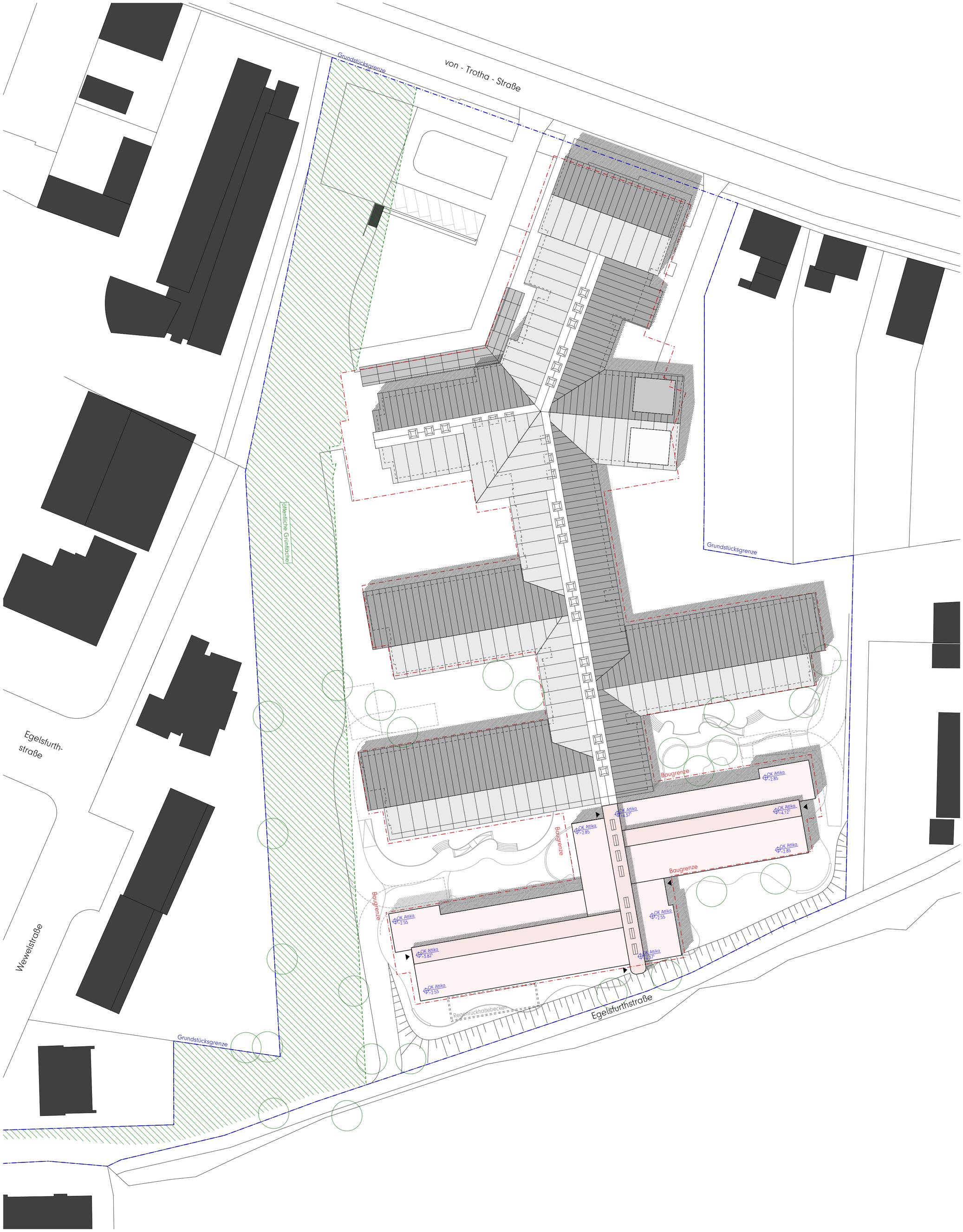

HINWEISE

Alle Maße sind am Bau zu prüfen. Maßunstimmigkeiten sind sofort mit dem Architekten zu klären. Maßbezüge gelten vor Einzelmaßen.

Bei der Bauausführung sind Planungen und Angaben der Fachingenieure und Fachplaner zu beachten.

Firmendetails und -ausführungszeichnungen gelten nur mit dem Freigabevermerk des Architekten.

Höhenangaben beziehen sich auf OKFF, sofern nicht anders vermerkt.

Grundlage: Bestandspläne- und Scans, Maßabweichungen möglich

± 0.00 = OKFF EG = +37.20 ü. NN

LEGENDE

- Abbruch
- Neubau
- Bestand
- OK RB =+ 3.79 / OK MW =+ 3.54 — Höhenangabe Bauteil über OKFF
- + 0.00 / - 0.15 — Höhenkoten OKFF / Höhenkoten OKRD
- geometrische Bezüge (z.B. Bestand-Neubau)
- Feuerlösch-Gerät
- Rettungsweg / Notausgang
- F 30 — Brandschutzanforderung an Bauteile
- T30RS — Brandschutzrelevante Türen: T30: Widerstandsklasse RS: Rauchschutzanforderung DS: Dichtschließend DSS: Dicht- und selbstschließend

.dlx

BAUGESCHICHTEN FORTSCHREIBEN.

INDEX | DATUM | ANMERKUNG

ÜBERSICHT

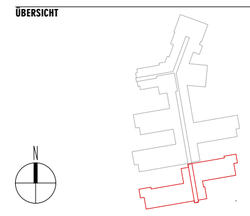

PROJEKT 2102
LVR-Schule Oberhausen
Christoph-Schlingensief-Schule
Von-Trotha-Straße 105
46149 Oberhausen

BAUHERR
LVR – Dezernat 3
Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Planung
Architektur.dlx
Hoher Wall 15, 44137 Dortmund
T. 0231-53 23 063 0

BRANDSCHUTZ
Kersting + Gallhoff Architekten
Königstraße 50, 470501 Duisburg
T. 0203-46 939 0

FACHPLANUNG | STATIK
Stracke Ingeniergesellschaft mbH
Neuhöfferstraße 17, 50679 Köln
T. 0221-981 54 0

FACHPLANUNG | BAUPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

FACHPLANUNG | BAUPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

PLAN | INDEX | PHASE
3.050 Entwurf

INHALT
Lageplan

MASSTAB
1:500

DATUM
05.10.2021

STATUS

Datum | Architekt

Datum | Bauherr

HINWEISE

Alle Maße sind am Bau zu prüfen. Maßunstimmigkeiten sind sofort mit dem Architekten zu klären. Maßbezüge gelten vor Einzelmaßen.

Bei der Bauausführung sind Planungen und Angaben der Fachingenieure und Fachplaner zu beachten.

Firmendetails und -ausführungszeichnungen gelten nur mit dem Freigabevermerk des Architekten.

Höhenangaben beziehen sich auf OKFF, sofern nicht anders vermerkt.

Grundlage: Bestandspläne- und Scans, Maßabweichungen möglich

± 0.00 = OKFF EG = +37.20 ü. NN

LEGENDE

Abbruch
Neubau
Bestand

OK RB =+ 3.79 / OK MW =+ 3.54 — Höhenangabe Bauteil über OKFF
+ 0.00 / - 0.15 — Höhenkoten OKFF / Höhenkoten OKRD
geometrische Bezüge (z.B. Bestand-Neubau)

Feuerlösch-Gerät
Rettungsweg / Notausgang
F 30 — Brandschutzanforderung an Bauteile
T30RS — Brandschutzrelevante Türen:
T30: Widerstandsklasse
RS: Rauchschutzanforderung
DS: Dichtschließend
DSS: Dicht- und selbstschließend

.dlx
BAUGESCHICHTEN FORTSCHREIBEN.

INDEX | DATUM | ANMERKUNG

ÜBERSICHT

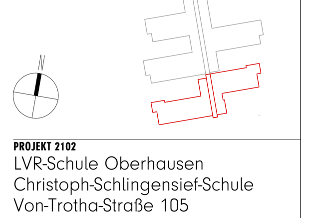

PROJEKT 2102
LVR-Schule Oberhausen
Christoph-Schlingensief-Schule
Von-Trotha-Straße 105
46149 Oberhausen

BAUHERR
LVR – Dezernat 3
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Planung
Architektur.dlx
Hoher Wall 15, 44137 Dortmund
T. 0231-53 23 063 0

BRANDSCHUTZ
Kersting + Gallhoff Architekten
Königstraße 50, 470501 Duisburg
T. 0203-46 939 0

FACHPLANUNG I STATIK
Stracke Ingeniergesellschaft mbH
Neuhöfferstraße 17, 50679 Köln
T. 0221-981 54 0

FACHPLANUNG I BAUPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

FACHPLANUNG I BAUPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

PLAN | INDEX | PHASE
3.100 Entwurf

INHALT
Grundriss EG

MASSTAB
1:100

DATUM
05.10.2021

STATUS

Datum I Architekt

Datum I Bauherr

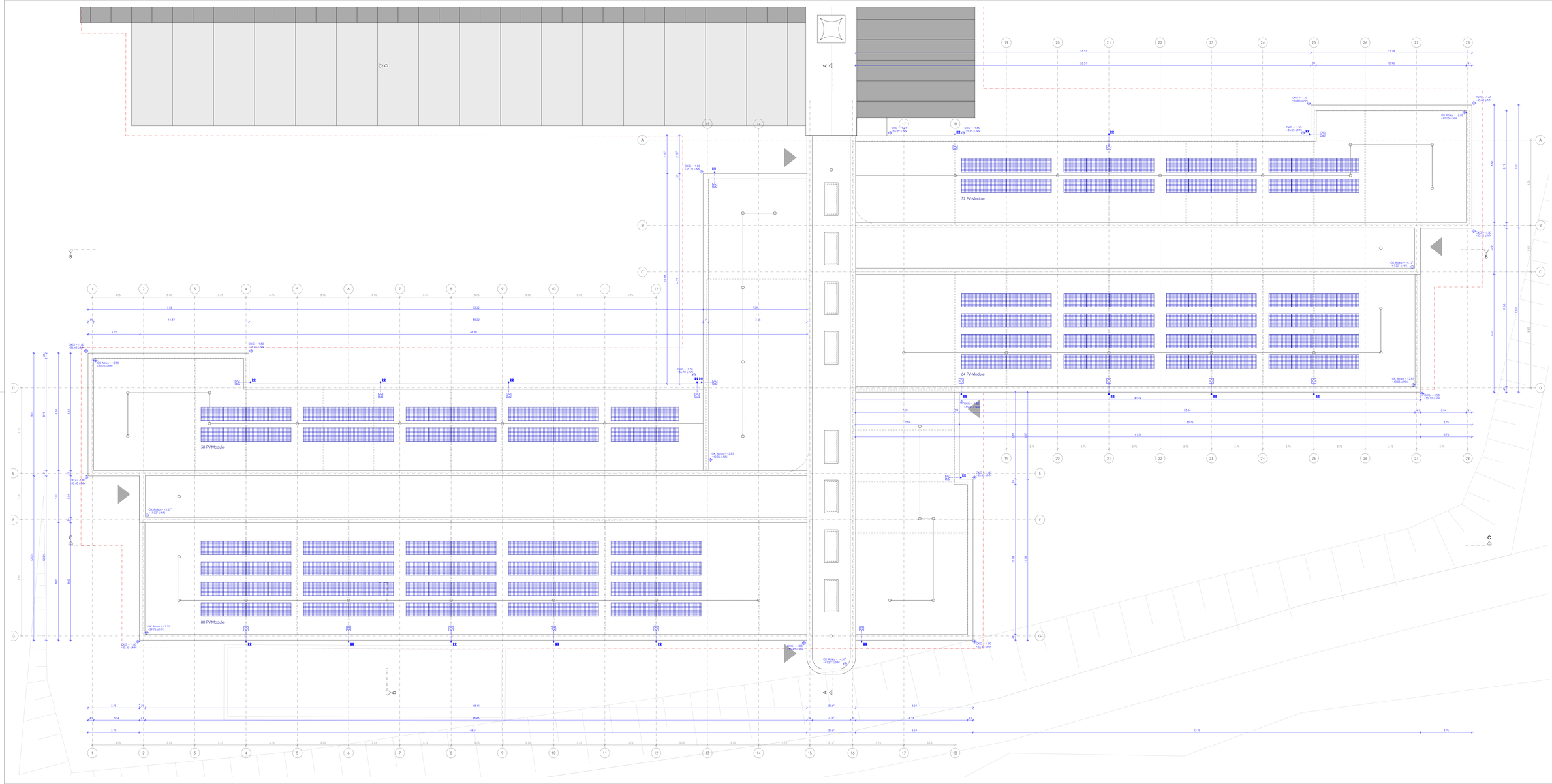

HINWEISE

Alle Maße sind am Bau zu prüfen. Maßunstimmigkeiten sind sofort mit dem Architekten zu klären. Maßbezüge gelten vor Einzelmaßen.

Bei der Bauausführung und Planungen und Angaben der Fachingenieure und Fachplaner zu beachten.

Firmendetails und ausführungszeichnungen gelten nur mit dem Freigabevermerk des Architekten.

Höhenangaben beziehen sich auf OKFF, sofern nicht anders vermerkt.

Grundlage: Bestandspläne und Scans, Maßabweichungen möglich

± 0.00 = OKFF EG = -37.20 ü. NN

LEGENDE

Abbruch

Neubau

Bestand

OK BB = 3.79 / OK MW = 3.54 — Höhenangabe Bauteil über OKFF

± 0.00 / - 0.15 — Höhenkoten OKFF / Höhenkoten OKRD

geometrische Bezüge (z.B. Bestand/Neubau)

Feuerlösch-Gerät

Rettungsweg / Notausgang

F 30 — Brandschutzanforderung an Bauteile

T30RS — Brandschutzrelevante Türen: T30. Widerstandsklasse RS. Rauchschutzanforderung DS. Dichtschließend DSS. Dicht- und selbstschließend

BAUGESCHICHTEN FORTSCHREIBEN.

INDEX | DATUM | ANMERKUNG

ÜBERSICHT

PROJEKT 2102
LVR-Schule Oberhausen
Christoph-Schlingensief-Schule
Von-Trotha-Straße 105
46149 Oberhausen

BAUHERR
LVR – Dezernat 3
Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Planung
Architektur.dlx
Hoher Wall 15, 44137 Dortmund
T. 0231-53 23 063 0

BRANDSCHUTZ
Kersting + Gallhoff Architekten
Königstraße 50, 470501 Duisburg
T. 0203-46 939 0

FACHPLANUNG | STATIK
Stracke Ingenieurgesellschaft mbH
Neuhöfferstraße 17, 50679 Köln
T. 0221-981 54 0

FACHPLANUNG | RAUMPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

FACHPLANUNG | RAUMPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

PLAN | INDEX | PHASE
3.150 Entwurf

INHALT
Dachaufsicht

MAßSTAB
1:100

DATUM
05.10.2021

STATUS

Datum | Architekt

Datum | Bauherr

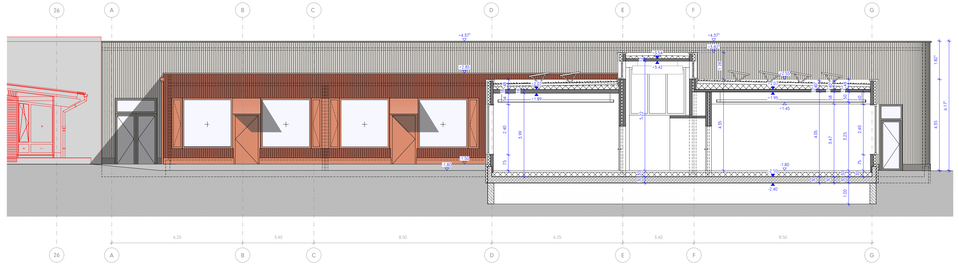

Schnitt D-D

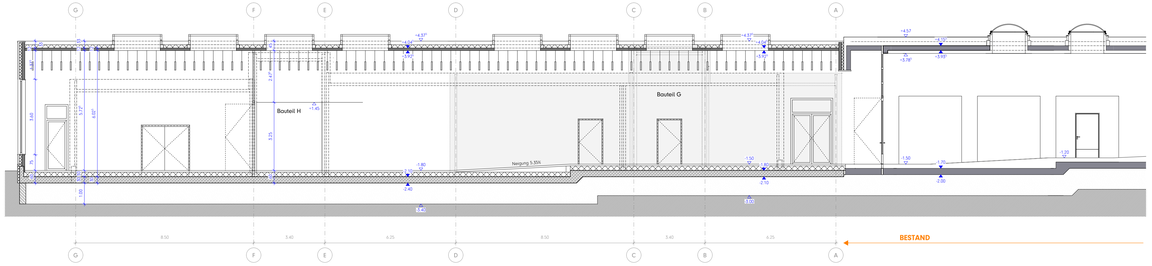

Schnitt A-A

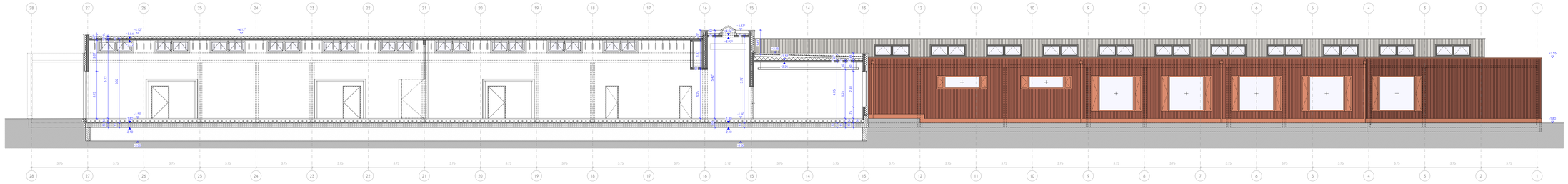

Schnitt B-B

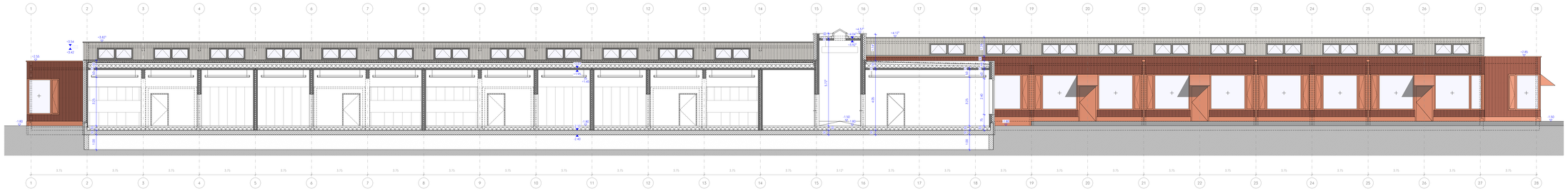

Schnitt C-C

HINWEISE

Alle Maße sind am Bau zu prüfen. Maßunstimmig-keiten sind sofort mit dem Architekten zu klären. Maßbezüge gelten vor Einzelmaßen.

Bei der Bauausführung und Planungen und Angaben der Fachingenieure und Fachplaner zu beachten.

Firmenbeteiligte und ausführungsrechnungen gelten nur mit dem Freigabevermerk des Architekten.

Höhenangaben beziehen sich auf OKFF, sofern nicht anders vermerkt.

Grundlage: Bestandspläne und Scans, Maßabweichungen möglich

± 0.00 = OKFF EG = -17.20 ü. NN

LEGENDE

Abbruch
Neubau
Bestand

OK BB = 3.79 / OK MW = 3.54 — Höhenangabe Bauteil über OKFF

± 0.00 / ± 0.15 — Höhenkoten OKFF / Höhenkoten OKRD

geometrische Bezüge (z.B. Bestand/Neubau)

Feuerlösch-Gerät

Rettungsweg / Notausgang

F 30 — Brandschutzanforderung an Bauteile

T30RS — Brandschutzrelevante Türen: T30. Widerstandsklasse RS: Rauchschutzanforderung DS: Dichtschließend DSS: Dicht- und selbstschließend

BAUGESCHICHTEN FORTSCHREIBEN.

INDEX | DATUM | ANMERKUNG

ÜBERSICHT

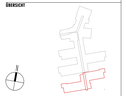

PROJEKT 2102
LVR-Schule Oberhausen
Christoph-Schlingensief-Schule
Von-Trotha-Straße 105
46149 Oberhausen

BAUHERR
LVR – Dezernat 3
Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Planung
Architektur.dlx
Hoher Wall 15, 44137 Dortmund
T. 0231-53 23 063 0

BRANDSCHUTZ
Kersting + Gallhoff Architekten
Königstraße 50, 470501 Duisburg
T. 0203-46 939 0

FACHPLANUNG | STATIK
Stracke Ingenieurgesellschaft mbH
Neuhöfferstraße 17, 50679 Köln
T. 0221-981 54 0

FACHPLANUNG | RAUMPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

FACHPLANUNG | RAUMPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

PLAN | INDEX | PHASE
3.200 Entwurf

INHALT
Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D

MAßSTAB
1:100

DATUM
05.10.2021

STATUS

Datum | Architekt

Datum | Bauherr

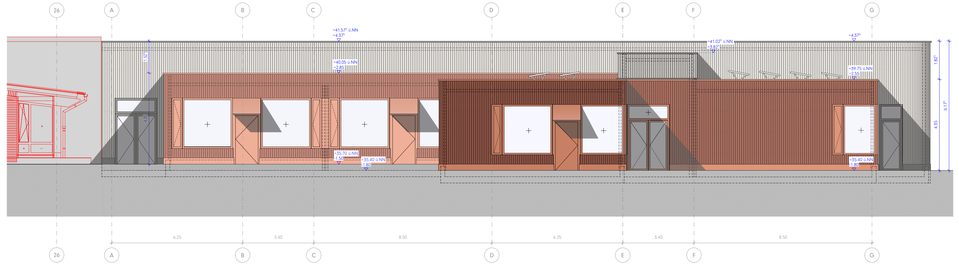

Ansicht West

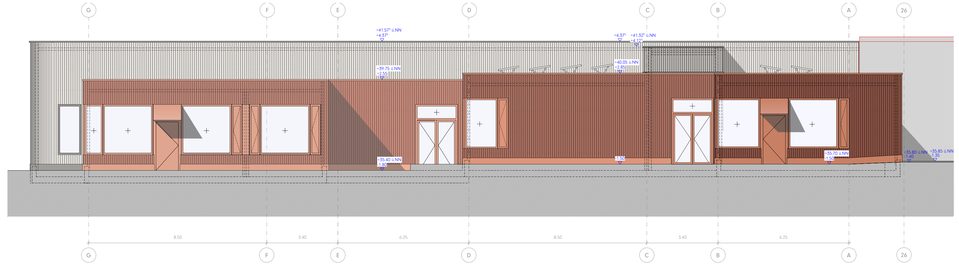

Ansicht Ost

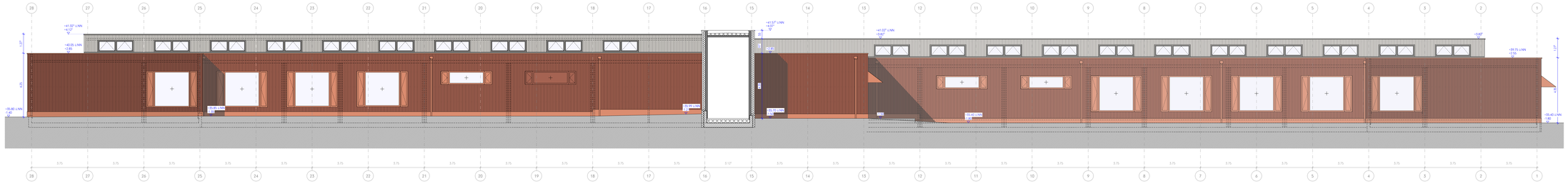

Ansicht Nord

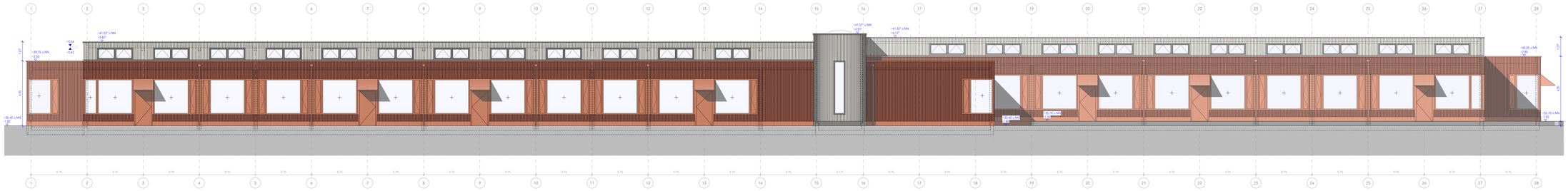

Ansicht Süd

HINWEISE

Alle Maße sind am Bau zu prüfen. Maßunstimmigkeiten sind sofort mit dem Architekten zu klären. Maßbezüge gelten vor Einzelmaßen.

Bei der Bauausführung und Planungen und Angaben der Fachingenieure und Fachplaner zu beachten.

Firmendetails und ausführungszeichnungen gelten nur mit dem Freigabevermerk des Architekten.

Höhenangaben beziehen sich auf OKFF, sofern nicht anders vermerkt.

Grundlage: Bestandspläne und Scans, Maßabweichungen möglich

± 0.00 = OKFF EG = -17.20 ü. NN

LEGENDE

Abbruch
Neubau
Bestand

OK RB => 3.79 Höhenangabe
OK MW => 3.54 Bauteil oder OKFF
± 0.00 Höhenkoten OKFF
0.15 Höhenkoten OKRD
geometrische Bezüge (z.B. Bestand/Neubau)

Feuerlösch-Gerät

Rettungsweg / Notausgang

F 30 Brandschutzanforderung an Bauteile

T30RS Brandschutzrelevante Türen: T30: Widerstandsklasse RS: Rauchschutzanforderung DS: Dichtschließend DSS: Dicht- und selbstschließend

BAUGESCHICHTEN FORTSCHREIBEN.

INDEX | DATUM | ANMERKUNG

ÜBERSICHT

PROJEKT 2102
LVR-Schule Oberhausen
Christoph-Schlingensief-Schule
Von-Trotha-Straße 105
46149 Oberhausen

BAUHERR
LVR – Dezernat 3
Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Planung
Architektur.dlx
Hoher Wall 15, 44137 Dortmund
T. 0231-53 23 063 0

BRANDSCHUTZ
Kersting + Gallhoff Architekten
Königstraße 50, 470501 Duisburg
T. 0203-46 939 0

FACHPLANUNG | STATIK
Strecke Ingenieurgesellschaft mbH
Neuhöfferstraße 17, 50679 Köln
T. 0221-981 54 0

FACHPLANUNG | RAUMPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

FACHPLANUNG | RAUMPHYSIK
GRANER + PARTNER
Lichtenweg 15, 51465 B.Gladbach
T. 02202-936 30 20

PLAN | INDEX | PHASE
3.300 Entwurf

INHALT
Ansichten West, Ost, Nord, Süd

MAßSTAB
1:100

DATUM
05.10.2021

STATUS

Datum | Architekt

Datum | Bauherr

Kostenermittlung nach DIN 276 : 2008-12 **Entwurfsplanung (HU-Bau)** I .014.71860

VERSION SEPTEMBER/2019 Kostenstand:

KOSTEN ZUSAMMENSTELLUNG

1. Zusammenstellung der kassenwirksamen Kosten

1.1 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten ohne Kostenreserve	Netto-Summe der Kostengruppen	Brutto-Summe der Kostengruppen
KG 100 Summe Grundstück		
KG 200 Summe Herrichten und Erschließen	236.100,00	280.959,00
KG 300 Summe Bauwerk - Baukonstruktionen	4.965.150,00	5.908.528,50
KG 400 Summe Bauwerk - Technische Anlagen	1.480.662,68	1.761.988,59
KG 500 Summe Außenanlagen	843.223,50	1.003.435,97
KG 600 Summe Ausstattung und Kunstwerke	286.140,00	340.506,60
Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen	7.811.276,18	9.295.418,65
KG 700 Summe Baunebenkosten = Nebenkosten, extern (Honorare)	1.952.819,05	2.323.854,66
Summe	9.764.095,23	11.619.273,32
Kassenwirksame Kosten (ohne Kostenreserve für Unvorhergesehenes)		**11.619.273,32**

1.2 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten inklusive Kostenreserve bei				
Bauen im Bestand, Umbauten und Sanierungen	**Aufschlag**	**12,5**		
Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen				9.295.418,65
Aufschlag für Unvorhergesehenes				1.161.927,33
Prognostizierte BKI-Steigerung auf KG 200 bis 600	**Aufschlag**	**14**	%	1.464.028,44
Zwischensumme KG 700 = Baunebenkosten				2.323.854,66
Aufschlag für Unvorhergesehenes				290.481,83
Kassenwirksame Kosten inklusive Kostenreserve für Unvorhergesehenes				**14.535.710,92**

2. Zusammenstellung der Eigenleistungen

2.1 Nebenkosten, extern und **Eigenplanung**			
nachrichtlich: Baunebenkosten, extern inkl. Aufschlag für Unvorhergesehenes	**Hochbau**	**Technik**	2.614.336,50
Eigenplanung des GLM (EPL)	**47.769,34**		**53.740,51**
Summe der Nebenkosten inklusive Eigenplanung			**2.668.077,00**

2.2 Berechnung der Bauherren- und Projektsteuerleistungen = BPS				
Baunebenkosten, extern (KGr. 720-750)			2.196.921,43	
BPS auf Baunebenkosten, extern		**34** %		746.953,28
Eigenplanung des GLM (EPL)			53.740,51	
BPS auf Eigenplanung (EPL)	Aufschlag	**17** %		9.135,89
Summe Bauherren- und Projektsteuerleistungen - BPS				**756.089,17**
Eigenplanung des GLM (EPL)				**53.740,51**
Summe Eigenleistungen des GLM (EPL + BPS)				**809.829,68**

Zusammenstellung der Gesamtkosten der HU-Bau	
Kassenwirksame Baukosten aus 1.1 / 1.2, brutto	**11.921.374,42**
Kassenwirksame Baunebenkosten extern aus 1.1 / 1.2 , brutto	**2.614.336,50**
Eigenplanung des GLM aus 2.1 - EPL	**53.740,51**
Bauherren- und Projektsteuerleistungen des GLM aus 2.2. - BPS	**756.089,17**
Gesamtkosten	**15.345.540,60**

aufgestellt durch FB 31

LVR-Dezernat 3
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB
LVR-Fachbereich 31Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

Präambel:
LVR-Anforderungen, die, über gesetzliche Forderungen und anerkannte Regeln der Technik hinausgehend, im Sinne einer internen Selbstverpflichtung allgemein gültig und zu berücksichtigen sind.

Projekt-Nr.: I.014.71860
Projektbezeichnung: FS KumE Christoph-Schlingensief-Schule

1 Baustoffe/ Bauteile	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Konstruktionen: wirtschaftlich, recyclinggerecht, sortenrein und leicht demontierbar	X	
umweltfreundliche Leistungen und Produkte: siehe auch „Labelgutachten Aktualisierung 2014" (LVR-Intranet); schadstoffarme, lösemittelarme, nicht sensibilisierend wirkende und geruchsneutrale Produkte und Materialien; Gebäude müssen mind. Kategorie „schadstoffarm" nach Anhang C DIN EN 15251 entsprechen; Kleber/ Bodenmaterialien/ Lacke + Farben: Lacke und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen	X	
Holzprodukte: i.d.R. nur nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft (> 80 %) für Hölzer außereuropäischer Herkunft: FSC-Zertifizierung (Forest Stewardship Council) +CoC-Handelszertifikat (Chain of Custody) Verwendung tropischer Hölzer nur für Kleinflächen in Außenbereichen für Hölzer europäische Herkunft : PEFC-Zertifizierung (Programme of Endorsement of Forest Stewardship Council) und CoC-Handelszertifikat	X	
PVC: keine PVC-Bauteile wie Fußbodenbeläge, Fenster- und Türprofile, Tapeten; Prüfung, ob halogenfreie PE- oder PP-Kabelisolierungen gfs. schwerentflammbar und selbstverlöschend vorgeschrieben oder sinnvoll sind (frei von Chlor, Fluor, Brom und Jod)	X	

2 Holzschutz/Fassadenreinigung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
konstruktiver Holzschutz: hat Vorrang vor chemischem Holzschutz; sofern nicht vermeidbar, werden vorrangig im Kesseldruckverfahren mit einer chrom-, arsen- und fluorfreien Salzlösung imprägnierte Holzbauteile eingesetzt	X	
Entfernung alter Anstriche, Beschichtungen oder Verunreinigungen an Fassaden erfolgt mechanisch mit Staubabsaugung oder mittels der dem Stand der Technik entsprechenden umweltschonenden Strahlverfahren; falls Reinigungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten.	X	

3 Abriss und Abfallentsorgung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Abriss und Abfallentsorgung gem. Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz (KrWAbfG)	X	

4 Außenanlagen	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
LD-Verfügung vom 14.05.2007 (Intranet) „Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Anlage und der Unterhaltung von Grünflächen des LVR"	X	

5 Verbesserung der CO_2 - Bilanz	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Einhaltung des PH-Beschlusses (Passivhaus) gem. 12/270/1 vom 10.03.2008 (LV) oder mind. Primärenergiebedarf < 120 kWh/m²a gem. 14/55 vom 06.03.2015 (Bau-+VergA) : Abweichungen sind zu begründen		**Wg. Erweiterungsmaßnahme kein PHPP, Anf. Gebäudehülle Passivhausstandard, Gebäudebilanzierung erfolgt gem. GEG, Primärenergiebedarf 103,88 kWH/m²a < 120 kWh/m²a**
Ziel ist eine Senkung des Primärenergiebedarfs: Eintrag des Kennwertes im Feld „wird eingehalten"	**103,88 kWH/m²a**	

Einsatz energieeffizienter Produkte gem. Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)	X	
Wärmeversorgung: durch regenerative Energieträger oder KWK-Anlagen; bei Neubauten wird grundsätzlich ein möglicher Einsatz von Fern- und Nahversorgungsnetzen, Holzfeuerungsanlagen, Solaranlagen und geothermischen Anlagen geprüft	X	
Lüftungs- und Klimaanlagen mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung: Hygienischer Mindestluftwechsel durch kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen; grundsätzlich sind passivhausgeeignete Anlagen mit WRG zu verwenden; Wärmebereitstellungsgrad (Wirkungsgrad des Wärmetauschers) sollte i.d.R. ≥ 75 % unter Prüfbedingungen betragen		**Sensorgesteuerte Fassadenlüftung unter Ausnutzung thermischer Effekt (Abluft Dach, Nachströmung Fassade)**
Beleuchtungsanlagen: grundsätzlich Einsatz verlustarmer bzw. elektronischer Vorschaltgeräte	X	
Energiesparbeleuchtung: grundsätzlich sind Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen oder LED-Lampen einzusetzen	X	
Stromspar-Technik (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u.a.m.) Grundsätzlich wird Beleuchtung vom Nutzer bedient; Ausschaltfunktion kann (zusätzlich) durch eine übergeordnete zentrale Steuerung erfolgen; Einschaltfunktion kann durch den Nutzer immer von Hand erfolgen	X	
Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) gem. 12/257 vom 10.03.2008 (LV): falls sinnvoll (Ausrichtung, keine Verschattung etc.)	X	

6 Wasser	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Zapfstellen: Begrenzung auf notwendige Anzahl; i.d.R. nur Kaltwasser (Ausnahmen: Pflegebereiche, Stationsbäder und –nasszellen, Duschen in Turnhallen und Schwimmbädern)	X	
Armaturen und WC-Spülungen: gem. Stand der Technik mit Durchflussbegrenzung und Wasserspartechnik	X	
Regenwassernutzung: i.d.R. für Außenanlagenbewässerung bzw. Versickerung gem. Bodengutachten und örtl. Vorschriften	X	

7 Sonstiges	wird	ist nicht anwendbar,

	eingehalten	ausführbar oder möglich, weil
Regenwasser-, Solar- und Photovoltaikanlagen : Leerrohre/ Platzreserven/ Kabel für mögliche Nachrüstung	X	

Projektleitung Scheithauer, 31.11 Köln, den 20.10.2021
(Name, OE)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/786

öffentlich

Datum: 01.02.2022
Dienststelle: Fachbereich 61
Bearbeitung: Herr Koch

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**09.02.2022**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG)

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) wird gemäß Vorlage Nr. 15/786 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung – in Fortsetzung der Berichterstattung im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (DiMA) vom 08.12.2021 – über die Teilnahme des Landschaftsverbandes Rheinland am Modellprojekt „Digitale und hybride Gremiensitzungen" des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW). Darüber hinaus informiert die Verwaltung über den Gesetzentwurf zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Die Maßnahmen und Restriktionen im Verlauf der Corona-Pandemie seit März 2020 haben auch die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen beeinflusst. Mit dem Ziel, die Infektionsrisiken, die mit der Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen in Präsenz naturgemäß verbunden waren und sind, zu minimieren, hat das MHKBG NRW mit Blick auf die jeweils aktuelle Risikolage im Erlassweg Vorgaben für die Durchführung dieser Sitzungen getroffen. Dabei galt es durchweg die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Gremien zu erhalten, zugleich aber die Sitzungsfrequenzen zu reduzieren und über Delegationsentscheidungen auf einzelne Ausschüsse zu reduzieren.

Andere Länder, wie beispielsweise Baden-Württemberg oder Bayern, haben frühzeitig gesetzliche Änderungen beschlossen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch digitale oder hybride kommunale Gremiensitzungen ermöglichen. Die damit verbundenen Chancen und Risiken, beispielsweise in Bezug auf den Öffentlichkeitsgrundsatz, die Unmittelbarkeit der Entscheidungsvorbereitung sowie die Qualität der Beratungen insgesamt wurde auch in den Gremien der Landschaftsversammlung erörtert.

Mit Schreiben vom 06.08.2021 hat Frau Ministerin Scharrenbach (MHKBG NRW) den LVR als Teilnehmer eines Modellprojektes ausgewählt. In diesem Modellprojekt waren kreisangehörige Kommunen, Kreise, kreisfreie Städte sowie der LVR für die beiden höheren Kommunalverbände in NRW vertreten. Für den LVR nahmen an den Sitzungen des Modellprojektes Vertreter*innen der Dienststellen LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung, LVR-Fachbereich Recht, Versicherung und Innenrevision sowie der LVR-Fachbereich Digitalisierung, Mobilität, technische Innovation teil.

Das Projekt endete mit der Abschlusspräsentation unter Bekanntgabe der Ergebnisse am 14.12.2021. Das MHKBG hat mit Schreiben vom 04.01.2022 u.a. als Ziel und wesentliches Ergebnis des Projekts den entwickelten Anforderungskatalog dargestellt, der sich aus den praktischen Bedarfen der Kommunen und den einschlägigen Standards speist. Das Ministerium hat in seinem Schreiben weiterhin hervorgehoben, dass im Rahmen des Projekts keine Softwarelösung auf dem Markt ausgemacht werden konnte, die den Kommunen sowohl Beratungen als auch Abstimmungen in einer zumindest im Wesentlichen den relevanten Anforderungen gerecht werdenden Weise digital ermöglicht.
Als für das weitere Vorgehen ausschlaggebendes Teilergebnis zitiert das Ministerium aus dem Abschlussbericht die Feststellung, dass keine der im Rahmen des Modellprojekts betrachteten Softwarelösungen alle Anforderungen des erarbeiteten

Anforderungskatalogs erfüllt, eine dem vorgelegten Anforderungskatalog und damit den Bedürfnissen kommunaler Gremiensitzungen voll gerecht werdende Softwarelösung daher noch zu entwickeln bzw. zu identifizieren wäre.

Sehr zeitnah nach Beendigung des Modellprojekts wurde im Rahmen der Verbändeanhörung der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften nebst Synopse den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Diese haben gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen mit Stellungnahme vom 05.01.2022 in weiten Teilen kritisch zum Referentenentwurf Position bezogen. Einen daraufhin in einigen Punkten angepassten Gesetzentwurf hat das Landeskabinett am 18.01.2022 beschlossen und als Drucksachennummer 17/16295 zur weiteren Beratung an den Landtag überwiesen. Für das weitere Verfahren ist davon auszugehen, dass der Landtag die weitere Beratung an den zuständigen Fachausschuss übertragen wird, der dann ggf. eine Sachverständigenanhörung durchführt, um perspektivisch in der letzten Märzwoche 2022 die abschließende Beratung und Entscheidung des Landtags über den Gesetzentwurf vorzubereiten.

Die kommunalen Spitzenverbände werden bis Mitte März 2022 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme haben, an deren Erstellung im Bedarfsfall auch der LVR wird mitwirken können.

Begründung der Vorlage 15/786

1. Projektauftrag des Landes NRW

Die vielfältigen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und der Reduzierung von Infektionsrisiken hatten seit März 2020 auch erheblichen Einfluss auf die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen in NRW. In Abhängigkeit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens hat das MHKBG NRW im Erlassweg eine Vielzahl temporärer Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Dabei galt es, die beiden Ziele eines größtmöglichen Infektionsschutzes und der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien in Einklang zu bringen.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern haben frühzeitig gesetzliche Änderungen ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen vorgenommen, um unter bestimmten Voraussetzungen hybride oder digitale Gremiensitzungen während der Corona-Pandemie zu ermöglichen. Die AG der kommunalen Spitzenverbände sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien in NRW haben sich im Verlauf der Corona-Pandemie unterschiedlich, aber wiederholt ablehnend, gegenüber derartigen Änderungen positioniert. Bedenken gegenüber regelhaft digitalen oder hybriden Gremiensitzungen machten sich an den Fragen des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der Unmittelbarkeit der politischen Diskussion und Entscheidungsfindung und damit im Ergebnis an der Qualität des Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses fest.

Schließlich wurde das MHKBG NRW mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen durch Landtagsbeschluss vom 30.06.2021 (Landtagsdrucksache 17/14285) und somit auf Basis einer breiten parlamentarischen Mehrheit beauftragt, im Rahmen eines Modellprojektes, digitale und hybride Gremiensitzungen mit ausgewählten Kommunen näher zu untersuchen. Unter Wahrung der demokratischen Prinzipien und der praktischen Erfahrungswerte im Verlauf der Pandemie wurde die Machbarkeit von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften in digitaler oder hybrider Form in Bezug auf die organisatorischen und vor allem technischen Fragestellungen hin überprüft.

Der Projektauftrag umfasste auch die Entwicklung allgemeingültiger technischer und verfahrensbezogener Standards unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte, um geheime Abstimmungen und nichtöffentliche Sitzungen im Rahmen des Modellprojektes aufnehmen und bewerten zu können. Ferner sollten kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zur Festlegung der rechtlichen Anforderungen für digitale Sitzungsformate unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes betrachtet werden. Die gesetzliche Regelung sollte den Kommunen ermöglichen, eine rechtssichere Beratung und Beschlussfassung in digitalen und hybriden Gremiensitzungen herbeiführen zu können.

2. Teilnahme des LVR als Modellkommune

Mit Schreiben vom 06.08.2021 hat Frau Ministerin Scharrenbach (MHKBG NRW) den LVR als Teilnehmer des Modellprojektes ausgewählt, nachdem von hier eine Interessenbekundung erfolgt war. Für den LVR nahmen an den Sitzungen des Modellprojektes Vertreter*innen der LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung, LVR-Fachbereich Recht, Versicherung und Innenrevision sowie der LVR-Fachbereich Digitalisierung, Mobilität, technische Innovation teil.

Die Projektsteuerung erfolgte durch das Ministerium in enger Begleitung von d-NRW (digitales NRW/ Projektleitung). Darüber hinaus wurde für das Projekt auch auf die Expertise des externen Beratungsunternehmens Deloitte zurückgegriffen, welches das Ministerium in seiner Projektarbeit unterstützte.

Neben dem LVR waren die Kreise Mettmann, Steinfurt und Viersen, die kreisfreien Städte Bielefeld, Bonn, Essen, Köln sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Bad Lippspringe, Rommerskirchen und Stemwede am Modellprojekt beteiligt. Ferner begleiteten die kommunalen Spitzenverbände das Modellprojekt. In einer Expertenrolle berieten zudem ausgewählte Vertreter*innen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit NRW (LDI) des Chief-Information-Officer (CIO) des Landes NRW sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit ihrer Expertise.

3. Ablauf und Ergebnisse des Modellprojektes

Im Rahmen des Modellprojektes sollten technische Mindeststandards zur Durchführbarkeit digitaler und hybrider Gremiensitzungen durch die beteiligten Modellkommunen erarbeitet werden. Dazu wurde in der ersten Arbeitsphase von der Unternehmensberatung Deloitte eine kursorische Marktsichtung am Markt vorhandener Tools zur Durchführung von Videokonferenzen einerseits und von Abstimmungen andererseits durchgeführt. Die anhand der Anwendungsfälle ausgesuchten Softwareprodukte wurden von den Teilnehmenden getestet mit dem Ziel, die Benutzerfreundlichkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen. Die so gewonnenen Erkenntnisse wurden in Form von Berichtsbögen aufgearbeitet, übermittelt und sind korrigierend in den Anforderungskatalog eingeflossen. Zusätzlich konnte festgestellt werden, in welchem Maß am Markt vorhandene IT-Anwendungen auf die Bedürfnisse kommunaler Gremiensitzungen zugeschnitten sind.

Das Projekt endete mit einer Abschlusspräsentation des Unternehmens Deloitte (**Anlage 1**) der wesentlichen Ergebnisse in der dritten Sitzung am 14.12.2021. Diese Ergebnisse wurden unter Bezugnahme auf den Abschlussbericht von Deloitte seitens des MHKBG mit Schreiben vom 04.01.2022, das dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt ist, auch an den Landtag adressiert.

Darin wird u.a. als Ziel und wesentliches Ergebnis des Projekts der entwickelte Anforderungskatalog dargestellt, der sich aus den praktischen Bedarfen der Kommunen und den einschlägigen Standards speist. Das Ministerium führt in seinem Schreiben dazu weiter aus:

„Als ein Ergebnis des Modellprojekts kann hervorgehoben werden, dass im Rahmen des Projekts keine Softwarelösung auf dem Markt ausgemacht werden konnte, die den Kommunen sowohl Beratungen als auch Abstimmungen in einer zumindest im Wesentlichen den relevanten Anforderungen gerecht werdenden Weise digital ermöglicht. Der Bericht spricht daher die Empfehlung aus, den Blick zunächst auf Kombinationslösungen bestehend aus einer Videokonferenzanwendung und einer Abstimmungsanwendung zu fokussieren.
Ein weiteres, für das weitere Vorgehen ausschlaggebendes Teilergebnis ist die Feststellung, dass keine der im Rahmen des Modellprojekts betrachteten Softwarelösungen alle Anforderungen des erarbeiteten Anforderungskatalogs in der anliegenden Fassung erfüllt. Während die zwingenden funktionalen Mindestanforderungen von mehreren Anwendungen voll erfüllt werden konnten, gab es im Bereich der nichtfunktionalen Muss-Anforderungen, also im Bereich Datenschutz oder IT-Sicherheit, immer – in manchen Fällen auch nur einzelne – Defizite. Eine dem vorgelegten Anforderungskatalog und damit den Bedürfnissen kommunaler Gremiensitzungen voll gerecht werdende Softwarelösung wäre daher noch zu entwickeln bzw. zu identifizieren."

4. Bisheriger Entwicklungsprozess eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunaler Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Den Modellkommunen wurde unmittelbar nach Ende des Projektes bereits am 15.12.2021 durch die Projektleitung neben der Abschlusspräsentation auch der Referentenentwurf des o. g. Gesetzes zur Verfügung gestellt (siehe Lesehilfe zum Referentenentwurf, **Anlage 3**). Dieser sehr enge zeitliche Zusammenhang macht deutlich, dass die Landesregierung bereits parallel zur Durchführung des Modellprojektes einen Gesetzentwurf entwickelt hat und nicht zunächst die Projektergebnisse auswerten wollte. Damit stellt sich zwangsläufig die Frage des Stellenwertes des Modellprojektes für die anstehende Weiterentwicklung der kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen vor dem Hintergrund der Erfahrungswerte der kommunalen Praxis im Verlauf der Corona-Pandemie. Auch wurde anhand des Referentenentwurfs deutlich, dass neben den Anpassungen zu digitalen Gremiensitzungen weitere Änderungen, unter anderem im Entschädigungsrecht, geplant waren.

Der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW (GGO) entsprechend, wurde der Referentenentwurf den kommunalen Spitzenverbänden frühzeitig zugeleitet, vgl. § 35 Abs. 2 GGO. Daneben besteht in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens für eine eigene Stellungnahme des LVR oder des LWL kein Raum. Unter Hinweis auf die sehr kurze Fristsetzung haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen mit Schreiben vom 05.01.2022 zum Referentenentwurf gegenüber dem MHKBG NRW Stellung genommen. Diese gemeinsame Stellungnahme, die der Vorlage als **Anlage 4** beigefügt ist, fiel insgesamt kritisch bzw. ablehnend aus.

Grundsätzlich wurde begrüßt, dass den Kommunen unter näher bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglicht werden soll. Im Detail wurde jedoch noch grundlegender Änderungs- und Klarstellungsbedarf gesehen und zudem darauf verwiesen, dass zunächst die Erfahrungen und Erkenntnisse des unter Beteiligung zahlreicher Kommunen initiierten Modellversuchs

zu digitalen Gremiensitzungen auszuwerten gewesen wären. Ferner wurde darauf verwiesen, dass kein Bedarf für die geplante Neuregelung des Entschädigungsrechts der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger anlässlich der geplanten Neuregelungen zu digitalen oder hybriden Gremiensitzungen gesehen wird. Auch wurde gefordert, auf die geplanten Änderungen des Kommunalwirtschaftsrechts gänzlich zu verzichten sowie eine weitere Differenzierung der Änderungen der einzelnen kommunalverfassungsrechtlichen Regelwerke vorzunehmen und sich nicht lediglich auf die Gemeindeordnung mit entsprechenden Querverweisen zu beschränken.

Ebenfalls mit Schreiben vom 05.01.2022 haben die vier kommunalpolitischen Vereinigungen in einem gemeinsamen Schreiben an das MHKBG ihre Kritikpunkte am Referentenentwurf vorgebracht (**Anlage 5**).

Nach einer Entscheidung des Landeskabinetts vom 18.01.2022 wurde der endgültige Gesetzentwurf beschlossen und an den Landtag zur parlamentarischen Beratung und Entscheidung weitergegeben. Dieser ist als **Anlage 6** beigefügt. Es ist davon auszugehen, dass der Landtag den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überstellt und in dessen Verantwortung eine Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf nach vorheriger Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme durchgeführt wird.

Mit einer solchen ist voraussichtlich für die erste Märzwoche zu rechnen, da in der letzten Märzwoche bereits der Landtag die abschließende Entscheidung über den Gesetzentwurf treffen soll. Dies bedeutet, dass für den LVR, wie auch für alle Kommunen, im Bedarfsfall die Möglichkeit besteht, im Verlauf des Februars gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden eine Position zum Gesetzentwurf zu formulieren, die dann perspektivisch Eingang in die Stellungnahme der AG der kommunalen Spitzenverbände finden wird.
Von einer regelhaften Einladung der beiden Landschaftsverbände zu einer Sachverständigenanhörung im federführenden Ausschuss ist vor dem Hintergrund der geplanten Regelungen allerdings nicht auszugehen.

Die Beratungsergebnisse des DiMA sowie möglicher weiterer Gremien der Landschaftsversammlung wird die Verwaltung in den nun anstehenden Gesetzgebungsprozess einspeisen und über den Fortgang der Diskussionen berichten.

In Vertretung

A l t h o f f

Deloitte.

d-NRW

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Abschlusspräsentation

Projekt „Digitale und hybride Gremiensitzungen“

14.12.2021

MAKING AN IMPACT THAT MATTERS since 1845

Inhalt

01 Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

02 Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

03 Handlungsempfehlungen

1

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Durchführung von hybriden oder vollständig digitalen Gremiensitzungen inkl. Abstimmungen und Wahlen

Projektziele	• Erhebung technischer und Verfahrens- Anforderungen an Software-Lösungen • Marktanalyse verfügbarer und gängiger Software-Produkte • Erprobung in Realsituationen mit Blick auf Benutzerfreundlichkeit und Handhabbarkeit
Geltungsbereich	• Anwendungsfälle: hybride Sitzungen oder vollständig digitale Sitzungen • Sitzungsarten: Sitzungen der Räte, Ausschüsse und Bezirksvertretungen sowie der entsprechenden Gremien nach Kreis- und Landschaftsverbandsordnung und RVR-Gesetz mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Bestandteilen; Außerhalb der Betrachtung: Sondersitzungen und sonstige Sitzungsarten • Wahlen und folgende Abstimmungsformen: offen, namentlich und geheim • Außerhalb der Betrachtung: Betriebs- bzw. IT-Systemumgebungen der Modellkommunen
Erhebung	• Einheitliches System • Getrennte Systeme jeweils zur Durchführung von Gremiensitzungen und Abstimmungen sowie Wahlen

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ein strukturiertes Vorgehen gab Sicherheit in der Umsetzung des zeitlich anspruchsvollen Projekts

PROJEKTUMFANG

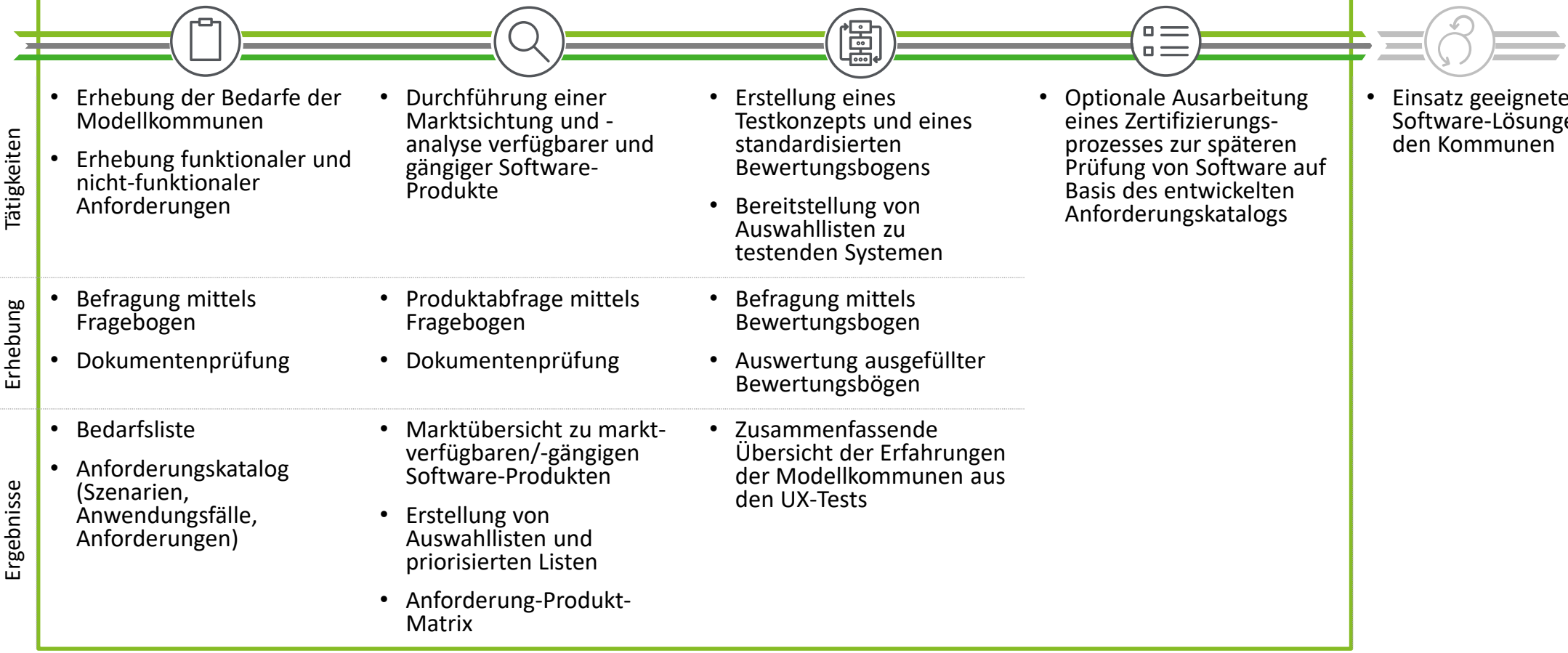

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Von abstrakten Projektzielen über Szenarien und Anwendungsfälle zu Anforderungen

2 Szenarien
(geringer Detailgrad)

ID	Szenario
S.01	Hybride oder digitale Sitzung durchführen
S.02	Abstimmungen bzw. Wahlen während einer Sitzung durchführen

45 Anwendungsfälle
(hoher Detailgrad)

ID	Anwendungsfall
A.01	Sitzungsleitung plant eine hybride bzw. virtuelle Sitzung
A.04	Sitzungsleitung startet eine virtuelle Sitzung und eröffnet die Sitzung
A.14	Gremienmitglied zeigt einen Redebeitrag bei der Sitzungsleitung an
A.25	Sitzungsleitung startet eine namentliche Abstimmung
A.27	Sitzungsleitung startet eine Wahl

218 Anforderungen
(funktional und nicht-funktional)

ID	Anforderungen
F.01-40	Erstellung von Benutzerkonten
F.02-20	Erstellung von Zugangs- und Einwahldaten für die geplante Sitzung
F.03-110	Stummschaltung von Teilnehmern durch die Sitzungsleitung
F.04-50	Starten einer namentlichen Wahl
F.04-130	Anzeige des Abstimmverhaltens im Abstimmungsergebnis
N.01-10	Zugang mittels Benutzername und Passwort
N.01-20	Verschlüsselte Speicherung von Sitzungsdaten
N.02-70	Möglichkeit zur Ein- und Ausschaltung des Mikrofons und der Kamera durch Sitzungsteilnehmer

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Von abstrakten Projektzielen über Szenarien und Anwendungsfälle hin zu Anforderungen

2 Szenarien
(geringer Detailgrad)

45 Anwendungsfälle
(hoher Detailgrad)

218 Anforderungen
(funktional und nicht-funktional)

S.01	Hybride oder digitale Sitzung durchführen

Szenariobeschreibung:

Durchführung von Sitzungen in Ausnahmesituationen unter Wahrung der demokratischen Prinzipien kommunaler Vertretungskörperschaften teilweise oder gänzlich in digitalen Formaten. Dies schließt Rats- und Ausschusssitzungen sowie Gremienarbeit mit ein. Hierbei soll die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken.

S.02	Abstimmungen bzw. Wahlen während einer Sitzung durchführen

Szenariobeschreibung:

Während einer teilweisen oder gänzlichen digitalen Sitzung soll die Möglichkeit bestehen, Abstimmung bzw. Wahlen in verbaler, schriftlicher oder sonstiger Art namentlich bzw. nicht-namentlich in offener oder geheimer Weise durchzuführen.

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Von abstrakten Projektzielen über Szenarien und Anwendungsfälle hin zu Anforderungen

2 Szenarien
(geringer Detailgrad)

45 Anwendungsfälle
(hoher Detailgrad)

218 Anforderungen
(funktional und nicht-funktional)

A.01	Sitzungsleitung plant eine hybride bzw. virtuelle Sitzung	
Anwendungsfalltext: Die Sitzungsleitung plant ggf. mit Unterstützung der Verwaltung eine hybride bzw. virtuelle Sitzung, definiert den Teilnehmerkreis, die Rahmenbedingungen und erstellt die Zugangsdaten.		
Szenarioreferenz: S.01 Hybride oder digitale Sitzung durchführen	**Beteiligte Akteure:** Sitzungsleitung, Verwaltung	
Auslöser:	**Vorbedingungen:** Teilnehmerkreis und organisatorische Daten stehen zur Verfügung	**Nachbedingungen:** Zugangsdaten stehen zur Verfügung
Standardablauf: - Sitzungsleitung legt Datum fest - Sitzungsleitung legt Typ der Sitzung fest - Sitzungsleitung legt Teilnehmerkreis fest - Sitzungsleitung erstellt die Zugangsdaten	**Hinweis:**	

A.04	Sitzungsleitung startet eine virtuelle Sitzung und eröffnet die Sitzung	
Anwendungsfalltext: Die Sitzungsleitung startet die virtuelle Sitzung und eröffnet die Sitzung.		
Szenarioreferenz: S.01 Hybride oder digitale Sitzung durchführen	**Beteiligte Akteure:** Sitzungsleitung	
Auslöser: A.02	**Vorbedingungen:** Gremienmitglied, berechtigte Person und ggf. die Öffentlichkeit haben die Zugangsdaten für die Sitzung erhalten	**Nachbedingungen:** Sitzung ist gestartet
Standardablauf: - Sitzungsleitung startet die virtuelle Sitzung auf deren Seite - Sitzungsleitung lässt die Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit entsprechend der Vorgaben automatisiert bzw. manuell zu		**Hinweis:**

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Von abstrakten Projektzielen über Szenarien und Anwendungsfälle hin zu Anforderungen

2 Szenarien
(geringer Detailgrad)

45 Anwendungsfälle
(hoher Detailgrad)

218 Anforderungen
(funktional und nicht-funktional)

F.01-40	Erstellung von Benutzerkonten		
Anforderungstext: Zur Sicherstellung der Authentizität der Nutzer/ Sitzungsteilnehmer und der Zuordnung von Rollen mit Rechten müssen Benutzerkonten erstellt werden können.			
Kreuzreferenz:		**Schutzziel/ Grundsatz:** Vertraulichkeit, Integrität	
Kontext der Anforderung:	**Art der Anforderung:** Technisch	**Einstufung:** A Muss	**Hinweis:**

N.01-20	Verschlüsselte Speicherung von Sitzungsdaten		
Anforderungstext: Teilnehmerdaten und Zugangsdaten und andere kritische Sitzungsdate wie z.B. Konferenzprofile, nutzerspezifische Einstellungen (z.B. PIN oder Passwort) müssen sicher gespeichert werden. PINs, Passwörter und sonstige Daten müssen dabei verschlüsselt hinterlegt werden.			
Kreuzreferenz: BSI, Kompendium Videokonferenzsysteme		**Schutzziel/ Grundsatz:** Vertraulichkeit, Integrität	
Kontext der Anforderung: Verschlüsselung	**Art der Anforderung:** Technisch	**Einstufung:** A Muss	**Hinweis**:

F.02-20	Erstellung von Zugangs- und Einwahldaten für die geplante Sitzung		
Anforderungstext: Für geplante Sitzungen müssen Zugangs- und Einwahldaten erstellt werden können.			
Kreuzreferenz:		**Schutzziel/ Grundsatz:** Vertraulichkeit, Integrität	
Kontext der Anforderung:	**Art der Anforderung:** Technisch	**Einstufung:** A Muss	**Hinweis:**

N.02-70	Möglichkeit zur Ein- und Ausschaltung des Mikrofons und der Kamera durch Teilnehmer		
Anforderungstext: Während der laufenden virtuellen Sitzung muss jeder berechtigte Sitzungsteilnehmer, seine Kamera und sein Mikrofon jederzeit ein- und ausschalten zu können.			
Kreuzreferenz: DSK, Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme		**Schutzziel/ Grundsatz:** Intervenierbarkeit, Datenminimierung	
Kontext der Anforderung: Ton-, Bild- und Bildschirm-übertragung	**Art der Anforderung:** Technisch	**Einstufung:** A Muss	**Hinweis:**

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Im Rahmen der Befragung konnten die Modellkommunen auswählen, welche Funktionalitäten das Videokonferenz- und Abstimmungssystemen enthalten soll.

1.1	Funktionalitäten
1.1.1	Vorhandensein mindestens eines **virtuellen Warteraums** für Zulassung/ Zuschaltung von einzelnen Teilnehmern (z.B. um Fachexperten später einzubeziehen)
1.1.2	Automatische **Stummschaltung** des Mikrofons beim Eintritt in den virtuellen Besprechungsraum für jeden Teilnehmer
1.1.3	Vorhandensein einer Kamerafunktion
1.1.4	**Stummschaltung** einzelner Teilnehmer während der virtuellen Sitzung durch die Sitzungsleitung
1.1.5	Möglichkeit zur Verwaltung von **Wortmeldungen**
1.1.6	Einblenden eines standardisierten Hintergrundbilds oder aus der eigenen Sammlung während der Videoübertragung des Teilnehmers, um die Privatsphäre zu schützen (**„Blurr-Funktion“**)
1.1.7	**Aufzeichnungsfunktion**, um die laufende, virtuelle Sitzung aufzuzeichnen
1.1.8	Freigabe und Übertragung einzelner Fenster oder des gesamten Desktops zwecks Präsentation durch die Sitzungsleitung (**Bildschirmübertragung**)
1.1.9	Freigabe und Übertragung einzelner Fenster oder des gesamten Desktops durch die einzelnen Teilnehmer mit zugewiesenem Referentenstatus (**Bildschirmübertragung**)
1.1.10	**Abstimmungsfunktion** per Symbol/ Button mit automatischer Stimmzählung inkl. Anzeige einer Übersicht über das Abstimmverhalten der anderen Teilnehmer
1.1.11	**Entfernung oder Hinzuschaltung** einzelner Teilnehmer aus dem virtuellen Besprechungsraum durch die Sitzungsleitung
1.1.12	**Anpassung der Rolle** (z. B. einem Teilnehmer die Rolle eines Referenten zuweisen)
1.1.13	Vorhandensein mindestens eines **virtuellen Nebenraums** zum Austausch während einer Sitzungsunterbrechung

1.1	Funktionalitäten
1.1.14	Ankündigung einer Wortmeldung per **Handmeldungs-Button**
1.1.15	Eintritt in den virtuellen Besprechungsraum über eine **manuelle Zulassung**
1.1.16	**Einladung weiterer Teilnehmer** während der virtuellen Sitzung
1.1.17	**Stummschaltung aller Teilnehmer** während der virtuellen Sitzung durch die Sitzungsleitung
1.1.18	Manuelle Aufhebung der **Stummschaltung** eines Teilnehmers durch die Sitzungsleitung
1.1.19	Möglichkeit des **direkten Chats** zwischen zwei Teilnehmern
1.1.20	Hochladen von **Dokumenten** über den Unterhaltungschat während der virtuellen Sitzung
1.1.21	**Abstimmungsfunktion** per Symbol/ Button mit automatischer Stimmzählung ohne Anzeige einer Übersicht über das Abstimmverhalten der anderen Teilnehmer
1.1.22	Manuelle Aufhebung der eigenen **Stummschaltung** durch den Teilnehmer selbst
1.1.23	Vorhandensein eines **Unterhaltungschats** für alle Teilnehmer
1.1.24	Eintritt in den virtuellen Besprechungsraum über eine **automatische Zulassung**
1.1.25	**Teilung** von URLs, Internetadressen und Links über den Unterhaltungschat während der virtuellen Sitzung
1.1.26	Manuelle Einschaltung der **Kamerafunktion** vor dem Eintritt in den virtuellen Besprechungsraum
1.1.27	Vorhandensein einer **Zwischenruffunktion** (z.B. Reaktionsbuttons für Applaus, Zustimmung/ Daumen-hoch, Buh-Rufe)

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ergebnisse aus der Marktanalyse zu Videokonferenzsystemen: Von der Marktübersicht zur Auswahlliste

Marktübersicht

#	Videokonferenzsysteme	Hersteller/ Anbieter
1	alfaview	alfaview GmbH
2	AnyMeeting	Intermedia.net Inc.
3	BigBlueButton	BigBlueButton Inc.
4	BueJeans Meetings	Blue Jeans Network Inc.
5	Cisco Webex	Cisco Systems, Inc.
6	Cloud1X Meet	Consultix GmbH
7	Conference & Collaboration	Telekom Deutschland GmbH
8	eyeson	eyeson GmbH
9	fastviewer	FastViewer GmbH
10	GoMeetNow	R-HUB Communications Inc.
11	Google Meet	Google Ireland Limited
12	GoToMeeting	LogMeIn Ireland Unlimited Company
13	Jitsi	8x8 Inc.
14	meetziPro	LimTec GmbH
15	Microsoft Teams	Microsoft Corporation
16	Netways Jitsi	NETWAYS Managed Services GmbH
17	BigBlueButton osc	osc – open source company UG
18	Pexip Meeting	Pexip® AS.
19	Pro.A-Confi	Alstermedia Moin GmbH
20	stashcat	Stashcat GmbH
21	TeamViewer Meeting	TeamViewer Germany GmbH
22	TixeoCloud	TIXEO SAS
23	Vote@Home Jitsi Meet	VoteWorks GmbH
24	BigBlueButton werk21	werk21 GmbH
25	Wire	Wire Swiss GmbH
26	Zoom	Zoom Video Communications Inc.

Auswahlliste

#	Software-Produkt	Serverstandort	Bln BDI Bewertung	Erfüllung Bedarfsliste
1	alfaview	Deutschland	positiv	> 50 %
2	Cloud1X Meet	Deutschland	positiv	> 50 %
3	meetziPro	Deutschland	positiv	> 50 %
4	Netways Jitsi	Deutschland	positiv	> 50 %
5	Pro.A-Confi	Deutschland	positiv	> 50 %
6	stashcat	Deutschland	--	> 50 %
7	TixeoCloud	Frankreich	positiv	> 50 %
8	Vote@Home Jitsi Meet	Deutschland	--	> 50 %
9	BigBlueButton werk21	Deutschland	positiv	> 50 %
10	Wire	Schweiz, Irland & Dtl.	positiv	> 50 %

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ergebnisse aus der Marktanalyse zu Abstimmungssystemen: Von der Marktübersicht zur Auswahlliste

Marktübersicht

#	Abstimmungssysteme	Hersteller/ Anbieter
1	Vote@Home	VoteWorks GmbH
2	BigPulse	JustIssues Pty Ltd
3	Conventex	Conventex GmbH
4	eBallot	Votenet Solutions, Inc.
5	guestone	Guest-One GmbH
6	Lumi	Voting Partner GmbH
7	NemoVote	NemoContra GmbH
8	POLYAS	POLYAS GmbH
9	Scytl	Scytl Election Technologies S.L.U.
10	slido (Teil von Webex)	Cisco Systems, Inc.
11	UniWahl	Electric Paper Informationssyst. GmbH
12	voteBox	QuizzBox Solutions GmbH
13	Votingtech	Votingtech GmbH

Auswahlliste

#	Software-Produkt	Abstimmungsformen	Serverstandort	Authentifizierung
1	Vote@Home	offen, geheim, namentlich und Wahlen	Deutschland	Benutzername und Passwort
2	NemoVote	offen, geheim, namentlich und Wahlen	Europäische Union	E-Mail-Adresse und zufällig erstelltes Passwort
3	POLYAS	offen, geheim, namentlich und Wahlen	Deutschland	E-Mail-Adresse und zufällig erstelltes Passwort

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ergebnisse aus dem Anforderung-Produkt-Mapping: Priorisierte Liste zu Videokonferenz- und Abstimmungssystemen

Anforderung-Produkt-Mapping	Funktionale Anforderungen[1]	Nicht-funktionale Anforderungen[2]	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Keine Info
alfaview	**21**	**44**	1	0	2
Cloud1x Meet	**23**	**43**	0	0	2
meetziPro	**23**	**43**	0	0	2
Netways Jitsi	**23**	**36**	5	2	2
Pro.A-Confi	**23**	23	2	0	20
stashcat	**22**	**42**	0	0	4
TixeoCloud	**22**	**42**	1	0	3
Vote@Home Jitsi Meet	**23**	29	1	0	15
BBB werk21	**23**	**36**	0	0	9
Wire	**22**	**40**	3	2	1

#[3]	Software-Produkt
1	Alfaview
2	Cloud1X Meet
3	meetziPro
4	Netways Jitsi
5	stashcat
6	TixeoCloud
7	BigBlueButton werk21
8	Wire

[1] max. 23 funktionale Muss-Anforderungen

[2] max. 45 nicht-funktionale Muss-Anforderungen

[3] Nummerierung entspricht nicht einer Priorisierung

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ergebnisse aus dem Anforderung-Produkt-Mapping: Priorisierte Liste zu Videokonferenz- und Abstimmungssystemen

Anforderung-Produkt-Mapping	Funktionale Anforderungen[1]	Nicht-funktionale Anforderungen[2]	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Keine Info
Vote@Home	**18**	**41**	2	0	4
NemoVote	**18**	**46**	1	0	0
POLYAS	**18**	**46**	1	0	0

#[3]	Software-Produkt
1	Vote@Home
2	NemoVote
3	POLYAS

[1] max. 18 funktionale Muss-Anforderungen

[2] max. 47 nicht-funktionale Muss-Anforderungen

[3] Nummerierung entspricht nicht einer Priorisierung

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Die priorisierten Software-Produkte wurden unter bestimmten Sicherheitsgesichtspunkten in die nähere Betrachtung genommen werden.

#	Software-Produkt	Ende-zu-Ende Verschlüsselung	Sicherheitsnachweise
1	alfaview	ja	ISO 27001-zertifiziertes Rechenzentrums; ISO-27001-Zertifizierung der Organisation wird voraussichtlich im Quartal 2022 abgeschlossen.
2	Cloud1X Meet	ja	ISO 9001-zertifizierte Organisation und ISO 27001-zertifiziertes Rechenzentrum
3	meetziPro	ja	ISO 27001-zertifiziertes Rechenzentrums
4	Netways Jitsi	ja	ISO-27001-zertifizierte Rechenzentren
5	stashcat	ja	ISO-27001-zertifizierte Rechenzentren **VS-NfD-Zertifizierung** durch BSI ist in Planung
6	TixeoCloud	ja	Zertifizierung des Software-Produkts National Information Systems Security (ANSSI); Mit dem Label “Cybersecurity made in Europe” durch European Cyber Security Organisation ausgezeichnet.
7	BBB werk21	nein	ISO-27001-zertifizierte Rechenzentren
8	Wire	ja	Vorläufige **VS-NfD-Zertifizierung** durch BSI

#	Software-Produkt	Ende-zu-Ende Verschlüsselung	Sicherheitsnachweise
1	Vote@Home	ja	--
2	NemoVote	ja	Security Audit durch einen externen Dienstleister; Bei Cloud-Lösung: Nachweis zur Einhaltung des BSI C5 liegt vor
3	POLYAS	ja	BSI-Zertifizierung ist in Planung

2

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Beschreibung der Ausgangslage, des Ziels der UX-Tests und der Abgrenzungen

Ausgangslage	• Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Sitzungen unter Berücksichtigung rechtlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte (IT-Sicherheit und Datenschutz) • Erprobung von Videokonferenz- und Abstimmungssystemen zur Durchführung von digitalen Sitzungen und Abstimmungen in Realsituationen
Ziel des UX-Tests	• Durchführung der Tests durch die Modellkommunen • Fokus: Benutzerfreundlichkeit und Handhabbarkeit von vorselektierten Systemen • Grundlagendokumente: Testkonzept und Bewertungsbogen • Ableitung von Handlungsempfehlungen
Abgrenzungen	• Fehlererfassung/ Fehlerbehebung nicht Gegenstand des Testumfangs

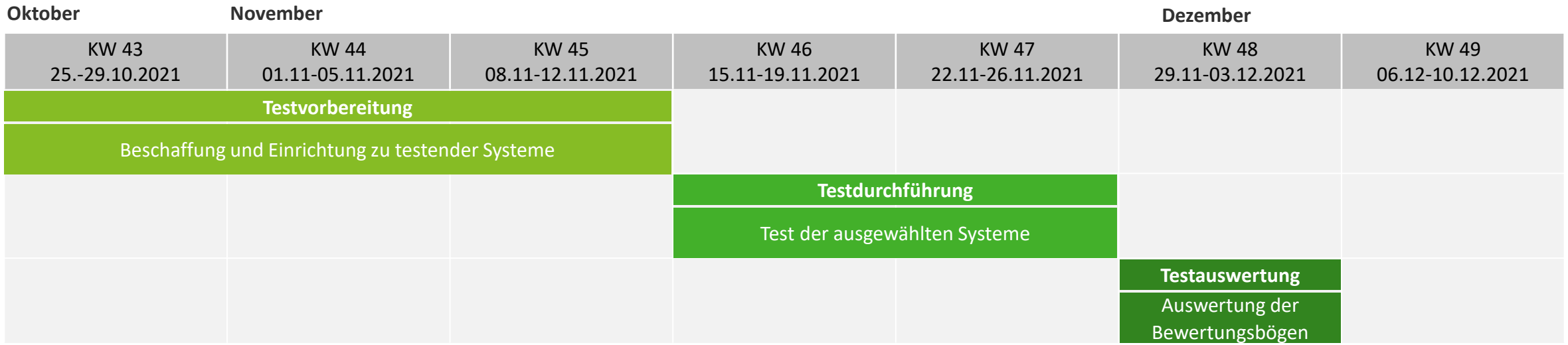

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Verantwortungsmatrix: V = Verantwortung für die Planung und Durchführung, U = Unterstützung

Aufgabe	Modellkommunen	Deloitte	d-NRW	MHKBG
Erstellung des Testkonzepts und des Bewertungsbogens	--	V	U	U
Aufbau des Testerteams inkl. Koordination	V	--	--	--
Planung des Kick-Offs zur UX-Testphase	--	V	U	U
Bereitstellung von Auswahllisten (Videokonferenz- und Abstimmungssysteme)	--	V	--	--
Auswahl der zu testenden Systeme aus den Auswahllisten	V	--	--	--
Beschaffung der Testlizenzen	V	--	--	--
Einrichtung der zu testenden Systeme	V	--	--	--
Testdurchführung	V	--	--	--
Ausfüllung der Bewertungsbögen	V	--	--	--
Auswertung der Bewertungsbögen	--	V	--	--
Ableitung von Handlungsempfehlungen	--	V	U	U

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Auswahl und Kombination der getesteten Systeme; 15 Modellkommunen, 24 Bewertungsbögen

System / Kommune	Videokonferenzsysteme						Abstimmungssysteme			Abgegebene Bewertungs-bögen
	alfaview	Pro.A-Confi	Cloud1X Meet	meetzipro	Netways Jitsi	BBB werk21	Vote@Home	NemoVote	POLYAS	
Stemwede						X	X			1
Solingen	X						X			1
Steinfurt	X						X			1
Köln						X	X		X	2
Rommerskirchen						X	X			1
Paderborn						X			X	1
Greven					X		X			1
Lünen				X					X	1
Moers						X	X			0*
Bielefeld							X			1
Mettmann						X			X	1
LVR			X	X		X		X		4
Viersen	X						X			1
Essen		X						X		1
Bonn						X			X	7

*Testfälle gemäß Konzept durchgeführt, Bewertungsbogen nicht ausgefüllt

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Rücklaufquote der Bewertungsbögen

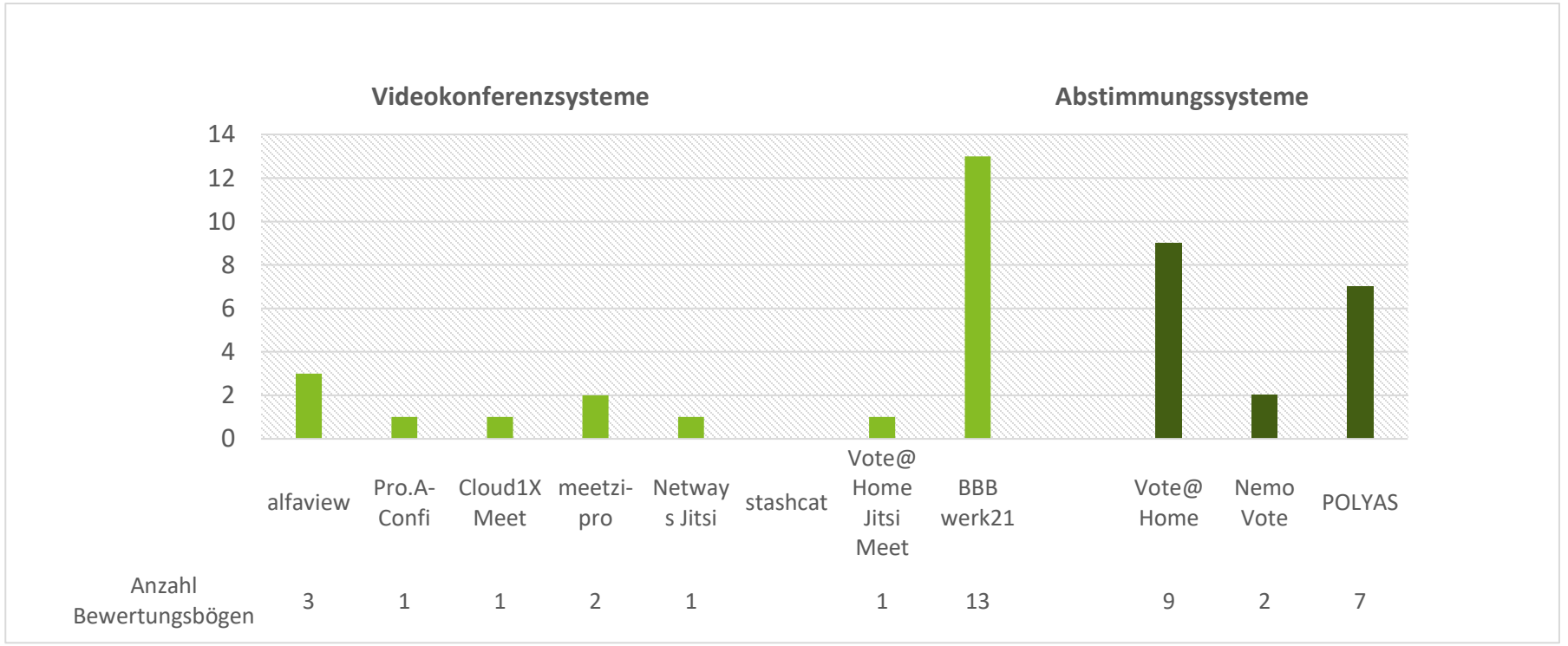

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Bewertung der Videokonferenzsysteme und der Einwahlzeiten in diese

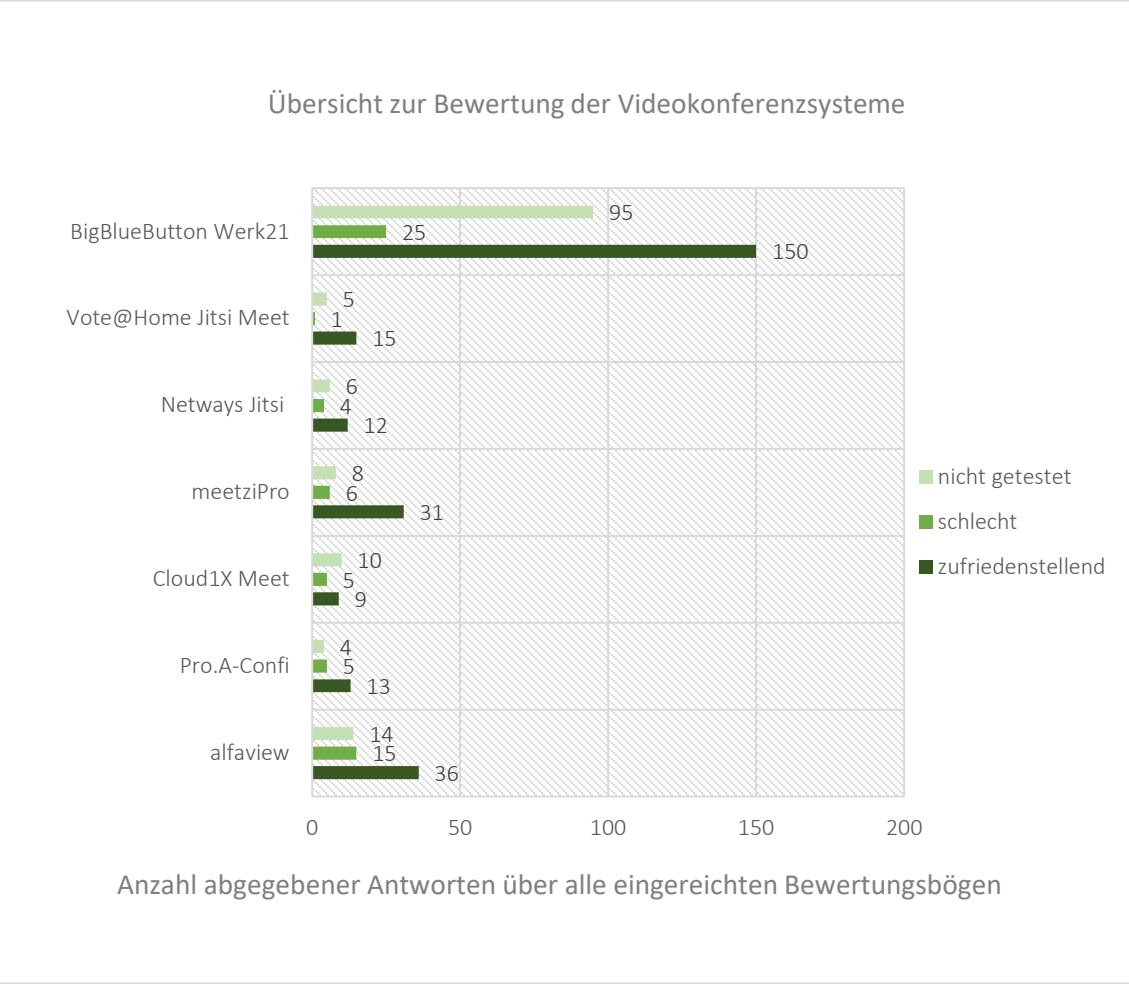

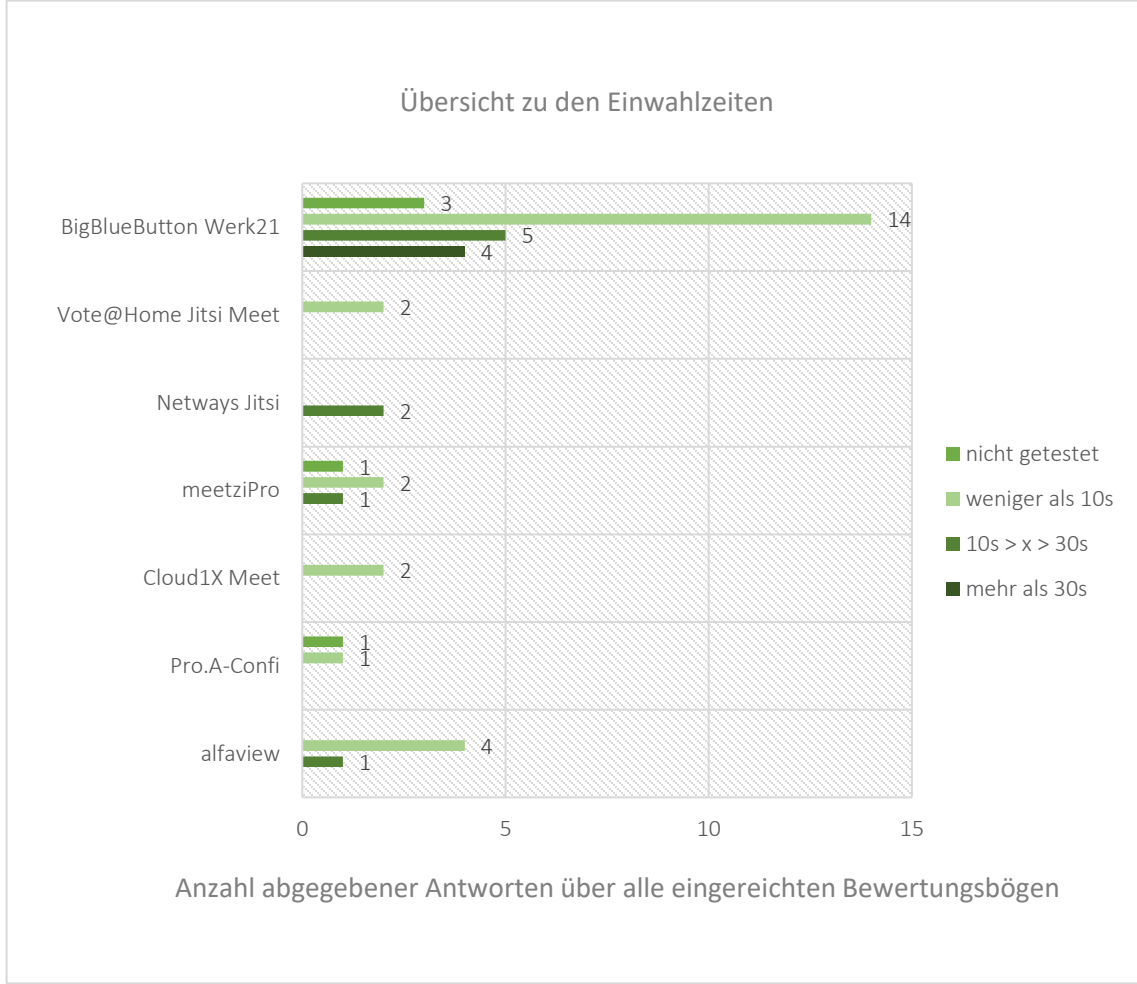

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Bewertung der Qualität der Video-/ Tonübertragung und der Bedienbarkeit

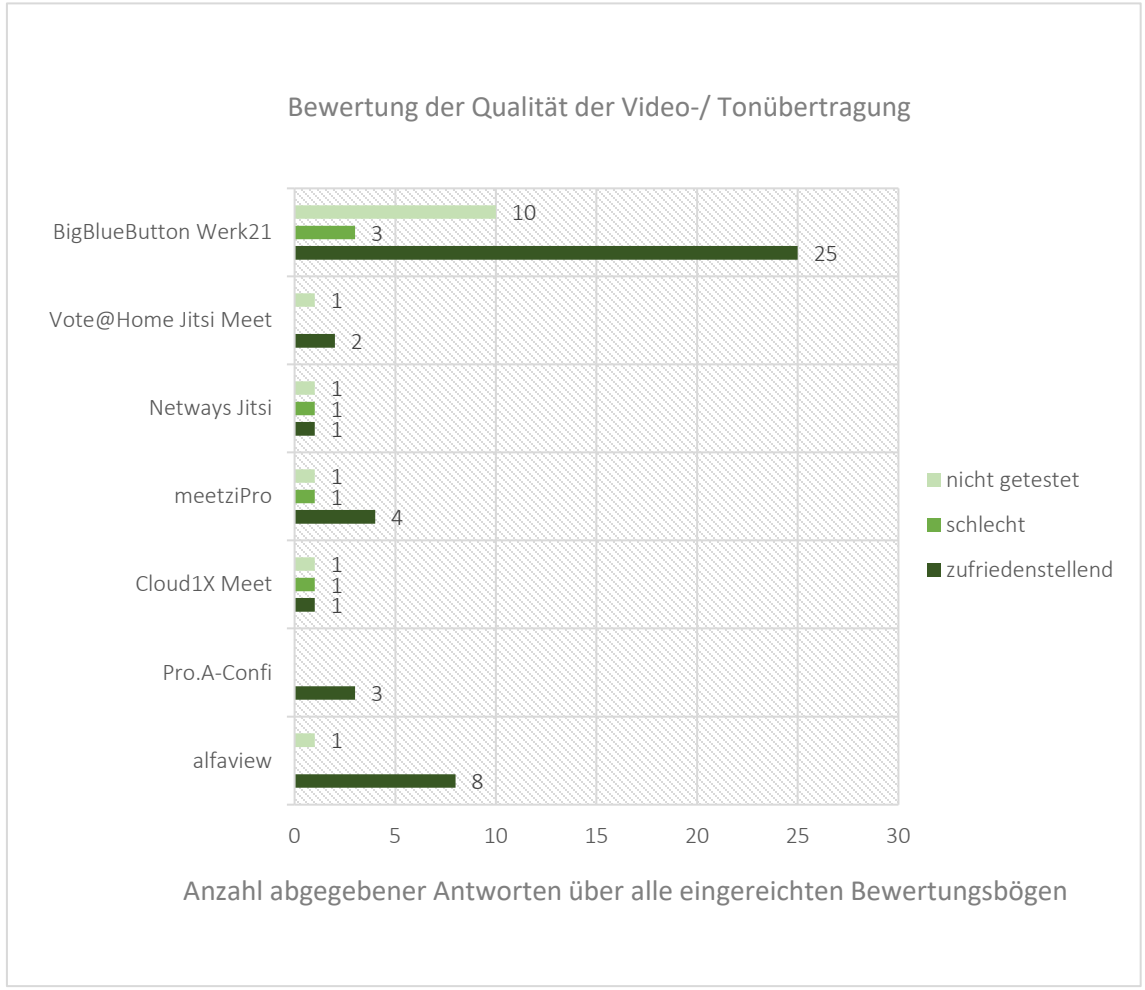

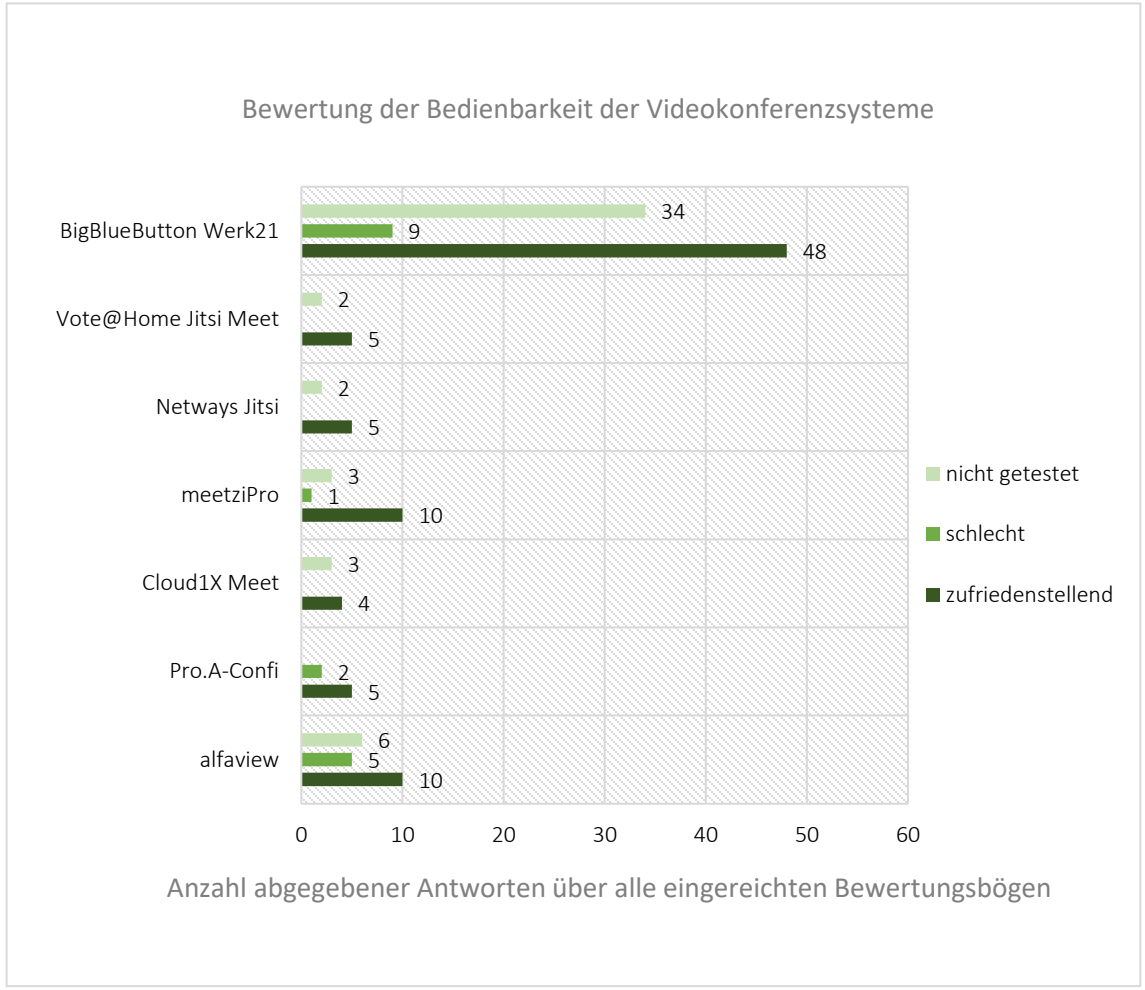

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Bewertung der Bedienbarkeit von Administratorenberechtigungen und der parallelen Bedienbarkeit

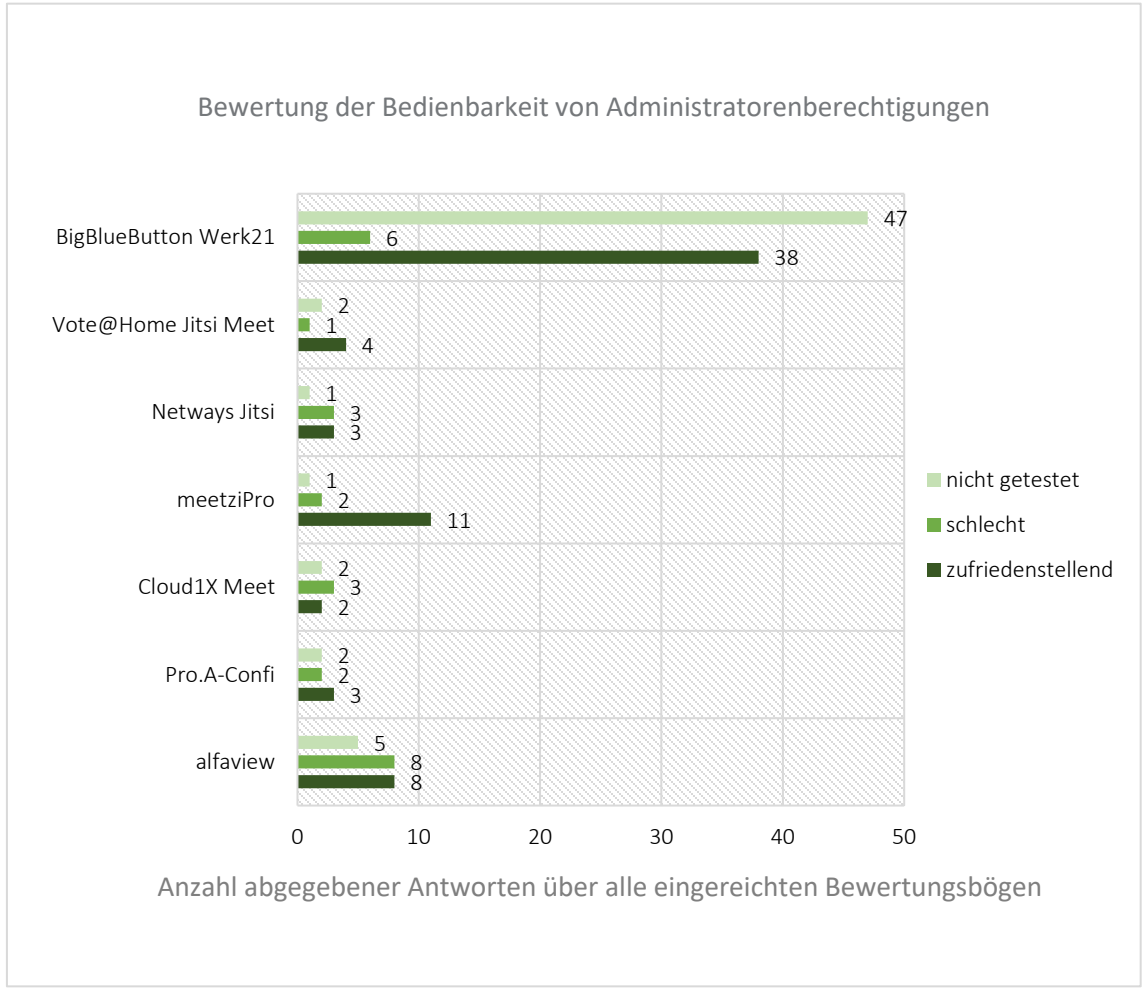

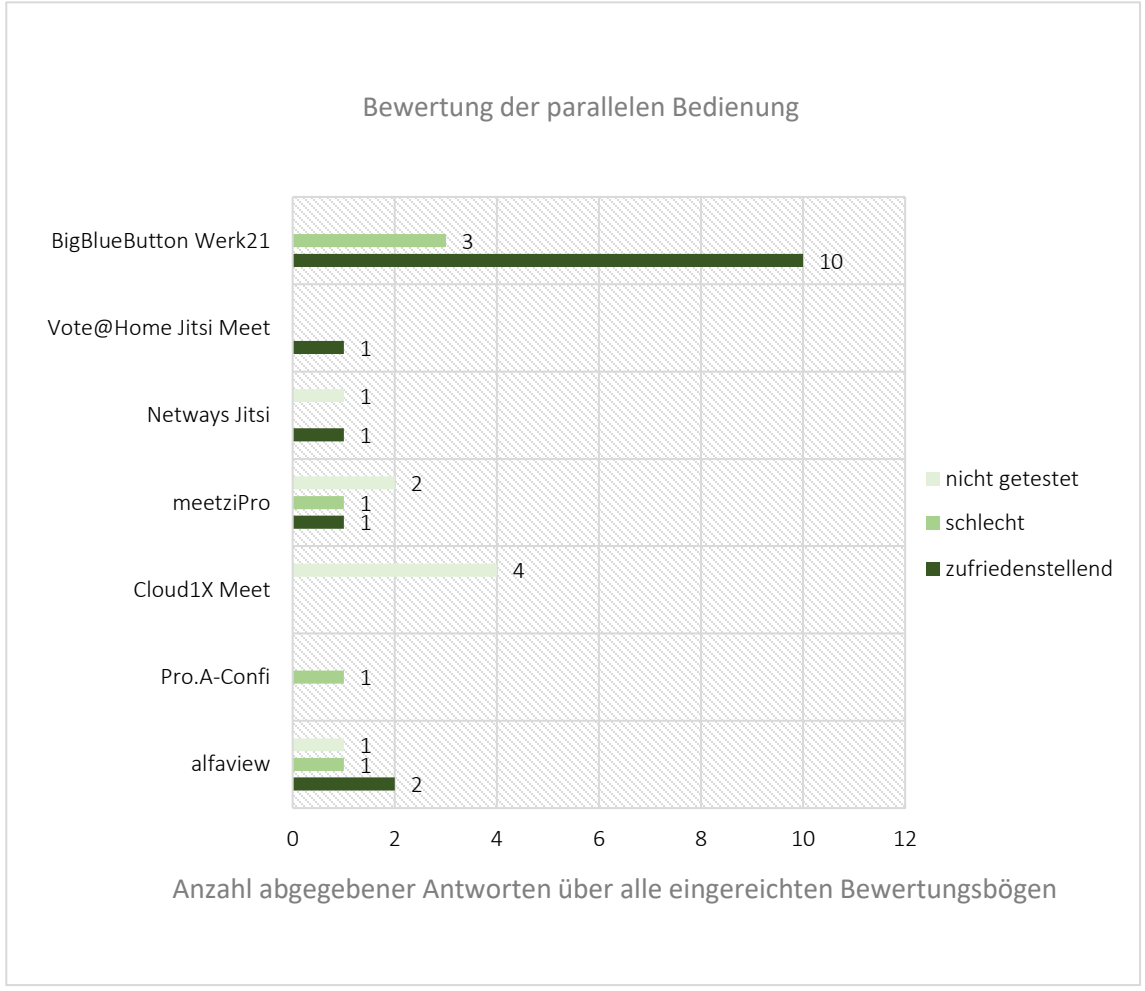

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Bewertung der Abstimmungssysteme und deren Bedienbarkeit

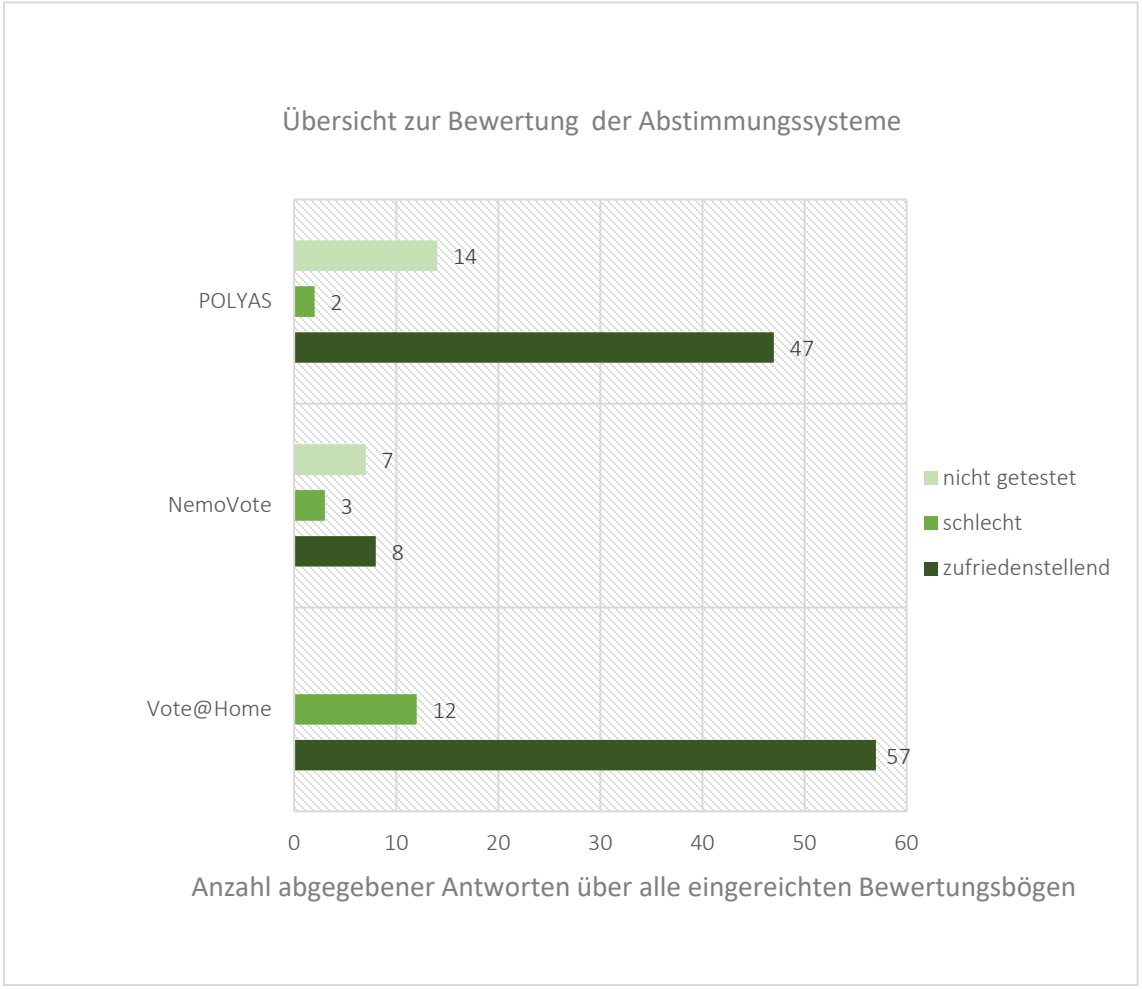

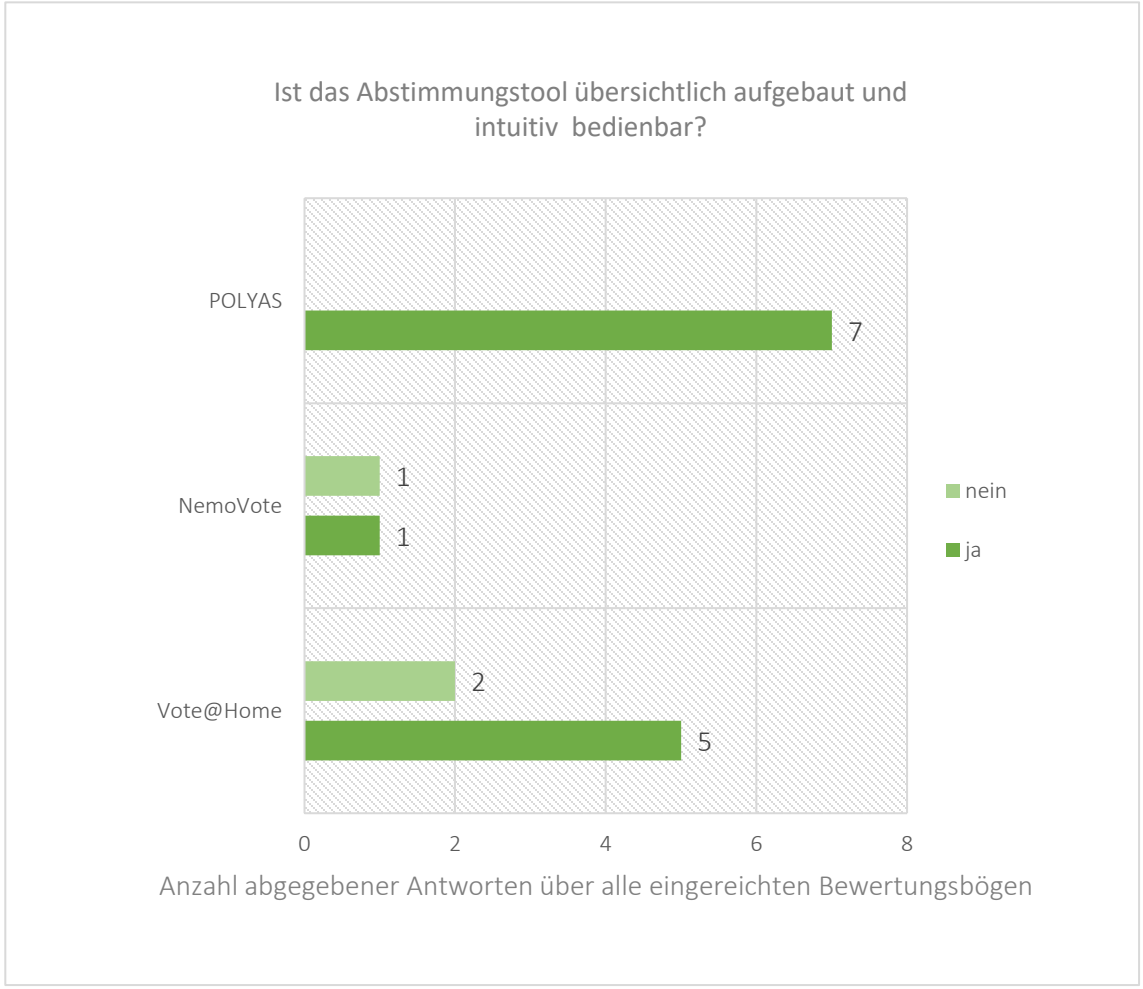

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Schlussfolgerung

Allgemein	• Bei den am meisten getesteten Systemen überwiegen die „zufriedenstellenden“ Antworten • Benutzerfreundlichkeit von einzelnen Funktionaltäten kritisch bemängelt • Fehlende Funktionalitäten aufgezeigt, die als neue technische Anforderungen in den Anforderungskatalog aufgenommen wurden
Videokonferenzsysteme	• Meistgetestetes System: BigBlueButton werk21 • Alle anderen Systeme nur vereinzelt getestet • Kein System hat vollständig überzeugt
Abstimmungssysteme	• Meistgetestete Systeme: Vote@Home und POLYAS • NemoVote nur von einer Modellkommune getestet • Kein System hat vollständig überzeugt
Empfehlung	• Mit Anbietern eruieren, ob fehlende Funktionalitäten implementiert werden können • Durchführung eines umfänglichen und strukturierten UX-Tests statt freies Testing

3

Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen

Folgerungen und Anmerkungen zur weiteren Prüfung nach Abschluss des Projekts

Gespräche/ Fragebögen (MHKBG, Modellkommunen)

Anforderungskatalog (MHKBG, Modellkommunen)

UX-Test (Modellkommunen)

Marktsichtung (Analyse, Anbieter)

Erfahrungswerte (Beratungsprojekte)

Nutzung von mehreren Applikationen

- Keine Software-Lösung bildet alle Wünsche und Bedarfe ab
- Auswahl und Implementierung von 2 Software-Lösungen notwendig
- Alternativ Eigenentwicklung

Zentrale Bereitstellung von Kern-Diensten

- Nutzung der Lösung in Krisen
- Dies erfordert hohen Ressourcen-aufwand (u.a. Personal, Rechen-zentren/ Servern, Redundanzen)
- Bereitstellung von Kern-Diensten als SaaS über einen zentralen Anbieter
- Nutzung von Skalen- und Verbundeffekten, Verfügbarkeiten, Skalierungsfähigkeit und Resilienz

Umsetzung der Anforderungen in technischen Richtlinien

- Umsetzung in einer bzw. mehreren technischen Richtlinien zur Operationalisierung
- Grundlage einer Zertifizierung
- Transparenz für Software-Anbieter zur Anpassung derer Software-Produkte an die Bedürfnisse der Kommunen

Zentrale Bereitstellung von Konzepten und Hilfsmaterialien

- Unterstützung der Kommunen bei den organisatorischen Maßnahmen
- Bereitstellung von Konzeptvorlagen und Hilfsmaterialien

Durchführung eines Marktdialogs

- Planung und Durchführung eines moderierten Marktdialogs aufbauend auf den technischen Richtlinien
- Etablierung eines Verständnisses bei den Software-Anbietern für die Bedürfnisse der Kommunen

Deloitte.

Deloitte.

Peter Wirnsperger
Partner

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dammtorstraße 12
20354 Hamburg
Deutschland

Phone +49 (0)40 3200804675
Mobile +49 (0)172 3690675
pwirnsper@deloitte.de
www.deloitte.de

Deloitte.

André Roosen
Senior Manager

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kurfürstendamm 23
10117 Berlin
Deutschland

Phone +49 (0)30 25468327
Mobile +49 (0)151 58073785
aroosen@deloitte.de
www.deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation"). DTTL (auch „Deloitte Global" genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation") erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters" täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation") erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Backup

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Für die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

04.01.2022

Abschlussbericht zum Modellprojekt für digitale und hybride Sitzungen: Digitale Chancen auch jenseits der Pandemie in kommunalen Gremien nutzen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN hat der Landtag am 30. Juni 2021 die Landesregierung mit der Durchführung eines Modellprojekts in ausgewählten Kommunen beauftragt, um unter Wahrung der demokratischen Prinzipien das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften in digitalen Sitzungsformaten zu ermöglichen. Die Landesregierung ist gebeten worden, den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen über das Modellprojekt zu unterrichten.

Dieser Bitte komme ich mit einem Bericht zum Abschluss des Modellprojekts nach, den ich Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen übersende.

Mit freundlichem Gruß

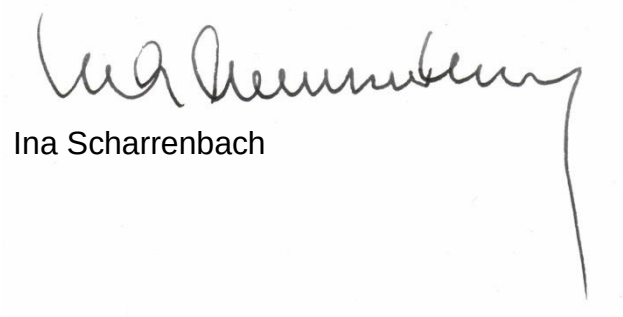

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 14. Januar 2022

Abschlussbericht: Modellprojekt digitale und hybride Gremiensitzungen

A. Auftrag

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung auf Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP (LT-Drs. 17/14285) mit Beschluss vom 30. Juni 2021 damit beauftragt, ein Modellprojekt in ausgewählten Kommunen durchzuführen, um unter Wahrung der demokratischen Prinzipien das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften in digitaler oder hybrider Form zu ermöglichen.

Der Beschluss ist mit den Stimmen der antragstellenden sowie der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gefasst worden und stützt sich damit auf eine breite parlamentarische Mehrheit. Ziel des Modellprojekts sollte nach dem Auftrag die Entwicklung verallgemeinerbarer technischer und verfahrensmäßiger Standards sein, die allen Kommunen die rechtssichere Beratung und Beschlussfassung in digitaler Form ermöglichen. Von diesen Standards abgedeckt sein sollten auch Sitzungsszenarien, die besonderen Anforderungen unterliegen, insbesondere Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und geheime Abstimmungen bzw. Wahlen.

Der Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen erstreckte sich auch darauf, im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung der Kommunalverfassungsgesetze für das Land Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten, die Grundlage für rechtssichere Beratungen und Beschlussfassungen in digitalen Sitzungsformaten durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sein kann. Dabei sollten insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz sowie technische, datenschutzrechtliche sowie weitere rechtliche Aspekte Berücksichtigung finden und auch geklärt werden, welchen Gremien welche digitalen Sitzungsformate zur Verfügung stehen sollen und wer über den Einsatz grundsätzlich und im Einzelfall entscheidet.

Der vorliegende Bericht stellt als Projektabschlussbericht Ziel, Aufbau und Ablauf (B.) sowie die Ergebnisse (C.) des Modellprojekts digitale und hybride Gremiensitzungen dar. Abschließend verweist er auf den Stand des Verfahrens mit dem Ziel der Zuleitung eines Gesetzentwurfs der Landesregierung an den Landtag, um den zweiten Auftragsteil zu erfüllen (D.).

B. Ziel, Aufbau und Ablauf des Modellprojekts

a) Ziel und Aufbau des Modellprojekts

Zentrales Ziel des Modellprojekts war das Entwickeln von technischen Standards sowie von Verfahrensstandards, die allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen unter Wahrung demokratischer Prinzipien das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder Teilen derselben in vollständig digitaler oder hybrider Sitzungsform ermöglichen. Dabei war auch die sichere Durchführung von verschiedenen Abstimmungsformen und von Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Auf Basis der Bereitschaft, kommunales Praxiswissen und einen Eigenanteil in das Projekt einzubringen, waren Modellkommunen auszuwählen und in das Projekt einzubeziehen.

Folgende Kommunen haben am Modellprojekt teilgenommen: Bad Lippspringe, Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Rommerskirchen und Stemwede, Bielefeld, Bonn, Essen, Köln und Solingen, Kreis Mettmann, Kreis Steinfurt und Kreis Viersen sowie der Landschaftsverband Rheinland

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Gesamtverantwortung und -steuerung des Modellprojekts getragen hat, hat die d-NRW Anstalt öffentlichen Rechts mit der Projektbegleitung hinsichtlich der technischen, datenschutzrechtlichen und IT-Sicherheits-Aspekte des Projekts beauftragt. Diese wiederum hat der Unternehmensberatungsgesellschaft Deloitte als einem ihrer Rahmenvertragspartner den Auftrag erteilt, die Koordination des technischen, datenschutzrechtlichen und IT-Sicherheits-Teils des Projektes zu übernehmen und die für die Herleitung der technischen Anforderungen erforderliche Fachexpertise in das Projekt einzubringen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz und zur Einbettung des Modellprojekts in die jeweiligen thematischen Diskurse sind auch Vertreterinnen oder Vertreter des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO), der Landesbeauftragen für Datenschutz (LDI), des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie der kommunalen Spitzenverbände zu den Sitzungen des Modellprojekts als Gäste geladen. Sie hatten Gelegenheit, im Rahmen des Projektverlaufs Hinweise zu geben und zu den Zwischenergebnissen Stellung zu nehmen.

Ergebnis des Modellprojekts sollte vor allem die Erstellung eines Anforderungskatalogs sein, der die funktionalen Anforderungen und die nichtfunktionalen Anforderungen an IT-Systeme enthält, die den Kommunen die rechtssichere und praxistaugliche Durchführung digitaler Sitzungen ermöglicht. Während die funktionalen Anforderungen vor allem die notwendigen Funktionalitäten der IT-Anwendung beschreiben sollten, die

zur Abbildung aller Sitzungsbestandteile und -abläufe im digitalen Raum notwendig sind, folgen die nichtfunktionalen Anforderungen aus datenschutzrechtlichen Vorgaben und IT-Sicherheit-Standards, die an solche Softwarelösungen zu stellen sind.

Dabei wurde im Modellprojekt der Ansatz verfolgt, die funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen im Wesentlichen aus einer Zusammenstellung von Anwendungsfällen abzuleiten. Ein Anwendungsfall ist dabei als konkreter Ablauf im Rahmen der Durchführung einer digitalen Gremiensitzung zu verstehen, an den spezifische technische, organisatorische oder rechtliche Anforderungen zu stellen sind. Die Summe der Anwendungsfälle sollte dabei alle wesentlichen Abläufe während einer digitalen Gremiensitzung abbilden, sodass aus ihr ein umfassender Anforderungskatalog abgeleitet werden kann. Bei der Formulierung der Anforderungen waren einschlägige Standards im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz zu berücksichtigen, wofür insbesondere Kriterien und Empfehlungen des BSI heranzuziehen waren.

b) Ablauf des Modellprojekts

Das Modellprojekt ist in der Zeit vom 14. September 2021 bis zum 14. Dezember 2021 durchgeführt worden. Alle Modellprojektsitzungen sind im Form von Videokonferenzen digital durchgeführt worden. Jede Modellkommune ist gebeten worden, mit je zwei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern am Modellprojekt und seinen Sitzungen teilzunehmen, die die Verantwortlichkeiten für den technischen Bereich auf der einen und den Bereich der Sitzungsorganisation auf der anderen Seite abdecken sollten. Es sind drei Modellprojektsitzungen durchgeführt worden. In den Arbeitsphasen zwischen den Sitzungen sind die Modellkommunen durch strukturierte Erhebungen, Einzelinterviews und durch eine freie Software-Testphase aktiv in das Projekt eingebunden gewesen.

Die Auftaktsitzung ist am 14. September 2021 durchgeführt worden. In dieser Veranstaltung wurden die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer untereinander und den Modellkommunen Konzept, Ablauf und Ziel des Modellprojekts vorgestellt. Nach dem Projektauftakt wurden die Kommunen über Interviewfragebögen in die Erhebung der Anforderungen und Bedarfe einbezogen. Aus den Rückmeldungen der Kommunen aus der Sitzungspraxis wurden die wesentlichen Anwendungsfälle und praktischen Bedarfe mit Blick auf digitale Gremiensitzungen hergeleitet.

Unter Berücksichtigung einschlägiger Standards der IT-Sicherheit und des Datenschutzes wurden aus den Anwendungsfällen wiederum die konkreten funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen abgeleitet. Dabei waren auch die Erfahrungen der übrigen Länder, die unter anderem über den Austausch im Rahmen des Arbeitskreises III der Innenministerkonferenz erhoben wurden, zu berücksichtigen.

Ebenfalls in der ersten Arbeitsphase nach dem Projektauftakt wurde von Deloitte eine kursorische Marktsichtung am Markt vorhandener Tools zur Durchführung von Videokonferenzen einerseits und von Abstimmungen andererseits durchgeführt. Anhand der zu diesem Zeitpunkt bereits ermittelten Anforderungen wurde eine Vorauswahl (Shortlist) von Softwareanwendungen erstellt, die für einen Praxistest im Projekt in Betracht kommt.

Die zweite Modellprojektsitzung wurde am 26. Oktober 2021 durchgeführt. In der Sitzung wurden den Modellkommunen die Ergebnisse der Auswertung der Interviewbögen aus der ersten Arbeitsphase, die bis dahin erfassten Anwendungsfälle und Anforderungen sowie die Shortlist der im Projekt näher zu betrachtenden Softwaretools vorgestellt. Auf dieser Grundlage waren von den Kommunen – vorzugsweise aus den vorausgewählten Softwarelisten – mindestens je eine Videokonferenz- und eine Abstimmungsanwendung zur Durchführung eines Praxistests auszuwählen.

Die Vor-Ort-Tests wurden von den Kommunen mit dem Ziel durchgeführt, die Benutzerfreundlichkeit und Praxistauglichkeit der den Anforderungen im Wesentlichen genügenden Software zu überprüfen. Dabei waren nach Möglichkeit realistische Testszenarien (Gremiensitzungen) zu wählen, in denen möglichst viele Funktionen der eingesetzten Softwarelösungen getestet werden sollten. Die Testläufe wurden von den Kommunen in Form von Berichtsbögen aufbereitet und zur Auswertung übermittelt. Die Berichte sind einerseits korrigierend in den Anforderungskatalog eingeflossen, zum anderen haben sie Erkenntnisse dazu geliefert, in welchem Maß aktuell am Markt vorhandene IT-Anwendungen auf die praktischen Bedürfnisse kommunaler Gremiensitzungen zugeschnitten sind und wie sich ihre Handhabbarkeit in diesem Rahmen darstellt.

Die dritte und letzte Modellprojektsitzung ist am 14. Dezember 2021 durchgeführt worden. In der Sitzung sind den Modellkommunen unter Nachvollzug der Vorgehensweise die finalen Ergebnisse der Anforderungserhebung und die Auswertung der Praxistests vorgestellt worden. Zudem ist den Modellkommunen ein Ausblick auf mögliche Handlungsoptionen sowie auf das Vorgehen zur rechtlichen Umsetzung der Projektergebnisse gegeben worden.

C. Ergebnisse des Modellprojekts

Die Ergebnisse des Modellprojekts werden mit dem von Deloitte erstellten anliegenden Bericht zur Ausarbeitung von technischen Anforderungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen dokumentiert. Das Ziel und wesentliche Ergebnis des Modellprojekts liegt dabei in dem aus den praktischen Bedarfen der Kommu-

nen und den einschlägigen Standards gespeisten Anforderungskatalog, der dem Bericht als Anlage III angehängt ist und in Abschnitt 3.2 beschrieben wird. Es konnten insgesamt 219 funktionale und nichtfunktionale Anforderungen erhoben werden, von denen rund die Hälfte (106) Muss-Anforderungen sind, also solche, die von den eingesetzten Softwarelösungen bzw. der handelnden Kommune zwingend zu erfüllen wären.

Daneben werden auch die Ergebnisse der kursorischen Marktsichtung und -analyse nach anforderungsgerechten Softwareanwendungen sowie der Praxistests der für das Projekt vorausgewählten Videokonferenz- und Abstimmungstools dargestellt. Aus diesen werden Schlussfolgerungen mit Blick darauf gezogen, in welchem Maße die marktgängigen Systeme den im Modellprojekt erhobenen Anforderungen einerseits und praktischen Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit andererseits genügen (siehe Abschnitt 3.3 und 3.4).

Der Bericht leitet zudem aus den vorgenannten Ergebnissen Handlungsoptionen ab, die er den Ausführungen voranstellt (siehe Seite 7). Diese richten sich an den Gesetz- und Verordnungsgeber sowie darauf aufbauend an die Kommunen.

Als ein Ergebnis des Modellprojekts kann hervorgehoben werden, dass im Rahmen des Projekts keine Softwarelösung auf dem Markt ausgemacht werden konnte, die den Kommunen sowohl Beratungen als auch Abstimmungen in einer zumindest im Wesentlichen den relevanten Anforderungen gerecht werdenden Weise digital ermöglicht. Der Bericht spricht daher die Empfehlung aus, den Blick zunächst auf Kombinationslösungen bestehend aus einer Videokonferenzanwendung und einer Abstimmungsanwendung zu fokussieren.

Ein weiteres, für das weitere Vorgehen ausschlaggebendes Teilergebnis ist die Feststellung, dass keine der im Rahmen des Modellprojekts betrachteten Softwarelösungen alle Anforderungen des erarbeiteten Anforderungskatalogs in der anliegenden Fassung erfüllt. Während die zwingenden funktionalen Mindestanforderungen von mehreren Anwendungen voll erfüllt werden konnten, gab es im Bereich der nichtfunktionalen Muss-Anforderungen, also im Bereich Datenschutz oder IT-Sicherheit, immer – in manchen Fällen auch nur einzelne – Defizite. Eine dem vorgelegten Anforderungskatalog und damit den Bedürfnissen kommunaler Gremiensitzungen voll gerecht werdende Softwarelösung wäre daher noch zu entwickeln bzw. zu identifizieren.

D. Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien

Dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen, im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung des Kommunalverfassungsrechts zu erarbeiten, die digitalförmige Beratungen und Beschlussfassungen kommunaler Gremien ermöglicht, soll durch Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Landesregierung entsprochen werden.

Am 14. Dezember 2021 hat die Landesregierung beschlossen, zu dem von der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ die Verbändeanhörung einzuleiten.

Über den Gesetzentwurf wurde der Landtag Nordrhein-Westfalen gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ am 15. Dezember 2021 informiert. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs sind kommunalverfassungsrechtliche Neuregelungen darüber, in welchem Rahmen inner- und außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen Gremien von Gemeinden und Gemeindeverbänden digitale Sitzungsmöglichkeiten eröffnet sind. Die Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag ist im Januar 2022 beabsichtigt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Voraussetzungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen vor. Eine entsprechende Vorschrift, für die ein Zustimmungsvorbehalt des Landtags vorgesehen ist, wird auf Grundlage des anliegenden Berichts parallel zum Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel vorbereitet, zeitnah alle erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die rechtssichere Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen zu schaffen.

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Kommunalverfassungsgesetze **in der am 14.12.2021 gültigen Fassung**	**Kommunalverfassungsgesetze** **in der Fassung nach Änderung durch Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
§ 27 **Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte** […] (12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.	**§ 27** **Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte** […] (12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss die § 57 Absatz 4 Satz 1, ~~und~~ § 58 und § 58a anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.
§ 34 **Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung** (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann	**§ 34** **Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung** (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann

langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen. [...]	langjährigen Ratsmitgliedern, Bürgermeisterinnen oder Bügermeistern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen. [...]
§ 36 **Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten** [...] (5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden. [...]	**§ 36** **Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten** [...] (5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden. § 58a findet entsprechende Anwendung. [...]
§ 44 **Freistellung** [...] (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der	**§ 44** **Freistellung** [...] (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der

Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen. [...]	Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. ~~Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen.~~ Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen. [...]
§ 45 **Entschädigung der Ratsmitglieder** (1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. (2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in	**§ 45** **Entschädigung der Ratsmitglieder** (1) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Außerdem erhalten sie Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen. Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstausfalls eine Verdienstausfallpauschale. Personen, die nicht oder weniger als zwanzig Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens

folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt: 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt; 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf. (3) Personen, die 1. einen Haushalt mit a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. (4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig,	zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, erhalten eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. (2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken. (4) Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Die Ansprüche auf Entschädigung sind nicht übertragbar.

werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln. (5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben: 1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. 2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. 3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. (6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken. (7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung	

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2, 2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.	
§ 46 **Aufwandsentschädigung** [...] (2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass 1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden, 2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird. Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt	**§ 46** **Aufwandsentschädigung** [...] (2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass 1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden, 2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird. Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt

nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.	nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. ~~Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.~~
§ 47 **Einberufung des Rates** [...] (2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder. [...]	**§ 47** **Einberufung des Rates** [...] (2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder. [...]
	§ 47a **Einberufung des Rates in besonderen Ausnahmefällen** (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung der Ratssitzung in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Ratssitzung). (2) Bei einer digitalen Ratssitzung nehmen alle Mitglieder des Rates ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende

	Ratsmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Ratssitzung steht eine hybrid durchgeführte Ratssitzung gleich, in der Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. (3) Dem Rat bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge eines Anwendungsfalls nach Absatz 1 digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Eine Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. (4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Ratssitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Ratsmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Ratssitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Ratsmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

	(5) Bei digitalen Ratssitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt regelmäßig über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.
§ 48 **Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen** (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. (2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten,	**§ 48** **Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen** (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. (2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten,

daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. (4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.	daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist namentlich abzustimmen; § 50 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. (4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. (5) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
§ 58 **Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren** (1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister	**§ 58** **Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren** (1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister

hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend. [...]	hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld~~; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt~~. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend. [...]
	§ 58a **Hybride Sitzungen der Ausschüsse**

	(1) In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen nach §47a Absatz 2 Satz 3 durchführen dürfen. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. § 47a Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind die Ausschüsse nach 1. § 57 Absatz 2 Satz 1, 2. § 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Absatz 1 sowie 3. § 2 Absatz 3 und § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes.
§ 60 **Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen** (1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine	*Änderung wirksam ab dem 1.1.2023* **§ 60** **Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen** (1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine

Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegierung an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. (3) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.	Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. ~~(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegierung an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.~~ (2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
§ 62 **Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters**	*Änderung wirksam ab dem 1.1.2023* **§ 62** **Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters**

[...] (2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. [...]	[...] (2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz ~~3~~2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Absatz 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. [...]
§ 107 **Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung** [...] (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. [...]	**§ 107** **Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung** [...] (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber dem Rat zu allen oder einzelnen abgegebenen Stellungnahmen eine Bewertung abzugeben. Kündigt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates in Form

	eines Antrags eine auf die Marktanalyse bezogene qualifizierte Stellungnahme an, so soll die Entscheidung nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der Ankündigung erfolgen. […]
§ 107a **Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung** […] (4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.	**§ 107a** **Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung** […] (4) § 107 Absatz 5 gilt entsprechend.
§ 108a **Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten** […] (4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als	**§ 108a** **Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten** […] (4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 6 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter

Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen. [...]	Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen. [...]
§ 113 **Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen** [...] (5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.	**§ 113** **Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen** [...] (5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (6) Die Vertreter der Gemeinde haben die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche Sachkunde zu besitzen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat das Unternehmen oder die Einrichtung vor der Entsendung zu prüfen und sicherzustellen. (7) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr

	Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.
§ 115 **Anzeige** [...] (2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.	**§ 115** **Anzeige** [...] (2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist. In diesen Fällen kann die Gemeinde von einer Anzeige absehen, wenn der einzelne kommunale Anteil 10 Prozent der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht übersteigt.
§ 133 **Ausführung des Gesetzes** [...] (3) Das zuständige Ministerium gibt, soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, durch Verwaltungsvorschrift Muster insbesondere für 1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung, 2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, 3. die Form des Haushaltsplanes und seiner Anlagen und des Finanzplanes, 4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht, der Eigenkapitalübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht, 5. die Zahlungsanordnungen, Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und ihren jeweiligen Anlagen und 6. den Beteiligungsbericht	**§ 133** **Ausführung des Gesetzes** [...] (3) Das zuständige Ministerium gibt, soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, durch Verwaltungsvorschrift Muster insbesondere für 1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung, 2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, 3. die Form des Haushaltsplanes und seiner Anlagen und des Finanzplanes, 4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht, der Eigenkapitalübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht, 5. die Zahlungsanordnungen, Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und ihren jeweiligen Anlagen und 6. den Beteiligungsbericht

im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Muster zu verwenden. Die Bekanntgabe von Mustern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.	im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Muster zu verwenden. Die Bekanntgabe von Mustern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. (4) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Landtags und im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik erlassen wird, Vorschriften zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere die technische und organisatorische Umsetzung von digitalen und hybriden Sitzungen auch im Hinblick auf die Verfahren nach § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und § 50 Absatz 1 und 2 sowie die Sicherstellung von datenschutzrechtlichen und informationssicherheitsrechtlichen Standards. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner eine juristische Person des öffentlichen Rechts als zuständige Stelle für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 bestimmt und die für sie maßgeblichen Verfahren und Anforderungen näher festgelegt werden. (5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wird, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Entschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
§ 29 **Freistellung** [...] (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen. Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.	**§ 29** **Freistellung** [...] (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. ~~Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen.~~ Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 zu ersetzen. Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.
§ 30	**§ 30**

Entschädigung der Kreistagsmitglieder (1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. (2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt: 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt; 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf. (3) Personen, die 1. einen Haushalt mit	**Entschädigung der Kreistagsmitglieder** Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. (4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln. (5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben: 1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. 2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an	

Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. 3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. (6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken. (7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung 1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2, 2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur	

Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.	
	§ 32a **Einberufung des Kreistags in besonderen Ausnahmefällen** § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung des Kreistags in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.
§ 33 **Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen** (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. (2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.	**§ 33** **Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen** (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. (2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. (4) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.	Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist namentlich abzustimmen; § 35 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. (4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. (5) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
§ 39 **Widerspruch und Beanstandung** [...] (4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.	*Änderung wirksam ab dem 1.1.2023* **§ 39** **Widerspruch und Beanstandung** [...] (4) Die Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Absatz 1 bis 43 entsprechende Anwendung.

§ 41 **Bildung von Ausschüssen** […] (3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als	**§ 41** **Bildung von Ausschüssen** […] (3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; ~~§ 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt.~~ Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als

Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend. [...]	Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend. [...]
	§ 41a **Hybride Sitzungen der Ausschüsse** § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreisausschuss von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist.
§ 50 **Zuständigkeiten des Kreisausschusses** [...] (3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte	*Änderung wirksam ab dem 1.1.2023* **§ 50** **Zuständigkeiten des Kreisausschusses** [...] (3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte

anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegierung an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. (5) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.	anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind ~~(4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegierung an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.~~ (4) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.
§ 52 **Verfahren des Kreisausschusses** (1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt die Tagesordnung fest. (2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (3) Im übrigen finden § 28 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 35, § 36, § 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 Satz 4 bis 10 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 59 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nichtöffentlicher Sitzung.	**§ 52** **Verfahren des Kreisausschusses** (1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt die Tagesordnung fest. (2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (3) Im übrigen finden § 28 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, 32a, § 34 Abs. 2, § 35, § 36, § 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 Satz 4 bis 10 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 59 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nichtöffentlicher Sitzung.
Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
	§ 8b

	Einberufung der Landschaftsversammlung in besonderen Ausnahmefällen § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.
§ 9 **Sitzungen der Landschaftsversammlung** (1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	**§ 9** **Sitzungen der Landschaftsversammlung** (1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
§ 11 **Befugnisse des Landschaftsausschusses** [...] (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuß seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus. (5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von	*Änderung wirksam ab dem 1.1.2023* **§ 11** **Befugnisse des Landschaftsausschusses** [...] (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuß seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus. ~~(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von~~

landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegierung an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.	~~landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegierung an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.~~
	§ 13a **Hybride Sitzungen der Fachausschüsse** § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.
§ 14 **Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse** [...] (3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.	**§ 14** **Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse** [...] (3) §§ 8b und 10 sind entsprechend anzuwenden.
§ 16 **Freistellung, Entschädigung** (1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung. [...]	**§ 16** **Freistellung, Entschädigung** (1) Für die Freistellung und Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
Gesetz über den Regionalverband Ruhr	

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

§ 11 **Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 erstmals direkt gewählten Verbandsversammlung beginnt am 1. November 2020. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020. (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. [...]	**§ 11** **Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. ~~Die Wahlperiode der im Jahr 2020 erstmals direkt gewählten Verbandsversammlung beginnt am 1. November 2020. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020.~~ § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend. (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. [...]
	§ 11a **Einberufung in besonderen Ausnahmefällen** Für die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gilt § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, für die Sitzungen der sonstigen Ausschüsse gilt § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 12 **Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung** [...] (3) Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung. [...]	**§ 12** **Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung** [...] (3) Für die Freistellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. [...]
§ 13 **Aufgaben des Verbandsausschusses** [...] (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus. (5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegierung an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.	*Änderung wirksam ab dem 1.1.2023* **§ 13** **Aufgaben des Verbandsausschusses** [...] (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus. ~~(5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegierung an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.~~
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	
§ 17	**§ 17**

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit	**Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit**
(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstausfalls. Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. (2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muß in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.	(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorstehler sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Verdienstausfall in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstausfall- und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. (2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. (3) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten

	durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.

Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Christian von Kraack
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes NRW
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Per E-Mail: FP-R301@mhkbg.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Ihr Schreiben vom 14.12.2021

05.01.2022

Städtetag NRW
Regine Meißner
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-249
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32 1
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 30.50.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
m.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.20.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Christiane Bongartz
Referentin
Telefon 0211 4587-226
christiane.bongartz@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 13.0.2-001/003

Verband kommunaler Unternehmen e.V. – Landesgruppe NRW
Dr. Jürgen Kruse
Referent
Telefon 0211 159243-13
kruse@vku.de
Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf
www.vku-nrw.de

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Einer näheren Befassung mit dem Gesetzentwurf ist zunächst der Hinweis voranzustellen, dass wir die für eine Stellungnahme gewährte Frist für völlig unzureichend halten. Zu einem Gesetzentwurf, der derart weitreichende und grundlegende Rechtsänderungen vorsieht, muss eine Stellungnahmefrist eingeräumt werden, die uns eine angemessene Rückkoppelung mit unseren Mitgliedern ermöglicht. Das ist vorliegend nicht der Fall, sodass von einer angemessenen Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie des VKU daher nicht gesprochen werden kann. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Unter diesem Vorbehalt halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf aus den nachfolgend skizzierten Gründen für dringend überarbeitungsbedürftig.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Wir begrüßen, dass den Kommunen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unter näher bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglicht werden

soll. Darin sehen wir eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf.

Aus Sicht des Städtetages geht der Entwurf jedoch nicht weit genug, weil er digitale Formate im Wesentlichen auf Pandemiesituationen und sonstige Ausnahmefälle beschränkt. Der Städtetag fordert eine generelle Zulässigkeit virtueller Gremiensitzungen auch über Ausnahmesituationen hinaus.

Wünschenswert wäre es gewesen, den Verlauf des erst vor kurzem unter Beteiligung zahlreicher Kommunen eingeleiteten Modellversuchs zu digitalen Gremiensitzungen auszuwerten, um die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse als Gesetzgeber angemessen berücksichtigen zu können.

Dafür, dass mit der beabsichtigen Neuregelung zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen zugleich das Entschädigungsrecht der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und Gremienmitglieder in Teilen grundlegend neu gefasst werden sollen, sehen wir indes keinen Bedarf (dazu näher im Folgenden).

Auch die Änderungen im Gemeindewirtschaftsrecht sehen wir überwiegend kritisch. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Ausweitung der Marktanalyse auf die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Das geplante Absehen von der Anzeigepflicht bei geringfügigen mittelbaren Beteiligungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings bedarf es ergänzend einer entsprechenden Regelung auch beim Erfordernis der Rats- bzw. Kreistagsbefassung. Hierzu ebenfalls näher im Folgenden.

Weiterhin halten wir es für problematisch, dass der vorliegende Gesetzentwurf an mehreren Stellen auf eigenständige Regelungen in der Kreisordnung verzichtet und stattdessen auf die entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung verweist. Abgesehen davon, dass hier eine schleichende Aushöhlung der Kreisordnung als eigenständiges Regelwerk droht, bergen gesetzgeberische Verweisungen immer die Gefahr von Fehlinterpretationen und Rechtsunsicherheiten. Davon sollte daher Abstand genommen werden.

II. Entschädigung von Gremienmitgliedern (§§ 45 GO-E, 30 KrO-E)

1. § 45 Abs. 1 GO-E

a) Der in § 45 Abs. 1 S. 1 GO verwendete Begriff „Mitglieder des Rates“, der nach den bisherigen kommunalverfassungsrechtlichen Begrifflichkeiten und der zugrundeliegenden Systematik auch den (Ober-) Bürgermeister umfasst, sollte durch den Begriff „Ratsmitglieder“ ersetzt werden.

b) Nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 S. 2 GO-E sollen die Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu einer angemessenen Entschädigung künftig auch Auslagen- und Verdienstausfallersatz für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen erhalten. Zugleich soll die bisherige Tatbestandsvoraussetzung, wonach ein Anspruch auf Verdienstausfall, der durch die Mandatsausübung entsteht, sofern sie während der Arbeitszeit erforderlich ist, wegfallen.

Einen Bedarf für die Einführung derartiger neuer Begrifflichkeiten und die damit beabsichtigte Ausweitung der Entschädigungsansprüche sehen wir nicht. Wir schlagen daher deren ersatzlose Streichung vor, zumal sich insoweit steuerrechtliche Risiken ergeben können, da künftig Entschädigungen neben dem Ersatz von Auslagen als Ersatz für aufgewendete Zeit eingeordnet werden könnten (mit entsprechenden steuerrechtlichen Konsequenzen).

Sollte trotz unserer Bedenken an § 45 Abs. 1 S. 2 GO-E festgehalten werden, sollte in jedem Fall zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit gesetzlich oder zumindest in der vorgesehenen Ausführungsverordnung (§ 133 Abs. 4 GO-E) klargestellt werden, dass das Versäumen von Arbeitszeit weiterhin Tatbestandsvoraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist.

Dass selbstständig Tätige künftig eine Verdienstausfallpauschale erhalten sollen, ist für sich genommen durchaus zu begrüßen, würde damit doch der der administrative Aufwand bei der Plausibilisierung des geltend gemachten Verdienstausfalls wegfallen. Allerdings ist für uns nicht ersichtlich, wie hier eine angemessene Größenordnung gefunden werden könnte, die den unterschiedlichen Verdiensten Selbständiger gerecht würde.

Darüber hinaus sehen wir weiteren Klarstellungsbedarf. Denn nach unserem Verständnis könnten überhaupt nur solche Besprechungen oder Veranstaltungen Entschädigungsansprüche auslösen, die auf Veranlassung der jeweiligen Kommune erfolgen und dem mit dem Mandat verbundenen Zweck der politischen Willensbildung in den kommunalpolitischen Gremien bzw. deren Vorbereitung dienen. Nur wenn durch den Gesetz- oder ggf. den Verordnungsgeber eindeutig klargestellt und abgegrenzt wird, welche Besprechungen und Veranstaltungen nicht entschädigungspflichtig sind, werden unnötige Diskussionen und Streitigkeiten zwischen kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und Kommunalverwaltungen vermieden.

c) In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass mit der angedachten Neuregelung die Abgrenzung zur Wahrnehmung von Nebentätigkeiten unscharf würde. Wir halten daher eine Klarstellung für geboten, dass der Verdienstausfallersatz für selbstständige und abhängig Erwerbstätige auf den Umfang einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit von regelmäßig ca. 40 Wochenstunden beschränkt wird. Dass Selbstständige (z. B. Freiberufler) bei der Geltendmachung von Verdienstausfallersatz bisher einen tageszeitlich unbeschränkten Anspruch rund um die Uhr verwirklichen können, während abhängig Erwerbstätige auf die regelmäßig achtstündige Arbeitszeit in ihrem Anspruch beschränkt sind, führt zu einer problematischen Ungleichbehandlung. Gleiches gilt hinsichtlich der Haushaltsführenden. Während diese rund um die Uhr die Haushaltsführungsentschädigung beanspruchen können, können abhängig Erwerbstätige nur die Arbeitszeit geltend machen, nicht aber die Zeit für die Haushaltsführung, die sie ggf. nach Feierabend noch zu leisten haben.

d) Zugleich könnte normiert werden, dass mehrere verschiedene, in Teilzeit ausgeübte Erwerbstätigkeiten, die insgesamt den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten, eine Entschädigungspflicht auslösen (wenn etwa nacheinander zwei Halbtagsbeschäftigungen ausgeübt werden). Damit würde der Gesetzgeber den modernen Erwerbsbiographien Rechnung tragen.

e) Bezüglich der Haushaltsführungsentschädigung halten wir eine präzisere, für die kommunale Praxis handhabbare Regelung zu den Tatbestandsvoraussetzungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs für erforderlich. Dabei sollte sich der Gesetzgeber an einschlägigen sozialrechtlichen Regelwerken orientieren und damit bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung einen Rückgriff auf die Einschätzung anderer Dienststellen ermöglichen und nicht zuletzt auch den betreffenden Gremienmitgliedern Rechtssicherheit vermitteln. Andernfalls wäre den abrechnenden Rats- und Kreistagsbüros mangels fachlicher Expertise eine verlässliche Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs nicht möglich.

f) Auch beim Aufwendungsersatz für entgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen Dritter (§ 45 Abs. 1 S. 5 GO-E) sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass nicht für den gleichen Zeitraum der Mandatsausübung sowohl eine Haushaltsführungsentschädigung gezahlt als auch ein Aufwendungsersatz für entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte – und damit eine doppelte Leistung für den gleichen Zeitraum – erfolgt, da die Haushaltsführungsentschädigung bereits die grundsätzliche Ersatzleistung für die durch die Mandatsausübung nicht mögliche Haushalts-, Pflege- oder Betreuungsleistung darstellt. Auch unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Klarstellungsbedarf.

g) Ferner sollte für den Aufwendungsersatz aufgrund einer entgeltlichen Pflege oder Betreuung durch Dritte normiert werden, dass nur „angemessene“ Aufwendungen zu erstatten sind, damit sich im Zweifelsfall eine Kostenübernahme an den herkömmlichen Pflegesätzen orientieren kann. Auch bei der unverändert möglichen Übernahme von Kinderbetreuungskosten sollte ein entsprechender Deckel, z. B. in der Verordnung nach § 133 Abs. 5 GO-E, normiert werden.

2. § 45 Abs. 2 GO-E

Die mit § 45 Abs. 2 GO-E verfolgte Intention, den Kommunen die Option zu eröffnen, im Rahmen der Hauptsatzung weitere Leistungen zu ermöglichen, kann insofern grundsätzlich mitgetragen werden, als auf diesem Weg bislang umstrittene Fragen (Erstattung von Parkkosten, mobile Endgeräte etc.) geklärt werden könnten. Allerdings ist das dazu angegebenen Beispiel der Erstattung von Fahrkosten sowie die mögliche Bereitstellung von ÖPNV-Tickets bereits gegenwärtig in § 5 Abs. 2 EntschVO vorgesehen.

Zudem ist die beabsichtigte Regelung in § 45 Abs. 2 GO-E so offen formuliert, dass sie missbraucht und „uferlos“ ausgelegt werden könnte. Unter diesem Gesichtspunkt, aber auch im Hinblick darauf, dass entsprechende Hauptsatzungsregelungen erfahrungsgemäß zu schwierigen öffentlichen Diskussionen führen würden, halten wir eine abschließende gesetzgeberische Regelung (beschränkt auf die in der Begründung genannten Beispiele) für vorzugswürdig.

3. § 45 Abs. 4 GO-E

a) Gegen die mit § 45 Abs. 4 GO-E angestrebte Klarstellung zur Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Allerdings stellt sich die Frage, wie die Kommunalverwaltungen mit dem Fall umgehen sollen, dass Mandatsträgerinnern bzw. Mandatsträger die Annahme der Entschädigung schlichtweg verweigern und/oder ihnen eigentlich zustehende Erstattungen nicht geltend machen. Müsste etwa die Verwaltung dann, wenn z. B. keine Fahrkostenerstattung beansprucht wird, von Amtswegen

den Fahrweg ermitteln und eine Erstattung gegen den Willen der betreffenden Person (wie?) vornehmen?

In jedem Fall müsste die Möglichkeit zur Abtretung des Verdienstausfalls an den Arbeitgeber unberührt bzw. weiterhin möglich bleiben, da dies in der Praxis regelmäßig in einem Dreiecksverhältnis zwischen Kommune, Gremienmitglied und Arbeitgeber umgesetzt wird. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf.

b) Außerdem sollte in diesem Zusammenhang eine klarstellende Regelung normiert werden, dass bei unentschuldigtem oder selbstverschuldetem Fernbleiben von Rats-, Kreistags- oder Ausschusssitzungen eine Kürzung oder ggf. sogar ein Wegfall der Entschädigung möglich ist.

4. Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder nach geltendem Recht

Nach geltendem Recht (§ 45 Abs. 7 GO, 30 Abs. 5 KrO) werden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder zu Beginn und zur Hälfte der Wahlperiode unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bestimmter Waren und Leistungen angepasst. An dieser Vorgabe gegenüber dem Verordnungsgeber sollte der Gesetzgeber festhalten.

5. Verordnungsermächtigung zum Entschädigungsrecht (§ 133 Abs. 5 GO-E)

Soweit laut Begründung des Gesetzentwurfs (S. 35) durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, ob die Mitglieder der Ausschüsse eine monatliche Pauschale, ein Sitzungsgeld oder eine Kombination aus beidem erhalten, ist das für uns nicht nachvollziehbar. Die nach der Gesetzesbegründung nicht ausgeschlossene Möglichkeit, Ausschussmitgliedern (sachkundige Bürger, beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss etc.) eine monatliche Pauschale zu zahlen, lehnen wir ab. Für uns ist kein Grund ersichtlich, der eine solche Pauschale rechtfertigen würde.

III. Ermöglichung digitaler bzw. hybrider Gremiensitzungen (§§ 47a, 58a GO-E, 41a KrO-E)

Dass den Kommunen unter näher bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet werden soll, Gremiensitzung in digitaler und/oder hybrider Form durchzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Darin sehen wir, wie eingangs bereits ausgeführt, eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zugleich einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf. Insofern darf allerdings nicht verkannt werden, dass mit der Ein- bzw. Durchführung digitaler und/oder hybrider Gremiensitzungen für die Kommunen erhebliche Mehrkosten verbunden sind (Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Kameraführung, Bildregie etc.), die teilweise aufgrund angespannter haushaltsrechtlicher Lagen schwer umsetzbar sind.

1. § 47a GO-E

a) Um eine Handhabung nach einheitlichen Maßstäben und damit mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, regen wir an, die besonderen Ausnahmefälle (§ 47a Abs. 1 GO-E), in denen eine Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden kann, unter Berücksichtigung der

Begrifflichkeiten in spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. BHKG NRW) in der Gesetzesbegründung näher zu präzisieren. Bei der vom Städtetag geforderten generellen Zulässigkeit virtueller Gremiensitzungen würde sich diese Problematik gar nicht stellen.

b) Nicht eindeutig geregelt ist, wer die Feststellung eines besonderen Ausnahmefalls trifft. Unter diesem Vorbehalt verstehen wir die geplanten Neuregelungen dahingehend, dass es Rat bzw. Kreistag im Falle einer solchen Feststellung freigestellt werden soll, ob sie sich unter den sonstigen formellen Voraussetzungen für die Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen entscheiden. Insofern stehen beide Alternativen unseres Erachtens gleichberechtigt nebeneinander. Dazu wäre zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.

c) Nach § 47a Abs. 3 GO-E ist der Beschluss über die Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen mit Zweidrittel der Mehrheit des Rates (Kreistages) durchzuführen. Er ist auf zwei Monate befristet. Da aber auch die Ladungsfrist eingehalten werden soll, dürfte in der Praxis teilweise nur eine Rats- oder Kreistagssitzung in den Zeitraum fallen. Die Formulierung „eine weitere Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich“ könnte suggerieren, dass nur die einmalige Verlängerung in Betracht kommt. Deshalb sollte es heißen „die Verlängerung (…) ist bei Andauern (…)“.

d) Soweit § 47a Abs. 4 GO-E die Verantwortlichkeiten dafür, dass die technischen Voraussetzungen während einer Sitzung durchgehend bestehen, nach dem jeweiligen Verantwortungsbereich der Kommune und den kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zuweist, vermissen wir eine Fehlerfolgenregelung, wie sie etwa das bayerische Recht vorsieht. Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber regelt, wie sich etwaige technische Probleme auf die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse auswirken. Zugleich müsste in diesem Kontext geregelt werden, inwieweit es auf individuelles Verschulden ankommt.

   Zur Veranschaulichung sei beispielhaft auf den Fall verwiesen, dass in der Straße eines Rats- oder Kreistagsmitglieds der Strom vorübergehend ausfällt, weil ein Beschäftigter eines kommunalen Unternehmens oder eines kommunalbeauftragten Unternehmens bei Tiefbauarbeiten ein Kabel zerstört. Für solche und ähnliche Fälle bedarf es dringend einer Regelung nach Risikobereichen und eine klare Rechtsfolgenanordnung durch den Gesetzgeber, zumal die Verordnungsermächtigung in § 133 Abs. 4 GO-E zu eng gefasst ist, um eine solche Regelung vorzunehmen.

e) Soweit §§ 47a Abs. 4, 133 Abs. 4 GO-E auf noch zu verifizierende technische Anwendungen verweist, geben wir zu bedenken, dass es nach unserer Kenntnis bislang keine Anwendung gibt, die sämtliche in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Umso bedauerlicher ist es, dass das landesseitig initiierte Modellvorhaben nicht dazu genutzt wurde bzw. wird, um diesbezüglich Erfahrungen und verwertbare Erkenntnisse zu gewinnen.

   Da der Gesetzentwurf formuliert, dass Kommunen nur vorab zertifizierte technische Anwendungen, nicht aber andere Anwendungen nutzen dürfen, können bereits eingeführte Lösungen nicht mehr verwendet werden. Stattdessen müssten neue Anwendungen erprobt werden.

Hierbei müsste gewährleistet sein, dass die entsprechenden Anwendungen auch zeitnah zertifiziert werden. Sie müssten im Übrigen auch die lokalen Compliance-Regelungen erfüllen. Dieses notwendige Zusammenspiel sollte im Gesetz oder in der Verordnung deutlich werden.

f) Besonders deutlich wird die Problematik der Beachtung bestimmter technischer Voraussetzungen bei der Stimmabgabe im Falle geheimer Abstimmungen. Eine rechtsgültige geheime Stimmabgabe im Rahmen eines digitalen Verfahrens würde einerseits eine sichere Identifizierung des Abstimmenden erfordern, um verbindlich zu klären, dass der Stimmabgebende/Absender auch tatsächlich stimmberechtigt ist. Zum anderen müsste zugleich gewährleistet sein, dass die abgegebene Stimme nicht einem oder einer konkreten Stimmberechtigten zugeordnet werden kann (Nicht-Identifizierung bei der Stimmenzählung). Hinzu kommt, dass prinzipiell auch eine Nachzählbarkeit der Stimmen gewährleistet sein muss, weshalb Stimmzettel aufzubewahren sind. Ob und inwieweit dies bei digitalen Formaten möglich ist, ist für uns nicht ersichtlich.

g) In diesem Zusammenhang geben wir außerdem zu bedenken, dass eine Stimmabgabe bei geheimer Abstimmung in hybrider Sitzung dann problematisch sein kann, wenn nur eine geringe Zahl der Mitglieder des betreffenden Gremiums in Präsenz anwesend ist. Bei deren Stimmabgabe könnte unter Umständen aufgrund der geringen Anzahl der Anwesenden das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt sein.

h) Darüber hinaus halten wir zusätzliche Regelungen für geboten, die eine ordnungsgemäße Durchführung nicht-öffentlicher Sitzungen gewährleisten. Da für die Sitzungsleitung nicht kontrollierbar ist, inwieweit sich die Sitzungsteilnehmenden bei digitalen Sitzungen tatsächlich allein im jeweiligen Raum befinden und die Nicht-Öffentlichkeit damit zweifelsfrei gewährleistet ist, wäre für uns beispielsweise vorstellbar, dass der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage dafür schafft, vor Eintritt in nicht-öffentliche Sitzungen von allen digital Teilnehmenden eine eidesstattliche Versicherung o.ä. zu verlangen, dass diese niemanden an den Inhalten der digitalen/hybriden Sitzung teilhaben lassen.

2. § 58a GO-E

Auch bei § 58a GO-E sehen wir unter mehreren Gesichtspunkten Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf:

a) Beispielsweise erschließt sich aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städtetages NRW nicht, weshalb Ausschüsse auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle nur hybrid, nicht aber auch digital tagen können sollen.

b) Soweit die einzelnen Ausschüsse gemäß § 58a Abs. 1 GO-E künftig selbst festlegen können, inwieweit sie hybrid tagen, halten wir es für vorzugswürdig, die Kommunen zu ermächtigen, in der Hauptsatzung abschließend vorgeben zu können, welche Ausschüsse hybrid tagen sollen und welche nicht. Das Letztentscheidungsrecht darüber, welche Ausschüsse hybrid tagen, sollte beim Rat bzw. Kreistag liegen, nicht bei den einzelnen Ausschüssen (Einheitlichkeit des Gremiengefüges, keine Abhängigkeit von individuellen Wünschen des Ausschussvorsitzenden etc.).

c) Wünschenswert wäre ferner eine gesetzliche Klarstellung, welche Ausschüsse auf der Kreisebene von der Möglichkeit der Sitzungsdurchführung in hybrider Form ausgenommen sein sollen (z. B. auch ein freiwilliger Finanzausschuss oder freiwilliger Rechnungsprüfungsausschuss?).

IV. Namentliche Abstimmung in nicht-öffentlichen Sitzungen (§§ 48 Abs. 2 S. 6 GO-E, 33 Abs. 2 S. 6 KrO-E)

Völlig unverständlich ist für uns, weshalb in nicht-öffentlicher Sitzung künftig nur noch in namentlicher Abstimmung Beschlüsse gefasst werden sollen. Soweit diese beabsichtigte Neuregelung mit dem (angeblichen) Erfordernis größtmöglicher Transparenz begründet wird, trägt diese Begründung schon deshalb nicht, weil Zuschauerinnen und Zuschauer die Abstimmung nicht mitverfolgen und für die ansonsten anwesenden Mitglieder und Verwaltungsmitarbeitenden auch die Stimmabgabe per Handzeichen ausreichend Transparenz bietet, was umso mehr gilt, als – sofern Beschlüsse nicht sogar einstimmig gefasst werden – Fraktionen und Gruppen regelmäßig geschlossen abstimmen. Auch die beabsichtigte korrespondierende Vorgabe, dass künftig neben dem Beschlussinhalt auch das individuelle Abstimmungsverhalten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, ändert nichts an der fehlenden Sinnhaftigkeit einer pflichtigen namentlichen Abstimmung, da es nicht nachvollziehbar ist, an nicht-öffentlich gefasste Beschlüsse höhere Anforderungen zu stellen als an Beschlüsse in öffentlicher Sitzung, bei der es bei der Stimmabgabe per Handzeichen auch nicht jedem Teilnehmer/Zuschauer möglich sein wird, alle Stimmabgaben wahrzunehmen und sich diese bezüglich jedes Mitglieds zu merken.

Abgesehen davon, dass für die beabsichtigte Neuregelung keine tragfähige Begründung ersichtlich ist, würde eine Pflicht zur namentlichen Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung zu einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung führen. Während der Abstimmungsvorgang per Handzeichen im Regelfall nicht einmal eine Minute dauert (bei einstimmigen Beschlüssen sogar nur wenige Sekunden), müsste nach Maßgabe der geplanten Neuregelung jeweils ein individueller Namensaufruf erfolgen, was bei Gremien mit großer Mitgliederzahl mehrere Minuten in Anspruch nehmen kann. Der Zeitbedarf für nicht-öffentliche Sitzungen würde sich dadurch deutlich erhöhen. Eine solche Regelung konterkariert das vom Gesetzgeber ansonsten – zu Recht – verfolgte Ziel, kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die Wahrnehmung ihres Mandats zu erleichtern und generell die Attraktivität des kommunalpolitischen Ehrenamtes zu erhöhen.

V. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen (§§ 48 Abs. 4 GO-E, 33 Abs. 4 KrO-E)

Die geplante Erlaubnis zu Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, insbesondere zu einem sog. Live-Streaming, die auch ohne Einwilligung einzelner Gremienmitglieder zulässig sein sollen, gibt den Kommunen, die sich hierfür entscheiden, mehr Rechtssicherheit. Ob jedoch Live-Streaming mit dem Recht aller Mitglieder auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar wäre, erscheint uns fraglich. Zumindest wäre zu überlegen, eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass Gremienmitglieder im Einzelfall das Unterbleiben der Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung einer Aufnahme verlangen können.

Wir geben außerdem zu bedenken, dass die Mitglieder kommunaler Vertretungen, anders als etwa die Mitglieder des Bundestages und der Länderparlamente, keine Personen des öffentlichen Lebens und in der Regel nicht medienerfahren sind. Angesichts ihrer mangelnden Erfahrung könnten

sie möglicherweise gehemmt sein, sich mit Wortmeldungen in die Gremienberatungen einzubringen, insbesondere, wenn eine dauerhafte digitale Übertragung einer Sitzung erfolgt. Dies gilt umso mehr, als eine Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation solcher Ton- und Filmaufnahmen zwar unzulässig, jedoch nicht völlig auszuschließen wären.

Unabhängig davon sehen wir mit Sorge, dass einzelne Gremienmitglieder die Übertragung im Live-Stream dazu nutzen könnten, „Schaufensterreden" zu halten, um sich im Internet zu präsentieren. Dies dürfte der Sacharbeit in kommunalen Gremien nicht zuträglich sein.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung stehen wir der beabsichtigten Neuregelung eher kritisch gegenüber.

VI. Recht der wirtschaftlichen Betätigung (§§ 107 ff. GO-E, 53 Abs. 1 KrO-E)

Der Referentenentwurf enthält einige weitreichende gemeindewirtschaftsrechtliche Änderungen, die im Vorfeld des Entwurfs in keiner Weise mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU kommuniziert worden sind. Die daher sehr überraschenden Änderungen sind überwiegend kritisch zu sehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Anpassung des § 107 a Abs. 4 GO-E, die zu einer deutlichen Ausweitung der Regelungen zur Marktanalyse führen würde. Im Einzelnen:

1. § 107 Abs. 5 Sätze 3 und 4 GO-E

Wir halten die Regelung des § 107 Abs. 5 Satz 3 GO-E für überflüssig, weil kommunale Hauptverwaltungsbeamte bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, auf Verlangen eines Rats- oder Kreistagsmitglieds Auskunft zu erteilen und Stellung zu nehmen. Auch lehnen wir die beabsichtigte Neuregelung in § 107 Abs. 5 S. 4 GO-E ab, weil sie einer Minderheit die Möglichkeit einräumt, Entscheidungen zu verzögern. Wie dies mit den ansonsten – zu Recht – erhobenen Forderungen nach Verfahrensbeschleunigung, Entfesselung, Deregulierung etc. vereinbar sein soll, ist für uns nicht ersichtlich. Der bestehende Abs. 5 sollte daher unverändert beibehalten werden.

Die Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen erfolgt überwiegend im Wettbewerbsumfeld und steht demgemäß häufig unter einem gewissen Zeitdruck, z. B. in einem Bieterverfahren. Eine durch die Neuregelung gegebene Verzögerungsmöglichkeit durch eine Minderheit der Rats- oder Kreistagsmitglieder wäre ein neuer und wesentlicher Nachteil für die sich wirtschaftlich betätigenden kommunalen Gesellschaften. Dieser dürfte zu massiven Schwierigkeiten bei der Umsetzung zeitkritischer Projekte führen. Faktisch könnte die weitere Verlängerung des GO-Zustimmungsverfahrens mit dem Ausschluss von kommunalen Unternehmen bei marktüblichen Fusions- und Übernahmeverfahren verbunden sein.

Im Vorfeld der Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss umfassend von der Verwaltung vorbereitet und im Rat/Kreistag ausführlich diskutiert. Die Marktanalyse enthält eine dezidierte Einschätzung über den Unternehmensgegenstand und das Betätigungsinteresse der Kommune, das Marktumfeld und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft sowie die finanziellen Chancen und Risiken. Die Marktanalyse ist somit letztlich die Zusammenstellung der maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen, die für die kommunale Vertretung vor einer Entscheidungsfindung notwendig

und unumgänglich sind. Die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten sind zudem bereits gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 2 GO, 32 Abs. 2 Satz 2 KrO und §§ 55 Abs. Abs. 1 Satz 2 GO, 26 Abs. 4 Satz 1 KrO verpflichtet, Fragen der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder zu beantworten und Stellung zu nehmen. Ebenso haben die Rats- bzw. Kreistagsmitglieder im Rahmen der Geschäftsordnung die Möglichkeit, ihre Auffassung zu äußern.

2. § 107 a Abs. 4 GO-E

Die Neuregelung des § 107 a Abs. 4 GO-E führt zur Einführung des Markterkundungsverfahrens (Marktanalyse/Branchendialog) auch bei der energiewirtschaftlichen Betätigung. Die knappe und unzureichende Gesetzesbegründung verschleiert die damit verbundene massive Ausweitung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die energiewirtschaftliche Betätigung. Diese ist aber ureigenster Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die kommunalen Unternehmen spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Energiewende und stehen dabei im Wettbewerb mit privaten Energieversorgungsunternehmen. Damit die Stadtwerke in diesem Wettbewerb bestehen können, müssen sie in die Lage versetzt werden, am Markt auch entsprechend agieren zu können. Hierfür müssen bestehende Hürden abgebaut und nicht neue Hürden aufgebaut werden. Eine weitere Erschwerung der energiewirtschaftlichen Betätigung kommunaler Unternehmen sendet insofern das völlig falsche Signal. Vielmehr sollte die Handlungsfähigkeit der Kommunen und ihrer Unternehmen gestärkt und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Die jetzige Fassung des § 107 a Abs. 4 GO sieht eine Einbindung von Handwerk und Wirtschaft ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung sog. verbundener Dienstleistungen im Sinne des § 107 a Abs. 2 GO vor. Der Wortlaut dieser Regelung beruht auf einem vom nordrhein-westfälischen Handwerkstag und dem VKU NRW gemeinsam gegenüber dem Landtag und der Landesregierung unterbreiteten Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21. Dezember 2010. Die Verbände hatten die Übernahme dieses Vorschlags nach breiter politischer Diskussion mit dem Hinweis empfohlen, dass hierdurch ein vernünftiger Interessenausgleich zwischen den kommunalen Energieversorgungsunternehmen einerseits und dem Handwerk andererseits erreicht werde. Der Gesetzgeber wollte mit den deutlichen Abweichungen im Vergleich zur Ausgangsregelung des Branchendialogs nach § 107 Abs. 5 gerade den Verhältnissen und Anforderungen auf dem wettbewerbsintensiven Energiemarkt Rechnung tragen, der in besonderem Maße zeitnahe Entscheidungen erfordert. Dieser Kompromiss hat sich aus unserer Sicht bewährt. Die geplante Änderung würde diesen mühsam errungenen Kompromiss aufkündigen. Die Änderung ist daher entschieden abzulehnen.

3. § 113 Abs. 6 / § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO-E

Soweit § 113 Abs. 6 GO-E bestimmte Anforderungen an kommunale Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmen oder Einrichtungen formuliert, sind diese Regelungen und die zugrundeliegende Intention prinzipiell nachvollziehbar. Wir halten es allerdings für verfehlt, die absehbar schwierig wahrzunehmende Verantwortung für die Prüfung und Sicherstellung der fachlichen Eignung den kommunalen Unternehmen zu übertragen. Ebenso wenig sehen wir allerdings, dass die entsendenden Kommunen diese Voraussetzungen prüfen und sicherstellen könnten, zumal damit zumindest mittelbar ein Eingriff in die Rechte demokratisch legitimierter Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verbunden wäre.

Bereits jetzt bestehen viele Möglichkeiten der Fortbildung von Aufsichtsratsmitgliedern in kommunalen Unternehmen, die auch wahrgenommen werden. Die Fortbildung von Aufsichtsratsmitgliedern ist aus unserer Sicht wichtig und sollte zur Regel werden. Daher ist der mit der Regelung verfolgte Zweck der Gewährleistung von Sachkunde grundsätzlich zu unterstützen. Die nun vorgeschlagene Regelung hingegen birgt in der Praxis großes Konfliktpotenzial. Die Entsendung kommunaler Vertreter in Unternehmen und Einrichtungen liegt in der Zuständigkeit des Rates bzw. Kreistages und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Daher erscheint es nicht praktikabel, dass die Unternehmen und Einrichtungen vor der Entsendung der Vertreter die erforderliche Sachkunde prüfen und sicherstellen müssen, obwohl sie gar keinen Einfluss auf die Entsendung haben. Außerdem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was geschieht, wenn das Unternehmen die erforderliche Sachkunde für nicht gegeben hält, der Rat bzw. Kreistag hingegen schon. Das Unternehmen hätte in diesem Fall keine Möglichkeit, die Entsendung zu verhindern und würde sich zudem in einen Konflikt mit dem Rat begeben.

Im Übrigen verstößt der Regelungsvorschlag, nach welchem die betroffenen Unternehmen die Sachkunde der zu entsendenden Gemeindevertreter prüfen sollen, vollkommen gegen die zugrunde liegende rechtliche Systematik, nach welcher die Mitglieder eines Kontrollorgans das Unternehmen zu überwachen haben und nicht umgekehrt das betreffende Unternehmen die (künftigen) Mitglieder des Kontrollorgans. Diese gegenseitigen Überwachungspflichten könnten die Funktion des Überwachungsorgans grundsätzlich in Frage stellen.

Was die Sachkunde der Arbeitnehmervertreter betrifft, besteht zudem die Gefahr einer Störung des betrieblichen Friedens, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung zu der Bewertung gelangt, dass Arbeitnehmervertreter nicht als Gremienmitglieder geeignet sind. Der Vorwurf einer Diskriminierung ist in solchen Fällen vorprogrammiert. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie und anhand welcher Kriterien die Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde überhaupt geprüft werden sollen.

Darüber hinaus bestehen gewichtige Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da gesellschaftsrechtliche Regelungen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen.

4. § 115 Abs. 2 Satz 2 GO-E

Die Einführung der Möglichkeit, von einer Anzeige an die zuständige Kommunalaufsicht abzusehen, soweit bei mittelbaren Beteiligungen der (einzelne) kommunale Anteil an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht mehr als 10 % beträgt, ist ein Schritt in die richtige Richtung und insofern zu begrüßen. Der administrative Aufwand gerade im Fall von kommunalen Kooperationsgesellschaften kann dadurch verringert werden.

Allein greift die geplante Regelung in § 115 Abs. 2 GO allerdings zu kurz. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU setzen sich bereits seit geraumer Zeit für die Aufnahme einer „De-minimis-Regelung“ in § 108 Abs. 6 GO ein, die von dem Erfordernis einer Zustimmung des Rates bzw. Kreistages bei Kleinstbeteiligungen absieht.

Hintergrund ist, dass kommunale Unternehmen immer häufiger kommunale Enkelgesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen. Damit verfolgen sie das Ziel, in einem dynamischen und

kompetitiven Marktumfeld handlungs- und damit wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Enkelgesellschaften sollen auf neuen, häufig innovativen Geschäftsfeldern tätig werden. In vielen Fällen geht es dabei auch um Kooperationen mit anderen kommunalen Unternehmen.

Für diese Sachverhalte muss es für kommunale Unternehmen möglich sein, eine schnelle und den Marktgegebenheiten entsprechende Unternehmensneugründung oder -beteiligung herbeizuführen. Dem steht derzeit jedoch das Erfordernis des § 108 Abs. 6 GO entgegen. Hiernach bedürfen gesellschaftsrechtliche Beteiligungen von kommunalen Unternehmen an anderen Gesellschaften u. a. der vorherigen Entscheidung der Vertretungen aller beteiligten Kommunen. Dies gilt unabhängig von der Größe der Beteiligung und auch unabhängig davon, ob es sich um eine mittelbare bzw. sogar um eine mehrstufige mittelbare Beteiligung handelt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dadurch sich bietende Marktchancen zugunsten der kommunalen Unternehmen faktisch vereitelt wurden. Jedenfalls aber wird der Gesellschafts- bzw. Beteiligungserwerb zumindest ganz erheblich erschwert. Dadurch kommt es zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen zeitlicher Art gegenüber privaten Konkurrenten. Die Regelung des § 108 Abs. 6 GO trägt damit den heutigen Verhältnissen auf dem Energiemarkt nicht mehr Rechnung und widerspricht dem Postulat der Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

Fragwürdig erscheint die Regelung aber auch mit Blick auf die betroffenen Räte bzw. Kreistage. Diese nämlich werden in zunehmendem Maße mit Vorlagen befasst, die aufgrund des Anteils der einzelnen Kommune an der Beteiligungsgesellschaft bzw. der im Raume stehenden weiteren (mittelbaren) Beteiligung für die jeweilige Kommune selbst eine sehr geringe, in einigen Fällen auch eine kaum noch ermittelbare wirtschaftliche Auswirkung besitzen. Angesichts dessen besteht an der individuellen Genehmigung solcher Beteiligungen auch in aller Regel kein politisches Interesse. Dies gilt erst recht bei mehrstufigen mittelbaren Beteiligungen. Abgesehen davon bedeuten solche Beschlusserfordernisse eine zusätzliche Belastung im Tagesgeschäft der kommunalen Gremien.

Ein ganz wesentlicher Schritt zur Entlastung der Räte bzw. Kreistage und zugleich zur Beschleunigung der zumeist sehr langwierigen Neugründungs- oder Beteiligungsprozesse läge in der Begrenzung des Rats- bzw. Kreistagsbefassungserfordernisses in Fällen geringerer wirtschaftlicher Bedeutung. Dazu bietet es sich an, den § 108 Abs. 6 GO um eine „De-minimis-Regelung“ zu ergänzen.

Mit der Schaffung einer „De-minimis-Regelung“ würde ein Kompromiss gefunden, der einerseits die Steuerungskompetenz des Rates/Kreistages bei allen strategisch relevanten Unternehmensgründungen und mittelbaren Beteiligungen erhält und andererseits bei Gründungen und Beteiligungen geringerer Bedeutung den kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zur zeitnahen Realisierung sich bietender Chancen erhält und die Räte/Kreistage entlastet.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und zugleich aber auch erforderlich, unter grundsätzlicher Beibehaltung des Zustimmungserfordernisses des Rates bzw. Kreistages eine Ausnahme hiervon zumindest dann zuzulassen, wenn eine Kommune an einer sich beteiligenden Gesellschaft mit weniger als 10 % beteiligt ist. Da angestrebte Beteiligungen in ihrer Höhe stark variieren können, bietet es sich an, das Zustimmungserfordernis dann allerdings gleichwohl in den Fällen beizubehalten, in denen die Beteiligung der sich beteiligenden Gesellschaft mehr als 10 % ihres bilanziellen Eigenkapitals ausmacht.

Zur Umsetzung dieses Lösungsansatzes wird folgende Formulierung für die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 108 Abs. 6 GO vorgeschlagen:

„Einer Entscheidung des Rates nach § 108 Abs. 6 Satz 1 GO NRW bedarf es nicht, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft unterhalb von 10 vom Hundert liegt. Dies gilt nicht, wenn die Gründung, Beteiligung oder Beteiligungserhöhung der Gesellschaft mehr als 10 vom Hundert ihres bilanziellen Eigenkapitals ausmacht."

Zudem sollte dann auch § 111 Abs. 2 GO um einen Satz 2 ergänzt werden:

„Einer Entscheidung des Rates nach § 111 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bedarf es nicht, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft unterhalb von 10 vom Hundert liegt."

Der Notwendigkeit, in liberalisierten Märkten schnelle Entscheidungen treffen zu können, würde durch den vorstehenden Lösungsansatz ein Stück weit Rechnung getragen. Auch wenn noch weitere Wettbewerbsnachteile gegenüber privaten Versorgern bestehen bleiben, trüge eine „De-minimis-Regelung" dazu bei, den in der Praxis aufgetretenen Problemen bei Gründungen von Enkelgesellschaften und mittelbaren Beteiligungen gerecht zu werden.

VII. Aufhebung der möglichen Delegationsmöglichkeit bei epidemischer Notlage (§§ 60 GO-E, 50 KrO-E)

Die beabsichtige Aufhebung der bisherigen Delegationsmöglichkeiten zum 01.01.2023 birgt die Gefahr, dass diese Möglichkeiten entfallen, obwohl die epidemische Notlage zu diesem Zeitpunkt noch besteht und gleichzeitig die neu eröffneten Möglichkeiten der Sitzungsdurchführung in digitaler oder hybrider Form (z. B. aufgrund mangelnder Verfügbarkeit) noch nicht genutzt werden können. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang die nunmehr erforderlichen Schritte der Entwicklung und Zertifizierung der Software-Lösungen, der Entscheidungsvorbereitung in der Kommune, der möglichen Schaffung der technischen Infrastruktur sowie der Änderung der notwendigen Regelungen (Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates/Kreistages) und der Entscheidung des Rates/Kreistages. Daher regen wir an, die Delegationsmöglichkeiten zunächst unverändert beizubehalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu streichen, zumal es den Kommunen unbenommen bliebe, sie nicht in Anspruch zu nehmen.

VIII. Zusammenfassende Bewertung

Abgesehen von dem problematischen gesetzgeberischen Ansatz, in der Kreisordnung auf eigenständige Entschädigungsregelungen zu verzichten und stattdessen auf die Gemeindeordnung zu verweisen, sollte bei der beabsichtigten Neuregelung des Entschädigungsrechts weitestmöglich auf die Einführung neuer Begrifflichkeiten wie Auslagen oder Veranstaltungen etc. verzichtet werden, da diese nur zu rechtlichen Unsicherheiten, Diskussionen und unter Umständen Streitigkeiten führen. Sollte der Gesetzgeber – entgegen unserem Votum – an den betreffenden Begrifflichkeiten festhalten, müssten diese ausreichend definiert und abgegrenzt werden, um nicht zuletzt das Risiko eines Missbrauchs durch ausufernde Auslegung und Nutzung von neuen Handlungs- und Gestaltungsspielräumen zu minimieren. In diesem Zusammenhang wäre für uns auch vorstellbar,

dass der Gesetzgeber bestimmte Transparenzpflichten normiert (z. B. zur Veröffentlichung der Gesamtentschädigung, die pro Jahr einer Fraktion gewährt wurde).

Dass der Gesetzgeber den Kommunen Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglichen will, begrüßen wir, sehen allerdings bei den entsprechenden Regelungen im Detail noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf. Nach Auffassung des Städtetages wäre die generelle Möglichkeit für virtuelle Gremiensitzungen außerhalb von Notsituationen zeitgemäßer und weniger problematisch in der Umsetzung.

Von den beabsichtigen Änderungen des Kommunalwirtschaftsrechts sollte dagegen bis auf einen Fall Abstand genommen werden. Insbesondere die beabsichtigte Einführung einer Marktanalyse auch bei der energiewirtschaftlichen Betätigung (§ 107 a Abs. 4 GO-E) ist entschieden abzulehnen. Beibehalten werden sollte hingegen der Ergänzungsvorschlag zu § 115 Abs. 2 Satz 2 GO zum Absehen von der Anzeigepflicht bei geringfügigen mittelbaren Beteiligungen. Wir regen an, diesen noch um die Aufnahme einer „De-minimis-Regelung“ in § 108 Abs. 6 GO zu ergänzen.

Wir sind dankbar, wenn sie unsere vorstehenden Anmerkungen und Hinweise bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen, für eine vertiefende Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Markus Moraing
Geschäftsführer
Verband kommunaler Unternehmen - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

SGK NRW ■ Postfach 20 07 04 ■ 40104 Düsseldorf

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes NRW
Herrn Christian von Kraack
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

5. Januar 2022

Vorab per E-Mail an: FP-R301@mhkbg.nrw.de

Eckpunkte im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Sehr geehrter Herr von Kraack,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Zuge der Regelung digitaler Gremienarbeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Gerne möchten wir gemeinsam als kommunalpolitische Vereinigungen (KPV/NRW, SGK NRW, VLK NRW und GAR NRW) folgende Punkte in die Diskussion einführen:

I. Allgemeines

Der Zeitraum für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf unter Beteiligung unserer Gremien ist sehr knapp bemessen.

Deshalb weisen wir darauf hin, dass die nachfolgend abgegebenen Anregungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und wir uns eine vertiefte und weitergehende Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf im weiteren Verfahren offenhalten.

Insgesamt begrüßen wir die Vorschläge zur Einführung der digitalen Gremienarbeit in den kommunalen Gremien. Trotz unterschiedlicher Haltung zu dessen Umsetzbarkeit ist in dem Entwurf ein sinnvoller Kompromiss zur Erprobung derartiger Verfahren gefunden.

Richtig und nachvollziehbar sind die sich aus der Einführung der digitalen Gremienarbeit ergebenden Änderungen im Entschädigungsrecht sowie die Harmonisierung für die Landschaftsverbände, den Regionalverband Ruhr und besonders das Zweckverbandsrecht.

Bereits jetzt regen wir aber an, die Änderungen im Gemeindewirtschaftsrecht zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Die geplanten Änderungen müssen umfassend auf ihre Auswirkungen überprüft und erörtert werden. Das würde dem Kern des Gesetzesvorhaben – die Einführung der digitalen Gremienarbeit – jedoch nicht gerecht.

II. Im Einzelnen

§ 27 Abs. 12 GO NRW-E

Die Änderung in § 27 Abs. 12 GO NRW-E kann so mitgetragen werden, erklärt sie doch die Regelungen über die Durchführung digitaler Ausschusssitzungen auf den Integrationsrat für entsprechend anwendbar. Ein Grund, warum für dieses Gremium nicht so verfahren werden sollte, ist nicht erkennbar.

§ 34 Abs. 1 GO NRW-E

Die Möglichkeit, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Ehrenbürgern zu ernennen, kann grundsätzlich mitgetragen werden, auch wenn aus der Beratungspraxis der kommunalpolitischen Vereinigungen hierfür kein Regelungsbedarf erkannt werden kann.

§ 36 Abs. 5 GO NRW-E

Die grundsätzliche Einbeziehung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten in die Möglichkeit der digitalen und hybriden Sitzungsformen ist zu begrüßen.

Es kann derzeit indes nicht abschließend beurteilt werden, ob ein Verweis auf § 47a GO NRW-E nicht sachgerechter wäre. So werden die Mitglieder der Bezirksvertretungen ebenso wie die Mitglieder des Rates in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auch wird im Übrigen auf die Vorschriften des Rates und nicht die der Ausschüsse verwiesen.

§ 44 GO NRW-E

Die Ausweitung des Erstattungsanspruches auch auf die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegebedürftigen Personen wird grundsätzlich begrüßt.

Begrüßenswert wäre zudem eine Klarstellung im Gesetz dahingehend, dass auch die sogenannten Rüstzeiten, wie etwa die Fahrtzeiten – und zwar von der Arbeitsstätte aus – der Freistellung und den Regelungen des Verdienstausfalles unterliegen. Eine entsprechende Anregung haben die kommunalpolitischen Vereinigungen bereits in ihrer Stellungnahme vom 23. Dezember 2020 zur Entschädigungsverordnung angeregt.

§ 45 Abs. 1 GO NRW-E

Die Einführung einer neuen Struktur im Entschädigungsrecht unterstützen wir, da durch die Neuregelung ein kompakter Überblick über die Entschädigungsansprüche der Mitglieder in kommunalen Vertretungen entsteht.

Begrüßt werden ebenso die Regelungen zur Gewährung einer Haushaltsführungsentschädigung. Auf die Unterschiedlichkeit von Gewährung des Regelstundensatzes und eines Stundenpauschalsatzes wird aber vor dem Hintergrund einer neuen Verordnung im weiteren Verfahren gegebenenfalls noch vertieft auszuführen sein.

Nicht abschließend können wir derzeit insgesamt die Frage beurteilen, ob es im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll ist, die nähere Konkretisierung der Ansprüche im vorgeschlagenen Umfang allein auf der Basis einer Rechtsverordnung vorzunehmen oder ob nicht weitere Konkretisierungen im Gesetz selbst vorgenommen werden sollten.

Dem Ziel des Entwurfs folgend, die Entschädigungsansprüche von Mitgliedern kommunaler Vertretungen kompakt zu regeln, ist die Formulierung des Satzes 1 nachvollziehbar.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die beiden Begrifflichkeiten „Mitglieder des Rates“ und „Ratsmitglieder“ in der GO NRW unterschiedlich benutzt werden und nicht austauschbar sind. Die Bezeichnung „Ratsmitglied“ bezieht sich in der Gesetzessystematik der GO NRW stets auf die durch die Kommunalwahl in den Rat gewählten Gemeindevertreter (vgl. § 40 Abs. 2 GO), wohingegen die Bezeichnung „Mitglieder des Rates“ die gewählten Gemeindevertreter (“Ratsmitglieder”) und zusätzlich die/den (Ober-) Bürgermeister/in umfasst. Sie sind funktionshalber Mitglied des Rates aber kein Ratsmitglied. Auch, wenn in der Begründung die Terminologie ebenso genutzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Einbeziehung in den Entschädigungsanspruch tatsächlich beabsichtigt ist. Wir regen insofern an, die Terminologie entsprechend der Systematik der GO im Übrigen zu nutzen und entsprechend anzupassen.

Die Erstattungsfähigkeit von Auslagen in § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW-E anlässlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes wird ausdrücklich begrüßt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage nach dem eigenständigen Regelungsgehalt des Abs. 3 GO NRW-E. Zu überlegen wäre auch, ob dieser Auslagenersatz sich im Kern nicht an den Regelungen für die Mitglieder des Landtages orientieren sollte.

Eine fachliche Bewertung der Regelungen zum Verdienstausfall – insbesondere auch zu dem weggefallenden Verbot des Nachteilsausgleichs – können nur unter Berücksichtigung einer auf die Neuregelung angepassten Verordnung beurteilt werden.

Grundsätzlich sollte an dem bestehenden System der Erstattung des Verdienstausfalles festgehalten und die bestehenden Regelungen beibehalten werden. Vorstellbar wäre allenfalls, an die Nachweispflichten entsprechende Voraussetzungen zu knüpfen. So wäre gewährleistet, dass dem Missbrauch vorgebeugt würde und auch der tatsächlich entstandene Verdienstausfall erstattet werden kann.

Die kommunalpolitischen Vereinigungen hatten bereits in ihrem Schreiben vom 23. Dezember 2020 im Zusammenhang mit der Entschädigungsverordnung darauf hingewiesen, dass die Regelung, nach der die Kosten für eine Haushaltshilfe nur bei einer Berufstätigkeit von weniger als 20 Wochenstunden erstattet wird, nicht mehr zeitgemäß ist.

In diesem Zusammenhang muss der Hinweis gestattet sein, dass die Ermächtigungsnorm des § 133 Abs. 5 GO NRW-E die Verdinestausfallpauschale für Selbstständige gerade nicht ausdrücklich benennt. Diese sollte aus Gründen der Klarstellung dort aufgenommen werden.

§ 45 Abs. 2 GO NRW-E

Bisher haben sämtliche Regelungen, durch welche der Rat den Mitgliedern aufgrund eines eigenen Beschlusses Leistungen gewährt hat, in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt, die dem Ehrenamt abträglich sind. Das Prinzip im Entschädigungsrecht für Mitglieder kommunaler Vertretungen, dass die Entschädigungshöhe weitüberwiegend durch den Landesgesetzgeber/das zuständige Ministerium festgelegt wird, sollte beibehalten werden.

Eine Diskussion vor Ort, ob die Ratsmitglieder auch die Parkgebühren erstattet bekommen sollen oder nicht, ist dem kommunalen Ehrenamt nicht zuträglich. Diese Regelung ist zwingend durch den Gesetzgeber für die Kommunen zu treffen. Gleiches gilt für die IT-Ausstattung. Es besteht keine Notwendigkeit, die Entscheidung über das „Ob“ einer Erstattung von Endgeräten

den Kommunen zu überlassen. Die kommunalpolitischen Vereinigungen gehen vielmehr davon aus, dass sofern sich eine Kommune für einen digitalen Sitzungsdienst ausspricht, die entsprechenden Endgeräte auch zwingend von der Kommune zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Frage, wie dies zu geschehen hat, mag im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung organisiert werden.

Bezüglich einer Erstattung von Parkgebühren erscheint ebenfalls eine Regelung, welche das „ob“ der Entscheidung des Rates entzieht, vorzugswürdig zu sein. Hier erscheint es jedoch möglich, dass „wie“ der Parkgebührenerstattung, in das Ermessen des Rates zu stellen.

Hinzu kommt, dass eine Regelung in der Hauptsatzung über Auslagenersatz und insbesondere sonstige Leistungen steuerrechtlich nicht als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG anerkannt werden kann, da dies nicht auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Ermächtigung aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird, sondern nur der Grundlage der lokalen Hauptsatzungen. Es steht zu befürchten, dass das bei den kommunalen Mandatsträgern ohne böse Absicht nicht hinreichend differenziert wird und diese reihenweisen falschen Angaben in ihrer Steuererklärung machen werden.

§ 45 Abs. 4 GO NRW-E

Das Verbot des Verzichts auf die Entschädigung und die Aufnahme der Regelung über die Nichtübertragbarkeit wird ausdrücklich begrüßt und ist überfällig.

Zusätzlich wäre an dieser Stelle eine gesetzliche Regelung über die Nichtgewährung der Aufwandsentschädigung bei Nichtausübung des Mandates wünschenswert. Es wird insofern auf die Stellungnahme der kommunalpolitischen Vereinigungen zur Entschädigungsverordnung vom 23. Dezember 2020 verwiesen. Hier wurden bereits konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Wegfall des § 45 Abs. 3, 4, 5 aF

Die Regelung des § 45 Abs. 5 Ziff. 3 GO NRW aF, nach welcher auch ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sog. sachkundige Bürger) und das unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhält, dringend beibehalten werden. Die sachkundigen Bürger sind in der kommunalen Praxis ein wichtiger Bestandteil gerade der kleineren Fraktionen und unterstützen diese in allen Belangen ihres jeweiligen Ausschusses bei der Fraktionsarbeit. Auch deren Stellvertreter müssen stets auf Augenhöhe mit den anderen Fraktionsmitgliedern sein, um im Falle der Vertretung im Ausschuss sprachfähig im Sinne der jeweiligen Fraktion zu sein und ihre Vertretung sachgerecht ausüben zu können. Hierfür ist eine Teilnahme an den Fraktionssitzungen zwingend erforderlich.

Die bisherige Regelung hat sich auch bei der Einbindung von an der Ratsarbeit interessierten Bürgerinnen und Bürgern in Hinblick auf ein künftiges Mandat bewährt und dient in der Praxis vielerorts als probates Mittel, um künftige Ratsmitglieder an die Ratsarbeit zu gewöhnen und als potenziellen Kandidaten oder Kandidatin für die kommende Wahlperiode vorzubereiten. Die Bisherige Regelung sollte insofern dringend beibehalten werden.

§ 46 Abs. 2 a.E. GO NRW-E

Die Streichung aufgrund des Zeitablaufs kann grundsätzlich mitgetragen werden, auch wenn diese nicht zwingend notwendig erscheint.

§ 47 Abs. 2 GO NRW-E

Die Regelung ist im Kontext der Einführung digitaler und hybrider Sitzungen zu begrüßen und schafft Klarheit für die Öffentlichkeit zur Teilnahme an solchen Sitzungsformaten.

§ 47a GO NRW-E

Die grundsätzliche Einführung eines digitalen und hybriden Formates für Ratssitzungen ist in dem gefundenen Umfang begrüßenswert.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren und der Zertifizierung entsprechender Anwendungen sind aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen aber weiterhin Antworten auf die Frage der Möglichkeit einer geheimen Abstimmung, der Voraussetzungen und den Umgang mit nichtöffentlichen Sitzungsteilen und dem Umgang mit Problemen bei der Internetverbindung während einer Sitzung vertieft zu erörtern und zu klären. Diese Fragestellungen sind in der Praxis nicht nur für die Wirksamkeit etwaiger Beschlüsse, sondern auch für die Akzeptanz bei den Ehrenamtlern von eminenter Wichtigkeit.

Zur Klarstellung regen wir in § 47a GO NRW-E einen Hinweis auf die Geltung der §§ 47 Abs. 2 und 3 auch in digitalen/hybriden Sitzungen sowie darauf an, dass auch die digitale Ratssitzung (nur) vom Bürgermeister einberufen werden kann.

Im Einzelnen:

§ 47a Abs. 1 GO NRW-E

Die Ermächtigung zur Durchführung von digitalen oder hybriden Ratssitzungen ist im Zusammenspiel der Absätze 1 und 3 zu lesen.

Dies vorausgesetzt bleibt nach dem Wortlaut des Abs. 1 unklar, wer die entsprechenden Feststellungen treffen soll und welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen verweist die Gesetzesbegründung zwar auf eine Anlehnung an die Regelungen des § 96a GO NRW, weicht in der Bestimmung der Ausnahmefälle gleichwohl von § 96a ab und bestimmt im Unterschied zu § 96a nicht die Ermächtigung für deren Feststellung.

Nach der Gesetzesbegründung soll insbesondere eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite, die der Landtag Nordrhein-Westfalen nach § 14 Abs. 1 des Infektions- und Befugnisgesetzes festzustellen hat unter die Begrifflichkeit der „epidemischen Lage“ fallen. Auch nach Gesetzesbegründung ist das allerdings nicht abschließend („insbesondere“), so dass die Frage unbeantwortet bleibt, welche weiteren Ereignisse darüber hinaus hierunter zu verstehen sind.

Aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen erscheint eine Formulierung, wie sie in § 60 Abs. 2 GO NRW aF für den Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter

Tragweite vorgesehen ist, eindeutiger und deutlich praxistauglicher. Eine eindeutige Feststellung durch den Landtag o.a. würde im Übrigen auch der Rechtssicherheit bei der Anwendung der Norm in der Praxis dienen.

Hinsichtlich der Kompetenz zur Feststellung der Voraussetzungen soll nach der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 der Rat zwar über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestimmen. Der Wortlaut des Absatzes 3 gibt dies indes nicht her, da dort das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bereits vorausgesetzt wird und der Rat nur noch darüber zu entscheiden hat, ob er „infolge eines Anwendungsfalles“ über das „ob“ einer digitalen oder hybriden Sitzung entscheiden möchte, oder eben in Präsenz weitertagen will. Durch die Formulierung „infolge“ wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 bereits vorliegen müssen, andernfalls der Weg zur Entscheidung des Rates über digitale oder hybride Sitzungen nicht eröffnet ist. Nach dem Wortlaut des Absatz 3 ist somit der Rat gerade nur für die Entscheidung über die digitalen oder hybriden Sitzungen zuständig und nicht über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1.

Aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung („In besonderen Ausnahmefällen ‚wie‘…“) dürfte zudem in der Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen, sofern auf die Regelung außerhalb der Regelbeispiele zurückgegriffen werden soll.

§ 47a Abs. 3 GO NRW-E

Bereits oben wurde ausgeführt, dass nach dem Wortlaut unklar bleibt, wer das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles feststellt. Insofern verweisen wir auf die entsprechenden Hinweise. Darüber hinaus sollte folgender Satz 6 ergänzt werden: Satz 2 gilt entsprechend. Damit wird klargestellt, dass auch für einen erneuten Beschluss zur Einführung digitaler Gremienarbeit nach Ablauf von zwei Monaten das notwendige Quorum des Satzes 2 einzuhalten ist.

§ 47 Abs. 4 GO NRW-E

§ 47 a Abs. 4 GO NRW-E formuliert die Anforderungen an die technischen Voraussetzungen, unter denen eine digitale oder hybride Ratssitzung zulässig ist. Allerdings wird hierbei nicht nach den einzelnen Sitzungstypen unterschieden. So ist nach dem Entwurf für die Durchführung einer hybriden Ratssitzung auch bei denjenigen Ratsmitgliedern eine digitale Zugangsmöglichkeit erforderlich, die in Präsenz an der Sitzung teilnehmen möchten. Hierfür ist kein Grund ersichtlich.

Für uns nicht ersichtlich ist derzeit, wer die für die Zertifizierung von Sitzungssoftware zuständige Stelle ist und bis wann die entsprechende Sitzungssoftware zertifiziert sein soll. Nach § 133 Abs. 4 ist diese erst noch einzurichten. Dem hat noch ein recht umfangreiches Abstimmungsverfahren zwischen dem Ministerium unter Zustimmung des Landtages im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik vorauszugehen.

Es steht zu befürchten, dass mit einem Einsatz von digitalen und hybriden Sitzungen unter diesen Voraussetzungen nicht binnen der nächsten zwei bis drei Jahre zu rechnen ist. Bei gleichzeitigem Streichen der Delegationsmöglichkeit von Entscheidungen des Rates auf den Hauptausschuss zum 01.01.2023 wird den Kommunen damit unter Umständen eine Möglichkeit zum angemessenen Umgang in Ausnahmesituationen genommen.

Wir empfehlen, Abs. 4 Satz 3, Halbsatz 2 klarer zu formulieren. Offen ist, wie genau die Regelung gemeint ist, dass die „Ratsmitglieder […] ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung [sicherstellen]“ sollen. Gemeint sein kann hiermit aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen nur der Internetanschluss, nicht aber die Hardware. Diese muss zwingend durch die Kommune zur Verfügung gestellt werden.

§ 48 Abs. 2 aE GO NRW-E

Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Formulierung in § 48 Abs. 2 aE GO NRW-E „in nichtöffentlichen Sitzungen grundsätzlich namentlich“ abgestimmt werden, um eine „größtmögliche Transparenz über die in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommenen Beschlussfassungen“ herzustellen.

Für eine solche Regelung besteht auf Basis der Erfahrungen aus der Beratungspraxis der kommunalpolitischen Vereinigungen kein Bedürfnis. Durch eine solche Regelung besteht ferner die Gefahr, dass Ratssitzungen - ohne zwingend einen Gewinn in der Sache zu erzielen – zeitlich erheblich ausgedehnt werden.

Wir empfehlen dringend, die entsprechende Regelung zu streichen.

§ 48 Abs. 4 aE GO NRW-E

Die Regelung wird grundsätzlich kritisch gesehen. Die Auswirkungen in der Praxis und die erforderliche Regelungsweite die nötig ist, um den mit der Regelung bezweckten Erfolg zu erreichen, können in der Kürze der Zeit nicht abschließend beurteilt werden.

Es wird schon kein Bedürfnis dafür gesehen, in öffentlichen Sitzungen Bildaufnahmen durch jedermann zuzulassen. Sowohl hierdurch als auch durch eine Regelung in der Hauptsatzung für Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung wird erheblich in die Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder eingegriffen. Sollte hiermit lediglich die Möglichkeit des Streamens von Sitzungen ermöglicht werden, so wäre eine zutreffendere, nicht so weitreichende Formulierung angezeigt.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Hauptsatzung die Zulässigkeit dem Grunde nach sowie die Nutzungsbedingungen regeln. „Insbesondere bei digitalen Ratssitzungen ist es empfehlenswert, dafür Sorge zu tragen, dass für Film- und Tonaufnahmen jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und / oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, unzulässig und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt ist. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig.“ Derartig weitreichende Regelungserfordernisse sind dem Wortlaut des § 48 Abs. 4 GO NRW-E zum einen nicht zu entnehmen, zum anderen würden derartig detaillierte Nutzungsbestimmungen, die üblicherweise in mehrseitigen und rechtlich komplizierten Lizenz- oder Nutzungsvereinbarungen niedergelegt sind, eine Hauptsatzung überfrachten. Zudem wäre fraglich, ob ein derartiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch einen Hauptsatzungsbeschluss überhaupt einer rechtlichen Überprüfung standhielte.

§ 58 Abs. 1 GO NRW-E

Das Streichen des Halbsatzes „§ 45 Abs. 5 Nummer 3 bleibt unberührt“ ist in der Systematik des Referentenentwurfes zwar folgerichtig, da § 45 Abs. 3 Nr. 5 GO NRW aF zuvor ersatzlos weggefallen ist, jedoch bleibt die Bedenken an der ersatzlosen Abschaffung der entsprechenden Regelung bestehen (s.o. zu § 45 Abs. 3 GO NRW aF). Folgerichtig wird im Rahmen dieser Stellungnahme auch hier an der Regelung festzuhalten sein.

§ 58a Abs. 1 GO NRW-E

Grundsätzlich begrüßen wir, dass auch außerhalb der Ausnahmefälle des § 47a Abs. 1 GO NRW-E Ausschüsse die Möglichkeit haben, im Wege einer hybriden Sitzung zu tagen.

Nach der Gesetzesbegründung kann die Bestimmung, dass Ausschüsse hybrid tagen können, auf einzelne Ausschüsse beschränkt werden. Um hier Klarheit zu haben, sollte eine ähnliche Formulierung wie in § 46 Abs. 1 Ziff. 1 gewählt und der Gesetzestext insofern präzisiert werden.

Unklar ist auch, ob durch die Formulierung in § 58a Abs. 1 S. 2 GO NRW-E von dem qualifizierten Mehrheitserfordernis des § 47a Abs. 3 S. 2 GO NRW-E abgewichen werden soll und eine einfache Mehrheit ausreicht oder ob das lediglich als Verweis zu verstehen ist. Auch wenn die Gesetzesbegründung hierüber Aufschluss gibt, wäre eine präzisere Formulierung wünschenswert.

Im Übrigen wird auf die unter § 47 Abs. 4 GO NRW-E geäußerte Bedenken verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, warum alle Ratsmitglieder für die Zulässigkeit einer hybriden Sitzung zwingend die technischen Voraussetzungen haben müssen. Es steht ihnen frei, ihr Mandat in Präsenz auszuüben.

§ 58a Abs. 2 GO NRW-E

Rechtlich besteht kein Grund, die sog. Pflichtausschüsse nach § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW von der Möglichkeit der Durchführung hybrider Sitzungen außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 GO NRW-E auszunehmen. Wenn die Ausschüsse nach § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW über die Verweisung des § 58 Abs. 2 GO NRW während der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 GO NRW-E sogar vollständig digital (und nicht nur in Hybridform) tagen können, ist nicht ersichtlich, warum dies außerhalb dieser besonderen Fälle vollständig unzulässig sein sollte.

Insgesamt erscheint fraglich, ob das Kriterium des § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW eine taugliche Abgrenzung der Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten sein kann, oder ob andere Kriterien nicht deutlich besser geeignet wären. Ein Kriterium könnte die Frage sein, ob lediglich eine Vorberatung und Empfehlung zur Beschlussfassung im Rat ausgesprochen werden soll, oder aber ob dem Ausschuss die Entscheidung über die zur jeweiligen Beratung anstehende Angelegenheiten durch den Rat nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen wurde. Eine mögliche Formulierung des § 58a Abs. 1 könnte lauten:

„In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 digitale oder hybride Sitzungen nach § 47a Abs. 2 S. 3 durchführen dürfen, soweit dem Ausschuss im Einzelfall keine Entscheidungskompetenz nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen wurde.“

§ 60 Abs. 2 GO NRW-E

Die Streichung der Delegationsmöglichkeit auf den Hauptausschuss bei Vorliegen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite kann grundsätzlich begrüßt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Regelungen der § § 47a, 58a GO NRW-E im Zeitpunkt des Auslaufens dieser Regelung auch in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommen können. Das setzt voraus, dass die rechtlichen, tatsächlichen und strukturellen Voraussetzungen des Referentenentwurfs in diesem Zeitpunkt auch in tatsächlicher Hinsicht geschaffen worden sind und die notwendige Softwarezertifizierung vorliegt. Auf die Anmerkungen zu § § 133 Abs. 1 und 47 Abs. 4 GO NRW-E wird verwiesen.

§ 62 Abs. 2 GO NRW-E

Die lediglich redaktionellen Änderungen können mitgetragen werden.

§ § 107 Abs. 5, 107a Abs. 4 und § 113 Abs. 6 GO NRW-E

Aufgrund der Kürze der Fristsetzung zur Stellungnahme ist in diesem besonders gut austarierten und sensiblen Regelungsbereich der GO NRW mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung und guten Funktionalität der bestehenden Regelungen eine abschließende Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen nicht möglich.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die bestehenden Regelungen sich aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen bewährt haben und beibehalten werden sollten. So ergeben sich insbesondere mit Blick auf die Regelung des § 113 Abs. 6 GO NRW-E eine ganze Reihe von unbeantworteten Folgeproblemen.

Grundsätzlich darf insofern schon bezweifelt werden, dass es rechtsdogmatisch opportun ist, durch Regelungen in der Gemeindeordnung das GmbHG zu modifizieren. Völlig ungeklärt ist, wer diesen Sachkundenachweis der Gremienvertreter ausstellen soll, was mit den derzeit in den Gremien befindlichen Vertretern zu geschehen hat, die diesen Sachkundenachweis nicht erbringen können und wie die zeitlichen Abläufe bei der Entsendung in die Gremien der Unternehmen zu Beginn der Wahlperiode zu gestalten ist.

Unklar ist, ob dies auch für die Hauptverwaltungsbeamten gelten soll, die nach § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW in die Gremien als „geborene“ Mitglieder zwingend zu entsenden sind und wie zu verfahren ist, wenn diese zu Beginn der Wahlperiode den Nachweis über die Sachkunde nicht erbringen können.

Insbesondere die entsprechende Anwendbarkeit des § 107 Abs. 5 GO NRW auf die energiewirtschaftliche Betätigung wird besonders kritisch gesehen und ist nach Auffassung der kommunalpolitischen Vereinigungen ersatzlos zu streichen.

§ 108a Abs. 4 GO NRW-E

Die lediglich redaktionelle Änderung ist in der Systematik des Referentenentwurfs folgerichtig, wird jedoch von den kommunalpolitischen Vereinigungen nicht mitgetragen, da die ersatzlose Streichung des § 113 Abs. 6 GO NRW-E befürwortet wird. (s.o.)

§ 115 Abs. 2 GO NRW-E

Die Änderungen können mitgetragen werden.

§ 133 Abs. 4 GO NRW-E

Ein Zustimmungserfordernis des Landtags bei dem Erlass einer Verordnung zur Verwirklichung der in § 47a Abs. 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen wird kritisch gesehen.

Ermächtigungsnormen, die eine Beteiligung des Landtages vorschreiben, sollten grundsätzlich vermieden werden. Sie führen nicht nur zu einer unerwünschten Vermischung der Aufgaben von Parlament und Regierung, sondern auch zu einer unnötigen Komplizierung des Verordnungsverfahrens. Die Trennung der Aufgaben und der Verantwortung von Parlament und Regierung würde beeinträchtigt, wenn der Verordnungsgeber beim Erlass von Verordnungen an einen Parlamentsbeschluss gebunden wird. Das Parlament könnte Text und Inhalt der Verordnung mitbestimmen, die dann aber der Regierung als Verordnungsgeber zugerechnet wird. (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeiten, 3. Aufl., Rn 402)

Die in einer solchen Verordnung zu regelnden Fragestellungen dürfte rein rechtlich und technischer Natur sein. Die in § 133 Abs. 4 GO NRW-E getroffenen Ermächtigungsgrundlage erscheint einer zügigen Einführung digitaler und hybrider Sitzungen im Übrigen abträglich und lässt befürchten, dass bis zur Streichung der Delegationsmöglichkeit der Entscheidungskompetenz auf den Hauptausschuss nach § 60 Abs. 2 GO NRW aF mit einer Regelung und Umsetzung nicht mehr gerechnet werden kann.

§ 133 Abs. 5 GO NRW-E

Die bisher in § 45 Abs. 7 GO NRW aF normierte Pflicht zur Anpassung der Entschädigungsverordnung zu Beginn und zur Hälfte einer jeden Wahlperiode wurde ohne Begründung gestrichen und ist aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen zwingend wieder aufzunehmen. Das bestehende System hat sich in der Praxis bewährt und ist fortzuführen.

Wie bereits erwähnt (s.o.) sollte die Ermächtigungsnorm auch um Regelungsmöglichkeit einer Verdienstausfallpauschale für Selbstständige ergänzt werden. Dies dürfte aus rechtsdogmatischen Gründen ebenso zwingend sein, wie die Streichung des Wortes „insbesondere“ im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage, da hierdurch typischerweise eine regelhafte, nicht abschließende Aufzählung eingeleitet wird und somit unbestimmt ist, ob über die Aufzählung hinaus das für Kommunales zuständige Ministerium weitergehend ermächtigt werden soll.

Zu dem Zustimmungserfordernis des Landtages ist bereits im Rahmen der Ausführungen zu Abs. 4 Stellung bezogen worden.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass entgegen der Gesetzesbegründung die Kommunen im Rahmen des bisher bewährten Systems und der kommunalen Selbstverwaltung selbst darüber zu befinden haben, ob ein Sitzungsgeld, eine monatliche Pauschale oder eine Kombination aus beidem als Aufwandsentschädigung gewährt wird. Wir regen insofern an, die entsprechend anderslautende Formulierung in der Gesetzesbegründung zu streichen.

Änderungen in der KrO, LVerbO und RVGG

Zu den einzelnen Änderungen in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht gesondert Stellung genommen, da diese lediglich die entsprechenden Regelungen in der GO NRW-E für an

für das Land Nordrhein-Westfalen anwendbar erklären. Die gemachten Ausführungen gelten insofern entsprechend.

Darüber hinaus wird angeregt, auch entsprechende Regelungen in dem Gesetz über den Landesverband Lippe aufzunehmen und auch dort digitale und hybride Sitzungsformate zu ermöglichen.

Änderungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Wir begrüßen das Ansinnen im Entwurf, die Entschädigungsregelungen für Zweckverbände mit denen in kommunalen Vertretungen zu harmonisieren. Aus der täglichen Beratungspraxis zeigt sich hier ein dringender Handlungsbedarf, dem mit den vorgeschlagenen Regelungen nachgekommen wird.

Diese Harmonisierung sollte auch § 15b umfassen und die Möglichkeiten digitaler Gremientätigkeiten sowie anderer Formen der Beschlussfassung entsprechend gesetzlich ausgestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführer der SGK NRW	Landesgeschäftsführer der KPV NRW	Landesgeschäftsführer der VLK NRW	Landesgeschäftsführer der GAR NRW

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/16295**

18.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die seit Beginn des Jahres 2020 andauernde Coronavirus-Pandemie hat die bewährten Verfahren und Mechanismen der kommunalen repräsentativen Demokratie vor große Herausforderungen gestellt. Zwar waren und sind die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung auch in der Situation umfassender Kontaktbeschränkungen stets zulässig. Gleichzeitig bestand die Notwendigkeit, den Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sicherzustellen und die Ausbreitung der Pandemie weiter zu bekämpfen.

Mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen daher für die Situation einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite weitgehende Delegationsmöglichkeiten der Vertretungen auf kleinere Gremien eröffnet (§ 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 50 Absatz 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 11 Absatz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und § 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG)). Dieses Instrument hat die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Pandemiesituation sichergestellt.

Daneben ist zunehmend die Möglichkeit diskutiert worden, kommunale Vertretungen auch ohne physische Anwesenheit unter Zuhilfenahme von technischen Lösungen zur Bild-Ton-Übertragung tagen zu lassen. In Betracht kommen dabei vollständig digitale oder hybride Sitzungen. Digitale Sitzungen finden als so genannte „Videokonferenzen“ ausschließlich im digitalen Raum statt. Bei hybriden Sitzungen findet eine vor Ort geleitete Sitzung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungssaal statt, an der einzelne oder mehrere Gremienmitglieder durch Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet digitaler Sitzungsformate deutlich weiterentwickelt und sind insbesondere im privatrechtlichen Bereich unter dem Druck der Pandemiesituation zunehmend auch für Sitzungen gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsorgane genutzt worden. Diese Alternative stand den kommunalen Parlamenten und ihren Ausschüssen – etwas Anderes galt für Fraktionssitzungen – aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht zur Verfügung. Diese fordert bereits nach ihrem Wortlaut – bundesweit in allen Gemeindeordnungen gleichermaßen – die Anwesenheit der Mitglieder (§ 49

Datum des Originals: 18.01.2022/Ausgegeben: 20.01.2022

Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie die Öffentlichkeit der Ratssitzungen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Um auch und gerade in Pandemiesituationen, aber auch in sonstigen besonderen Ausnahmefällen – als Beispiel ist die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 anzuführen – die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur bestmöglichen Bekämpfung einer Krise und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umfassend sicherzustellen, ist es daher sinnvoll, eine Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften dahingehend vorzunehmen, dass im verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungen genutzt werden können.

Eine weitere Zielsetzung, der mit digitalen und hybriden Gremienformaten – auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen entsprochen werden kann – hat zuletzt die Enquetekommission „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ des Landes Nordrhein-Westfalen – LT-Drs. 17/13750 in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben: „Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf empfiehlt die Enquete-Kommission, die Chancen der digitalen Entwicklungen zu nutzen und den Ausbau digitaler Beteiligungsformate weiter zu fördern. Hierunter fällt u.a. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an fraktionsinternen Gremien. Für Rats- und Ausschusssitzungen wird auch perspektivisch eine Teilnahme der Mitglieder in persönlicher Präsenz den Regelfall darstellen. In Ausnahmesituationen sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken.“

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2021 nach Antrag der Fraktionen von CDU und FDP mit Zustimmung der Fraktionen von SPD und Grünen beauftragt (LT-Drs.-Nr. 17/14285), ein Modellprojekt in ausgewählten Kommunen mit dem Ziel zu starten, das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben per Videoübertragung (digital oder hybrid) zu ermöglichen. Das Modellprojekt hat das Entwickeln von technischen Standards sowie von Verfahrensstandards zum Gegenstand, die auf alle Kommunen übertragbar sein können. Dabei ist insbesondere auf die sichere Durchführung von (geheimen) Abstimmungen und die Sicherung der Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zu achten. Auch die Rechtsfolgen bei möglichen technischen Herausforderungen sind zu beleuchten.

Des Weiteren beauftragte der Landtag Nordrhein-Westfalen mit vorgenannter Beschlussfassung die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dass im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung der Kommunalverfassungsgesetze (Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung sowie das Gesetz über den Regionalverband Ruhr) für das Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet werden soll, um eine rechtssichere Umsetzung von Beratungen und Beschlussfassungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes für die Kommunen zu ermöglichen: Neben dem Öffentlichkeitsgrundsatz wurde eine Klärung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und technischen Standards sowie der Verantwortungsbereiche der technischen Voraussetzungen, da eine uneingeschränkte Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Ratsmitglieder darstellen kann sowie die Klärung der Rechtsvoraussetzung sowie der Entscheidungshoheit über die Zulässigkeit von Sitzungen mittels zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton, Klärung der möglichen zulässigen Gremien (Ausschüsse, Bezirksvertretungen und/oder Rats- bzw. Kreistagssitzungen) sowie Klärung der zulässigen Sitzungsvarianten mit Videoübertragung (rein digital und/oder hybrid) benannt.

Nach der Auswahl der Modellkommunen für das Modellprojekt wurde am 14. September 2021 eine Auftaktsitzung mit den Modellkommunen durchgeführt. Am Projekt wirken die Kreise

Steinfurt, Mettmann und Viersen, die kreisfreien Städte Bielefeld, Bonn, Essen, Köln und Solingen, die kreisangehörigen Kommunen Bad Lippspringe, Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Rommerskirchen und Stemwede sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils mit einem IT-fachlichen und einem Mitglied aus dem Bereich der Ratsarbeit mit. An der Auftaktsitzung haben zudem Vertreterinnen bzw. Vertreter des Chief Information Officer beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) teilgenommen.

In Bezug auf die informationstechnischen und datenschutzrechtlichen Erfordernisse wird das Projekt von der d-NRW AöR unterstützt, die sich als externen Partner der Unternehmensberatung Deloitte bedient. Diese ist aus einem von d-NRW AöR intern mit ihren Rahmenvertragspartnern durchgeführten Wettbewerb hervorgegangen. Die im Projekt mitwirkenden Beraterinnen und Berater verfügen über einschlägige Erfahrungen aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie aus Projekten mit der öffentlichen Hand, aber auch der Privatwirtschaft. Erfahrungen börsennotierter Gesellschaften mit ihren Gremienversammlungen werden in das Verfahren eingespielt. Deloitte ist darauf hingewiesen worden, dass die bereits vorhandenen Überlegungen des BSI zu Anforderungen an Videokonferenzen in die Entwicklung der technischen Standards einzubeziehen sind. Auf den Abschlussbericht über das Modellprojekt „digitale und hybride Gremiensitzungen“ (LT-Vorlage Nr. 17/6241) wird verwiesen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen wird zum einen eine Grundlage geschaffen, um in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophenlagen, Pandemiesituationen oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen die Handlungsfähigkeit aller kommunaler Gremien durch digitale Sitzungen auch über einen längeren Zeitraum hinweg sicherzustellen. Die Entscheidung darüber, ob in einem solchen besonderen Ausnahmefall digitale Ratssitzungen durchgeführt werden sollen, liegt bei den unmittelbar gewählten Vertretungen und ist mit Zweidrittelmehrheit zu treffen. Im Übrigen werden insbesondere Regelungen zur Herstellung der Öffentlichkeit unter digitalen Rahmenbedingungen und zu den Verantwortlichkeiten der Gemeinde und der Gremienmitglieder bei digitalen Gremiensitzungen getroffen sowie sichergestellt, dass nur durch eine Zulassungsstelle freigegebene technische Lösungen verwendet werden dürfen. Des Weiteren ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es ermöglicht, nähere Regelungen zu den organisatorischen Verfahren sowie den technischen Voraussetzungen zu treffen.

Zum anderen wird für die kommunale Ebene die Möglichkeit eröffnet, durch Hauptsatzungsregelung zu entscheiden, inwieweit sie auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen für bestimmte Ausschüsse sowie für die Bezirksvertretungen die Möglichkeit hybrider Sitzungen eröffnen will.

Es werden durch weitere kommunalverfassungsrechtliche Änderungen darüber hinaus entschädigungsrechtliche und gemeindewirtschaftsrechtliche Modernisierungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit dem Gesetzentwurf wird der kommunalen Ebene eine zusätzliche Handlungsoption zur Durchführung ihrer Gremiensitzungen eröffnet. Eine Verpflichtung, solche Sitzungen

durchzuführen, besteht nicht. Soll die Möglichkeit digitaler und hybrider Gremiensitzungen genutzt werden, kann dies mit zusätzlichen Hard- und Softwarekosten sowie Kosten für die Einführung, Bereithaltung und Pflege der Produkte verbunden sein, die sich von Kommune zu Kommune unterscheiden können und von dieser selbst zu tragen sind.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ zielt auf eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ab. In besonderen Ausnahmefällen wird die Handlungsfähigkeit und das Funktionieren der demokratisch gewählten Selbstverwaltungsgremien gewährleistet und durch eine bessere Vereinbarkeit von kommunaler Gremienarbeit mit Beruf und Familie das kommunalpolitische Engagement attraktiviert. Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderungen haben insoweit positive Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann, als dass die Vereinbarkeit des kommunalen Mandats mit familiären Verpflichtungen durch die Ermöglichung einer digitalen Sitzungsteilnahme an Ausschusssitzungen verbessert wird.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Keine.

J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen an kommunalen Gremiensitzungen digital teilnehmen können, kann für kommunalpolitisch engagierte Menschen mit Behinderungen eine Erleichterung dahingehend bedeuten, dass durch die An- und Abreise entstehende Belastungen vermieden werden und die Teilhabe dadurch erleichtert wird.

K. Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Möglichkeiten der digitalen Gremienarbeit in den Kommunen erweitert. Der Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen leistet damit einen Beitrag zur Zielsetzung des E-Government-Gesetzes, die elektronische

Kommunikation innerhalb der gemeindlichen Organe der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips zu stärken. Die teilweise oder in besonderen Ausnahmefällen auch vollständig digitale Durchführung von Gremiensitzungen befördert die Einführung und Weiterentwicklung digitaler Sitzungstechniken, die den besonderen Anforderungen rechtssicherer kommunaler Gremienbeschlüsse entsprechen und stärkt die digitale Kompetenz der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

L. Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung**
Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	**Inhaltsverzeichnis**
	5. Teil: Der Rat
	(…)
a) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:	§ 46 Aufwandsentschädigung § 47 Einberufung des Rates
„§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.	
	§ 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen § 49 Beschlußfähigkeit des Rates § 50 Abstimmungen § 51 Ordnung in den Sitzungen § 52 Niederschrift der Ratsbeschlüsse § 53 Behandlung der Ratsbeschlüsse § 54 Widerspruch und Beanstandung § 55 Kontrolle der Verwaltung § 56 Fraktionen
b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:	§ 57 Bildung von Ausschüssen § 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren
„§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.	
	§ 59 Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß
	(…)

§ 27
Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,

2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,

2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

2. die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

2. In § 27 Absatz 12 Satz 3 wird nach dem Wort „Integrationssausschuss“ das Wort „die“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „58“ die Angabe „und § 58a“ eingefügt.

§ 34
Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

3. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ratsmitgliedern“ die Wörter „, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern“ eingefügt.

(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 36
Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner,

unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.

(4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere

Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.

4. Dem § 36 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 58a findet entsprechende Anwendung.“

(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 44
Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der

Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen.

Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages,

5. § 44 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen.“

so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

6. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

§ 45
Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt;

2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit

   a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

   b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.“

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf

angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,

2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,

3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der

vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.

§ 46
Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,

3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,

2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit

7. § 46 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

8. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rates“ die Wörter „sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung“ eingefügt.

9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„**§ 47a**
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche

der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.

§ 47
Einberufung des Rates

(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

§ 48
Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen

von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen,soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 58
Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

11. In § 58 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt“ gestrichen.

(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie

wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlender Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.

(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

12. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„**§ 58a**
Hybride Sitzungen der Ausschüsse

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher

Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

13. § 60 wird wie folgt geändert:

§ 60
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegierung an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied

entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 62
Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

14. In § 62 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

§ 107
Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten

   - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),

   - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),

   - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime,

Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,

5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes

15. Nach § 107 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber dem Rat zu allen oder einzelnen abgegebenen Stellungnahmen nach Satz 2 eine Bewertung abzugeben. Kündigt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates in Form eines Antrags eine auf die Marktanalyse bezogene qualifizierte Stellungnahme an, soll die Entscheidung nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der Ankündigung erfolgen. Erfolgt die Beschlussfassung nach Satz 1 in nichtöffentlicher Sitzung, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Abstimmungsergebnis zu veröffentlichen. Hierbei erklärt sie oder er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint wurde. Die Veröffentlichung hat ferner die Feststellung zu enthalten, welche Fraktionen und Gruppen die Abstimmungsfrage bejaht, verneint oder sich enthalten haben. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass uneinheitliches Abstimmungsverhalten bei einer Fraktion oder Gruppe für das Protokoll festgehalten wird.“

aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 107a
Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

16. § 107a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 107 Absatz 5 gilt entsprechend.“

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

§ 115
Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,

c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,

d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,

e) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,

f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,

g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,

h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen

17. Dem § 115 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen kann die Gemeinde von einer Anzeige absehen, wenn der einzelne kommunale Anteil 10 Prozent der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht übersteigt.“

Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen , verlängern oder ergänzende Unterlagen verlangen.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

§ 133
Ausführung des Gesetzes

(1) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,

2. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen,

3. Inhalt und Umfang von Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe und Verwendung,

4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,

5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,

6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,

7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,

8. Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,

9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, einschließlich ihrer Grundsätze und Verfahren,

10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,

11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen,

12. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode des Rates,

13. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für

1. die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche,

2. die Kontierung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung,

3. die Kontierung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und in der Finanzrechnung,

4. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen und deren Kontierung in der Bilanz,

5. die Einrichtung und Zuordnung von Konten für die Finanzbuchhaltung,

6. die Ausgestaltung von Sicherheitsstandards für die Finanzbuchhaltung,

7. die Festlegung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände,

8. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen für Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz,

9. Inhalt und Gestaltung von Prüfungsberichten.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt, soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, durch Verwaltungsvorschrift Muster insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,

2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes,

3. die Form des Haushaltsplanes und seiner Anlagen und des Finanzplanes,

4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht, der Eigenkapitalübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht,

5. die Zahlungsanordnungen, Buchführung, den Kontenrahmen, den

Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und ihren jeweiligen Anlagen und

6. den Beteiligungsbericht

im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Muster zu verwenden. Die Bekanntgabe von Mustern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

18. Dem § 133 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik Vorschriften zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen, insbesondere bei Verfahren nach § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 sowie § 50 Absatz 1 und 2, einschließlich datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Standards. Die Rechtsverordnung kann ferner eine juristische Person des öffentlichen Rechts als zuständige Stelle für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 bestimmen und die für sie maßgeblichen Verfahren und Anforderungen näher festlegen.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.“

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 32a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.

   b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 41a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.

Kreisordnung (KrO NRW)
für das Land Nordrhein-Westfalen,
Bekanntmachung der Neufassung

Inhaltsverzeichnis

4. Teil: Kreistag

(…)

§ 31 Aufwandsentschädigung
§ 32 Einberufung des Kreistags

§ 33 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
§ 34 Beschlußfähigkeit des Kreistags
§ 35 Abstimmungen
§ 36 Ordnung in den Sitzungen
§ 37 Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse
§ 38 Behandlung der Kreistagsbeschlüsse
§ 39 Widerspruch und Beanstandung
§ 40 Fraktionen
§ 41 Bildung von Ausschüssen

§ 29
Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Landrats. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 30 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen.

Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

2. § 29 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 zu ersetzen.“

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Entschädigung der Kreistagsmitglieder	**§ 30 Entschädigung der Kreistagsmitglieder**
Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“	(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. (2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt: 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt; 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf. (3) Personen, die 1. einen Haushalt mit a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen

führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand,

Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,

2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,

3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

§ 32
Einberufung des Kreistags

(…)

„**§ 32a**
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse nach § 41 in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33
Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer

begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 39
Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Landrat kann einem Beschluß des Kreistags spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die frühestens am dritten Tage und spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Kreistags das geltende Recht, so hat der Landrat den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Kreistag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluß, so hat der Landrat unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß des Kreistags nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Landrat den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Kreis gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

6. In § 39 Absatz 4 wird vor dem Wort „Absätze“ das Wort „Die“ eingefügt und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

(4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 41
Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.

7. In § 41 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt“ gestrichen.

(4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den

Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten

Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(8) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.

(9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„**§ 41a**
Hybride Sitzungen der Ausschüsse

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreisausschuss von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50
Zuständigkeiten des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und die Geschäftsführung des Landrats zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Kreisausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegierung an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4.

(5) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.

Artikel 3
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„**§ 8b**
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

2. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

§ 8 a
Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter

(…)

§ 9
Sitzungen der Landschaftsversammlung

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.

§ 11
Befugnisse des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuß beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere

a) die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,

b) die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,

c) die Verwaltungsführung des Direktors des Landschaftsverbandes zu überwachen.

(2) Der Landschaftsausschuß kann den Fachausschüssen (§ 13) bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Beschlüsse der Fachausschüsse, die von weniger als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt worden sind, bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(3) Der Landschaftsausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuß seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.

3. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegierung an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13
Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse

(…)

„**§ 13a**
Hybride Sitzungen der Fachausschüsse

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Freistellung und Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

§ 16
Freistellung, Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,

2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,

3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,

4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 2 Nummer 3 ausgenommen werden,

2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Landschaftsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Landschaftsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
über den Regionalverband Ruhr (RVRG);
Bekanntmachung der Neufassung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 11a Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form“.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.“

Inhaltsübersicht

III. Abschnitt
Selbstverwaltung des Verbandes

§ 8 Organe
§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
§ 10 Bildung der Verbandsversammlung
§ 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

(…)

§ 11
Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 erstmals direkt gewählten Verbandsversammlung beginnt am 1. November 2020. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für

Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„**§ 11a**
Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form

Für die Einberufung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse in besonderen Ausnahmefällen gilt § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für die Durchführung von Sitzungen der sonstigen Ausschüsse in hybrider Form gilt § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Freistellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend."

§ 12
Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung regelt die Verbandsordnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 und 32 Gemeindeordnung. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,

2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,

4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

(5) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 4 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandsordnung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 4 Nummer 3 ausgenommen werden,

2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Verbandsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 13
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und ihre Durchführung zu überwachen,

2. die Verwaltungsführung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors zu überwachen,

3. den organisatorischen Aufbau und die administrative Gliederung des Verbandes zu beraten,

4. die Steuerung und Führung des Verbandes nach geeigneten Managementtechniken unter Beachtung der Strategie des Gender-Mainstreaming zu veranlassen und zu überwachen sowie über die Umsetzung einen jährlichen Controllingbericht zu verfassen,

5. über das Stimmverhalten des Verbandes bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern in den eigenen Einrichtungen, Anstalten und Gesellschaften des Verbandes oder bei gesellschaftlicher Beteiligung des Verbandes von mehr als 25 v.H. zu entscheiden; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsordnung kann weitere Aufgaben zuweisen.

(2) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben auf die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor übertragen.

(3) Der Verbandsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

5. § 13 Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der

Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegierung an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Verdienstausfall in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstausfall- und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW),
Bekanntmachung der Neufassung

§ 17
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstausfalls. Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung,

(2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.“

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 13 und 14, Artikel 2 Nummer 6 und 9, Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 4 Nummer 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muß in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die seit Beginn des Jahres 2020 andauernde Coronavirus-Pandemie hat die bewährten Verfahren und Mechanismen der kommunalen repräsentativen Demokratie vor große Herausforderungen gestellt. Zwar waren und sind die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung auch in der Situation umfassender Kontaktbeschränkungen stets zulässig. Gleichzeitig bestand die Notwendigkeit, den Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sicherzustellen und die Ausbreitung der Pandemie weiter zu bekämpfen.

Mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen daher für die Situation einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite weitgehende Delegationsmöglichkeiten der Vertretungen auf kleinere Gremien eröffnet (§ 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 50 Absatz 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 11 Absatz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und § 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG)). Dieses Instrument hat die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Pandemiesituation sichergestellt.

Daneben ist zunehmend die Möglichkeit diskutiert worden, kommunale Vertretungen auch ohne physische Anwesenheit unter Zuhilfenahme von technischen Lösungen zur Bild-Ton-Übertragung tagen zu lassen. In Betracht kommen dabei vollständig digitale oder hybride Sitzungen. Digitale Sitzungen finden als so genannte „Videokonferenzen“ ausschließlich im digitalen Raum statt. Bei hybriden Sitzungen findet eine vor Ort geleitete Sitzung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungssaal statt, an der einzelne oder mehrere Gremienmitglieder durch Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet digitaler Sitzungsformate deutlich weiterentwickelt und sind insbesondere im privatrechtlichen Bereich unter dem Druck der Pandemiesituation zunehmend auch für Sitzungen gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsorgane genutzt worden. Diese Alternative stand den kommunalen Parlamenten und ihren Ausschüssen – etwas Anderes galt für Fraktionssitzungen – aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht zur Verfügung. Diese fordert bereits nach ihrem Wortlaut – bundesweit in allen Gemeindeordnungen gleichermaßen – die Anwesenheit der Mitglieder (§ 49 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie die Öffentlichkeit der Ratssitzungen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Um auch und gerade in Pandemiesituationen, aber auch in sonstigen besonderer Ausnahmefällen – als Beispiel ist die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 anzuführen – die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur bestmöglichen Bekämpfung einer Krise und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umfassend sicherzustellen, ist es daher sinnvoll, eine Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften dahingehend vorzunehmen, dass im verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungen genutzt werden können.

Eine weitere Zielsetzung, der mit digitalen und hybriden Gremienformaten – auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen entsprochen werden kann – hat zuletzt die Enquetekommission „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ des Landes Nordrhein-Westfalen –

LT-Drs. 17/13750 in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben: „Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf empfiehlt die Enquete-Kommission, die Chancen der digitalen Entwicklungen zu nutzen und den Ausbau digitaler Beteiligungsformate weiter zu fördern. Hierunter fällt u.a. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an fraktionsinternen Gremien. Für Rats- und Ausschusssitzungen wird auch perspektivisch eine Teilnahme der Mitglieder in persönlicher Präsenz den Regelfall darstellen. In Ausnahmesituationen sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken."

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2021 nach Antrag der Fraktionen von CDU und FDP mit Zustimmung der Fraktionen von SPD und Grünen beauftragt (LT-Drs.-Nr. 17/14285), ein Modellprojekt in ausgewählten Kommunen mit dem Ziel zu starten, das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben per Videoübertragung (digital oder hybrid) zu ermöglichen. Das Modellprojekt hat das Entwickeln von technischen Standards sowie von Verfahrensstandards zum Gegenstand, die auf alle Kommunen übertragbar sein können. Dabei ist insbesondere auf die sichere Durchführung von (geheimen) Abstimmungen und die Sicherung der Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zu achten. Auch die Rechtsfolgen bei möglichen technischen Herausforderungen sind zu beleuchten.

Des Weiteren beauftragte der Landtag Nordrhein-Westfalen mit vorgenannter Beschlussfassung die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dass im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung der Kommunalverfassungsgesetze (Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung sowie das Gesetz über den Regionalverband Ruhr) für das Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet werden soll, um eine rechtssichere Umsetzung von Beratungen und Beschlussfassungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes für die Kommunen zu ermöglichen: Neben dem Öffentlichkeitsgrundsatz wurde eine Klärung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und technischen Standards sowie der Verantwortungsbereiche der technischen Voraussetzungen, da eine uneingeschränkte Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Ratsmitglieder darstellen kann sowie die Klärung der Rechtsvoraussetzung sowie der Entscheidungshoheit über die Zulässigkeit von Sitzungen mittels zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton, Klärung der möglichen zulässigen Gremien (Ausschüsse, Bezirksvertretungen und/oder Rats- bzw. Kreistagssitzungen) sowie Klärung der zulässigen Sitzungsvarianten mit Videoübertragung (rein digital und/oder hybrid) benannt.

Nach der Auswahl der Modellkommunen für das Modellprojekt wurde am 14. September 2021 eine Auftaktsitzung mit den Modellkommunen durchgeführt. Am Projekt wirken die Kreise Steinfurt, Mettmann und Viersen, die kreisfreien Städte Bielefeld, Bonn, Essen, Köln und Solingen, die kreisangehörigen Kommunen Bad Lippspringe, Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Rommerskirchen und Stemwede sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils mit einem IT-fachlichen und einem Mitglied aus dem Bereich der Ratsarbeit mit. An der Auftaktsitzung haben zudem Vertreterinnen bzw. Vertreter des Chief Information Officer beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) teilgenommen.

In Bezug auf die informationstechnischen und datenschutzrechtlichen Erfordernisse wird das Projekt von der d-NRW AöR unterstützt, die sich als externen Partner der Unternehmensberatung Deloitte bedient. Diese ist aus einem von d-NRW AöR intern mit ihren Rahmenvertragspartnern durchgeführten Wettbewerb hervorgegangen. Die im Projekt mitwirkenden Beraterinnen und Berater verfügen über einschlägige Erfahrungen aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie aus Projekten mit der öffentlichen Hand, aber auch der Privatwirtschaft. Erfahrungen börsennotierter Gesellschaften mit ihren Gremienversammlungen werden in das

Verfahren eingespielt. Deloitte ist darauf hingewiesen worden, dass die bereits vorhandenen Überlegungen des BSI zu Anforderungen an Videokonferenzen in die Entwicklung der technischen Standards einzubeziehen sind. Auf den Abschlussbericht über das Modellprojekt „digitale und hybride Gremiensitzungen“ (LT-Vorlage Nr. 17/6241) wird verwiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird den dargestellten Zielsetzungen und dem Auftrag aus der LT-Drucksache 17/14285 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes Rechnung getragen.

Dabei ist insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz berücksichtigt worden. Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit ist eine der wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Kommunalverfassungsrechts. Er ist in § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW einfachgesetzlich statuiert und entspringt dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 1, 2 GG in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 GG, Artikel 78 LVerf NRW), dem auch in der Rechtsprechung große Bedeutung beigemessen wird. Nach Darstellung des Bundesverfassungsgerichts „verlangt (…) das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Artikel 20 GG), dass der gesamte Willensbildungsprozess für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Denn dies ist die einzige wirksame Kontrolle. Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“ (BVerfGE 40, 296, Rn. 61, juris).

Der Öffentlichkeitsgrundsatz erfüllt im demokratischen Prozess mehrere Funktionen: Er sorgt dafür, dass das Verfahren der Entscheidungsfindung für Bürgerinnen und Bürger, die durch die von ihnen gewählten Gremienvertreterinnen und -vertreter repräsentiert werden, durchgängig einsehbar und nachvollziehbar ist. Durch die so gewährte Kontrolle bleibt sichergestellt, dass die politischen Entscheidungen am Gemeinwohl ausgerichtet bleiben. Von zentraler Bedeutung ist aber auch, dass die Bürgerinnen und Bürger durch das Verfolgen von Gremiensitzungen die Möglichkeit erhalten, sich ein umfassendes Bild über das politische Agieren der von ihnen gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu verschaffen und darauf ihre künftigen Wahlentscheidungen zu begründen. Die Möglichkeit der Teilnahme an den Gremiensitzungen dient zudem dazu „das Interesse der Bevölkerung an der Arbeit der Vertretungskörperschaft zu fördern. Die damit angestrebte Integrationswirkung soll einerseits die Zielsetzung der Bürgernähe im Rahmen des Möglichen verwirklichen, andererseits kann sie mit Blick auf die Ratsmitglieder Anlass geben dafür, dass diese sich ihrer Stellung als Volksvertreterinnen und Volksvertreter bewusst bleiben“ (OVG Münster, Urteil vom 7.10.2020 – 15 A 2750/18 – Rn. 59, juris).

Alle genannten Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes können nach bisher überwiegender Auffassung nur in einer vollständigen Präsenzsitzung mit Saalöffentlichkeit umfassend erfüllt werden (vgl. Plückhahn/Faber, PdK NW Bd.1, § 47, Nr. 1.8). Physische Präsenz ist ein zentraler Bestandteil der demokratischen Diskussions-, Überzeugungs- und Entscheidungskultur, zu der auch Körpersprache, Rhetorik und die Darbietung der eigenen politischen Meinung gehören (vgl. Schliesky: Digitalisierung – Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat, NVwZ 2019, 693). Auch wenn die Öffentlichkeit bei vollständig digitalen Sitzungen auf elektronischem Wege hergestellt wird, werden in solchen Sitzungen immer Einschränkungen der Wahrnehmbarkeit gegenüber einer Präsenzsitzung bestehen. So zeichnet beispielsweise das Kamerabild die Blickrichtung vor; eine nonverbale Kommunikation und Interaktion ist nicht möglich. Damit „gibt es gute verfassungsrechtlich fundierte Gründe, im Grundsatz an der persönlichen Präsenz festzuhalten, die eine umfassende zwischenmenschliche Interaktion ermöglicht“ (Meyer, Die Krise und das Kommunalverfassungsrecht, NVwZ 2020, S. 1306). Dies gilt in besonderem Maße für Sitzungen des Rates als unmittelbar gewähltes, höchstes

Selbstverwaltungsgremium und letzter Entscheidungsinstanz der Kommune, dem alle wesentlichen Entscheidungen obliegen.

Ein genereller, voraussetzungsloser Ersatz von sämtlichen Präsenzsitzungen durch digitale Formate dürfte damit im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich schwer zu rechtfertigen sein (vgl. Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Gutachten „Digitale Gremiensitzungen in Kommunen“, 26. August 2021, S. 15). Abweichungen vom Präsenzgrundsatz wären aber aus Gründen zu akzeptieren, die der Verwirklichung anderer Schutzgüter mit Verfassungsrang dienen. Die Erreichung dieser Ziele müsste dazu mit der möglichst weitgehenden Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in einen praktischen Ausgleich gebracht werden. Dabei wäre darauf zu achten, dass eine Lösung, die von der Präsenzsitzung abweicht, gleichwohl die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit und das Verhandlungsprinzip weitmöglich berücksichtigt (vgl. Plückhahn/Faber, PdK NW Bd.1, § 47 GO NRW, Nr. 1.8).

§ 47a GO NRW (§ 32a KrO NRW, § 8b LVerbO, § 11a RVRG) sieht vor diesem Hintergrund in besonderen Ausnahmefällen, wie sie sich zum Beispiel aus den Erfordernissen des Infektionsschutzes während einer Pandemie, aber auch durch andere, nicht absehbare Gefahr- und Bedrohungslagen ergeben können, die Zulassung digitaler Gremiensitzungen für die dort genannten Gremien vor. Zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit in der Krise ist es gerechtfertigt, hinnehmbare Beschränkungen des Präsenzgrundsatzes zu akzeptieren, und solange und soweit solche Ausnahmefälle vorliegen, digitale Sitzungen der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsgremien zu erlauben. Dabei muss jedoch zwingend eine Möglichkeit für die Öffentlichkeit sichergestellt bleiben, diese Sitzungen gleichwohl auf anderem Wege zu verfolgen.

Die Entscheidung, ob bei Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls vor Ort digitale Gremiensitzungen durchgeführt werden sollen, bleibt dem Rat mit Zweidrittelmehrheit vorbehalten, der dies für sämtliche gemeindlichen Gremien verbindlich festzustellen befugt ist. Analoge Regelungen werden in die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und in das Gesetz über den Regionalverband Ruhr aufgenommen.

In solchen Ausnahmefällen sind neben vollständig digitalen auch hybride Sitzungen zulässig, die den digitalen Sitzungen insoweit grundsätzlich gleichgestellt werden. Bei der hybriden Sitzungsform kann die Öffentlichkeit nach den auch bisher geltenden Regeln im Sitzungssaal an der Sitzung teilnehmen.

Zur Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in digitalen Sitzungen sind audiovisuelle Übertragungen der Ratssitzung nicht nur zwischen den Gremienmitgliedern selbst, sondern auch an die interessierte Öffentlichkeit erforderlich. Die digitale Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt über einen geschützten Zugang zur digitalen Sitzung, da dieses Modell im virtuellen Raum der Öffentlichkeit in Präsenzsitzung am ehesten entspricht.

Gleichzeitig eröffnet die auf digitale Sitzungen anwendbare neue Regelung des § 48 Absatz 4 GO NRW eine Grundlage, Bild-, Film- und Tonaufnahmen öffentlicher Ratssitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung zuzulassen, sofern die Hauptsatzung dies explizit vorsieht.

Mit § 58a GO NRW, der die Durchführung hybrider Sitzungen außerhalb besonderer Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW erlaubt, und den Verweisen auf diesen in § 41a KrO NRW, § 13a LVerbO und § 11 Absatz 5 Satz 4 RVRG soll das kommunale Ehrenamt für alle Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher familiärer und beruflicher oder auch gesundheitlicher Voraussetzungen attraktiver gemacht werden. Dies leistet auch einen Beitrag dazu, das Modell der demokratisch legitimierten kommunalen Selbstverwaltung nach

Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz langfristig zu sichern. Auch diesen Aspekten kommt eine hohe Bedeutung mit Verfassungsbezug zu. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich beim kommunalpolitischen Mandat – anders als in den Parlamenten – um ein Ehrenamt handelt, das daher ungleich mehr auf eine Vereinbarkeit auch mit beruflichen Entwicklungen angewiesen ist. Auch der Ausgleich individueller Belastungen und die Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes kann im Rahmen einer Güterabwägung ein Abweichen vom Präsenzgrundsatz rechtfertigen.

Dabei sollte jedoch der Rat selbst, der nach § 40 Absatz 2 Satz 1 GO NRW unmittelbar den Willen der Bürgerschaft vertritt, außerhalb von besonderen Ausnahmefällen weiterhin in Präsenz zusammentreten und damit in allen wesentlichen Beschlüssen und Beratungen den Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes vollumfänglich Rechnung tragen. Gleiches gilt für alle anderen kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsorgane, also den Kreistag, die Landschaftsverbandsversammlung sowie die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Auch scheint es geboten, die herausgehobenen kommunalen Pflichtausschüsse, denen gesetzlich besondere Aufgaben zugewiesen sind (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinden) sowie insbesondere die gesetzlich vorgesehenen besonderen Ausschüsse der Gemeindeverbände mit Organstellung (Kreisausschuss, Landschaftsausschuss, Verbandsausschuss) aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung von der Befugnis, auf Grundlage einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung jederzeit hybrid zu tagen, auszunehmen.

Für die übrigen Ausschüsse der kommunalen Vertretungen eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, hybride Gremiensitzungen in der Hauptsatzung zuzulassen. Die Ausschüsse selbst erhalten die Möglichkeit, im konkreten Fall bedarfsorientiert zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von ihnen eingeräumten Möglichkeiten hybrider Sitzungen Gebrauch machen.

Das eigentliche Sitzungsgeschehen findet bei der hybriden Sitzungsform weiterhin im Sitzungssaal - unter Zuschaltung einzelner oder mehrerer Ausschussmitglieder per Bild-Ton-Übertragung - statt, weswegen die Präsenz der Sitzungsleitung vor Ort unabdingbar ist. Die Möglichkeit, an der Ausschusssitzung vor Ort teilzunehmen, bleibt dabei sowohl für die Gremienmitglieder als auch für die Öffentlichkeit gewahrt.

Die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen. Um dies sicherzustellen, ist ein Zulassungsvorbehalt für die verwendeten Softwarelösungen sowie eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, auf deren Grundlage die organisatorischen, technischen, datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitstechnischen Anforderungen an die kommunalen Verfahren näher bestimmt und das Zulassungsverfahren geregelt werden können.

Mit der Einführung digitaler Sitzungen, die die Vereinbarkeit kommunaler Gremientätigkeit in besonderen Ausnamefällen durch Digitalisierung der Arbeitsweise herstellen, können künftig die für diese Zeiträume bisher gegebenen Delegationsbefugnisse in § 60 Absatz 2 GO NRW (§ 50 Absatz 4 KrO NRW, § 11 Absatz 5 LVerbO, § 13 Absatz 5 RVR-G) entfallen. Die Aufhebung ist nach dem Verstreichen eines Übergangszeitraums zum 1. Januar 2023 vorgesehen.

Die Änderungen im Bereich des Gemeindewirtschaftsrechts sollen eine optimierende Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Gemeindewirtschaftsrechts bewirken. Die erleichternde Änderung des § 115 GO NRW basiert auf Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände.

Neben den Änderungen der kommunalverfassungsrechtlichen Gesetze zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien wird eine Verschlankung des gesetzlichen Entschädigungsrechts für die Mitglieder der kommunalen Gremien vorgenommen. Es erfolgt eine Vereinfachung des für das Entschädigungsrecht grundlegenden § 45 GO NRW bzw. § 30 KrO NRW. Die bisher in den genannten Normen geregelten Entschädigungstatbestände werden zukünftig in einer Verordnung näher konkretisiert. Darüber hinaus erhalten die kommunalen Vertretungen zukünftig selbst die Zuständigkeit, über die Gewährung von Auslagenersatz und weiteren Leistungen zu entscheiden, sofern diese nicht in der Rechtsverordnung geregelt werden und einen Mandatsbezug aufweisen.

Im Übrigen werden Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

1. zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)
Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügungen durch Nummern 9 und 12.

2. zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 12 Satz 3)
§ 27 Absatz 12 Satz 3 verweist auf die für den Integrationsausschuss ergänzend anzuwendenden Vorschriften für die Ausschüsse des Rats. Diese Verweisung wird um den neu eingefügten § 58a (Hybride Sitzungen der Ausschüsse) ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Möglichkeit, hybride Sitzungen im Rahmen der Ausschüsse durchzuführen, auch dem Integrationsausschuss eröffnet ist. Er kann also auf Basis einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung und nach eigener Beschlussfassung Sitzungen in hybrider Form durchführen. Auf die weiteren Ausführungen zu § 58a wird verwiesen.

3. zu Nummer 3 (§ 34 Absatz 1 Satz 2)
Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch ehemaligen hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

4. zu Nummer 4 (§ 36 Absatz 5 Satz 5)
An § 36 Absatz 5 wird ein neuer Satz 5 angefügt, der auch für die Bezirksvertretungen den Anwendungsbereich von § 58a eröffnet und ihnen damit die Möglichkeit einräumt, hybride Sitzungen – außerhalb der besonderen Ausnahmefällen nach § 47a Absatz 1 – durchzuführen. Auch die Bezirksvertretungen können also auf Basis einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung und nach eigener Beschlussfassung Sitzungen in hybrider Form durchführen. Auf die weiteren Ausführungen zu § 58a wird verwiesen.

5. zu Nummer 5 (§ 44 Absatz 3 Satz 3)
§ 44 regelt die Freistellung im Rahmen der Mandatsausübung. Absatz 3 beinhaltet bisher die Regelung, dass der Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen sind. Zum einen wird der Verweis infolge der Änderungen in § 45 aktualisiert und zum anderen wird der Umfang um Kosten für die Betreuung von pflegebedürften Angehörigen erweitert.

6. zu Nummer 6 (§ 45)
Im Rahmen einer Neuregelung des Entschädigungsrechts der Mitglieder der kommunalen Vertretungen wird § 45 neu gefasst. Die Änderungen gelten aufgrund der Verweise in § 30 KrO NRW, § 16 Absatz 1 der LVerbO NRW sowie in § 12 Absatz 3 RVRG auch für die Kreise, die

Landschaftsverbände und den Regionalverband Ruhr. Damit wird der Umfang der Entschädigungen vereinheitlicht.

a) zu Absatz 1

Mit der Neuregelung wird in Absatz 1 eine grundlegende Bestimmung darüber getroffen, welche Entschädigungsansprüche die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse haben. Anders als bislang werden die grundlegenden Ansprüche der genannten Personen kompakt in einem Absatz geregelt. Die nähere Konkretisierung der Ansprüche kann aufgrund der neuen Verordnungsermächtigung in § 133 Absatz 5 umfassender als bislang durch Verordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums geregelt werden. Für die Ansprüche aus Absatz 1 sind die Vorgaben aus der genannten Rechtsverordnung maßgeblich, abweichende oder ergänzende Bestimmungen durch die Räte sind nur zulässig, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Wie bislang auch haben Mitglieder der kommunalen Vertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung (Monatspauschale und/oder Sitzungsgeld) und einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung. Auch der Anspruch auf eine Haushaltsführungsentschädigung bleibt wie bislang bestehen. Neugeregelt wird, dass nicht nur die Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder während der Mandatsausübung ersetzt werden, sondern auch die Kosten, die für die Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehörigen anfallen.

Für die Gewährung der Haushaltsführungsentschädigung sowie den Ersatz der Kosten einer notwendigen Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind mit der Neuregelung nicht mehr die Zeiten mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt, sondern die Zeiten der Ausübung des Mandats maßgeblich. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer digitalen Teilnahme an einer Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung im Regelfall nicht von einer (körperlichen) Abwesenheit vom Haushalt auszugehen ist. Weder die Führung des Haushalts noch die Kinderbetreuung sollen zeitgleich mit der Teilnahme an einer Sitzung der genannten Gremien in digitaler Form erfolgen.

b) zu Absatz 2

Der Rat erhält zukünftig die Möglichkeit, im Rahmen der Hauptsatzung selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder einen Auslagenersatz erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kommunen unter anderem im Hinblick auf ihre örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Parksituation, ÖPNV-Anbindung) erheblich unterscheiden. Mit der Neuregelung kann eine Kommune auch unter Würdigung von Klimaschutz-Aspekten selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie insbesondere Fahr- und Parkkosten erstattet oder zum Beispiel ein Ticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gewährt.

Zudem kann der Rat zukünftig auch beschließen, dass zusätzlich zu den gesetzlich normierten und durch Rechtsverordnung konkretisierten Ansprüchen nach Absatz 1 weitere, ergänzende Leistungen in Fällen gewährt werden, die nicht durch Verordnung landeseinheitlich geregelt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Leistungen einen unmittelbaren Bezug zu der Mandatsausübung haben. Ein solcher Mandatsbezug kann dann angenommen werden, wenn die Leistung aufgrund eines konkreten Mehraufwands der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erbracht wird oder die Leistungsgewährung unmittelbar dazu dient, die Mandatsausübung zu unterstützen. Hierunter kann unter anderem die Gewährung eines Geldbetrages an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die Anschaffung oder Nutzung eines IT-Geräts für den digitalen Sitzungsdienst oder die Bereitstellung eines solchen IT-Geräts fallen.

c) zu Absatz 3
Absatz 3 enthält die bislang in Absatz 6 enthaltenden Vorgaben für Fraktionssitzungen.

d) zu Absatz 4
Mit Absatz 4 wird eine Harmonisierung des Entschädigungsrechtes im Vergleich zu anderen Bundesländern vorgenommen: In Satz 1 wird geregelt, dass auf die Aufwandsentschädigung nicht verzichtet werden kann.

Dabei hat Satz 1 keinen Einfluss auf die Entscheidung des Rates nach § 46 Absatz 2: Nach § 46 Absatz 2 kann der Rat beschließen, dass über den bereits nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommenen Wahlprüfungsausschuss hinaus einzelne oder mehrere weitere Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung für Vorsitzende ausgenommen werden. Beschließt der Rat eine Ausnahme von Ausschüssen, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen nicht zur Auszahlung gebracht. Macht der Rat von seiner Regelungskompetenz nach § 46 Absatz 2 keinen Gebrauch, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen gezahlt: Auf diese kann ein Ratsmitglied dann künftig nicht mehr verzichten.

Satz 2 stellt klar, dass der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht übertragbar ist.

Mit Satz 3 wird erstmals geregelt, dass, wenn ein Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden darf, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Die Aufnahme dieser Regelung entspricht einem Regelungsbedarf in der Praxis.

7. zu Nummer 7 (§ 46 Absatz 2 Satz 4)
§ 46 Absatz 2 Satz 4 ist zwischenzeitlich aufgrund des Zeitablaufes entbehrlich.

8. zu Nummer 8 (§ 47 Absatz 2 Satz 1)
Mit der Änderung von § 47 Absatz 2 Satz 1 wird vorgegeben, dass in die Geschäftsordnung auch eine Regelung darüber aufzunehmen ist, auf welchem Weg die Öffentlichkeit darüber informiert wird, wie sie Zugang zu digitalen Sitzungen erhält und sie diese durch Bild-Ton-Übertragung digital verfolgen kann. Insbesondere kann geregelt werden, dass der Weg des digitalen Zugangs mit dem Termin und der Tagesordnung gemeinsam bekannt zu machen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine einheitliche und transparente Verfahrensweise zur Herstellung der digitalen Öffentlichkeit nach § 47a Absatz 5 Satz 1 verbindlich geregelt und umgesetzt wird.

9. zu Nummer 9 (§ 47a)
Es wird ein neuer § 47a eingefügt, der die Zulässigkeit und das Verfahren zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen, die im Gesetzentwurf genannt sind, regelt. Während ein genereller, voraussetzungsloser Ersatz von sämtlichen Präsenzsitzungen durch digitale Formate im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich erscheint (vgl. Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Gutachten „Digitale Gremiensitzungen in Kommunen“, 26. August 2021, S. 15), können Abweichungen vom Präsenzgrundsatz aber insbesondere dann angezeigt sein, wenn diese geboten sind, um Rechtsgüter von Verfassungsrang zu schützen. Diese Interessen sind mit der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes so in Ausgleich zu bringen, dass die Funktionen der Sitzungsöffentlichkeit auch im digitalen Raum möglichst umfassend gewährleistet sind.

§ 47a sieht vor diesem Hintergrund in besonderen Ausnahmefällen, wie sie sich zum Beispiel aus den Erfordernissen des Infektionsschutzes während einer Pandemie, aber auch durch andere, nicht absehbare Gefahr- und Bedrohungslagen ergeben können, die Zulassung

digitaler und hybrider Gremiensitzungen vor. Soweit und solange sie zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit in der Krise nötig sind, kann eine gebotene Beschränkung des Präsenzsitzungsgrundsatzes hingenommen werden.

§ 47a legt ausgehend davon den rechtlichen Rahmen fest, in dem digitale Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen vom Rat bzw. seinen Ausschüssen sowie ggf. den Bezirksvertretungen durchgeführt werden können. Der rechtliche Rahmen soll durch Rechtsverordnung nach § 133 Absatz 4 im Einzelnen konkretisiert werden können.

Soweit § 47a keine besonderen Regelungen enthält, gelten für digitale und hybride Sitzungen die allgemeinen Verfahrensvorschriften für die (Rats-)Sitzungen entsprechend. Insbesondere gelten auch für digitale und hybride Sitzungen die Anforderungen an die Einberufung und Ladung nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1.

a) zu Absatz 1

§ 47a Absatz 1 regelt, in welchen Fällen und unter welchen weiteren Voraussetzungen die Durchführung von Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen in digitaler Form (digitale Sitzungen) zulässig ist. Digitale Sitzungen dürfen in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, epidemischen Lagen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen durchgeführt werden. Die Bestimmung der besonderen Ausnahmefälle erfolgt angelehnt an die bereits bestehende Regelung in § 96a.

Unter den Begriff der Katastrophe fallen insbesondere Naturkatastrophen, also unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse (zum Beispiel Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre) ausgelöst werden. Unter epidemische Lagen fallen insbesondere epidemische Lagen von landesweiter Tragweite, die der Landtag Nordrhein-Westfalen nach § 14 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes in seiner derzeitigen Fassung feststellt.

Andere außergewöhnliche Notsituationen, die nicht schon einem der ausdrücklich benannten Ausnahmefälle zugeordnet werden können, müssen in ihren Wirkungen den Auswirkungen gleichkommen, die von den ausdrücklich benannten Situationen ausgehen. Sie müssen in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die ordnungsgemäße und risikofreie Durchführbarkeit der Sitzung bzw. Teilnahme der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der Öffentlichkeit an der Sitzung in qualitativer Hinsicht den benannten Fallgruppen gleichkommen.

Die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die bei der Durchführung von Präsenssitzungen in den vorgenannten Notsituationen gefährdet ist, als Verfassungsrechtsgüter rechtfertigen es, in diesen Situationen vom Grundsatz der Präsenzsitzung zugunsten digitaler Lösungen für alle kommunalen Vertretungsgremien und ihre Untergliederungen für die Dauer dieser Situationen abzuweichen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren und Vorgaben für digitale Sitzungsformate eingehalten werden.

§ 47a Absatz 1 macht die Durchführung digitaler Sitzungen über das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls hinaus von dem Vorliegen der für sie erforderlichen Voraussetzungen abhängig. Das betrifft zum einen die erforderlichen technischen Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1, aber auch alle weiteren zwingenden Voraussetzungen, so etwa rechtlich verbindliche Anforderungen an den Datenschutz. Hiermit ist klargestellt, dass die Schaffung und Einhaltung der für die digitale Sitzungsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen in Verantwortung der Gemeinde liegen und – vorbehaltlich des Zertifizierungsverfahrens nach Absatz 4 Satz 2 – vor Ort sichergestellt werden können und müssen.

b) zu Absatz 2

§ 47a Absatz 2 beschreibt den äußeren Ablauf und damit das Wesen von digitalen und hybriden Sitzungen und stellt für diese Sitzungstypen eine Anwesenheitsfiktion auf. Satz 1 beschreibt den Ablauf digitaler Sitzungen so, dass alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Das bedeutet, dass die Beratungen ausschließlich im digitalen Raum stattfinden und weder die oder der Vorsitzende noch die Gremienmitglieder körperlich in einem Sitzungsraum anwesend sind. Die ebenfalls rein digitale Herstellung der Öffentlichkeit richtet sich hierbei nach Absatz 5.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die digital an digitalen oder hybriden Sitzungen teilnehmenden Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1 gelten. Dies setzt voraus, dass die digitale Teilnahme die durch oder aufgrund Gesetzes festgelegten Mindestanforderungen erfüllt. Die Anwesenheitsfiktion setzt insbesondere voraus, dass das Gremienmitglied jedenfalls dann, wenn es Redebeiträge leistet oder wahrgenommen werden will, optisch und akustisch wahrnehmbar ist, sich also mit Worten und Gesten wie in einer Präsenzsitzung bemerkbar machen und ausdrücken kann. Die Feststellung der digitalen Anwesenheit ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Nicht bereits jede technisch veranlasste Unterbrechung der optischen oder akustischen Wahrnehmbarkeit, die nicht darauf schließen lässt, dass der digitale Zugang des Gremienmitglieds länger eingeschränkt oder ganz abgebrochen ist, muss als Unterbrechung der digitalen Teilnahme mit der Folge der Abwesenheitsannahme gewertet werden. Kann jedoch weder eine Bild- noch eine Tonwahrnehmung hergestellt werden oder lässt sich der vollständige Abbruch der digitalen Verbindung sicher feststellen, kann nicht mehr von einer Anwesenheit ausgegangen werden.

Absatz 2 Satz 3 stellt hybride Sitzungen den digitalen Sitzungen grundsätzlich gleich und beschreibt im Weiteren ihr Wesen. Regelmäßig kommt bei Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 in erster Linie die Durchführung einer digitalen Sitzung in Betracht, sodass die mit einer Teilnahme in Präsenz ggf. verbundenen Risiken insgesamt vermieden werden können. Ist hingegen der konkrete Ausnahmefall nach seiner Art damit vereinbar, dass eine Sitzung in Präsenz stattfindet und lediglich einzelne Gremienmitglieder digital teilnehmen, ist auch eine hybride Sitzung in Betracht zu ziehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Katastrophe nur einen Teil der Gremienmitglieder betrifft. Bei einer hybriden Sitzung schalten sich lediglich einige Gremienmitglieder digital per Bild-Ton-Übertragung zur im Übrigen in Präsenz stattfindenden Sitzung hinzu. Aber auch dann müssen die Anforderungen an die grundsätzliche Wahrnehmbarkeit erfüllt werden. Das heißt, dass alle digital teilnehmenden Gremienmitglieder für die vor Ort anwesenden Mitglieder sowie die Öffentlichkeit insbesondere bei Beiträgen und aktiven Mitwirkungen akustisch und optisch wahrnehmbar sein müssen. Auch müssen die digital Teilnehmenden die Sitzung vor Ort wahrnehmen und verfolgen können. Zudem wird klargestellt, dass die Sitzungsleitung in der hybriden Sitzung im Sitzungssaal präsent sein muss, da es zum Wesen einer hybriden Sitzung gehört, dass das eigentliche Sitzungsgeschehen im Sitzungssaal stattfindet. Eine digitale Sitzungsteilnahme der Sitzungsleitung bei einer hybriden Sitzung scheidet damit aus. Zum Wesen einer hybriden Sitzung gehört auch, dass der Öffentlichkeit eine Sitzungsteilnahme im Sitzungssaal selbst ermöglicht wird.

c) zu Absatz 3

§ 47a Absatz 3 regelt das Verfahren, in dem der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu beschließen hat. Nach Satz 1 bleibt die Feststellung, ob ein Ausnahmefall nach Absatz 1 vorliegt, und die Entscheidung, ob infolge des Vorliegens eine oder mehrere Sitzungen digital oder hybrid durchgeführt werden, ausdrücklich dem Rat vorbehalten. Die Entscheidung nach § 47a Absatz 3 Satz 1 wird ausdrücklich gesetzlich dem Rat zugewiesen, dem die Feststellung des Vorliegens eines besonderen Ausnahmefalls nach Absatz 1 aufgrund seiner herausgehobenen Bedeutung für seine eigene Arbeitsweise und die seiner

Untergliederungen, aber auch der Bezirksvertretungen vorbehalten bleibt. Das bedeutet, dass die Entscheidung des Rates nach Satz 1 auch Voraussetzung für die Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen anderer Gremien ist, die nicht selbst und ggf. abweichend über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestimmen können. Mithin sind die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse an die Feststellung des Rats nach § 47a Absatz 3 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gebunden.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates für die Entscheidung nach Satz 1 erforderlich. Es ist notwendig, dass zwei Drittel der Mitglieder des Rats ausdrücklich zustimmen. Satz 2 stellt ferner klar, dass der Beschluss nach Satz 1 auch für einen Zeitraum gefasst werden darf, dieser aber eine Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten darf. Insbesondere möglich ist damit die Beschlussfassung für die Dauer einer durch den Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellten epidemische Lage von landesweiter Tragweite. Auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 (voraussichtlich) für einen Zeitraum fortbestehen, der zwei Monate überschreitet, ist gleichwohl keine Vorratsbeschlussfassung oder stillschweigende Verlängerung möglich. Der Rat muss nach einer Höchstdauer von zwei Monaten die Beschlussfassung durch erneute Abstimmung vornehmen und bestätigen. Dementsprechend legt Satz 5 fest, dass eine oder mehrere ausdrückliche Verlängerungen möglich sind. Hiermit wird sichergestellt, dass dem Wechsel in das digitale Sitzungsformat stets eine hinreichend aktuelle Willensbildung der Vertretung zugrunde liegt. Für die Verlängerungsbeschlüsse gilt nach Satz 6 das Quorum des Satzes 2 (Zweidrittelmehrheit) entsprechend.

Satz 3 lässt neben der Abstimmung in einer Präsenzsitzung auch die Stimmabgabe in Textform zu. Die Stimmabgabe in Textform ermöglicht die Durchführung eines Umlaufbeschlussverfahrens, in dem die Stimmen per Brief oder auch per E-Mail oder Fax abgegeben werden. Hierbei ist die Authentifizierbarkeit der Stimmherkunft mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, um die Integrität des Abstimmungsverfahrens zu gewährleisten. Mit der Zulassung des Umlaufbeschlussverfahrens soll sichergestellt werden, dass eine Beschlussfassung über die digitale Sitzungsdurchführung auch dann möglich ist, wenn bereits ein besonderer Ausnahmefall eingetreten ist, die den körperlichen Zusammentritt verhindert.

Nach Absatz 3 Satz 4 soll der Beschluss nach Satz 1 so rechtzeitig gefasst werden, dass die Ladungsfristen nach § 47 Absatz 2 einzuhalten sind. Auch im Falle einer Umlaufbeschlussfassung nach Satz 2, 2. Halbsatz ist der Beschluss regelmäßig so zu fassen, dass eine ordentliche Ladung zur digitalen Sitzung noch möglich ist.

d) zu Absatz 4

§ 47a Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass digitale und hybride Sitzungen nur dann und nur soweit zulässig sind, wie auch die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit verfügt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf keine digitale oder hybride Sitzung anberaumt werden. Erforderlich ist also, dass insbesondere sowohl die hardware- als auch softwaremäßigen Voraussetzungen für die Sitzungsdurchführung in digitalen Formaten gegeben sind und alle Gremienmitglieder eine entsprechende, den weiteren Anforderungen genügende Möglichkeit zur Teilnahme am digitalen Sitzungsformat haben.

Die Vorbedingung, dass die technischen Voraussetzungen vorliegen müssen, gilt für digitale und hybride Sitzungen im Ganzen, aber auch für bestimmte Sitzungsbestandteile und Verfahren. So sind grundsätzliche keine Verfahren von der digitalen Durchführung ausgeschlossen, sodass zum Beispiel auch geheime Abstimmungen und Wahlen sowie nichtöffentliche Beratungen, aber etwa auch Einwohnerfragestunden in digitalen Sitzungen durchgeführt werden dürfen, wenn dies technisch möglich ist. Die technischen Anforderungen sollen durch die von § 133 Absatz 4 zugelassene Rechtsverordnung näher konkretisiert werden und ihre

softwareseitige Einhaltung durch das Zertifizierungsverfahren nach Satz 2 abgesichert werden. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung digitaler Sitzungen vor, weil entsprechende Vorkehrungen getroffen und Softwareanwendungen verfügbar sind, ist aber eine Umsetzung etwa geheimer Abstimmung in Ermangelung einer entsprechenden Abstimmungssoftware nicht möglich, dürfen solche nicht digital vorgenommen werden.

Absatz 4 Satz 2 betrifft die Zulassung von Softwareanwendungen, die die technischen Anforderungen nach Satz 1 erfüllen können. Für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen vorgesehene Software muss zuvor von der für die Zertifizierung von Sitzungssoftware zuständigen Stelle zugelassen werden. Durch die landeseinheitliche und standardisierte Zulassung von Videokonferenz- und Abstimmungsanwendungen soll sichergestellt werden, dass die noch näher zu definierenden Anforderungen an die technischen Lösungen einheitlich geprüft und bestätigt werden. Das zur Überprüfung, ob bestimmte Anwendungen die Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit auch mit Blick auf die besonderen Verfahren nach Absatz 2, 4 und 5 erfüllen, erforderliche fachliche Know-How soll gebündelt vorgehalten und somit die Kommunen von der Verantwortlichkeit freigestellt werden, die softwareseitige Einhaltung der technischen Standards im Detail überprüfen zu müssen. So soll auch sichergestellt werden, dass jedenfalls softwareseitig die Mindestanforderungen eingehalten sind, die nötig sind, um die Rechtssicherheit der digitalen und hybriden Sitzungsdurchführung gewährleisten zu können. Die für die Zertifizierung zuständige Stelle, das Zertifizierungsverfahren sowie die darin zu berücksichtigenden Anforderungen sollen durch Rechtsverordnung nach § 133 Absatz 4 festgelegt werden.

Absatz 4 Satz 3 legt die grundsätzliche Verantwortungsverteilung für die Herstellung und den Einsatz der technischen Voraussetzungen fest. Nach Satz 3, 1. Halbsatz hat die Gemeinde in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der digitalen Sitzung durchgehend bestehen. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde umfasst bei digitalen Sitzungen insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter Konferenz- und Abstimmungsanwendungen. Bei hybriden Sitzungen kommt die am Sitzungsort nötige Konferenztechnik hinzu, die die Bild-Ton-Übertragung der digital teilnehmenden Ratsmitglieder an den Sitzungsort und umgekehrt sicherstellt.

In dem von Satz 3, 1. Halbsatz beschriebenen technischen Rahmen sind die digital teilnehmenden Gremienmitglieder nach Satz 3, 2. Halbsatz dafür verantwortlich, ihre eigene durchgängige Sitzungsteilnahme ihrerseits sicherzustellen. Sie verantworten daher den vorgaben- und bestimmungsgemäßen Einsatz der eingesetzten Endgeräte und Software, um die Bild-Ton-Übertragung zur Sitzung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Das umfasst auch notwendige technische und organisatorische Vorbereitungen. So müssen die Gremienmitglieder zum Beispiel dafür Sorge tragen, dass eine hinreichend stabile Internetverbindung besteht, ein Aufladen der Endgeräte möglich ist und äußere Störungen möglichst ausgeschlossen sind.

e) zu Absatz 5

§ 47a Absatz 5 regelt die Herstellung der Öffentlichkeit bei digitalen Sitzungen. Bei vollständig digitalen Sitzungen ist es mangels körperlichen Zusammenkommens nicht möglich, die Sitzung durch Zutritt zum Sitzungssaal zu verfolgen. Dies macht es notwendig, die Herstellung einer „digitalen Öffentlichkeit“ zuzulassen und an sie weitergehende Anforderungen zu stellen. Nach Satz 1 muss die Öffentlichkeit die Sitzung durch Bild-Ton-Übertragung in Echtzeit verfolgen können. Es muss also eine digitale Zugangsmöglichkeit eröffnet sein, die es den Personen, die die Beratungen verfolgen wollen, ermöglicht, dies in Bild und Ton zu tun.

Das Gesetz legt in Absatz 5 Satz 2 fest, dass die digitale Zugangseröffnung über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Ratssitzung erfolgt. Die Bereitstellung einer individuellen und gesicherten digitalen Zugangsmöglichkeit (zum Beispiel auf elektronische

Anfrage) ist dem freien Livestreaming aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich vorzuziehen. Bei der einzelfallbezogenen Zugangszuteilung ist es möglich, die Zahl der Zuschauerzugänge zu erfassen. Demgegenüber lässt sich der grundsätzlich unbeschränkte Teilnehmerkreis freier Livestreaming-Lösungen mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO) nicht ohne Weiteres vereinbaren.

Nach Absatz 5 Satz 2 muss grundsätzlich jeder bzw. jedem Interessierten auf Abruf und ohne unzumutbare Hürden eine sichere Zugangsmöglichkeit vermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden, über die sie bzw. er über das Internet die Sitzung akustisch und optisch verfolgen kann. Diesen Anforderungen genügt es insbesondere, wenn auf Anfrage und ggf. nach Erteilung erforderlicher datenschutzrechtlicher Erklärungen ein elektronischer Zugangslink übermittelt wird, der die Öffentlichkeit zu einer digitalen Echtzeitübertragung der Sitzung im Internet leitet. Nicht ausgeschlossen ist aber auch eine Einbindung der Öffentlichkeit über einen unmittelbaren Zugang zur digitalen Sitzung über die von der Kommune eingesetzte Konferenzsoftware, die zudem die Möglichkeit eröffnet, Fragestunden für Einwohner nach § 48 Absatz 1 Satz 3 in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Für hybride Sitzungen werden keine Sonderregelungen für die Herstellung der Öffentlichkeit getroffen. Hybride Sitzungen sind dem Grunde nach Präsenzveranstaltungen und ermöglichen es, die Öffentlichkeit nach den auch bisher geltenden rechtlichen Anforderungen herzustellen. Insbesondere ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. Sie muss dort die hybride Sitzung wie eine Präsenzsitzung verfolgen können. Dies erfordert, dass sie auch die digital hinzugeschalteten Ratsmitglieder in hinreichendem Maße wahrnehmen können muss. So müssen öffentliche Wortbeiträge und nicht geheimes Abstimmungsverhalten wahrnehmbar sein. Nicht erforderlich ist es hingegen, dass dauerhaft eine großformatige Darstellung aller digital Teilnehmenden erfolgt, die eine Beobachtung zulässt, die üblicherweise in einer Präsenzsitzung ebenfalls nicht möglich wäre, etwa, weil die Öffentlichkeit hinter den Sitzungsteilnehmern verortet ist.

§ 47a Absatz 5 Satz 3 verweist auf § 48 Absatz 4, der auch für digitale Sitzungen entsprechend anwendbar ist.

10. zu Nummer 10 (§ 48 Absatz 4)

In § 48 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5. Absatz 4 Satz 1 betrifft die Zulässigkeit von Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen und bestimmt, dass diese zulässig sind, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Gemeint sind hiermit vor allem Fotografien, die damit grundsätzlich zulässig sind, wenn zum Beispiel hiervon keine die Sitzungsordnung beeinträchtigenden Störungen ausgehen, etwa durch laute Geräusche oder störendes Blitzlicht.

Film- und Tonaufnahmen werden von Satz 2 geregelt, der weitergehend festlegt, dass Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern in öffentlicher Sitzung zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Die Vorgabe ist vor dem Hintergrund der Einführung von digitalen Sitzungsformaten zwingend, um dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen zu können.

Damit ist gesetzlich klargestellt, in welchem Rahmen Aufnahmen des Beratungsgeschehens erlaubt sind, wenn auf ihnen Ratsmitglieder zu sehen sind. Die Hauptsatzung regelt die Zulässigkeit dem Grunde nach sowie die Nutzungsbedingungen. Insbesondere bei digitalen Ratssitzungen ist es empfehlenswert, dafür Sorge zu tragen, dass für Film- und Tonaufnahmen jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, unzulässig ist und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt wird. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem

sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig. Die Nutzerin bzw. der Nutzer trägt die Verantwortung für die Betextung. Die Zustimmung zur Nutzung des Bildmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt allein der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Sie bzw. er hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Nutzerin bzw. der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

11. zu Nummer 11 (§ 58 Absatz 1 Satz 5)
Der Verweis entfällt aufgrund der Änderung des § 45.

12. zu Nummer 12 (§ 58a)
Der neu eingefügte § 58a enthält Festlegungen zur Zulässigkeit der Durchführung hybrider Ausschusssitzungen außerhalb von besonderen Ausnahmefällen nach § 47a Absatz 1.

Auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle, die mit Einschränkungen für die Sitzungsdurchführung verbunden sind, kann ein kommunales Interesse daran bestehen, dass Gremiensitzungen in einem gewissen Umfang in digitalen Formen durchgeführt werden. Insbesondere die Vereinbarkeit von Mandatsausübung mit familiären und beruflichen Verpflichtungen kann durch die Zulassung digitaler Sitzungsformate gestärkt werden, indem der Organisations- und Anreiseaufwand reduziert und ggf. auf spezifische persönliche Belange Rücksicht genommen wird. Diese berechtigten Interessen stehen aber in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich gründenden Grundsätzen der Sitzungsdurchführung und insbesondere mit der Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen von Präsenzsitzungen.

Der Rat als Organ, dem die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse vorbehalten sind und bleiben müssen, muss weiterhin an den Grundsatz der Präsenzsitzung als Regelfall gebunden bleiben. Das gilt auch für die Ausschüsse nach § 57 Absatz 2 GO NRW, deren Einrichtung von Gesetzes wegen angeordnet sind und die mit besonderen gesetzlichen Aufgaben versehen sind (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss). Alle anderen Ausschüsse des Rates können nach § 58a Satz 1 jedoch hybride Sitzungen durchführen, sofern dies (das „Ob“) in der Hauptsatzung bestimmt ist. In der Hauptsatzung können auch nur bestimmte Ausschüsse festgelegt werden, für die die hybriden Sitzungsformate (zunächst) grundsätzlich in Betracht kommen sollen.

§ 58a Satz 2 behält die Entscheidung, ob der Ausschuss bei Bestehen einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung nach Satz 1 im Einzelfall eine oder mehrere Sitzungen in hybrider Form durchführt, dem Ausschuss selbst vor. Damit wird es in die Verantwortung der jeweiligen Ausschüsse gestellt, ob sie von der durch Hauptsatzung eröffneten Befugnis Gebrauch machen wollen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit für eine oder mehrere künftige Sitzungen gefasst.

Auch die Durchführung von hybriden Sitzungen auf Grundlage von § 58a richtet sich nach den Vorgaben des § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 entsprechend, auf die § 58a Satz 6 verweist. Damit steht auch sie insbesondere unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung nur zulässig ist, soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

13. zu Nummer 13 (§ 60)
Mit der Änderung wird der bisherige § 60 Absatz 2 aufgehoben, an dessen Stelle der bisherige Absatz 3 tritt. § 60 Absatz 2 regelt bisher die Befugnis des Rates, seine Entscheidungsbefugnisse für die Dauer einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite umfassend auf den Hauptausschuss zu delegieren. Durch die Verkleinerung des Entscheidungsgremiums sollte eine bessere Vereinbarkeit der Präsenzarbeitsweise mit Infektionsschutzbedürfnissen erreicht werden. Mit der Einführung von digitalen Sitzungsmöglichkeiten durch § 47a für besondere Ausnahmefälle ist die Vereinbarkeit kommunaler Gremienarbeit umfassend mit Krisensituationen und insbesondere auch epidemischen Lagen von landesweiter Tragweise sichergestellt, sodass das Bedürfnis für die Delegationsbefugnis nach § 60 Absatz 2 entfällt.

Die Aufhebung soll dabei zeitlich versetzt erfolgen, sodass die Delegation in einem Übergangszeitraum vorläufig weiter zulässig bleibt, wenn in diesem noch keine zertifizierten oder zertifizierungsfähigen Softwarelösungen zum Einsatz für digitale Sitzungen der Kommunen verfügbar sind. Das verzögerte Inkrafttreten der Aufhebung regelt Artikel 6 Absatz 2.

14. zu Nummer 14 (§ 62 Absatz 2 Satz 2)
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge der Aufhebung von § 60 Absatz 2.

15. zu Nummer 15 (§ 107 Absatz 5 Sätze 3 bis 8)
a) zu Satz 3
Durch die Änderung wird den Ratsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, mittels qualifizierten Antrags (mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder) eine Bewertung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu allen oder zu einzelnen abgegebenen Stellungnahmen des Branchendialogs (§ 107 Absatz 5 Satz 2) zu erhalten. Hierdurch wird in Einzelfällen die Entscheidungsgrundlage der Ratsmitglieder um einen weiteren Baustein erweitert und kann so die Qualität der vom Rat zu treffenden Entscheidung verbessern.

b) zu Satz 4
Durch die Änderung wird mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder die Möglichkeit eingeräumt, eine eigene qualifizierte Stellungnahme zur vorgelegten Marktanalyse (§ 107 Absatz 5 Satz 1) mit verfahrensaufschiebender Wirkung anzukündigen. Diese Ankündigung muss in ihrer äußeren Form der eines Antrags entsprechen. Gegenstand der Ankündigung kann jede Stellungnahme zur vorgelegten Marktanalyse in qualifizierter Form sein. Qualifiziert bedeutet hierbei das Erfordernis einer sachorientierten Auseinandersetzung mit den Inhalten der Marktanalyse. Die Dauer des Verfahrensaufschubs ab Ankündigung beträgt mindestens sechs Wochen. Hierdurch soll den ankündigenden Ratsmitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Erstellung ihrer Stellungnahme gegeben werden. In Einzelfällen ermöglicht es die „Soll-Regelung“ dem Rat, von der Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist abzusehen, wenn der Gemeinde ansonsten unabwendbare Nachteile entstehen würden. Eine Verkürzung ist auch zulässig, wenn ihr die Antragsteller zustimmen.

c) zu den Sätzen 5 bis 8
Das Bundesverfassungsgericht sieht eine unternehmerische Betätigung des Staates im Wettbewerb sowie eine staatliche Beteiligung an privaten Unternehmen als mit dem Grundgesetz vereinbar an (BVerfG NVwZ 2018, Seite 51, Randnummer 284). Im Zuge von Beschlussfassungen über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer Kommune an Unternehmen im Sinne des § 107 Absatz 1 kann auch eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung in Betracht kommen. Um Transparenz über das in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Abstimmungsergebnis herzustellen, werden die Sätze 5 bis 8 im § 107 Absatz 5 ergänzt.

16. zu Nummer 16 (§ 107a Absatz 4)
Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Vorschriften zur Marktanalyse und des Branchendialogs.

17. zu Nummer 18 (§ 115 Absatz 2)
Durch die Änderung wird Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, von einer Anzeige im Sinne des Absatzes 1 abzusehen, soweit bei mittelbaren Beteiligungen der kommunale Anteil an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht mehr als zehn Prozent beträgt. Hierdurch wird der administrative Aufwand für Gemeinden mit kommunalen Kleinstbeteiligungen erheblich gesenkt. Das allgemeine Unterrichtungsrecht der Aufsichtsbehörde nach § 121 bleibt hiervon unberührt.

18. zu Nummer 19 (§ 133 Absatz 4 und 5)
a) zu Absatz 4
§ 133 Absatz 4 soll eine neue Verordnungsermächtigung zugunsten des für Kommunales zuständigen Ministeriums erhalten: Dieses soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung weitergehende Vorgaben zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies hat im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik zu erfolgen.

Insbesondere zulässig sind Vorgaben über die technische und organisatorische Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen. Ausdrücklich benannt sind Vorgaben zur digitalen Umsetzung von Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5) sowie von den verschiedenen Abstimmungs- und Wahlverfahren (§ 50 Absatz 1 und 2). Diese Anforderungen sollen auch die sich für die konkreten Verfahren aus den jeweiligen datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Vorgaben folgenden technischen Anforderungen abdecken können. Von der Befugnis zur Regelung der organisatorischen Umsetzung erfasst sind auch Umfang und Zuordnung der technischen und organisatorischen Verantwortlichkeiten bei der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen sowie der Umgang mit Störungen, die in der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung wurzeln. Ferner ist es zulässig, die für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 zuständige Stelle zu bestimmen, die zur Sicherstellung der Neutralität der Zulassung und zur Wahrung der öffentlichen Interessen an einer rechtssicheren kommunalen Entscheidungsfindung eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu sein hat, sowie das Zertifizierungsverfahren und die dort zu berücksichtigenden Anforderungen näher zu regeln.

b) zu Absatz 5
Absatz 5 soll eine Ermächtigungsgrundlage für das für Kommunales zuständige Ministerium schaffen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Ansprüchen nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.

Soweit durch die zu erlassende Verordnung mehrere Optionen (beispielsweise Monatspauschale und/oder Halbpauschale mit Sitzungsgeld und/oder Sitzungsgeld) eingeräumt werden, obliegt es weiterhin dem Rat, darüber zu entscheiden, welche Form der Aufwandsentschädigung er wählt. Auch können Vorgaben unter anderem im Hinblick auf die Gewährung einer Entschädigung je nach Format der vorgesehenen Sitzung im Verordnungsweg getroffen werden. Damit wird mehr Flexibilität geschaffen, um auf veränderte Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung, wie sie sich beispielsweise im Zuge der Corona-Pandemie ergeben haben, schneller reagieren zu können.

zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

1. zu Nummer 1
Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügungen durch Nummern 4 und 8.

2. zu Nummer 2 (§ 29 Absatz 3 Satz 3)
Absatz 3 beinhaltet bisher die Regelung, dass der Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe der Regelungen in § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen sind. Zum einen wird der Verweis infolge der Änderungen in § 30 aktualisiert und zum anderen wird der Umfang um Kosten für die Betreuung von pflegebedürften Angehörigen erweitert.

3. zu Nummer 3 (§ 30)
Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 45 GO NRW) wird verwiesen.

4. zu Nummer 4 (§ 32a)
Es wird ein neuer § 32a eingefügt, der die Zulässigkeit und das Verfahren zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen, die im Gesetzentwurf genannt sind, regelt. § 32a verweist für den Kreistag, den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse auf den entsprechend anwendbaren § 47a GO NRW, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) verwiesen wird.

5. zu Nummer 5 (§ 33 Absatz 4 und 5)
Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 48 GO NRW) wird verwiesen.

6. zu Nummer 6 (§ 39 Absatz 4)
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge der Aufhebung von § 50 Absatz 4.

7. zu Nummer 7 (§ 41 Absatz 3 Satz 5)
Der Verweis entfällt aufgrund der Änderung des § 30.

8. zu Nummer 8 (§ 41a)
§ 41a verweist auf den für die Ausschüsse des Kreistags – mit Ausnahme des Kreisausschusses – entsprechend anzuwendenden § 58a GO NRW. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 58a GO NRW) wird verwiesen.

9. zu Nummer 9 (§ 50)
Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

zu Artikel 3 (Änderung der Landschaftsverbandsordnung)

1. zu Nummer 1 (§ 8b)
§ 8b verweist für die Landschaftsversammlung und den Landschaftsausschuss sowie die Fachausschüsse auf den entsprechend anwendbaren § 47a GO NRW, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) verwiesen wird.

2. zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1)
Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 48 GO NRW) wird verwiesen.

3. zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 5)
Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

4. zu Nummer 4 (§ 13a)
§ 13a verweist auf den für die Fachausschüsse entsprechend anzuwendenden § 58a GO NRW. Durch die ausdrückliche Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Fachausschüsse kommt eine Anwendung auf den Landschaftsausschuss nicht in Betracht. Das korrespondiert mit der herausgehobenen rechtlichen Stellung des Landschaftsausschusses, der deshalb an das Prinzip der Präsenzsitzungen gebunden bleiben soll und nur bei Vorlage besonderer Ausnahmefälle in digitaler Sitzung zusammentreten darf.

5. zu Nummer 6 (§ 16 Absatz 1)
Der Verweis auf die Gemeindeordnung wird aufgrund der Änderungen des § 45 und des § 133 Absatz 5 angepasst.

zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Regionalverband Ruhr)

1. zu Nummer 1
Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung durch Nummer 3.

2. zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 1)
In § 11 Absatz 1 werden die durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Sätze 2 und 3 durch einen neuen Satz ersetzt, der die entsprechende Anwendbarkeit von § 48 Absatz 4 GO NRW auf die Sitzungen der Verbandsversammlung anordnet, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 verwiesen wird.

3. zu Nummer 3 (§ 11a)
§ 11a regelt neu die Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen und die Durchführung von Sitzungen in hybrider Form: Satz 1 regelt insofern vergleichbar zu den vorhergehenden Gesetzesänderungen, dass die Einberufung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse den Regelungen des § 47a GO NRW unterworfen wird. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) wird verwiesen.

Satz 2 sieht vor, dass für die sonstigen Ausschüsse, die die Verbandsversammlung nach § 11 Absatz 5 bildet, hybride Sitzungsformate eröffnet werden sollen, sofern die Verbandsordnung den Weg eröffnet. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 58a GO NRW) wird verwiesen.

4. zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 3)
Der Verweis auf die Gemeindeordnung wird aufgrund der Änderungen des § 45 und des § 133 Absatz 5 angepasst.

5. zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 5)
Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Im Zuge der Neuregelung des Entschädigungsrechts erfolgt auch eine Anpassung des Entschädigungsrechts für Zweckverbände. Wie bislang auch haben ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher sowie Mitglieder der Verbandsversammlung

Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung entsprechend § 45 GO NRW. Nähere Bestimmungen zum Auslagenersatz können die Zweckverbände per Satzung regeln.

Da die Zweckverbände unter anderem hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs und ihrer Größe sehr unterschiedlich sind, werden die in § 45 Absatz 1 GO NRW neu geregelten Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Räte, Ausschüsse und Bezirksvertretungen, die aufgrund entsprechender Verweise auch für Kreistage, die Landschaftsversammlungen und die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und deren Ausschüsse gelten, nicht vollständig auf die Zweckverbände übertragen.

Vielmehr sollen die Zweckverbände selbst im Rahmen ihrer Verbandssatzung festlegen können, ob sie neben dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung und von Auslagenersatz noch eine Aufwandsentschädigung gewähren. Sie können dabei auch entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale, als Sitzungsgeld oder als eine Kombination von Beidem gewährt wird. Schließlich besteht auch die Option, nur eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. So gewinnen die Zweckverbände mehr Freiheit, um für ihre jeweiligen Gegebenheiten angemessene Regelungen zu treffen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

1. zu Absatz 1
Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen sollen mit Ausnahme der von Absatz 2 speziell geregelten Gesetzesinhalte am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Insbesondere besteht ein Bedürfnis, die digitalen Sitzungsmöglichkeiten für die kommunalen Gremien ohne zeitliche Verzögerung in Kraft zu setzen.

2. zu Absatz 2
Die Aufhebung der Delegationsbefugnisse (§ 60 Absatz 2 GO NRW; § 50 Absatz 4 KrO NRW; § 11 Absatz 5 LVerbO, § 13 Absatz 5 RVRG) und die durch sie bedingten Folgeänderungen sollen erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Damit soll sichergestellt werden, dass für den Übergangszeitraum nach Einführung der digitalen Sitzungsmöglichkeiten, weiterhin die Delegationsbefugnis gesetzlich geregelt bleibt. Hiermit wird Vorsorge für den Zeitraum getroffen, in dem Softwarelösungen das noch zu regelnde Zertifizierungsverfahren durchlaufen bzw. zertifizierungsfähige Softwarelösungen am Markt erstellt werden.

**LVR-Dezernat Digitalisierung,
IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation**

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 6 · 50663 Köln

An die Mitglieder und sachkundigen Bürger*innen des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität und des Landschaftsausschusses

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.02.2021
61.00

Herr Biergans
0221 809 5513
dominik.biergans@lvr.de

über 00.200

**Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorlage 15/786)
hier: Übermittlung ergänzender Informationen zum Projektauftakt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Beratungen in den Arbeitskreisen übersende ich Ihnen zum besseren Verständnis der zeitlichen Abläufe zum „Modellprojekt für digitale und hybride Sitzungen: Digitale Chancen auch jenseits der Pandemie in kommunalen Gremien nutzen" in Ergänzung der Vorlage 15/786 die im Anhang befindlichen Dokumente.

Sie beschreiben den Auftakt des Modellprojekts sowie die Interessenbekundung des LVR.

Auf Basis der Einladung von Frau Ministerin Scharrenbach, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 2021 hat der LVR seine Teilnahme am 16. August 2021 zugesagt und in der Zeit vom 14. September 2021 bis zum 14. Dezember 2021 am Modellprojekt teilgenommen.

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Siegburger Str. 195 a
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die Verwaltung wird über den aktuellen Stand in den Sitzungen des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität am 9. Februar 2022 sowie in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Februar 2022 berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

J A N I C H
LVR-Dezernent für Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation

Anhang:

- Einladungsschreiben des MHKBG an die Direktorin des LVR
- Antwort des LVR auf das Einladungsschreiben
- Einladungsschreiben zur Auftaktveranstaltung des MHKBG an den LVR

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

6. August 2021

Modellprojekt „digitale Ratssitzungen"

Sehr geehrte Frau Direktorin,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30. Juni 2021 die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit einem Modellprojekt zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben in digitaler und/oder hybrider Form beauftragt.

Ich habe den Landschaftsverband Rheinland als Teilnehmerin in diesem Modellprojekt ausgewählt: Inhaltlich geht es insbesondere um die Gestaltung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine den demokratischen Prinzipien folgende Durchführung von digitalen und/oder hybriden Sitzungen der demokratisch gewählten Organe auf der kommunalen Ebene. Gegenstand des Modellprojektes ist nicht der Erwerb von Endgeräten oder sonstiger Hard- oder Software für einen möglichen anschließenden Betrieb.

Sofern Sie mit einer Teilnahme an dem Modellprojekt einverstanden sind, bitte ich um Übersendung der Kontaktdaten jeweils eines verantwortlichen **Ansprechpartners** oder einer verantwortlichen Ansprechpartnerin aus Ihren Bereichen „IT" sowie „Ratsorganisation/-büro" (oder vergleichbar genannt) **bis zum 16. August 2021** (Dienstschluss) an Frau Doris Binder-Falcke in meinem Hause (E-Mail: doris.binder-falcke@mhkbg.nrw.de).

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Mein Haus wird Ihr Haus im Anschluss an Ihre Meldung zu einer Dienstbesprechung – gemeinsam mit den anderen teilnehmenden Kommunen – einladen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Ich bedanke mich vorab für Ihre Rückantwort und verbleibe

mit freundlichem Gruß

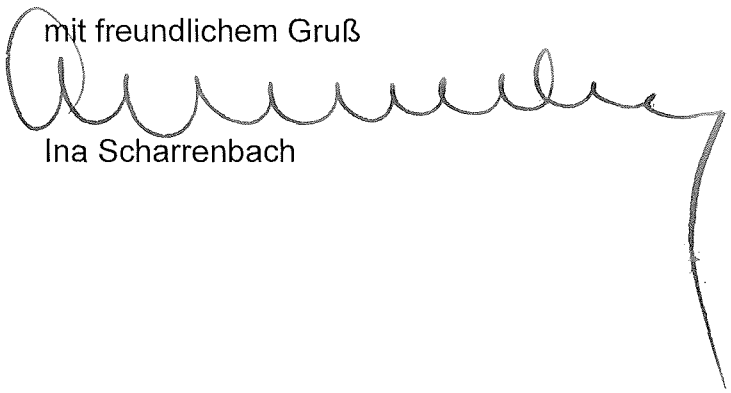

Ina Scharrenbach

Biergans, Dominik

Von: Klaus, Tobias
Gesendet: Montag, 16. August 2021 17:25
An: Doris.Binder-Falcke@mhkbg.nrw.de
Betreff: AW: Modellprojekt "digitale Ratssitzungen"

Sehr geehrte Frau Binder-Falcke,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zu Teilnahme an dem Modellprojekt zur „Durchführung von Sitzungen Vertretungskörperschaften in digitaler und / oder hybrider Form“ .
Der Landschaftsverband Rheinland nimmt das Angebot sehr gerne an.
Eine Ansprechperson werden wir zeitnah benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Alexander Klaus
Persönlicher Referent der Landesdirektorin

Landschaftsverband Rheinland
Büro der Landesdirektorin

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Tel 0221 809-2785

tobias.klaus@lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.
Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Von: Prinz, Julia (MHKBG) <Julia.Prinz@mhkbg.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 10. August 2021 11:24
An: LD Büro <landesdirektorin@lvr.de>
Cc: Binder-Falcke, Doris (MHKBG) <Doris.Binder-Falcke@mhkbg.nrw.de>
Betreff: Modellprojekt "digitale Ratssitzungen"

Sehr geehrte Frau Lubek,

dieser E-Mail anhängend erhalten Sie die Einladung, mit Ihrem Verband, an dem Modellprojekt zur „Durchführung von Sitzungen Vertretungskörperschaften in digitaler und / oder hybrider Form“ teilzunehmen.

Die Einladung wird Ihnen auch noch postalisch zu gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Julia Prinz
Büro von Frau Ministerin Scharrenbach

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 8618 4302
Telefax: +49 (0)211 8618 54444
E-Mail: julia.prinz@mhkbg.nrw.de
Internet: www.mhkbg.nrw

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.mhkbg.nrw/datenschutz.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

NORDRHEIN-WESTFALEN WIRD 75

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
301.43.00-2-5362/21
bei Antwort bitte angeben

Frau Binder-Falcke
Telefon 0211 8618-5631
Telefax 0211 8618-54444
Doris.Binder-Falcke@mhkbg.nrw.de

Landschaftsverband Rheinland
Kreis Mettmann
Kreis Steinfurt
Kreis Viersen
Stadt Bielefeld
Stadt Bonn
Stadt Essen
Stadt Köln
Stadt Solingen
Stadt Greven
Stadt Lünen
Stadt Moers
Stadt Paderborn
Stadt Bad Lippspringe
Gemeinde Rommerskirchen
Gemeinde Stemwede

Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW
Landkreistag NRW

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Chief Information Officer des Landes Nordrhein-Westfalen
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

ausschließlich per E-mail

Modellprojekt digitale und hybride kommunale Gremiensitzungen
Auftaktbesprechung am 14.September 2021 um 14.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30. Juni 2021 die Landesregierung mit einem Modellprojekt zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder Teilen derselben in digitaler und hybrider Form beauftragt.

Der Projektauftrag des Landtags umfasst zum einen die Entwicklung allgemeingültiger technischer und verfahrensmäßiger Standards, auch für (geheime) Abstimmungen und nichtöffentliche Beratungen. Zudem

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708 und 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

soll eine kommunalverfassungsrechtliche Regelung zur Klarstellung der rechtlichen Voraussetzungen für digitale Sitzungsformate, der zulässigen Gremien und die zulässigen Sitzungsvarianten unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes sowie datenschutzrechtlicher und technischer Aspekte vorgeschlagen werden.

Das vielfältig bekundete Interesse aus dem kommunalen Raum an der Mitwirkung in diesem Projekt hat gezeigt, dass das Thema in den Kommunen vor Ort große Relevanz hat. Das Auswahlverfahren für die teilnehmenden Kommunen ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden und die teilnehmenden Kommunen haben je eine verantwortliche Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner aus den Bereichen „IT" sowie „Ratsorganisation/Ratsbüro" benannt.

Im Projekt wird uns die d-NRW AöR mit dem erforderlichen informationstechnischen Fachverstand unterstützen.

Ich lade Sie hiermit ein zur

Auftaktveranstaltung Modellprojekt „digitale und hybride Gremiensitzungen"

am 14. September 2021
von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
in Form einer Videokonferenz (WebEx).
Die Einwahldaten werden Ihnen separat per E-Mail übermittelt.

Folgende Punkte sind zur Besprechung vorgesehen

TOP 1	Begrüßung und Einführung, Vorstellung der Teilnehmenden
TOP 2	Projektstruktur und -ablauf, Grundlagen
TOP 3	Erste Überlegungen/Eckpunkte zu den rechtlichen Regelungen
TOP 4	Nächste Schritte und Aufgaben

Um die erforderliche Transparenz und die Vernetzung des Modellprojektes in den zu bearbeitenden Themenbereichen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene sicherzustellen, wäre es aus meiner Sicht äußerst wünschenswert, wenn auch jeweils eine Vertretung des Chief Information Officers des Landes Nordrhein-Westfalen, der

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, des Landkreistages, des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik an der Auftaktveranstaltung teilnehmen sowie ggf. darüber hinaus im Projekt mitwirken würden.

Ich freue mich auf den Austausch mit Ihnen und ein spannendes und erfolgreiches Modellprojekt! Sollte Ihnen eine Teilnahme nicht möglich sein, bitte ich um eine kurze Rückmeldung unter der E-Mail-Adresse FP-R301@mhkbg.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Christian von Kraack

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/763

öffentlich

Datum: 13.01.2022
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Stephan-Gellrich

Gesundheitsausschuss	**04.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Ältestenrat	**14.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Studien- und Informationsreise des Gesundheitsausschusses im Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Studien- und Informationsreise des Gesundheitsausschusses nach München und Klingenmünster im Jahr 2022 wird gemäß Vorlage Nr. 15/763 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ca. 30.700,-- €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung

Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2021 die Verwaltung beauftragt, eine Informationsreise des Gesundheitsausschusses im Zeitraum zwischen dem 17.10. und 21.10.2022 vorzubereiten. Es sind folgende Ziele vorgesehen:

- kbo-Isar-Amper-Klinikum Region München
- Pfalzklinikum Klingenmünster

Die Reise ist auf vier Tage mit drei Übernachtungen angelegt und soll vom 17.10. – 20.10.2022 stattfinden.

Für die Informationsreise werden nach derzeitiger Schätzung – neben den Kosten gemäß Entschädigungssatzung – ca. 30.680 € veranschlagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/763:

1. Auftrag

In der Sitzung des Ältestenrates am 19.03.2021 wurde die Vorlage Nr. 15/181 beraten und die Kriterien für die Durchführung der Reisen der Gremien der 15. Landschaftsversammlung Rheinland festgelegt.

Grundsätzlich reisen nur die Fachausschüsse der 15. Landschaftsversammlung Rheinland. Auf Grund der besonderen inhaltlichen Ausrichtung der Kommission Europa und des Bezugs zu europäischen Themen soll ausnahmsweise diese Kommission eine Reise durchführen dürfen.

Im Übrigen gelten die nachfolgenden Kriterien der 14. Wahlperiode:

1. Das jeweilige Gremium definiert thematische Ziele der Reise.

2. Grundsätzlich wird nur eine Reise pro Gremium in der Wahlperiode durchgeführt.

3. Die Reisen werden in der Regel innerhalb der ersten 2/3 der Wahlperiode durchgeführt.

4. Die Reisen dauern regelhaft maximal 4 Tage bei 3 Übernachtungen (1 Anreisetag, 2 Tage Aufenthalt vor Ort, 1 Abreisetag). Die Reise der Kommission Europa dauert regelhaft 2 bis maximal 3 Tage bei einer Übernachtung (1 Anreisetag, 1 Tag Aufenthalt vor Ort und am selben Tag Abreise, ggf. 1 Abreisetag)

5. Grundsätzlich nehmen an den Reisen nur die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums teil. Bei deren Verhinderung können stellvertretende Mitglieder teilnehmen. Die Stellvertretung kann – bis auf Reisen des Landesjugendhilfeausschusses – jedes Mitglied einer Fraktion wahrnehmen. In dem Fall, dass eine Fraktion der Landschaftsversammlung kein stimmberechtigtes Mitglied in dem jeweiligen Gremium stellt, kann auch ein beratendes Mitglied bzw. stellvertretendes beratendes Mitglied reisen.

6. Nach Abschluss der Reisen wird dem jeweiligen Gremium ein Bericht der Reise vorgelegt, der die gewonnenen Erkenntnisse bezogen auf die definierten Ziele festhält.

7. Über die Genehmigung der Reisen entscheidet der Landschaftsausschuss nach Vorberatung durch den Ältestenrat.

2. Reiseziele

2.1 kbo-Isar-Amper-Klinikum Region München

Das kbo-Isar-Amper-Klinikum behandelt Menschen mit seelischen und neurologischen Erkrankungen an neun Standorten. Das Klinikum ist eine der größten Kliniken für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie in der Bundesrepublik und akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität und eine akademische Lehreinrichtung der TU München.

2.2 Pfalzklinikum Klingenmünster

Das Pfalzklinikum als Dienstleister für seelische Gesundheit stellt

- psychiatrische
- psychosomatische
- psychotherapeutische
- kinder- und jugendpsychiatrische
- gerontopsychiatrische
- neurologische
- sozialtherapeutische
- gemeindepsychiatrische

Angebote in vielen pfälzischen Regionen zur Verfügung. Die größte Einheit befindet sich in Klingenmünster.

2.3 Rahmenbedingungen der Reise

Die Informationsreise des Gesundheitsausschusses soll vom 17.10. und 20.10.2022 durchgeführt werden. Es werden folgende allgemeine Rahmenbedingungen vorgeschlagen:

- Reisedauer: 4 Tage
- An- / Abreise: je 0,5 Tag
- 3 Übernachtungen
- Anreise am Vortag mit Begrüßung durch den Bezirkstagspräsidenten des Bezirkstages Oberbayern am Nachmittag
- Abreise nach Abschluss des letzten Programmpunkts am Nachmittag des vierten Tages

2.4 Geplanter Reiseablauf

1. Tag	Anreisetag	Abfahrt Köln, 07:30 Uhr (Bus) Ankunft kbo-Isar-Amper-Klinikum Region München, ca. 16:00 Uhr Begrüßung durch Bezirkstagspräsident Josef Mederer des Bezirks Oberbayern und anschließende Diskussion mit Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses Übernachtung in München
2. Tag		kbo-Isar-Amper-Klinikum Region München: Vorträge, Ortsbesichtigungen: Stationsäquivalente Behandlung (StäB) am kbo-Isar-Amper-Klinikum, Soteria-Einheiten als alternative Behandlungsformen, Präventionsambulanz zur Vermeidung der Forensifizierung von AP-Patient*innen, Besichtigung des Neubaus des kbo-Inn-Salzach-Klinikum in Wasserburg am Inn (Kooperationsprojekt mit einem somatischen Krankenhausträger, der RoMed Kliniken) (Bus) Übernachtung in München

3. Tag		Abfahrt München, 08:00 Uhr (Bus) Ankunft Pfalzklinikum Klingenmünster, ca. 12:00 Uhr Begrüßung durch die Geschäftsführung Vorträge: Modell Regionalbudget „Innovative Psychiatrie für das 21. Jahrhundert – Wohnortnah. Kompetent. Menschlich." als bundesweit größtes Modellprojekt Übernachtung in Klingenmünster
4. Tag	Abreisetag	Vorträge und Ortsbesichtigungen: HalfwayHouse, ein Konzept zur Heranführung (dauer-) beurlaubter Patienten vom MRV zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Bus) Abreise nach Köln: 14:00 Uhr (Bus) Ankunft in Köln: ca. 18:00 Uhr

2.5 Kosten

Für die Informationsreise werden nach derzeitiger Schätzung – neben den Kosten gemäß Entschädigungssatzung – Kosten in Höhe von ca. 30.680 € für ca. 33 Personen für den Bustransfer, drei Übernachtungen im Hotel (inklusive Frühstück) und Verpflegung für vier Tage veranschlagt.

Neben den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses sowie Frau LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski ist die Teilnahme von vier weiteren Mitarbeiter*innen des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie der Vorsitzenden der Fachforen der Ärztlichen Direktor*innen, der Kaufmännischen Direktor*innen und der Pflegedirektor*innen vorgesehen.

2.6 Weiteres Vorgehen

Nach der Entscheidung des Ältestenrates und des Landschaftsausschusses zur Durchführung der Informationsreise wird die Verwaltung das Reiseprogramm mit den Gastgeber*innen vor Ort ausarbeiten.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/739

öffentlich

Datum: 30.12.2021
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Frau Wollgarten

Kulturausschuss	**19.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 15/739 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2023 ff. wird vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.

3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahre im Rahmen von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2022 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L I M B A C H

Zusammenfassung

Mit der Vorlage wird – wie in jedem Jahr – das Ausstellungsprogramm der LVR-Museen für die künftigen Jahre vorgestellt. Zudem wird um eine Ermächtigung gebeten, bereits im Jahr 2022 Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2022 zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingehen zu dürfen. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen in der Regel eine längere Vorlaufzeit benötigen, sodass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll. Bei einem gemeinsamen Finanzrahmen der LVR-Museen für Wechselausstellungen im Jahr 2022 von 1.128.441 € handelt es sich um eine Handlungsermächtigung in Höhe von **677.065 €**, verteilt auf alle LVR-Museen.

Bei den einzelnen Ausstellungen, welche in der Anlage der Vorlage dargestellt werden, sind – soweit derzeit kalkulierbar – die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besuchszahlen angegeben. Bei den aufgeführten voraussichtlichen Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/739:

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

I. Ausgangssituation

Den zuständigen Ausschüssen wird jährlich darüber berichtet, welche Ausstellungen in den Museen des LVR in künftigen Haushaltsjahren mit welchen Kosten und welcher erwarteten Besuchszahl durchgeführt werden sollen.

II. Sachstand

Die beiliegende Darstellung gibt einen Überblick über die in den Jahren ab 2023 (oder bis einschließlich 2023 laufenden) geplanten Ausstellungen in den LVR-Museen.

Bei den einzelnen Ausstellungen sind – soweit derzeit kalkulierbar – die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besuchszahlen angegeben. Bei den Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Selbstverständlich wird die Verwaltung alle erdenklichen Bemühungen unternehmen, um für die Ausstellungen Drittmittel einzuwerben. Zu einem so frühen Zeitpunkt liegen aber naturgemäß wenige verbindliche Zusagen vor. In den Kostenkalkulationen sind keine Finanzierungsrisiken durch Eintrittserlöse enthalten.

III. Weitere Vorgehensweise

Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen haben in der Regel eine lange Vorlaufzeit, sodass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll.

Hierzu wird – entsprechend dem Verfahren in den vergangenen Jahren – eine Handlungsermächtigung erbeten. Als Handlungsermächtigung werden 60 % der in den betreffenden Produktgruppen in 2022 veranschlagten Eigenmittel für Wechselausstellungen berücksichtigt.

Bei den einzelnen Museen handelt es sich um folgende Beträge:

	im Haushalt 2022 veranschlagte Eigenmittel für Wechselausstellungen	Handlungsermächtigung (60 %)
LVR-LandesMuseum Bonn	387.141 €	232.285 €
Max Ernst Museum Brühl des LVR	300.000 €	180.000 €
LVR-Archäologischer Park Xanten/ LVR-RömerMuseum Xanten	135.000 €	81.000 €
LVR-Industriemuseum	276.500 €	165.900 €
LVR-Freilichtmuseum Kommern	22.500 €	13.500 €
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	7.300 €	4.380 €
insgesamt	**1.128.441 €**	**677.065 €**

Entsprechend dem bestehenden Verfahren wird der Kulturausschuss über den Stand und die Abwicklung der Ausstellungen mit einem größeren Kostenvolumen u. a. im Rahmen des Ausstellungscontrollings informiert.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, die Ausstellungsplanung für künftige Haushaltsjahre zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung – vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe – für 2022 zu ermächtigen, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen von höchstens 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2022 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen.

In Vertretung

L i m b a c h

LVR-LandesMuseum Bonn Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2022 veranschlagten Eigenmittel betragen 387.141 €.	
Name der Ausstellung	**Das Leben des „BODI"** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	März 2023 bis August 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Das LVR-LandesMuseum Bonn bewahrt in seiner Sammlung umfangreiche Fundkomplexe aus dem gesamten Rheinland, die für die frühmittelalterliche Geschichte von europaweiter Bedeutung sind. Sie werden im Museum seit Jahrzehnten interdisziplinär erforscht. Anlass der Ausstellung ist die in den zurückliegenden Jahren erarbeitete aufwändige technik- und materialgetreue Rekonstruktion des fränkischen Lamellenpanzers aus Grab 39 von Wesel-Bislich am Niederrhein. Im Mittelpunkt der Ausstellung steht die Rekonstruktion der Lebenswelt des „BODI". Der Name ist – eine ausgesprochene Besonderheit – durch die Inschrift auf dem Siegelring bis heute überliefert. In einem Rundgang entwickelt sich anhand der einzelnen Beigaben aus dem Grab, ergänzt durch weitere Exponate aus der Sammlung des LVR-LandesMuseums Bonn und herausragender Leihgaben aus dem europäischen Raum, ein facettenreiches Panorama der Zeit um 600 n. Chr. Exemplarisch wird die politische Entwicklung und administrative Umsetzung von Herrschaft in Frankenreich nach den neuesten Ergebnissen interdisziplinärer Forschung für die Besucher*innen aufbereitet. Am Ende der Ausstellung steht das vollständige Lebensbild des „BODI", eines fränkischen Kriegers am Niederrhein. Diese archäologisch-historische Erzählung wird ergänzt durch ein separates Forschungslabor, in dem die zahlreichen naturwissenschaftlichen Untersuchungen, die zur Auswertung und Bewertung der Funde herangezogen werden, anschaulich vermittelt werden. Interaktive Mitmach-Angebote für alle Altersgruppen schaffen spannende Anreize sich mit den Methoden und inhaltlichen Fragen auseinanderzusetzen. Bewilligte GFG-Mittel in Höhe von 80.670 €.
Gesamtkosten	Geplant: 285.500 € davon: Eigenmittel 2022: 84.500 € Eigenmittel 2023: 120.330 € Fremdmittel 2023: 80.670 €
Geschätzte Zahl der Besuche	30.000

Name der Ausstellung	**Schöne neue Arbeitswelt** **Malerei, Fotografie und Film in der Weimarer Republik** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Januar 2023 bis Dezember 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Unsere Arbeitswelt ist im Umbruch, die digitale Revolution erfasst – verstärkt durch die Corona Pandemie – endgültig alle Bereiche. Ein Vergleich mit der Zeit der Weimarer Republik vor 100 Jahren liegt nahe: damals veränderten Revolutionen und soziale Notstände, die beschleunigte Industrialisierung, die allgegenwärtige Fließbandarbeit und zahlreiche Erfindungen die Arbeitswelten ähnlich radikal wie heute. Die Ausstellung blickt mit der Perspektive der Künstler*innen der „Neuen Sachlichkeit" auf die Arbeitswelten der Weimarer Republik: unter dem Begriff „Neue Sachlichkeit" hat Gustav Friedrich Hartlauf, Leiter der Mannheimer Kunsthalle, 1923 erstmals die „nach-expressionistischen" Kunstströmungen der Weimarer Republik zusammengefasst. Gemeinsames Merkmal ist die Auseinandersetzung mit dem Sichtbaren: Kunst sollte nicht länger Selbstzweck sein und zum Rang einer Religion erhoben werden, wie schon Max Ernst kritisierte; Kunst sollte die gesellschaftliche und sozialpolitische Wirklichkeit der Weimarer Republik in den Fokus nehmen – und verändern. Damit gerieten auch die neuen Arbeitswelten in den Blick: „Wirtschaft, Technik, Industrie, alles sehr gefragt, alles sehr modern, wir machen mit, wir sind wirklich nicht rückständig" so kommentierte der Dichter Erik Reger ironisch die Kunst der Zeit. Mit Malerei, Fotografie und Film gegliedert in neun Themen nähert sich die Ausstellung der Schönen Neuen Arbeitswelt in der Weimarer Republik: von Räumen der Arbeit (Fabrikanlagen und moderne Agrarkultur), Gesichter der Arbeit (Porträts), über Takte der Arbeit (Typisierung und Dynamisierung), Arbeit und Emanzipation (Frauenarbeit, aber schlecht bezahlt), Arbeit und Entfremdung (Fortschritt oder Terror durch Mechanisierung?) bis hin zu den Utopien und Ängsten (Freizeit durch technologischen Fortschritt oder der totale Arbeiterstaat?). Die Ausstellung hat mit gutem Grund mit dem Rheinland und dem Ruhrgebiet die technologisch am höchsten entwickelten Regionen Europas im Fokus. Präsentiert werden eigene Bestände, ergänzt durch ausgewählte Leihgaben aus deutschen und europäischen Sammlungen.
Gesamtkosten	Geplant: 210.000 € davon: Eigenmittel 2023: 160.000 € Eigenmittel 2024: 50.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	30.000

Max Ernst Museum Brühl des LVR Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2022 veranschlagten Eigenmittel betragen 300.000 €. Weitere Eigenmittel sind im Dauerausstellungsbudget vorhanden und werden bei Bedarf zusätzlich für Wechselausstellungen verplant.	
Name der Ausstellung	**Surreal Speculations**
Zeitraum der Ausstellung	April bis August 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Ausstellung beschäftigt sich am Beispiel zeitgenössischer Medienkunst mit den drängenden Fragen des 21. Jahrhunderts, wie etwa der voranschreitenden Klimakrise oder der Digitalisierung. Am Beispiel zentraler Werke von Max Ernst aus nationalen und internationalen Sammlungen (z.B. *Europa nach dem Regen I,* 1933, Kunsthalle Karlsruhe) wird die Rolle des Surrealismus als Vexierspiegel damaliger gesellschaftlicher und weltpolitischer Zustände herausgestellt und gleichzeitig das Potenzial der Kunst im Allgemeinen und des Surrealismus im Besonderen als Medium für Zukunftsspekulationen in den Fokus gerückt. Ausgehend davon, werden aktuelle zeitgenössische Künstler*innen im Dialog präsentiert, die sich mit aktuellen Fragestellungen des 21. Jahrhunderts beschäftigen. Ähnlich wie Max Ernsts *„Das 20. Jahrhundert"* inszeniert etwa die Videoarbeit *„Dark Matter"* des usbekischen Künstlers Viktor Brim (*1987) eine Diamantenmine im Nordosten Sibiriens als menschenleere, verkohlt wirkende Welt, in der nur noch die zerfurchte Landschaft das Wirken des Menschen belegt. Die französische Künstlerin Justine Emard (*1987) erforscht in *„Dreamprints"* ihre eigenen Träume, indem sie von ihren aufgezeichneten Gehirnaktivitäten während des Schlafs 3D-Drucke erstellen lässt. Im Dialog mit Max Ernst zeigen zeitgenössische Positionen Tendenzen einer neuen Form von „SurRealismus" als Reaktion auf die Veränderungen in unserer Lebensrealität auf. Die Ausstellung soll Auftakt einer Reihe von Interventionen in der Dauerausstellung des Museums sein, in der Werke der Sammlung mit zeitgenössischer Kunst in Dialog gesetzt werden.
Gesamtkosten	Geplant: 150.000 € davon: Eigenmittel 2023: 150.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	12.000
Name der Ausstellung	**POP-SURREALISMUS**
Zeitraum der Ausstellung	Oktober 2023 bis Februar 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Ein wichtiger Teil zeitgenössischer Avantgarde wird als *„Lowbrow Art"* (engl. anspruchslose Kunst) im Gegensatz

	zur Hochkultur und häufig auch als *Pop-Surrealismus*, im Gegensatz zu den populären Künsten, bezeichnet. Als explosive Mischung aus Underground-Kulturen (Comics, Hot Rods, Surf- und Skate-Kultur, Graffiti, Tattoo-Kunst, Punkrock und Manga), Pop-Kultur (Sitcoms, Hollywood-Filme, Werbung) und Hochkultur ist der Pop-Surrealismus gleichsam die Summe aller künstlerischen Strömungen, die die westliche Welt erschüttert haben. Doch anders als die Pop Art der 1960er oder die Konzeptkunst der 1970er Jahre sind die Ausdrucksformen des Pop-Surrealismus weder eine ironische Reflexion der Massenkultur noch das reine Produkt theoretischen Denkens oder gar ein wilder Ausdruck der Revolte gegen die Zeichen selbst, wie es Graffiti ursprünglich war. Vielmehr scheint der Pop-Surrealismus, gleichzeitig eine kritische, aber nicht zynische und eine populäre, aber nicht desillusionierte Kunst zu sein. Im Spannungsfeld des klassischen Surrealismus nimmt diese Ausstellung neuartige Themen und die Ikonografie einer Generation jüngerer Künstler*innen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis heute in den Fokus, die vom Absurden und Fantastischen inspiriert sind. Sie untersucht darin auch den Einfluss des allgegenwärtigen Surrealismus auf die Pop-Kultur und ihre uns alltäglich umgebenden Bildwelten. Die Ausstellung speist sich aus internationalen, aber vor allem europäischen Sammlungen, und zeigt Arbeiten von Robert William, Todd Schorr, Joe Coleman, Victor Castillo, Mark Ryden und Marion Peck.
Gesamtkosten	Geplant: 200.000 € davon: Eigenmittel 2023: 170.000 € Eigenmittel 2024: 30.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	20.000
Name der Ausstellung	**Alberto Giacometti**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. September 2024 bis März 2025
Kurze Beschreibung der Ausstellung	In die Reihe der berühmten Künstlerfreunde von Max Ernst, die aus dem Kreis der Surrealisten erwachsen sind, gehört auch der Schweizer Maler, Zeichner und Bildhauer Alberto Giacometti (1901-1966), dessen plastisches Schaffen zu den bedeutendsten und eigenständigsten Leistungen der Skulptur im 20. Jahrhundert zählt. Giacometti ging wie Max Ernst 1922 nach Paris, wo er bis 1925 Kurse bei dem Bildhauer Émile-Antoine Bourdelle besuchte. 1925 konnte sich Max Ernst eine Wohnung mieten und Giacometti bezog sein erstes eigenes Atelier. Um 1928 machte Giacometti die Bekanntschaft mit Max Ernst. 1930 bittet André Breton ihn in den Kreis der Surrealisten. Diesem gehört Giacometti bis zu seinem Rückzug, der dem offiziellen Ausschluss zuvorkam, 1934 an. In seiner surrealistischen Phase ging er den Abgründen des Unbewussten fasziniert nach. So spiegeln

	seine plastischen Werke den psychischen Zustand des Künstlers in besonderer Weise. Max Ernst besuchte im September 1935 Giacometti in Maloja; hier bearbeitete er Steine, die er in den Moränen des Forno-Gletschers fand, mit einem Stichel oder bemalte sie. Giacomettis Werk, das er während seiner Zeit in der surrealistischen Bewegung in Paris schuf, ist weniger bekannt. Neben Arbeiten aus dieser Phase werden auch Beispiele seiner charakteristischen langen, schlanken Bronzefiguren, die er nach 1945 entwickelte, gezeigt. Ebenso werden Gemälde, Zeichnungen und Druckgraphiken präsentiert. Eine Zusammenarbeit mit der Fondation Alberto et Annette Giacometti in Paris ist vorgesehen.
Gesamtkosten	Geplant: 320.000 € davon: Eigenmittel 2024: 240.000 € Eigenmittel 2025: 80.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	30.000

LVR-Archäologischer Park/LVR-Römermuseum Xanten Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2022 veranschlagten Eigenmittel betragen 135.000 €.	
Name der Ausstellung	**Schwere Zeiten – Spätantike am Niederrhein**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Juli 2023 bis Oktober 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Über lange Jahrzehnte richtete die archäologische Forschung in Xanten ihren Fokus auf die Zeit des 2. und frühen 3. Jahrhunderts n. Chr., als die Colonia Ulpia Traiana (CUT) in ihrer Blüte stand. Demgegenüber sind sowohl die vorcoloniazeitliche Zivilsiedlung auf dem Gebiet der CUT wie auch die Spätzeit der Colonia wenig bekannt. Mit der Entdeckung des Südwestquartiers und der Wiederaufnahme der Forschungen an der Binnenfestung im Vorfeld des Antrages auf Aufnahme der CUT in den UNESCO-Weltkulturerbeantrag für den Niedergermanischen Limes rückt nun besonders die Zeit des Niedergangs der CUT in den Vordergrund. Dies bietet den Anlass, der spätrömischen Epoche der Xantener Stadtgeschichte im LVR-Römermuseum mit einer eigenen Ausstellung nachzuspüren und das Schicksal der Colonia und der ihr nachfolgenden Großfestung Tricensima in die historische Entwicklung Niedergermaniens vom späten 3. bis ins späte 5. Jh. n. Chr. einzuordnen. Die gewaltigen Baumaßnahmen, die auf eine Verlegung des Militärs in die Zivilstadt oder eine drastische Reduzierung des Stadtgebietes schließen lassen, belegen, dass die politisch-militärische Krise des römischen Reiches mit ihren dramatischen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Nordwestprovinzen an der CUT nicht spurlos vorbeigegangen ist. Die Ausstellung versucht unseren heutigen Kenntnisstand mit hochwertigen und historisch bedeutsamen Exponaten, vor allem aus deutschen und niederländischen Museen, einer breiten Öffentlichkeit anschaulich und fundiert zu vermitteln.
Gesamtkosten	Geplant: 135.000 € davon Eigenmittel 2022: 135.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	50.000
Name der Ausstellung	**Emerita Augusta – Glanzstücke aus dem römischen Spanien**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Juni 2024 bis Oktober 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Spanien verbindet in Deutschland fast jeder mit Sonne, Strand und Meer. Dagegen wird nur von wenigen realisiert, dass das Land ein reichhaltiges archäologisches Erbe aus der Römerzeit besitzt. In Spanien wurden bereits im frühen

	2. Jahrhundert v. Chr. die ersten römischen Provinzen eingerichtet – nach Sizilien die ältesten Provinzen des Imperium Romanum überhaupt. Trotzdem dauerte die vollständige Eroberung der Iberischen Halbinsel noch bis in die Zeit von Kaiser Augustus. Er veranlasste dann eine Neuordnung des römischen Spaniens und schuf u. a. die Provinz Lusitania (Teile des heutigen Südwestspaniens und Portugals). Hauptstadt wurde die 25 v. Chr. gegründete Veteranenkolonie Emerita Augusta, die von dem kaiserlichen Ausbauprogramm enorm profitierte. Durch die Lage am Rio Guadiana entwickelte sich das römische Mérida schnell zu einer der führenden Römerstädte Spaniens. Mérida behielt auch nach dem Untergang des weströmischen Reichs seine Bedeutung und war sowohl in westgotischer als auch in früharabischer Zeit ein bedeutendes urbanes Zentrum. Großartige Reste der römischen Zeit überdauerten bis heute, darunter Theater, Amphitheater, Zirkus, drei Aquädukte sowie Tempel und Teile der Wohnbebauung. Seit langem steht Mérida im Fokus der spanischen und internationalen Archäologie. Extrem qualitätsvolle Skulptur und Bauornamentik sind aus der Stadt bekannt und heute im Museo Nacional de Arte Romano zu bewundern – dem wichtigsten römischen Museum Spaniens im Range eines Nationalmuseums. In der Ausstellung in Xanten sollen in enger Kooperation mit dem Nationalmuseum für römische Kunst in Mérida ausgewählte Stücke gezeigt werden, die von der Entstehung der Stadt bis in die arabische Zeit reichen und den kulturellen und künstlerischen Reichtum der römischen und nachrömischen Metropole beleuchten. Zur Umsetzung sollen weitere Fremdmittel akquiriert werden.
Gesamtkosten	Geplant: 270.000 € davon Eigenmittel 2023: 135.000 € Eigenmittel 2024: 135.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	100.000

LVR-Industriemuseum

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2022 veranschlagten Eigenmittel betragen 276.500 €.

Das LVR-Industriemuseum setzt auf im Verbund wandernde Wechselausstellungen („Verbundausstellungen") und Kooperationen mit Partnern. Aufgrund der anstehenden baulichen Maßnahmen – der Komplettumbau der Zinkfabrik Altenberg, die barrierefreie Umgestaltung der Hohen Fabrik der Textilfabrik Cromford und der Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2021 zerstörten Dauerausstellungsräume in der Alten Dombach – wird in den kommenden Jahren aber mehr die Erneuerung von Dauerausstellungen im Vordergrund stehen. Die zeitliche Taktung der Wechselausstellungen ist – da abhängig vom Fortschritt der Baumaßnahmen – daher teilweise nur bedingt belastbar zu planen.

Bis zur Wiedereröffnung der Zinkfabrik Altenberg (voraussichtlich Anfang 2024) wird der Peter-Behrens-Bau (PBB) in Oberhausen durchgängig mit Ausstellungen bespielt.

Jahresplanung	
1. Bergisch Gladbach	
Name der Ausstellung	**Must have** Verbundausstellung (4. Standort)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. März 2023 bis Dezember 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Konsum hat vielfältige Funktionen. Konsumieren ist mehr als nur die Befriedigung materieller Bedürfnisse, sondern ein Bestandteil der Identitätsfindung und Sinngebung. Vor diesem Hintergrund erzählt die Ausstellung im ersten Teil eine Geschichte des Konsums seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die unmittelbare Gegenwart. Dabei werden neben sozialen, kulturellen und ökonomischen auch ökologische Dimensionen der verschiedenen Konsummodelle aufgezeigt. In einem zweiten Teil sollen Ansätze zu einer veränderten Konsumkultur vorgestellt werden – von Konsumverzicht über Sharing-Modelle und Ansätze des Up- und Recyclings bis hin zu den Möglichkeiten und Auswirkungen der Digitalisierung.
Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: 35.000 € davon Eigenmittel 2023: 35.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	3.000
Name der Ausstellung	**Origami** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. April 2024 bis April 2025 (verschoben wegen des Hochwassers)
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Das japanische Wort Origami kommt von oru für „falten" und kami für „Papier". Ausgehend von einem quadratischen Blatt Papier entstehen nur durch Falten dreidimensionale Objekte, wie z. B. Tiere, Pflanzen, geometrische Körper. Die Papierfaltkunst ist mathematisch komplex. Die Ursprünge

	des Papierfaltens liegen in China oder Japan. Die Ausstellung knüpft an die regelmäßig stattfindenden Origami-Aktionen des Museums an, die sich zu einem Treffen von Origami-Freunden im Rheinland entwickelt haben. Einige Teilnehmer*innen unterstützen das Museum seit Jahren ehrenamtlich. Durch die Zusammenarbeit mit dem Verein Origami Deutschland sollen neue Kontakte geknüpft werden. Mit der Ausstellung soll die Geschichte des Papierfaltens in Deutschland beleuchtet, aufwändige Modelle von Origami-Künstler*innen präsentiert und aktuelle Anwendungsbeispiele aus Technik oder Medizin gezeigt werden.
Gesamtkosten	Geplant: 23.000 € davon Eigenmittel 2023: 9.000 € Eigenmittel 2024: 11.000 € Eigenmittel 2025: 3.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	2.500
2. Engelskirchen	
Name der Ausstellung	**Probiert! Kapiert?** Verbundausstellung (Erststandort Version 2)
Zeitraum der Ausstellung	April bis Oktober 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Nachfolgeprojekt der Wanderausstellung „Ist das möglich?“, die spielerisch MINT-Themen mit Bezug zu allen Schauplätzen des LVR-Industriemuseums aufgreift. Produziert werden zwei identische Versionen, die zeitgleich an verschiedenen Standorten gezeigt werden können.
Gesamtkosten	Version 2 geplant: 60.000 € (Grundfinanzierung für Version 1, siehe Ratingen) davon Eigenmittel 2022: 3.000 € Eigenmittel 2023: 57.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	3.500
Name der Ausstellung	**Modische Raubzüge** Verbundausstellung (3. Station)
Zeitraum der Ausstellung	April bis Oktober 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Auf Grundlage der umfangreichen eigenen Sammlungsbestände an Kleidung zu dem Thema – ob in Bezug auf die Materialität oder auf die Semantik der Kleidung – hat das LVR-Industriemuseum, unter Federführung des Ratinger Teams, eine Verbundausstellung über das Verhältnis von Mensch und Tier aus bekleidungshistorischer Perspektive,

	welche an die aktuellen „animal studies" anschließt, erarbeitet. Die Ausstellung ist Teil des Projektverbunds „Mensch und Tier im Ruhrgebiet" von Ruhr Museum und Kulturwissenschaftlichem Institut Essen, zu dem u. a. die Universität Köln und das LWL-Industriemuseum gehören. Sie kann – vorbehaltlich einer positiven restauratorischen Bewertung der empfindlichen Exponate - direkt aus Euskirchen übernommen werden.
Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: 30.000 € davon Eigenmittel 2024: 30.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	3.500
3. Euskirchen	
Name der Ausstellung	**Modische Raubzüge** Verbundausstellung (2. Station)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. März 2023 bis Januar 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Beschreibung siehe Engelskirchen (Seite 9 und 10). Die Übernahme erfolgt vom Erststandort Ratingen; aufgrund der dortigen spezifischen Räumlichkeiten sind kleinere Änderungen im Ausstellungsaufbau nötig.
Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: 40.000 € davon Eigenmittel 2023: 37.500 € Eigenmittel 2024: 2.500 €
Geschätzte Zahl der Besuche	4.000
Name der Ausstellung	**Probiert? Kapiert!** Verbundausstellung (Folgestandort)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab Sommer 2024 bis Sommer 2025
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Beschreibung siehe Engelskirchen (Seite 9).
Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: 30.000 € davon Eigenmittel 2024: 27.000 € Eigenmittel 2025: 3.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	4.000

4. Oberhausen – St. Antony-Hütte	
Name der Ausstellung	**Zu Land, zu Wasser, in der Luft – Mobilität bei der GHH (Gutehoffnungshütte)**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Juni 2022 bis Juni 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Ausstellung basiert auf dem Bildbestand der GHH (Gutehoffnungshütte) und ist damit Teil der Ausstellungsreihe, mit der sich die Antony-Hütte für Themen der Industriegeschichte profiliert. Im historischen Fotobestand der GHH spiegelt sich die "bewegte Vergangenheit" des Unternehmens auf eine ganz besondere Art und Weise wieder.
Gesamtkosten	Geplant: 12.000 € davon Eigenmittel 2022: 9.500 € Eigenmittel 2023: 2.500 €
Geschätzte Zahl der Besuche	10.000
Name der Ausstellung	**Fotografie auf Antony: Kindheit** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Juni 2023 bis Juni 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Ruhr Museum ist geplant, im Jahr 2023 erneut eine gemeinsam kuratierte und bestückte Fotoausstellung zu präsentieren, voraussichtlich mit Motiven zur Kindheit in der Region.
Gesamtkosten	Geplant: 13.000 € davon Eigenmittel 2023: 10.000 € Eigenmittel 2024: 3.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	10.000
5. Oberhausen – Peter Behrens Bau	
Name der Ausstellung	**Plastic Icons** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Oktober 2022 bis Dezember 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Ausstellung "Plastic Icons" des Kunststoff-Museums-Vereins (KMV) soll mit den Ergebnissen des u. a. am LVR-Industriemuseum laufenden Forschungsprojektes "KuWerKo" („Kunststoff – ein moderner Werkstoff im kulturhistorischen Kontext", Projektende: 31.08.2022) erweitert und in überarbeiteter Form neu präsentiert werden. Design-Ikonen aus der Sammlung des Deutschen Kunststoff-Museums bilden den Ausgangspunkt der Ausstellung in neun Kapiteln: Sitzen, Fahren, Sprechen, Hören, Sehen, Schreiben, Essen, Trocknen und Anziehen. Sie stellt Produkte und ihr Design in den kultur- und alltagshistorischen

	Kontext, fragt danach, welche Rolle das Material Kunststoff beim Produktdesign spielte, aber auch inwieweit die Festschreibung von Designklassikern „großen Namen" geschuldet ist oder eben auch „anonymes Design" wichtige Beiträge zur Entwicklung der Gestaltung lieferte. Ausstellung und Publikation verstehen sich als Beitrag zur Designgeschichte als Kultur- und Materialgeschichte und als ein für die breite Öffentlichkeit gedachter Forschungsbericht. Eine Kooperation mit dem KMV, dem CICS (Cologne Institute of Conservation Sciences) der Technischen Hochschule Köln und dem Institut für Kunststofftechnik der Universität Stuttgart.
Gesamtkosten	Geplant: 35.000 € davon Eigenmittel 2022: 35.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	10.000
Name der Ausstellung	**Till Behrens Kreuzschwinger –** **Design als Evolutionsprozess** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Januar 2025 bis Dezember 2025
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Ausstellung widmet sich der Frage, wie eine technische Idee Ästhetik und Design eines Objekts bedingt und verändert. In ihrem Zentrum steht das von Till Behrens (Enkel von Peter Behrens) entwickelte und patentierte „Kreuzschwinger"-Sitzmöbel inklusive Prototypen. Weitere ausgesuchte Objekte aus dem Bereich von Wohnen und Haushalt verdeutlichen diesen Aspekt der „Design-Evolution". Die Ausstellung soll zum 100-jährigen Bestehen des Peter-Behrens-Baus dort präsentiert werden. Sie wird von der Till-Behrens-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem LVR-Industriemuseum entwickelt. Zur Finanzierung sollen weitere Drittmittel, auch von Seiten der Stiftung, akquiriert werden.
Gesamtkosten	Geplant: 60.000 € davon Eigenmittel 2023: 20.000 € Eigenmittel 2024: 20.000 € Eigenmittel 2025: 20.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	7.000

6. Oberhausen – Zinkfabrik Altenberg	
Name der Ausstellung	**Probiert? Kapiert!** Verbundausstellung (Folgestandort)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Frühjahr 2024 bis Frühjahr 2025 (zur Wiedereröffnung der Zinkfabrik)
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Beschreibung siehe Engelskirchen (Seite 9).
Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: 31.000 € davon Eigenmittel 2023: 1.000 € Eigenmittel 2024: 27.000 € Eigenmittel 2025: 3.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	7.000
7. Ratingen	
Name der Ausstellung	**Probiert? Kapiert!** Verbundausstellung (Erststandort Version 1)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab April 2023 bis Mitte 2024, (abhängig von den Umbaumaßnahmen, die eine mehrmonatige Schließung erfordern werden)
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Beschreibung siehe Engelskirchen (Seite 9).
Gesamtkosten	Geplant: 190.000 € (Erstproduktionskosten) davon Eigenmittel 2021: 45.000 € Eigenmittel 2022: 130.000 € Eigenmittel 2023: 15.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	5.000
Name der Ausstellung	**„Zwischen Diktatur und Demokratie"** (Arbeitstitel) Verbundausstellung (1. Station)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Mitte 2024 (abhängig von Baumaßnahmen)
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Ausstellung zeigt, wie sich das Kleidungsverhalten nach dem 2. Weltkrieg und dem Untergang der NS-Diktatur in der sich neu konstituierenden demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik entwickelte. Impuls für die Ausstellung war das VW-Forschungsprojekt "Glanz und Grauen". Daraus wurde die Frage abgeleitet, wie eine – auch im Kleidungsbereich – durch und durch indoktrinierte und gesteuerte Gesellschaft die Entwicklung in eine demokratisierte und frei konsumierende Gesellschaft vollzog bzw. vollziehen konnte. Bestand ein Zusammenhang zwischen wachsenden Konsummöglichkeiten und Demokratie?

Gesamtkosten	Geplant: 85.000 € (Erstproduktionskosten) davon Eigenmittel 2022: 5.000 € Eigenmittel 2023: 20.000 € Eigenmittel 2024: 60.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	7.000
8. Solingen	
Name der Ausstellung	**Die Mitmach-Maschine** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Januar 2023 bis August 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Mitmach-Maschine ist ein vielgestaltiges, attraktives Objekt, das Traditionen der Kinderkultur mit Formen der kinetischen Kunst verbindet. Sie lädt dazu ein, erst zu verweilen, dann zu entdecken und zu untersuchen und schließlich auch: mitzugestalten. Kern der Konstruktion sind einzelne Bausteine oder Module, die additiv an- und aufeinander gebaut werden. Zentral sind einfache, durchschaubare mechanische Verbindungen, die erprobt sind: Räder, Riemenantriebe, einfache Zahnräder, Exzenterstangen etc. Es handelt sich um die Übernahme eines Projekts des Vereins Akki – Aktion & Kultur mit Kindern e.V. in Düsseldorf.
Gesamtkosten	Geplant: 50.000 € davon Eigenmittel 2022: 23.000 € Eigenmittel 2023: 27.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	8.000
Name der Ausstellung	**Zukunftsschmiede – Wie wollen wir arbeiten?** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Oktober 2023 bis Oktober 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Das partizipative Ausstellungsprojekt „Zukunftsschmiede: Wie wollen wir arbeiten?" ist eine Weiterführung des Workshops „Zukunftsschmiede" im Rahmen von futur21. Bereits in der Vorbereitungsphase kommen partizipative Methoden zum Einsatz. Zentrale Begriffe der Arbeitswelt werden aus verschiedenen Perspektiven, in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft beleuchtet. Die Ausstellung wird vielstimmig sprechen und versuchen, Fragen bei den Besucher*innen aufzuwerfen. Deren Sichtweisen sollen in der Ausstellung sichtbar werden und diese verändern. Die Objektauswahl kann sich daher während der Laufzeit verändern oder durch eigene Objekte der Besucher*innen erweitert werden.

	Die Zukunftsschmiede soll uns helfen, die Gesenkschmiede Hendrichs als Ort der Industriekultur weiter zu entwickeln und zukunftsfähig machen. Sie dient der Erprobung von neuen Formaten und dem Herantasten an eine noch besuchsorientiertere und partizipativere Arbeitsweise. Wir ermöglichen damit unseren Besucher*innen, „ihr" Museum mitzugestalten, ihre Expertise einzubringen und an einem intensiven, bildenden Erlebnis teilzuhaben.
Gesamtkosten	Geplant: 23.000 € davon Eigenmittel 2023: 14.000 € Eigenmittel 2024: 9.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	4.500
Name der Ausstellung	**Gesellschaftsspiele** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab September 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die demokratischen Grundlagen der Gesellschaft werden zunehmend in Frage gestellt. Umso wichtiger ist es, dass Industriemuseen das Thema der politischen Teilhabe historisch aber auch mit Gegenwartsbezügen neu aufgreifen. Die anstehende Neugestaltung der Dauerpräsentation im 1. OG der Villa Hendrichs – sie thematisierte das öffentliche, vom Bürgertum dominierte Leben einer Stadt um 1910 in politischer (Wahlrecht und Kommunalpolitik), wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht – bietet die Chance für einen neuen Zugang zu diesen Themen. Die neue Präsentation soll, eher wie eine Sonderausstellung, flexibler und spielerischer konzipiert werden. Um die Besucher*innen, insbesondere Jugendliche, emotionaler anzusprechen und zur Auseinandersetzung mit vermeintlich trockenen Themen zu motivieren, wird Gamification Kernmethode sein. Analoge wie digitale Spielmechanismen sollen eingesetzt werden, die attraktive Lernanreize zur politischen Bildung bieten.
Gesamtkosten	Geplant: 70.000 € davon Eigenmittel 2023: 20.000 € Eigenmittel 2024: 50.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	6.000 (für 2-3 Jahre Mindestlaufzeit)
Name der Ausstellung	**Probiert? Kapiert!** Verbundausstellung (Folgestandort)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Sommer 2025 bis Frühjahr 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Beschreibung siehe Engelskirchen (Seite 9).

Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: davon Eigenmittel 2024: Eigenmittel 2025:	31.000 € 16.000 € 15.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	4.000	

LVR-Freilichtmuseum Kommern Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2022 veranschlagten Eigenmittel betragen 22.500 €.	
Name der Ausstellung	**FormVollendet? Bakelit verändert den Alltag**
Zeitraum der Ausstellung	Februar 2022 bis Februar 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Mit dem Phenolharz „Bakelit" hielt der Kunststoff seit 1907 Einzug in den Alltag der Menschen. Während er anfangs nur in technischen Bereichen als kostengünstige Alternative zu Keramik genutzt wurde, fanden bald vor allem Designer gefallen an dem neuen Stoff: Von futuristischen Lampen über den Volksempfänger bis hin zu Spielzeug wurden verschiedenste Objekte der Alltagkultur aus dem neuen Kunststoff gefertigt. Die Ausstellung soll aufzeigen, welche Rolle Bakelit im Alltag einnahm und wie es die Entwicklung zum modernen Gebrauch von Kunststoff beeinflusste.
Gesamtkosten	Geplant: 19.500 € davon Eigenmittel 2022: 19.500 €
Geschätzte Zahl der Besuche	160.000

LVR-Freilichtmuseum Lindlar	
Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2022 veranschlagten Eigenmittel betragen 7.300 €. Weitere Eigenmittel sind im Dauerausstellungsbudget vorhanden und werden bei Bedarf zusätzlich für Wechselausstellungen verplant. Da keine separate Erfassung der Besucher*innen der Wechselausstellung erfolgt, entspricht die geschätzte Zahl der Besuche die der Gesamtbesuchszahl.	
Name der Ausstellung	**Fleischkonsum** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab März 2022
Kurze Beschreibung der Ausstellung	In den späten 1950er und frühen 1960er Jahren entstanden in der Bundesrepublik Deutschland in vielen Orten Gemeinschaftsgefrieranlagen. Als wichtiges Element der Dorfstruktur boten sie der ländlichen Bevölkerung vereinfachte Möglichkeiten zur Haltbarmachung eigener Fleischvorräte. Mit der Ausstellung "Fleischkonsum" (Arbeitstitel) bietet das LVR-Freilichtmuseums Lindlar ein interaktiv und barrierefrei gestaltetes Forum, in dem die Entwicklung und Bedeutung des Themas Fleisch im Kontext der Agenda 2030 dokumentiert wird. In ihr werden sowohl die historische Entwicklung (Bedeutung des Hausschlachtens, Entwicklung des Fleischverbrauchs, Aspekte der Tierhaltung) als auch aktuelle Themen (Niedergang der bäuerlichen Landwirtschaft, Folgen der Massentierhaltung, Überdüngung, Züchtung von Leistungsrassen, Antibiotikaresistenz, Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie) dokumentiert und hinterfragt. Zur Umsetzung der Ausstellung und dem Wiederaufbau der Gemeinschaftsgefrieranlage aus Medebach-Dreislar wurden über die Regionale Kulturförderung des LVR GFG-Mittel in Höhe von 75.000 € bewilligt.
Gesamtkosten	Geplant: 80.000 € davon Eigenmittel 2021: 5.000 € Fremdmittel 2019: 75.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	100.000 (im Jahr)
Name der Ausstellung	**Milchkonsum (Arbeitstitel)**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab März 2023
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die moderne Milchwirtschaft unterlag im Bergischen Land in den letzten 150 Jahren einem massiven Transformationsprozess. Aus Selbstversorgerhöfen entstanden leistungsstarke Betriebe, aus kleinstparzellierten Ackerflächen erwuchsen ausgedehnte Weideflächen für die Grünlandwirtschaft. Die Erschließung neuer Absatzmärkte bedingte

	die Professionalisierung der meist kleinteiligen Wirtschaftsstrukturen, prägte sowohl Landwirtschaft als auch Kulturlandschaft nachhaltig und führte zu einer Globalisierung einst lokaler Strukturen. Mit der Ausstellung "Milchkonsum" (Arbeitstitel) bietet das LVR-Freilichtmuseum Lindlar ein interaktiv und barrierefrei gestaltetes Forum, in dem die Entwicklung und Bedeutung des Themas Milch im Kontext der Agenda 2030 dokumentiert wird. Projektpartner des Museums ist der Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e.V. Bewilligte GFG-Mittel in Höhe von insgesamt 80.000 €.
Gesamtkosten	Geplant: 85.000 € davon Eigenmittel 2022: 5.000 € Fremdmittel 2021: 40.000 € Fremdmittel 2022: 40.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	100.000 (im Jahr)
Name der Ausstellung	**Weibliche Berufstätigkeiten in der Pflegearbeit und Medizingeschichte des Bergischen Landes** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab März 2024
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Geschichte der medizinischen Versorgung, der Geburtshilfe und die allgemeine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse auf dem Land im 19. Jahrhundert bilden den Schwerpunkt dieser Präsentation. Neben museumseigenen Exponaten wie einer Arztpraxis aus dem frühen 20. Jahrhundert, einer historischen Drogerie-Einrichtung, vielfältigen Utensilien zum Hebammenwesen sowie einem Friseursalon, verfügen bergische Archive über eine bemerkenswert gute quellenkundliche Überlieferung zu diesem Thema. Projektpartner des Museums wird der Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e.V. sein. Zur weiteren Ausarbeitung der Ausstellung wird sich intensiv um die Einwerbung von zusätzlichen Fremd- und Fördermitteln bemüht.
Gesamtkosten	Geplant: 60.000 € davon Eigenmittel 2023: 5.000 € Eigenmittel 2024: 5.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	100.000 (im Jahr)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/799

öffentlich

Datum: 28.01.2022
Dienststelle: Rhein. Versorgungskassen
Bearbeitung: Herr Bois

Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wahl eines Mitglieds des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss wählt gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 4 sowie Absatz 3 Satz 2 der Satzung der RZVK für die Zeit bis zum Ende der laufenden 13. Wahlperiode am 12. März 2026 auf Vorschlag des nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a der Satzung der RZVK vorschlagsberechtigen ver.di Landesbezirks Nordrhein-Westfalen Frau Renate Büttner gemäß Vorlage Nr. 15/799 zum Mitglied des Kassenausschusses der RZVK.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 4 der Satzung der RZVK werden die den Geschäftsbereich NRW vertretenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kassenausschusses der RZVK vom Landschaftsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ein ordentliches Mitglied des Kassenausschusses aus dem Kreis der Pflichtversicherten ist am 1. Februar 2022 in den Ruhestand getreten. Der nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a der Satzung der RZVK vorschlagsberechtigte ver.di Landesbezirk NRW hat für die Zeit bis zum Ende der laufenden 13. Wahlperiode am 12. März 2026 Frau Renate Büttner zur Wahl vorgeschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/799:

Wahl eines Mitglieds des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) für die 13. Wahlperiode bis zum 12. März 2026

Gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der RZVK werden die den Geschäftsbereich NRW vertretenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kassenausschusses der RZVK vom Landschaftsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach § 5 Absatz 3 der Satzung der RZVK endet die Mitgliedschaft mit dem Verlust der Eigenschaft, aufgrund derer die Wahl erfolgte und es ist für den Rest der Amtszeit eine nachfolgende Person zu wählen.

Herr Bernhard Müller, Pflichtversicherter Solingen und ordentliches Mitglied des Kassenausschusses, ist zum 1. Februar 2022 in den Ruhestand getreten. Der nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a der Satzung der RZVK vorschlagsberechtigte ver.di Landesbezirk NRW hat zu dessen Nachfolge als ordentliches Mitglied für die Zeit bis zum Ende der laufenden 13. Wahlperiode am 12. März 2026 Frau Renate Büttner, Pflichtversicherte Düsseldorf, zur Wahl vorgeschlagen.

L U B E K

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/780

öffentlich

Datum: 14.01.2022
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Mitgliederversammlung des Städtetages NRW vom 01. bis 02. Juni 2022 in Essen;
hier: Benennung von Delegierten

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Städtetages NRW folgende stimmberechtigte Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW vom 01. bis 02. Juni 2022 in Essen:
1. _____
2. _____
3. Verwaltung gemäß § 113 Abs. 2 GO

2. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW vom 01. bis 02. Juni 2022 in Essen.

3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt:

4. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion/Gruppe ein anderes Fraktionsmitglied/Gruppenmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Somit entsendet der Landschaftsausschuss zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Die nächste Mitgliederversammlung des Städtetages NRW findet vom
01. bis 02. Juni 2022 in Essen unter dem Motto „Lebenswertes Zuhause. Die Städte in NRW." statt.

Neben der Entsendung der stimmberechtigten Vertreter*innen besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.
Der Landschaftsausschuss hat zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Städtetages NRW in 2018 und 2020 gemäß Vorlagen Nr. 14/2390 und Nr. 14/3795 jeweils vier Gäste entsandt.

Der Städtetag NRW bittet darum, weibliche Vertreterinnen bei der Entsendung von Delegierten und Gästen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Sitzen in den Vertretungsgremien zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nach Mitteilung des Städtetages NRW nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen möglich.

Begründung der Vorlage Nr. 15/780:

1. Ausgangslage

Die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW wird gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung des Städtetages NRW vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen.

Die nächste Mitgliederversammlung des Städtetages NRW findet vom 01. bis 02. Juni 2022 in Essen unter dem Motto „Lebenswertes Zuhause. Die Städte in NRW." statt. Ein vorläufiger Zeitplan ist als **Anlage** beigefügt.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Somit entsendet der Landschaftsausschuss zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Neben der Entsendung der stimmberechtigten Vertreter*innen besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.
Der Landschaftsausschuss hat zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Städtetages NRW in 2018 und 2020 gemäß Vorlagen Nr. 14/2390 und Nr. 14/3795 jeweils vier Gäste entsandt.

Der Städtetag NRW bittet darum, weibliche Vertreterinnen bei der Entsendung von Delegierten und Gästen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Sitzen in den Vertretungsgremien zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nach Mitteilung des Städtetages NRW nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen möglich.

Auf die Vorlage Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz" wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Die Entsendung der zwei stimmberechtigten Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.2 Es besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

  Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion/Gruppe ein anderes Fraktionsmitglied/Gruppenmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen
vom 1.-2. Juni 2022 in der Philharmonie Essen
Hyussenallee 53, 45128 Essen

Mittwoch, 1. Juni 2022	
ab ca. 16:00 Uhr	**Eröffnung der Ausstellung**
ca. 17:00 Uhr	**Gruppenbesprechungen der Mitgliederversammlung**
ca. 18:00 Uhr	**Exkursionen: Touren durch Essen**
ca. 19:30 Uhr	**Eröffnung der Mitgliederversammlung und gemeinsame Abendveranstaltung in der Philharmonie Essen**
Donnerstag, 2. Juni 2022	
ab ca. 09:00 Uhr	**Begrüßungskaffee in der Ausstellung**
	Thematische Foren
	Ansprachen und Reden
	Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden **Wahlen zum Vorstand**
	Mittagsimbiss und Austausch im Ausstellungsbereich
ca. 15:00 Uhr	**Ende der Mitgliederversammlung**

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/465/1

öffentlich

Datum:	21.01.2022
Dienststelle:	Fachbereich 21
Bearbeitung:	Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
hier: Besetzung der Gremien in folgenden Stiftungen:
- Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier
- Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
- Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung
- Stiftung Zollverein

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss benennt mit sofortiger Wirkung die gemäß der Anlage (Spalte 5) zur Ergänzungsvorlage Nr. 15/465/1 zu bestellenden beziehungsweise vorzuschlagenden Vertreter*innen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 die Beschlussfassung über die Besetzung der Mitgliedschaftsrechte in den folgenden Stiftungsgremien gemäß Vorlage Nr. 15/465 vertagt:

1. Vorstand und Beirat der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier,
2. Stiftungsrat der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
3. Vorstand und Kuratorium der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung,
4. Stiftungsrat der Stiftung Zollverein sowie Lenkungsausschuss Besucherzentrum Zollverein.

Da Frau Milena Karabaic zum 01.02.2022 in den Ruhestand tritt, ist eine Beschlussfassung des Landschaftsausschusses über die Besetzung der Mitgliedschaftsrechte in diesen Stiftungsgremien erforderlich.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/465/1:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 die Beschlussfassung über die Besetzung der Mitgliedschaftsrechte in den folgenden Stiftungsgremien gemäß Vorlage Nr. 15/465 vertagt:

1. Vorstand und Beirat der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier,
2. Stiftungsrat der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
3. Vorstand und Kuratorium der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung,
4. Stiftungsrat der Stiftung Zollverein sowie Lenkungsausschuss Besucherzentrum Zollverein.

Da Frau Milena Karabaic zum 01.02.2022 in den Ruhestand tritt, ist eine Beschlussfassung des Landschaftsausschusses über die Besetzung der Mitgliedschaftsrechte in diesen Stiftungsgremien erforderlich.

2. Zu beachtende Besonderheiten

Es wird darauf hingewiesen, dass in den oben genannten Stiftungsgremien die Mandate nur durch Vertreter*innen aus Verwaltungen wahrgenommen werden, mit Ausnahme des Stiftungsrates der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, in dem sich auch vier Vertreter*innen des Landtags Nordrhein-Westfalen finden. Frau Karabaic hat ihr Mandat in diesem Gremium, in welches sie durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bis zum 18.09.2022 berufen wurde, mit Eintritt in den Ruhestand zum 01.02.2022 niedergelegt.

3. Benennung von Vertreter*innen des LVR

Die Benennung der Vertreter*innen des LVR erfolgt durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Begründung der Vorlage Nr. 15/465:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2021 gemäß Vorlage Nr. 15/33 die Gremienbesetzung zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR neu festgelegt.

Zu Nr. 4 des Beschlusses hat der Landschaftsausschuss abweichend vom Beschlussvorschlag die Entscheidung über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte zu den Ziffern 65 – 68 der Anlage 3 zur Vorlage Nr. 15/33 vertagt.

Es handelt sich hierbei um folgende Gremien:

1. Vorstand und Beirat der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier,
2. Stiftungsrat der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
3. Vorstand und Kuratorium der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung,
4. Stiftungsrat der Stiftung Zollverein sowie Lenkungsausschuss Besucherzentrum Zollverein.

Eine Übersicht über die aktuelle Vertretung des LVR in diesen Gremien ist der **Anlage** (Spalte 4) zu entnehmen.

Durch die stark operativ und fachlich ausgerichteten Tätigkeiten beziehungsweise einer starken fachlichen Verknüpfung zu einzelnen Dienststellen des LVR, werden die oben genannten Mitgliedschaftsrechte derzeit und zum Teil bereits seit Gründung der Stiftungen gemäß bisheriger Entscheidungen des Landschaftsausschusses durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen. Damit hat der LVR ebenso wie die übrigen Entsendenden der fachlich operativen Ausrichtung der Gremien Rechnung getragen. So werden mit Ausnahme des Stiftungsrates der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, in dem sich auch vier Vertreter*innen des Landtags Nordrhein-Westfalen finden, die Mandate durch Vertreter*innen aus Verwaltungen wahrgenommen.
Da die LVR-Dezernentin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in den Ruhestand tritt, ist eine Neubesetzung der Gremien zum 01.01.2022 erforderlich.

2. Zu beachtende Besonderheiten

2.1 Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier – Vorstand und Beirat (Anlage – lfd. Nr. 1)

<u>Vorstand</u>

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 gemäß Vorlage Nr. 14/2442 den/die LVR-Dezernent*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche

Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena) als Mitglied des Vorstandes sowie als Stellvertretung den/die Leiter*in des LVR-Fachbereiches Regionale Kulturarbeit (z. Z. Kohlenbach, Guido) für die Amtszeit des Vorstandes vom 22.05.2018 bis 21.05.2022 berufen.

Beirat

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 gemäß Vorlage Nr. 14/2442 den/die Leiter*in des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Dr. Claßen, Erich) sowie den/die Leiter*in der Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Dr. Geilenbrügge, Udo) als Mitglieder des Beirates für die Amtszeit des Beirates vom 24.10.2018 bis 23.10.2022 berufen.

Gemäß Stiftungssatzung sollen die Mitglieder des Beirates in Fragen der Bodendenkmalpflege oder des Braunkohlenbergbaus sachverständig sein und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.
Die Mitglieder des Beirates dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören.

2.2 Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung) – Stiftungsrat (Anlage – lfd. Nr. 2)

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage Nr. 14/15 das Vorschlagsrecht für die Vertretung des LVR im Stiftungsrat der NRW-Stiftung der Verwaltung des LVR überlassen. Der LVR wird derzeit im Stiftungsrat durch die LVR-Dezernentin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena) vertreten.

Die Berufung als Mitglied des Stiftungsrates erfolgt auf Vorschlag des LVR durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die aktuelle Berufungszeit von Frau Karabaic beträgt fünf Jahre und endet mit Ablauf des 18.09.2022.

2.3 Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung – Vorstand und Kuratorium (Anlage – lfd. Nr. 3)

Vorstand

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage Nr. 14/15 die Vertretung des LVR im Vorstand der Stiftung Zanders der Verwaltung des LVR überlassen. Der LVR wird derzeit im Vorstand durch die LVR-Dezernentin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena) vertreten. Gemäß Stiftungssatzung führt der LVR den stellvertretenden Vorsitz im Vorstand der Stiftung.

Kuratorium

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage Nr. 14/15 die Vertretung des LVR im Kuratorium der Stiftung Zanders der Verwaltung des LVR überlassen. Der LVR wird derzeit im Kuratorium durch den Leiter des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (z. Z. Dr. Steinert, Mark) vertreten.

Gemäß Stiftungssatzung soll der LVR im Kuratorium möglichst durch den/die Leiter*in des Rhein. Archiv- und Museumsamtes vertreten werden und hat gleichzeitig den stellvertretenden Vorsitz im Kuratorium der Stiftung inne.

2.4 Stiftung Zollverein – Stiftungsrat und Lenkungsausschuss Besucherzentrum (Anlage – lfd. Nr. 4)

Stiftungsrat

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage Nr. 14/15 die Vertretung des LVR im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein auf die Verwaltung des LVR übertragen. Der LVR wird derzeit im Stiftungsrat durch die LVR-Dezernentin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena) vertreten.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH (EGZ) ist das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsrat der EGZ dahingehend auszuüben, dass der LVR seine*n Vertreter*in im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein benennt. Somit nimmt Frau Karabaic als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein auch die Vertretung des LVR im Aufsichtsrat der EGZ wahr.

Lenkungsausschuss Besucherzentrum

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage Nr. 14/15 die Vertretung des LVR im Lenkungsausschuss Besucherzentrum der Verwaltung des LVR überlassen. Der LVR wird derzeit im Lenkungsausschuss durch den Direktor des LVR-Industriemuseums Oberhausen (z. Z. Dr. Hauser, Walter) vertreten.

3. Benennung von Vertreter*innen des LVR

Die Benennung der Vertreter*innen des LVR erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Im Auftrag

S o e t h o u t

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	**Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung** (in Klammern = Stellvertreter) [1] = geborenes Mitglied [2] = §113 II GO [3] = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	**Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung** (in Klammern = Stellvertreter) [1] = geborenes Mitglied [2] = §113 II GO [3] = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	**Zu beachtende Besonderheiten**
1	2	3	4	5	6

C Stiftungen

1.	**Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier** Genehmigt durch das IM NW am 17.05.1990 Vorstand	§ 6 Abs. 1 Satzung 1 Vertreter*in / 1 Stellvertreter*in des LVR **(Berufung für die Amtszeit 22.05.2018 bis 21.05.2022)** (Geschäftsführerin: Die Direktorin des LVR)	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Regionale Kulturarbeit z. Z. Kohlenbach, Guido)	1. _____ (_____)	**Die Berufung ist gemäß LA-Beschluss für die Amtszeit des Vorstandes vom 22.05.2018 bis 21.05.2022 erfolgt (siehe Punkt 2.1 der Begründung zur Vorlage Nr. 15/465).**
	Beirat	§ 10 Abs. 3 Satzung 2 Vertreter*innen des LVR **(Berufung für die Amtszeit 24.10.2018 bis 23.10.2022)**	Leiter*in LVR-Amt f. Bodendenkmalpflege im Rheinland z. Z. Dr. Claßen, Erich Leiter*in AS Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland z. Z. Dr. Geilenbrügge, Udo	1. Verwaltung [2] 2. _____	**Gemäß Stiftungssatzung sollen die Mitglieder des Beirates in Fragen der Bodendenkmalpflege oder des Braunkohlenbergbaus sachverständig sein und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.** **Die Mitglieder des Beirates dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören** **Die Berufung ist gemäß LA-Beschluss für die Amtszeit des Beirates vom 24.10.2018 bis 23.10.2022 erfolgt (siehe Punkt 2.1 der Begründung zur Vorlage Nr. 15/465).** **Herr Dr. Udo Geilenbrügge ist zum 01.10.2021 in den Ruhestand getreten. Herr Robin Peters hat die Nachfolge von Herrn Dr. Geilenbrügge als Leiter der Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland am 01.10.2021 angetreten.**

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	**Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung** (in Klammern = Stellvertreter) [1] = geborenes Mitglied [2] = §113 II GO [3] = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	**Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung** (in Klammern = Stellvertreter) [1] = geborenes Mitglied [2] = §113 II GO [3] = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes		**Zu beachtende Besonderheiten**
1	2	3	4	5		6
2.	**Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege** Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 09.09.1986 Stiftungsrat	§ 6 Abs. 3 Satzung 1 Vertreter*in auf Vorschlag des LVR **Berufung durch Land NRW (Berufungszeitraum 19.09.2017 - 18.09.2022)**	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	1.		**Die Berufung als Mitglied des Stiftungsrates erfolgt auf Vorschlag des LVR durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die aktuelle Berufungszeit von Frau Karabaic beträgt fünf Jahre und endet mit Ablauf des 18.09.2022 (siehe Punkt 2.2 der Begründung zur Vorlage Nr. 15/465).** **Frau Karabaic hat ihr Mandat in diesem Gremium mit Eintritt in den Ruhestand zum 01.02.2022 niedergelegt.**
3.	**Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung** Genehmigt durch das IM NW am 23.05.1977 Vorstand	§ 6 Abs. 3 Satzung 1 Vertreter*in des LVR **Der LVR führt den stellv. Vorsitz** (den Vorsitz führt die Zanders GmbH)	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena - stellv. Vorsitzende	1.		
	Kuratorium	§ 8 Abs. 1 d) Satzung 1 Vertreter*in des LVR **gemäß Satzung möglichst der/die Leiter*in des Rhein. Archiv- und Museumsamtes** **Der LVR führt den stellv. Vorsitz**	Leiter*in LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum z. Z. Dr. Steinert, Mark - stellv. Vorsitzender	1.		**Gemäß Stiftungssatzung soll der LVR im Kuratorium möglichst durch den/die Leiter*in des Rhein. Archiv- und Museumsamtes vertreten werden (siehe Punkt 2.3 der Begründung zur Vorlage Nr. 15/465).**
4.	**Stiftung Zollverein** Genehmigt durch das IM NW am 08.12.1998 Stiftungsrat	§ 8 Abs. 1 Satzung 1 Vertreter*in des LVR	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	1.		**Gemäß Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH (EGZ) ist das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsrat der EGZ dahingehend auszuüben, dass der LVR seine*n Vertreter*in im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein benennt.** **Somit nimmt Frau Karabaic als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein auch die Vertretung des LVR im Aufsichtsrat der EGZ wahr (siehe Punkt 2.4 der Begründung zur Vorlage Nr. 15/465).**
	Lenkungsausschuss Besucherzentrum	Abschnitt II. Abs. 4 des Kooperationsvertrages zum Betrieb eines Besucherzentrums auf Zollverein	Direktor*in LVR-IM, Zentrale Oberhausen z. Z. Dr. Hauser, Walter	1.		

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	**Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung** (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	**Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung** (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	**Zu beachtende Besonderheiten**
1	2	3	4	5	6

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/781

öffentlich

Datum: 21.01.2022
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur;
hier: Benennung eines Mitglieds des LVR zur Wahl in das Kuratorium

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt, der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur als Vertreter*in des LVR Frau/Herrn _____ zur Wahl als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung vorzuschlagen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Das Kuratorium der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur besteht satzungsgemäß aus dreizehn Mitgliedern, wovon der LVR ein Mitglied vorschlägt. Die Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt durch das Kuratorium der Stiftung.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2021 gemäß Vorlage Nr. 15/33 erneut Frau Milena Karabaic zur Wahl als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur vorgeschlagen. Als Stellvertreter wurde Herr Michael-Ezzo Solf benannt.

Frau Karabaic tritt zum 01.02.2022 in den Ruhestand. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung schlägt die vorschlagsberechtigte Stelle gemäß Stiftungssatzung eine*n Nachfolger*in vor.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beschlussfassung des Landschaftsausschusses bezüglich eines Vorschlags zur Wahl als Mitglied des Kuratoriums in der Nachfolge von Frau Karabaic erforderlich.

Begründung der Vorlage Nr. 15/781:

1. Ausgangslage

Das Kuratorium der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur besteht satzungsgemäß aus dreizehn Mitgliedern, wovon der LVR ein Mitglied vorschlägt. Die Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt durch das Kuratorium der Stiftung.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2021 gemäß Vorlage Nr. 15/33 erneut Frau Milena Karabaic zur Wahl als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur vorgeschlagen. Als Stellvertreter wurde Herr Michael-Ezzo Solf benannt.

Frau Karabaic tritt zum 01.02.2022 in den Ruhestand. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung schlägt die vorschlagsberechtigte Stelle gemäß Stiftungssatzung eine*n Nachfolger*in vor.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beschlussfassung des Landschaftsausschusses bezüglich eines Vorschlags zur Wahl als Mitglied des Kuratoriums in der Nachfolge von Frau Karabaic erforderlich.

2. Benennung einer Vertretung

Die Benennung der Vertretung des LVR erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Im Auftrag

S o e t h o u t

TOP 12 Metropolregion Rheinland e. V. - Aktueller Sachstand

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/776

öffentlich

Datum: 31.01.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Manuela Wild

Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Nebentätigkeiten der Landesdirektorin

Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Aufstellung der Landesdirektorin über ihre Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Vergütungen für das Jahr 2021 gemäß Vorlage Nr. 15/776 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	53.524,84 € nein	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	 nein
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	 nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	 nein
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L U B E K

Zusammenfassung

Siehe Begründung und Anlage

Begründung der Vorlage Nr. 15/776:

Gemäß § 13 der Nebentätigkeitsverordnung des Landes NRW (NtV) i.V.m. § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) hat die Landesdirektorin dem Landschaftsausschuss als Dienstvorgesetztem eine Aufstellung über die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten vorzulegen, die sie für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4b Landesbeamtengesetz (LBG) NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat.

Die erforderliche Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Die Unterlagen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt.

Überschreiten die Vergütungen für Nebentätigkeiten für das Jahr 2021 insgesamt einen Betrag in Höhe von 10.022,11 €, so hat die Beamtin / der Beamte den über dieser Höchstgrenze liegenden Betrag gemäß § 13 Abs. 1, 2 NtV an ihren / seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

L U B E K

Ulrike L u b e k

Meldung von Einkünften aus Nebentätigkeiten im Jahr 2021

1. Provinzial

verschiedene Gremientätigkeiten

Provinzial Holding AG

Aufsichtsrat	
Gremienvergütung	5.000,00
Präsidium	
Gremienvergütung	2.500,00

Provinzial Rheinland Holding AÖR

Gewährträgerausschuss	
Sitzungsgeld	800,00
Jahresvergütung	3.000,00
Gewährträgerversammlung	
Sitzungsgeld	800,00
Jahresvergütung	12.500,00
Verwaltungsrat	
Sitzungsgeld	400,00
Jahresvergütung	4.198,63

Provinzial Rheinland Versicherung AG

Aufsichtsrat	
Sitzungsgeld	1.000,00
Jahresvergütung	13.500,00
Bilanz- und Kapitalanlagenausschuss	
Sitzungsgeld	600,00
Jahresvergütung	3.000,00

Ulrike **L u b e k**

Meldung von Einkünften aus Nebentätigkeiten im Jahr 2021

Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG	
Aufsichtsrat	
Sitzungsgeld	800,00
Jahresvergütung	11.000,00
2. NRW BANK	
Beirat	
Arbeitsvergütung	2.000,00
Sitzungsvergütung	300,00
3. RheinEnergie AG	
Beirat	
Vergütung	1.000,00
4. Technische Hochschule Köln	
Hochschulrat	
Aufwandsentschädigung	1.800,00
Insgesamt:	**64.198,63**

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/497	Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	Ko Europa / 27.09.2021 **LA / 01.10.2021** Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ku / 10.11.2021 GA / 19.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 DiMA / 08.12.2021	2	Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.	31.12.2022	Wie zuletzt im Rahmen der Sitzung der LVR-Kommission Europa am 13.12.2021 erörtert, prüft die Verwaltung gegenwärtig, ob eine Unterzeichnung der allg. Erklärung - ggf. gemeinsam mit weiteren Vereinbarungen (s. Vorlage 15/645) - vor dem Hintergrund der Pandemie-Entwicklung im Zuge einer auswärtigen Kommissionssitzung in Eupen im Frühjahr 2022 erfolgen kann.	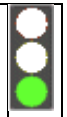
15/467	Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes	Ku / 08.09.2021 PA / 20.09.2021 Fi / 24.09.2021 **LA / 01.10.2021**	982	Der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes sowie der Umwandlung der bisher befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine zusätzliche reguläre Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14 zum Stellenplan 2022/2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/467 zugestimmt.	30.06.2022	Die Kooperationsvereinbarung ist am 09.11.2021 durch die LVR-Direktorin im LVR-LandesMuseum Bonn unterzeichnet worden. Die Umwandlung der bisher befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine zusätzliche reguläre Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14 ist in die Vorlage zur Ergänzung des Stellenplans 2022/2023 eingebracht worden. Die Beschlussfassung durch den Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist am 06.12.2021 erfolgt. Nach der Haushaltsfreigabe 2022 soll die Stelle zur Besetzung zur Verfügung stehen.	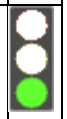
15/428	Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds	Ku / 08.09.2021 **LA / 01.10.2021**	9	1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme bereits nach Ablauf von einem Jahr zu evaluieren, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können. 2. Die politische Vertretung beschließt die vorgelegten Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds.	31.12.2022	1. Die Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds erfolgt im zweiten Halbjahr 2022. 2. Die Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds wurden umgesetzt.	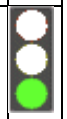
15/397	Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)" ab dem Jahr 2022	GA / 03.09.2021 Soz / 07.09.2021 Inklusion / 16.09.2021 Fi / 24.09.2021 **LA / 01.10.2021**	74	1. Ab dem Jahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/397 drei weitere Standorte für Peer-Beratung bei der KoKoBe mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000	30.06.2022	zu 1. Eine Kontaktaufnahme mit den drei Standorten, die 2020 nicht berücksichtigt wurden, ist erfolgt. Zwei davon haben einen Antrag gestellt (Kreis Mettmann, Stadt Düsseldorf), der dritte Standort hat sich noch nicht gemeldet. Eine wei-	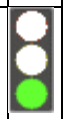

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit. 2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe" einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/397 in einem Umfang von jährlich 600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.		tere Interessensbekundung ist eingegangen, sodass ggf. auf diese Region zugegangen werden kann. Die Prüfung der Anträge steht noch aus. zu 2. Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit werden gemäß Beschluss durchgeführt.	
15/57	Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland	Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021 KA 1 / 11.03.2021 GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 **LA / 19.03.2021**	8	Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der Finanzierungs- und Umsetzungsplanung gemäß Vorlage 15/57, mit der Durchführung der in der Planung aufgeführten Teilmaßnahmen: 1) Umsetzung der „Route der Psychiatriegeschichte" • Aufbau und fortlaufende Erweiterung einer gemeinsamen Web-Präsenz aller LVR-Kliniken und sonstigen Erinnerungsorte • Aufbau einer digitalen, webbasierten Objektdatenbank • Umsetzung des Konzepts der Ausstellungs- und Begegnungsstätte in Haus 5 der LVR-Klinik Düren • Umsetzung des Konzepts der Ausstellungs- und Begegnungsstätte in der Klinik-Kirche der LVR-Klinik Langenfeld.	31.12.2025	Die Teilmaßnahmen werden sukzessive umgesetzt.	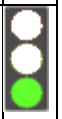
15/57	Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und	Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021	8	2) Der Umbau- und Sanierungsmaßnahme von Haus 5 zur Aufnahme der Ausstellungs- und Begegnungsstätte wird dem Grunde nach zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	31.12.2025	Der Vergabe der Architektenleistung (Vorlage Nr.: 15/352 B) zur Planung der Erweiterung der Nutzung von Haus 5 wurde am 19.07.2021 im Bau- und Vergabeausschuss zugestimmt. Im nächsten	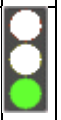

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland	KA 1 / 11.03.2021 GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 **LA / 19.03.2021**				Schritt folgt die Erstellung der HU-Bau und Vorlage des Durchführungsbeschlusses bis voraussichtlich Ende 2022.	
15/57	Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland	Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021 KA 1 / 11.03.2021 GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 **LA / 19.03.2021**	8	3) Die Verwaltung wird beauftragt, über den Fortgang dieses Projektes regelmäßig zu berichten.	31.12.2025	Es erfolgt ein regelmäßiger Zwischenbericht.	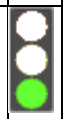
14/4424	LVR-Klinik Bonn Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen zur Energieversorgung in der LVR-Klinik Bonn	**LA / 18.12.2020**	83	"Der Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen zur Energieversorgung in der LVR-Klinik Bonn gemäß Vorlage Nr. 14/4424 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung beauftragt."	31.12.2023	Die Maßnahme befindet sich in Planung. Es wird an einer Exit-Strategie zum Ausstieg aus dem laufenden Contracting-Vertrag gearbeitet. Parallel laufen die Planungen für die neue Anlage.	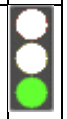
14/4414	LVR-Klinik Köln Neubau Stationsgebäude V hier: Durchführungsbeschluss	KA 2 / 24.11.2020 **LA / 30.11.2020**	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von rd. 25.260.000 € brutto für die Maßnahme „Ersatzneubau Stationsgebäude (Gebäude V)" in der LVR-Klinik Köln wird gemäß Vorlage 14/4414 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.12.2024	Der Bauantrag wurde gestellt. Die Maßnahme befindet sich in der Genehmigungsplanung.	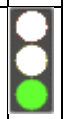
14/4413	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln Umbau Turnhalle und Schwimmbad hier: Durchführungsbeschluss	**LA / 30.11.2020**	31	"Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von 18.722.190 € für die LVR-Johann-Josef-Gronewald-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Köln wird gemäß Vorlage 14/4413 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.12.2024	Die Maßnahme befindet sich in der Genehmigungsplanung. Dem Abbruchantrag wurde stattgegeben und der Bauantrag wurde gestellt.	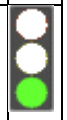

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4377	LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg Flachdachsanierung Eingangsbereich hier: Durchführungsbeschluss	**LA / 30.11.2020**	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von 1.213.413,30 € brutto für die Sanierung des Flachdaches im Eingangsbereich der LVR-Christy-Brown-Schule, Kalthoffstraße 20, 47166 Duisburg wird gemäß Vorlage 14/4377 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.12.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Die Fertigstellung soll im Herbst 2022 erfolgen. Die zeitliche Verzögerung ergibt sich aus der gegenwärtigen Situation in der Bauindustrie (Beschaffung von Bau- und Rohstoffen) und der Schwierigkeit geeignete Fachfirmen zu finden.	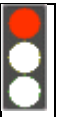
14/4366	LVR-LandesMuseum Bonn, Sanierung Gefahrenmeldeanlage hier: Durchführungsbeschluss	**LA / 30.11.2020**	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 4.675.479,- brutto für die Sanierung der Gefahrenmeldeanlage im LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage 14/4366 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.06.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	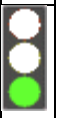
14/4318	Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Neubau einer Zweifeld-Turnhalle hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 24.08.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 11.182.490,- brutto für den Neubau einer Zweifeldturnhalle am Berufskolleg Essen wird gemäß Vorlage 14/4318 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	01.09.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	
14/4315	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	91	4) "3. Die Verwaltung wird beauftragt, den politischen Gremien jährlich einen konzentrierten Projektbericht zuzuleiten."	31.12.2024	Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung startete das Projekt am 01.12.2020 (u. a. Herrichtung von Räumlichkeiten, Stellenbesetzungsverfahren, Konstituierung von Kuratorium und Beirat). Die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit der Koordinationsstelle startete im Herbst 2021. Ein erster Geschäftsbericht über den Projektstart bzw. die ersten Monate bezogen auf das "Rumpfgeschäftsjahr 2021" kann voraussichtlich im Frühjahr 2022 erfolgen.	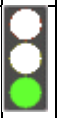
14/4315	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	91	5) "4. Im ersten Halbjahr des dritten Förderjahres erfolgt eine Evaluation der Förderung, insbesondere des mit der Förderung verfolgten Zwecks, im	31.12.2024	Die Evaluation ist für die erste Hälfte des dritten Förderjahres vorgesehen. Faktischer Projektstart (Aufnahme der operativen Tätigkeit durch die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle) war im Herbst 2021, so dass mit der Evaluation Mitte	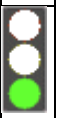

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien."		2024 zu rechnen ist. Eine entsprechende, kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit ist zwischen den Projektpartnern vereinbart.	
14/4271/1	LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg Vision 2020 – Sanierung Walzhalle, Neugestaltung Freiraum hier: Vorstellung der Mehrkosten	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	31	"Den Mehrkosten durch zusätzliche Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 5.047.824,- € sowie Indexsteigerungen in Höhe von 3.126.552,- € und somit den Gesamtprojektkosten in Höhe von 27.473.257,- € wird zugestimmt. Die beschlossene Summe wird in dieser Höhe gedeckelt. Die Verwaltung wird gemäß aktualisiertem Durchführungsbeschluss gemäß Vorlage 14/4271/1 beauftragt, das Projekt unmittelbar fortzuführen und sich weiterhin um entsprechende Fördermittel zu bemühen."	30.09.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	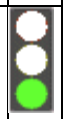
14/4246	Erneuerung Blockheizkraftwerke in den LVR-Förderschulen in Düsseldorf, Duisburg, Wuppertal, Oberhausen, Euskirchen, Krefeld, Mönchengladbach und Linnich hier: Durchführungsbeschluss	**LA / 20.01.2021**	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von 1.061.600,86 € brutto (Erneuerung BHKW – Projekt Nr. 1) und 1.250.613,12 € brutto (Erneuerung BHKW – Projekt Nr. 2) für die Erneuerung von Blockheizkraftwerken in acht LVR-Förderschulen mit einer Gesamtsumme von 2.312.213,98 € wird gemäß Vorlage 14/4246 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.06.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	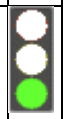
14/4210	Fortsetzung der Förderung des Ruhr Museums	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	92	2) "3. Ab dem Jahr 2027 steht die Zahlung erneut unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses."	31.12.2026	Entsprechend des Finanzierungsvorbehalts ist frühzeitig mit der Stadt Essen und dem Land NRW eine Entscheidung über die weitere Förderung vorzubereiten.	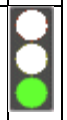
14/4184	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	9	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/4184 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2022 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu	31.12.2024	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant.	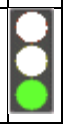

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahre im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2021 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten."		Die notwendigen Verpflichtungen und Zusagen werden unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Bedingungen eingegangen.	
14/4174	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn Hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 04.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 **LA / 28.09.2020**	31	"Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/4174 mit der Durchführung der inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn beauftragt."	31.12.2022	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	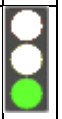
14/4059	Gründung eines Museumsverbandes NRW e. V. - Fusion des Verbandes Rheinischer Museen (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen (VWM)	Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020**	91	2) "4. Im ersten Halbjahr des dritten Förderjahres erfolgt eine Evaluation der Förderung, insbesondere des mit der Förderung verfolgten Zwecks, im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien."	31.12.2023	Die Förderung wurde im Jahr 2021 aufgenommen. Das dritte Förderjahr ist dann voraussichtlich das Jahr 2023.	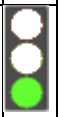
14/4051/1	Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen	Schul / 04.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020**	52	"Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wird gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme beauftragt."	30.06.2024	Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wurde gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Mit der Vorlage 15/738 wird der Durchführungsbeschluss in die Ausschüsse eingebracht und wird am 17.01.2022 im Schul- und am 24.01.2022 im Bau- und Vergabeausschuss beraten. Der der Vorlage beigefügte Rahmenterminplan sieht die	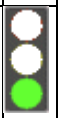

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Fertigstellung bis Ende März 2024 vor. Die Inbetriebnahme sollte dann im zweiten Quartal 2024 erfolgen können.	
14/4030	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Bau- und VA / 04.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	9	"1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4030 zur Kenntnis genommen. 2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4030 zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen wird entsprechend der Vorlage 14/4030 stetig weiterverfolgt.	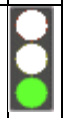
14/3936	Ankauf eines Konvoluts von mehreren Fotoinstallationen aus dem Frühwerk von Prof. Jürgen Klauke	Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020**	981	"Dem Ankauf des Konvoluts 'Melancholie der Langeweile' von Prof. Jürgen Klauke und den damit verbundenen außerplanmäßigen Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 500.000 Euro wird gemäß Vorlage 14/3936 zugestimmt."	30.06.2022	Das Konvolut der Fotoinstallationen wurde dem LVR-LandesMuseum Bonn durch Prof. Jürgen Klauke am 07.01.2021 übergeben. Eine erste Teilzahlung in Höhe von 347.700,00 € wurde vereinbarungsgemäß an Prof. Klauke überwiesen. Die 2. Teilzahlung in Höhe von 50.000,00 € wurde im II. Quartal 2021 und die letzte Rate in Höhe von 102.300,00 € wird im Jahr 2022 geleistet. Die Arbeiten werden seitens des LVR-LandesMuseum Bonn zur Zeit begutachtet und inventarisiert.	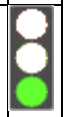
14/3887	Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler hier: Grundsatzbeschluss	Ku / 07.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020**	983	"Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Baumaßnahmen bis 2024 im Rahmen der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 14/3887 einzuleiten und für die einzelnen Maßnahmen jeweils eine HU-Bau zu erstellen."	30.06.2022	Die Maßnahmen befinden sich entsprechend dem Zeitplan im Planungsstatus.	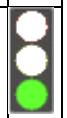
14/3868	Neubau LVR-Haus am Ottoplatz hier: Durchführungsbeschluss	Proj.Ko Bauvorh. Ottopl. / 10.02.2020 **LA / 18.02.2020**	31	"1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumaßnahme Neubau des LVR-Hauses am Ottoplatz gemäß Vorlage Nr. 14/3868 umzusetzen. 2. Der Planung und den Kosten in Höhe von 213.306.974 € wird zugestimmt.	31.03.2026	Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung. Der Bauantrag wurde bei der Stadt Köln eingereicht. Der B-Plan wurde am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Köln beschlossen.	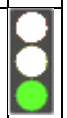

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				3. Der kombinierten Vergabe in Vergabepaketen, Fachlosen und Gewerken wird zugestimmt."			
14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"	Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020**	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."	31.12.2031	Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten.	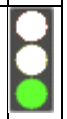
14/3775	Ausbau des Netzwerks Industriemuseen der Landschaftsverbände, hier: Zeit- und Kostenplan	Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 **LA / 09.12.2019**	985	1) "Die Verwaltung wird vorbehaltlich des Beschlusses zum Antrag 14/302 (Haushaltsantrag) beauftragt, parallel zum Finanzierungsbeschluss des LWL (Vorlage 14/2003), entsprechende Mittel in Höhe von 125.000 € (Haushalt 2020) resp. 1.000.000 € (Haushalt 2021) gemäß dem in Vorlage 14/3775 vorgestellten Zeit- und Kostenplan zu verwenden."	31.03.2022	Das Projekt liegt im Zeitplan, die Mittel sind eingestellt. Der Durchführungszeitraum wird - im Hinblick auf bestimmte Kriterien der Fördergeber und Unwägbarkeiten durch die Corona-Pandemie - gestreckt, beginnend weiterhin mit einer Auftakt-Veranstaltung im November 2021 in Dortmund und Oberhausen. Höhepunkt wird das künstlerische "Festival" im März 2022 sein.	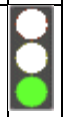
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 **LA / 09.12.2019** Ju / 07.02.2020	84	"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden.	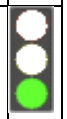

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt."			
14/3678	Neubau LVR-Haus am Ottoplatz Rückbau und vorgezogene Maßnahmen für den Neubau hier: Durchführungsbeschluss	Proj.Ko Bauvorh. Ottopl. / 02.12.2019 **LA / 09.12.2019**	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.706.640 €, brutto (inkl. Baunebenkosten und BPS) für den Rückbau des LVR-Hauses am Ottoplatz in Köln-Deutz sowie der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen für den Neubau in Höhe von 6.929.676 €, brutto (inkl. Baunebenkosten und BPS) wird gemäß Vorlage 14/3678 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."	30.06.2022	Die Abbrucharbeiten haben bereits begonnen. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Die an den Gebäudeteilen sichtbare schwarze Beschichtung ist mit Asbest belastet und muss in einem Spezialverfahren vor dem eigentlichen Abbruch entfernt werden. Hierdurch werden sich die notwendigen Abbrucharbeiten verzögern.	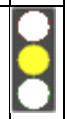
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsende Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 **LA / 05.07.2019**	74	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen" um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Die Corona-Pandemie hat die insgesamt gute Entwicklung verlangsamt. Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außerrheinischer Plätze sinkt. Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Die Überarbeitung des Konzepts nach Rückmeldung durch Dez. 7 wurde angekündigt, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg werden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen sein, so dass das Angebot starten kann. Zwei weitere Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderung, Franz Sales Essen und Amalie Sieveking Duisburg haben ihr Interesse bekundet und Konzepte und Baupläne eingereicht. Eine konkretisierende Planung wurde	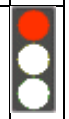

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						begonnen (je fünf Plätze Leistung für erwachsene Menschen mit Behinderungen) und ist noch nicht abgeschlossen. Neuer Erledigungstermin ist daher der 31.12.2023.	
14/3206	Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249	Ku / 11.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 **LA / 16.05.2019**	992	"Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten. Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen."	30.06.2021	Die Recherche alternativer Produktlösungen wurde durchgeführt. Der LVR-Zentrale Einkauf war mit der Marktrecherche sowie der Anberaumung von Vor-Ort-Präsentationsterminen von geeigneten Produkten / Anbietern als Entscheidungsgrundlage für die Durchführung eines anschließenden Vergabeverfahrens befasst. Der Anbietermarkt für Wegebahnen bietet dabei ein überschaubares Produktportfolio, wurde jedoch nochmals auf Eignungsfähigkeit hin überprüft. Nach Vor-Ort-Präsentationen von insgesamt vier Anbietern steht der Abschluss der Markterkundung als Basis für die Einleitung des formellen Vergabeverfahrens über den LVR-Zentralen Einkauf bevor.	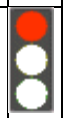
14/3006	Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	Ko Europa / 04.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018** GA / 08.02.2019 Schul / 11.02.2019	2	"Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."	31.12.2023	- Satzung und Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung (Vorlagen 14/3440 und 14/3443) wurden von der politischen Vertretung im Juli 2019 beschlossen - drei Anträge auf Projektförderung wurden bereits politisch beschlossen (vgl. Vorlage 14/3647, 14/3330 und 14/3846/2) - Sondierung weiterer Projekte erfolgt kontinuierlich (zuletzt am 10.01.2022 mit der Stadt Neuss) - ggf. (ab 5.000 € beantragtem Projektzuschuss) Erstellung von Beschlussvorlagen für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie Landschaftsausschuss - regelmäßige Berichterstattung über Fördermittelverwendung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie in der Kommission Europa, zuletzt	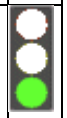

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						in der Sitzung am 13.12.2021 bzgl. des LVR-Europa-Förderprojektes „Hellas“ (15/576) - spätestens 31.12.2023 Evaluierung des Gesamtkonzeptes	
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 **LA / 05.07.2019**	9	1) "1. Der Sachstand zur inhaltlichen Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel wird gemäß Vorlage Nr. 14/2975 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln."	31.12.2024	Die Neukonzeption der neuen Dauerausstellung soll bis Ende 2024 umgesetzt sein. Die inhaltliche Grundlage ist die vom Museum nach verschiedenen Workshops entwickelte Grobkonzeption mit Angabe der inhaltlich-didaktischen Leitlinien, Themenfestsetzungen, zeitlichen Gliederungen und eines Großteils der Exponate mit ihren intendierten Botschaften.	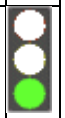
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 **LA / 05.07.2019**	9	2) "3. Die weitere Finanzierung wird über das Budget sichergestellt."	31.12.2024	Die Finanzierung wird in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2024 über das geplante Budget sichergestellt. Aktuell wird dieses Budget eingehalten.	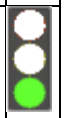
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 **LA / 05.07.2019**	9	3) "4. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Ausschreibungen, insbesondere zur Auswahl des Büros für die Ausstellungsgestaltung, vorzubereiten."	31.12.2024	Die für die Umsetzung der Neukonzeption notwendigen Ausschreibungen werden im Laufe der gesamten Umsetzungsphase bis 2024 sukzessive jeweils vorbereitet. 2021 ist die EU-weite Ausschreibung für ein Gestaltungsbüro auf den Weg gebracht worden. Das Auswahlverfahren soll bis Anfang 2022 abgeschlossen sein. Damit ist eine langfristig wirksame enge Verzahnung der Arbeiten des Museums und des Gestaltungsbüros bei der Entwicklung und Umsetzung des Feinkonzeptes sichergestellt.	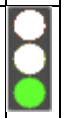
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 **LA / 05.07.2019**	9	4) "5. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Planungsstand zu berichten."	31.12.2024	Die Verwaltung wird während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme bis zum Jahr 2024 regelmäßig berichten.	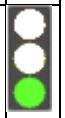

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	74	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Die Corona-Pandemie hat die Umsetzung in Detailaspekten herausgezögert (z.B. Schulungen Fallmanagement, Präsenzberatung vor Ort). Der aktuelle Stand des Aufbaus der Beratung nach § 106 SGB IX wurde der politischen Vertretung mit der Vorlage-Nr. 14/4053 „Umsetzung des BTHG beim LVR–hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland" mitgeteilt. Zwischenzeitlich konnten in allen Mitgliedskörperschaften Räumlichkeiten für die gemeinsame Beratung der Dezernate Kinder, Jugend und Familie (Dez.4) sowie Soziales (Dez.7) angemietet werden. Aufgrund der Fallzahlentwicklung im Bereich Dezernat 4 besteht in einigen Regionen der Bedarf, weitere Büroräumlichkeiten anzumieten. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wird in Zusammenarbeit der Dez. 4 und 7 weitergeführt. Den Mitarbeiter*innen stehen für die Dokumentation der Beratung über EvaSys neu entwickelte Dokumente zur Verfügungen. Zur Qualitätssicherung der Beratung wurde ein Feedbackbogen für die Ratsuchenden eingeführt. Im Laufe des Jahres 2021 konnten in allen Pilotregionen Beratungspräsenzen etabliert werden. Die Beratung und Unterstützung sowie Bedarfsermittlung wurde 2021 in den Pilotregionen weitergeführt. Im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.08.2021 sind mehr als 60 Beratungen dokumentiert. Seit dem 01.09.2021 werden die Beratungsfälle systematisch mit EvaSys erfasst. Eine erste Auswertung der Datenlage erfolgt zum IV Quartal 2021 in 2022. Beratung und Bedarfsermittlungen finden nach Terminvereinbarung vor Ort statt. Bei Bedarf wurden Beratungen auch digital oder telefonisch durchgeführt.	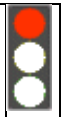

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						In zwei Pilotregionen wurde das Beratungsangebot öffentlichkeitswirksam präsentiert. Im Oberbergischen Kreis ist die Veranstaltung in Vorbereitung. Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort" wurde in einem digitalen Format in 2021 weitergeführt. Es haben Fachveranstaltung zur Kooperation und Vernetzung mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EuTB) und den kommunalen Partnern stattgefunden. Zudem gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen den Peerberater*innen an den Koordinierungs-, Kontakt – und Beratungsstellen (KoKoBe), den Mitarbeitenden der KoKoBe und den Berater*innen nach § 106 SGB IX. Im Dezember 2021 haben sich die Beteiligten in einem digitalen Workshop zur Zielerreichung in 2021 ausgetauscht. Neuer Erledigungstermin ist der 31.12.2022.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	74	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."	31.12.2020	Aufgrund der Corona-Pandemie und des sich noch in Durchführung befindlichen Teilprojekts "SEIB BTHG 106+" konnte die Bedarfserhebung bei Erstanträgen durch LVR-eigene Mitarbeitende noch nicht rheinlandweit umgesetzt werden. Die Schulung des Fallmanagement 72 und 73 laufen und werden kontinuierlich fortgesetzt. Das gesamte Fallmanagement ist in den „Wegweiser 106" eingeführt worden. Nach Abschluss des SEIB –Projekts Ende 2022 werden die Erkenntnisse der Pilotregionen ausgewertet und auf das gesamte Rheinland sukzessive ausgeweitet. Neuer Erledigungstermin ist der 30.06.2023.	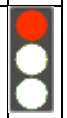
14/2602	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler hier: Evaluation Phase 1 sowie Darstellung der	Ku / 19.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	983	1) "1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/2602 zur Kenntnis genommen.	31.12.2021	Die Maßnahmen der Phase 1 des Konzepts des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler sind abgeschlossen. Die Maßnahmen der Phase 2 des Konzeptes befinden sich durch Verzögerungen bei der	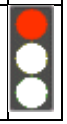

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	weiteren Entwicklungsschritte			2. Der Fortführung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Phase 1 sowie der Umsetzung der in der Vorlage 14/2602 dargestellten Maßnahmen der Phase 2 wird zugestimmt. Im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds wird zwingend erwartet, die offenen Fragen, insbesondere die Übernahme evtl. Mehrkosten in der Baumaßnahme, mit Bund und Land zeitnah, jedoch bis spätestens Ende 1. Quartal 2019, abschließend zu verhandeln."		Einstellung der neuen wissenschaftlichen Referentinnen und die pandemiebedingten Einschränkungen des Dienstbetriebs überwiegend noch in der näheren Ausführungsplanung. Bezüglich des 2. Bauabschnitts Stiftung Kunstfonds erklärten sich Bund und Land schriftlich bereit, jeweils weitere 125.000 € hierfür zur Verfügung zu stellen, die jedoch die zu erwartenden Kostensteigerungen nicht abdecken würden. Nach Bewilligung des Förderantrages wurde die Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) für den 2. Bauabschnitt des Künstlerarchivs der Stiftung Kunstfonds beauftragt, um eine höhere Kostensicherheit zu erhalten. Hierzu erfolgten auch die notwendigen Abstimmungen mit den zukünftigen Nutzern. Die HU-Bau prognostiziert Kosten von 10.579.000 €(ohne LVR-Projektsteuerungskosten und potentiellen weiteren Indexkostensteigerungen). Die OFD Münster überprüft nun im Auftrag des Bundes die Förderfähigkeit des auf der Basis der HU-Bau gestellten Antrages. Hieran werden sich ggfls. neue Gespräche zwischen Bund, Land und LVR anschließen.	
14/2454	LVR-Zentralverwaltung: Erneuerung der Gebäudeautomation in den Dienstgebäuden "Landeshaus" und "Horion-Haus" hier: Grundsatzbeschluss	Bau- und VA / 16.04.2018 Fi / 26.04.2018 **LA / 27.04.2018**	31	"Der Planung zur Erneuerung der Gebäudeautomation in den Liegenschaften 'LVR-Landeshaus' und 'LVR-Horion-Haus' wird gemäß Vorlage 14/2454 im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt."	30.06.2021	Durch die neue EU-Unterschwellenverordnung ändert sich das Verfahren bei der Vergabe der HOAI-Leistungen. Eine erneute Ausschreibung der Leistungen wurde somit erforderlich. Die Vergabe der Planungsleistungen ist im September 2021 erfolgt. Derzeit wird die HU-Bau erarbeitet.	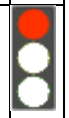
14/2344	Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt	Ku / 08.11.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Fi / 06.12.2017 **LA / 13.12.2017**	31	"Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt."	31.12.2018	Aufgrund der Ausstattungswünsche der Stiftung und der Indexsteigerung der bereits veranschlagten Kosten kommt es zu einer Kostenerhöhung. Derzeit ist offen, wie mit der Kostensteigerung umgegangen werden soll. Nach Bewilligung des Förderantrages wurde die Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) für den 2. Bau-	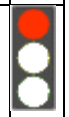

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						abschnitt des Künstlerarchivs der Stiftung Kunstfonds beauftragt, um eine höhere Kostensicherheit zu erhalten. Hierzu erfolgten auch die notwendigen Abstimmungen mit den zukünftigen Nutzern. Die HU-Bau prognostiziert Kosten von rd. 10.579.000 € (ohne LVR-Projektsteuerungskosten und potentielle weitere Indexkostensteigerungen). Die OFD Münster überprüft nun im Auftrag des Bundes die Förderfähigkeit des auf der Basis der HU-Bau gestellten Antrags. Hieran werden sich ggfs. neue Gespräche zwischen Bund, Land und LVR anschließen.	
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 **LA / 04.04.2017**	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.09.2022	Die Maßnahme befindet sich in der baulichen Umsetzung.	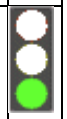
14/313 GRÜNE	CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren	Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	Die Verwaltung wird beauftragt, die beim LVR geltenden Regelungen für Dienstreisen unter Klimaschutzaspekten zu bearbeiten. Dabei ist die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt. Grundlage der Überarbeitung sollen die 'Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt' sein.	30.06.2022	Die Stabstelle 31.01 erstellt in Abstimmung mit dem Fachbereich 12 einen Entwurf zur Überarbeitung der allgemeinen Rundverfügung Nr. 41 "Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen".	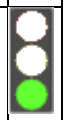
14/301 SPD, CDU	Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten Haushalt 2020/2021	Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019	9	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Vorlage 14/3207 sowie unter Berücksichtigung der Ge-	30.04.2020	Die notwendigen Planungskosten wurden eingeplant. Erste Gespräche mit der Ministerin des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) haben	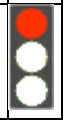

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 16.12.2019		spräche mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) den bisherigen mittelfristigen Rahmenförderplan anzupassen. Dabei ist prioritär eine architektonische Hülle für die inklusive Werft und die Präsentation der entstandenen Schiffsnachbauten der römischen Flotte vorzusehen. Die notwendigen Planungskosten sind für den Haushalt 2021 einzuplanen. Der Eigenanteil des LVR für diese Investitionen wird in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Wir erwarten eine Förderung des Landes mindestens im bisherigen Umfang.		stattgefunden. Ein Förderantrag für das Projekt wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte Städtebau" für 2021 abgelehnt. Für das Jahr 2022 wurde gemeinsam mit der Stadt Xanten erneut ein Förderantrag eingereicht. In der zweiten Jahreshälfte 2022 wird der LVR-FB 31 einen Architektenwettbewerb durchführen.	
14/300 SPD, CDU	Aktualisierung Versorgungskonzepte LVR-Kliniken Haushalt 2020/2021	KA 3 / 18.11.2019 KA 2 / 19.11.2019 KA 4 / 20.11.2019 KA 1 / 21.11.2019 GA / 22.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	8	Die LVR-Kliniken werden gebeten, die von Ihnen im Jahr 2016 vorgelegten gerontopsychiatrischen Versorgungskonzepte zu aktualisieren unter besonderer Berücksichtigung der anstehenden Krankenhausbedarfsplanung und der Optimierung der Vernetzung in Kooperation mit den somatischen Krankenhäusern und niedergelassenen Haus- und Fachärzten der Region.	31.12.2021	Die gerontopsychiatrischen Versorgungskonzepte der LVR-Kliniken liegen pandemiebedingt erst nach dem Winter 2021/2022 in aktualisierter Version vor. Hierbei werden Entwicklungen der standortspezifischen Ausgangslagen berücksichtigt und bei Bedarf Modifizierungen des patientenorientierten Behandlungsangebotes im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung psychiatrisch-alterskranker Menschen vorgenommen.	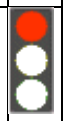
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	73	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.	30.09.2020	Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung stand (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können. Eine Vorlage ist für die Sitzung am 08.11.22 geplant.	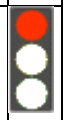

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/294 SPD, CDU	Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	1) Die Verwaltung wird gebeten, die Verwendung von Plastik, insbesondere die Verwendung von Einwegplastik (z.B. Verpackungen, Einwegbecher, Werbeartikel und Essensportionierungen etc.) zu reduzieren und dies bei der Beschaffung durch entsprechende Wertungskriterien zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Caterern und Kantinenbetreibern. Wenn keine Plastikvermeidung möglich ist, soll ein möglichst hoher Anteil von Recyclingprodukten eingesetzt werden. Ebenso sind Werbeartikel zu vermeiden, die durch die Verwendung von elektronischen Bauteilen und Batterien zu gefährlichem Abfall werden.	31.01.2022	Die Verwaltung prüft den derzeitigen Einsatz der genannten Plastikprodukte und erarbeitet jeweils Reduktionsvorschläge. Erste Abstimmungsgespräche mit dem derzeitigen Caterer sind erfolgt. Das Sortiment wurde von Apetito zum Teil bereits umgestellt. In der ZV (seit 17.11.2021) bietet der LVR über den Contract-Caterer Apetito im Horion-Haus und im K 8 Mehrwegbehältnisse in einem Pfandsystem an. Hinsichtlich der Beschaffung von nachhaltigen Werbemitteln wird auf die Vorlage 14/3971 verwiesen.	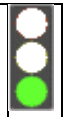
14/294 SPD, CDU	Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	2) Für im Baubereich erforderliche Rückbaumaßnahmen sollen die anfallenden Massen in möglichst großem Umfang einer Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung zugeführt werden. Eine getrennte Erfassung der verschiedenen Stofffraktionen ist bereits auf der Baustelle umzusetzen.	30.09.2021	Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung des Beschlusses auf der Baustelle. Für den Neubau am Ottoplatz wurde das Neubau-/Abbruchkonzept unter Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften extern erarbeitet. Zudem wurde im erweiterten Sinne das "C2C" Prinzip, wo möglich, angewendet. Bau- und Abbruchabfälle werden u.a. durch die GewAbfV behandelt, durch den LVR an externe zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zur Entsorgung beauftragt und sollten durch diese rechtskonform entsorgt werden.	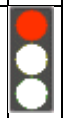
14/294 SPD, CDU	Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	3) Zukünftig soll bereits in der Planungsphase ein Konzept zur Verminderung/Vermeidung von Baustellenabfällen erstellt werden, dessen Umsetzung in der Ausführungsphase dokumentiert werden soll.	30.09.2021	Die Verwaltung integriert das Thema Verminderung/Vermeidung von Baustellenabfällen in die Checkliste ökologisches Bauen. Die Checkliste wird im März 2022 der politischen Vertretung vorgestellt.	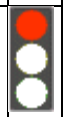

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/294 SPD, CDU	Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	5) Die Verwaltung wird beauftragt, den politischen Gremien in regelmäßigen Vorlagen den Sachstand zur Umsetzung der Abfallvermeidungs- und Recyclingstrategie im LVR darzustellen.	31.12.2022	Der Ausschuss wird jeweils in der letzten Sitzung eines Jahres über den Sachstand informiert.	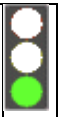
14/287 CDU, SPD	Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztag der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt. Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln. Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.	31.12.2021	Neben einer Sichtung der bestehenden Angebote wird in mehreren Modellprojekten praktisch erprobt, wie Ferienangebote für Schüler*innen im gebundenen Ganztag der LVR-Förderschulen gestaltet werden können und müssen. Die gewonnen Erfahrungen und Erkenntnisse für Gelingensbedingungen, Nachfrage und Möglichkeiten/Angebote vor Ort sowie Kosten bilden die Grundlage für die weitere Konzeptentwicklung. Eine Befragung von Eltern und Schüler*innen, Jugendämtern sowie Anbietern von Ferienangeboten in den Modellregionen ergänzt die Datenerhebung. Pandemiebedingt haben sich die Bearbeitung in der Verwaltung, die Umsetzung der Modellprojekte in den Schulen und die Befragungen verzögert. Das Erledigungsdatum verschiebt sich auf den 30.6.2022.	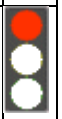
14/284 CDU, SPD	Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019** DiMA / nicht beteiligt	6	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und im Verband zu implementieren. Angesichts der Aufbauphase des neuen Dezernats wird hierzu auch auf externe Expertise zurückzugreifen sein. Die Digitalisierungsstrategie soll unter anderem ethische und soziale Fragestellungen, Haltung und Kultur des LVR zu den drängenden Themen dieser Zeit beinhalten. Dabei sollen vor allem die Veränderungen in der Arbeitswelt sowie die Kommunikationsstrukturen und Leistungsbeziehungen zu den Zielgruppen des LVR beleuchtet werden.	31.12.2021	Die Digitale Agenda ist auf Basis internen und externen Inputs als Entwurf erstellt. Auf Basis dieses Entwurfs wird eine Endabstimmung stattfinden. Eine Abnahme des Produktes ist für die Mitte des Jahres 2022 geplant.	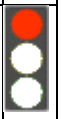

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				In einem sowohl nach innen als auch nach außen gerichteten partizipativen Entwicklungsprozess sollen nach Möglichkeit insbesondere die Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften und Mitarbeiter*innen, aber auch Expert*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft miteinbezogen werden. Die so gewonnen (Zwischen-)Ergebnisse sollen auf einer Fachtagung oder in einem ähnlichen Format einem breiten Publikum präsentiert werden. Die finanziellen Auswirkungen – auch durch die Einbeziehung von externen Expert*innen resultierenden Kosten sind bei der Planung des kommenden Doppelhaushaltes mit zu berücksichtigen.			
14/283 CDU, SPD	Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	5	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen.	31.12.2030	Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen. Die regionalbezogenen Zielplanungen werden in Umsetzung des Konzeptes aus Vorlage 14/3401/2 in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5 und 3 entwickelt. Das Thema wird kontinuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen.	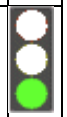

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.			
14/282 CDU, SPD	Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	53	1) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.	31.12.2023	Bezüglich der empirischen Studie zu den Gelingensfaktoren beim Übergang Schule-Beruf haben mittlerweile die Humboldt Uni Berlin und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die entsprechenden Bewilligungsbescheide zur Umsetzung der Studie erhalten, vgl. Vorlage 14/4005.	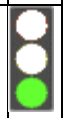
14/280 CDU, SPD	Bauen für Menschen GmbH (BfM) Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit der LVR-Wohnungsbaugesellschaft Bauen für Menschen GmbH Wege zu finden, um das bereits vorhandene Wohnungsangebot für die Mitarbeitenden zu erweitern. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum in die Überlegungen mit einzubeziehen.	30.09.2020	Ein großer Teil des Wohnungsbestandes der BFM steht auf Erbpachtgrundstücken des LVR, bei denen bereits heute vertraglich Belegungsrechte für den LVR bestehen. In einem festgelegten Verfahren unter Beteiligung der Personalvertretung erfolgen hier Zuweisungen von ausgeschriebenen Wohnungen für Mitarbeitende des LVR. Mit dem in 2021 begonnenen zweiten Bauabschnitt des inklusiven Wohnungsbauprojekts in Bonn-Castell werden die ersten Wohneinheiten geschaffen, die auch für eine Erweiterung des Wohnungsangebotes für alle Mitarbeitenden des LVR grundsätzlich zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird aktuell eine konkrete Vereinbarung mit der BfM über die angemessene Berücksichtigung der LVR-Mitarbeiterschaft bei der Wohnungsvergabe erarbeitet. Nach Beschluss der Gesellschafterversammlung wird die Verwaltung die politische Vertretung im zweiten Quartal 2022 über die beabsichtigten Rahmenbedingungen informieren.	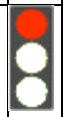
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019	3	1) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO2-Emmissionen führen.	30.09.2022	Die Dezernate 1,3 und 6 erstellen gemeinsam ein Mobilitätskonzept. Workshops auf Führungsebene und ein Arbeitskreis Mobilität zwischen den Dezernaten 1, 3 und 6 wurden etabliert.	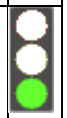

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**				Für ein passendes Betreiberkonzept der Ladeinfrastruktur wurde ein externes Beratungsbüro beauftragt, welches bis Anfang 2022 einen Vorschlag unterbreiten soll. Die Verwaltung hat ein Beratungsunternehmen zur Unterstützung bei der Erarbeitung einer Klimaschutzstrategie beauftragt. Zurzeit ist die Verwaltung dabei die Co^2-Imessionen des LVR zu erheben und als Planungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	2) Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO2-Emmissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken.	31.03.2024	Die Treibhausgasbilanzierung für das Jahr 2019 wurde dieses Jahr mit Mobilitätsdaten ergänzt. Ab jetzt werden Mobilitätsdaten jährlich in der Treibhausgasbilanzierung eingepflegt. Diese umfassen Emissionsdaten aus dem Fuhrpark des LVR, den Dienstreisen des LVR, Anfahrtswegen der Mitarbeitenden und zum Teil Fahrten von Dienstleistern (Schülertransport). Die Datengenauigkeit ist hierbei bei den Fuhrparkdaten am höchsten. Diese werden an EMAS-validierten Einrichtungen bereits im Rahmen des Umweltmanagementsystems erfasst. Die Dienstreisedaten und Anfahrtswege werden zunächst auf Basis von Mitarbeitendenumfragen hochgerechnet. Schülertransporte werden mit Expertenwissen von KlimAktiv (Dienstleister, der derzeit die Klimastrategie für den LVR erstellt) geschätzt. Die strukturierte Erfassung von Dienstreisedaten soll zukünftig über ein aufzubauendes Mobilitätsmanagement mit vernetzten digitalen Lösungen unterstützt werden, welches derzeit unter Federführung des Dezernat 6 gemeinsam mit den Dezernaten 1 und 3 erarbeitet wird. Die Ergebnisse der erstellten Bachelorarbeit fließen in die Ausarbeitung der zukünftigen Lösung mit ein - die Autorin der Bachelorarbeit arbeitet nun in Dezernat 6. Zur Erfassung der Anfahrtswege der Mitarbei-	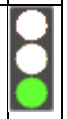

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						tenden sollen turnusmäßig Mitarbeitendenumfragen erfolgen, die ebenfalls federführend von Dezernat 6 durchgeführt und ausgewertet werden.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	3) Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.	31.03.2023	Ein Maßnahmenkatalog für das Mobilitätskonzept wird erstellt. Verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung, Effizienzsteigerung und Umstieg auf alternative Antriebe laufen bereits. Auch hat die Verwaltung ein Beratungsunternehmen zur Unterstützung bei der Erarbeitung einer Klimaschutzstrategie beauftragt.	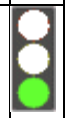
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	4) Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO2-Emissionen aufgrund von Dienstreisen.	30.09.2022	Ein Bericht der Verwaltung zum Sachstand erfolgt jeweils Mitte des Jahres und dann fortlaufend gemäß Projektfortschritt. Aktuelle Berichtsvorlage 15/683/1	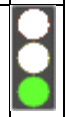
14/278 CDU, SPD	Cradle to Cradle Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	3	1) Die Verwaltung wird beauftragt, ihr zukünftiges Handeln bei Baumaßnahmen nach den Prinzipien des Cradle to Cradle Konzepts (Wiederverwendung von Ressourcen) auszurichten.	30.09.2022	Die Verwaltung hat bereits Schulungen durchgeführt und erarbeitet einen Leitfaden, um das Cradle to cradle Konzept bei den Baumaßnahmen des LVR zu realisieren. Ein Sachstandsbericht erfolgte mit Vorlage 15/115 in den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses und des Umweltausschusses Anfang März 2021. Aktuell wird ein Cradle to Cradle Konzept im Rahmen der Sanierungen der FS-KME Köln und Düsseldorf mit den Büros C2C Expo-Lap und Ökoinstitut durchgeführt.	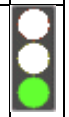
14/278 CDU, SPD	Cradle to Cradle Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019	3	2) Bei allen Baumaßnahmen des LVR soll geprüft werden, wie und in welchem Umfang sich das Cradle to Cradle Konzept dabei anwenden lässt. Eine entsprechende Darstellung einschließlich des hierfür eventuell erforderlichen	30.09.2022	Die Verwaltung wird zukünftig das Konzept Cradle to Cradle in die Checkliste ökologisches Bauen integrieren.	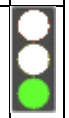

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 16.12.2019		Mehraufwands ist zukünftig in die HU (Haushaltsunterlage) Bau aufzunehmen.		Ein Sachstandsbericht erfolgte mit Vorlage 15/115 in den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses und des Umweltausschusses Anfang März 2021. Die Checklist befindet sich in der finalen Bearbeitung und wird im März 2022 der politischen Vertretung vorgestellt.	
14/249 CDU, SPD	Barrierefreie Erschließung des Archäologischen Parks Xanten und ggf. weiterer Freilichtmuseen des LVR Haushalt 2019	Ku / 19.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	9	Im Hinblick auf den hohen Anteil älterer und behinderter Besucher im Archäologischen Park Xanten wird die Verwaltung gebeten, die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs einer e-betriebenen Wegebahn in dem weitläufigen Gelände unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der zu erwartenden Investitions- und Unterhaltungskosten zu prüfen, und gegebenenfalls einen Realisierungsvorschlag zu unterbreiten. Sollte sich eine solche Einrichtung bewähren, ist eine ähnliche Maßnahme in den Freilichtmuseen des LVR zu prüfen.	31.12.2022	Für den Sachstand zur Anschaffung der barrierefreien Wegebahn im LVR-APX wird auf die Beschlusskontrolle zu Vorlage 14/3206 verwiesen. Als Zeitraum für die Erprobung der Bewährung einer solchen Einrichtung werden zwei Jahre nach Anschaffung angesetzt. Im Anschluss kann die Realisierung einer ähnlichen Maßnahme in den Freilichtmuseen des LVR geprüft werden.	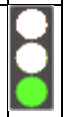
14/219 SPD, CDU	Ausbau der Elektromobilität im LVR Haushalt 2019	Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 Um / 27.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	3	1. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob und in welchem Umfang der Anteil an Elektrofahrzeugen und/oder anderer umweltfreundlicher Fahrzeuge im Fuhrpark des LVR erhöht werden kann. 2. Für den Ausbau der Ladeinfrastruktur beim LVR sind die erforderlichen zusätzlichen Mittel 2019 im Haushalt bereitzustellen. Die Mittel sollen zum Zweck der Selbstbesorgung, der Anschubfinanzierung oder als Baukostenzuschüsse verwendet werden. 3. Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren bzw. Anbietern im Bereich	31.12.2019	1. Zum 01.07.2021 sind beim LVR insgesamt 57 Fahrzeuge mit alternativen Antrieben im Einsatz. Das LVR-Flottentool wurde 2020 aktualisiert, erweitert und verbessert und kommt seit Anfang 2021 in dieser Überarbeitung zum Einsatz (verpflichtend bei allen Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen). 2. Die Haushaltsmittel werden für die Jahre 2019-2022 mit insgesamt 700.000,00 € berücksichtigt. 3. Der LVR hat 52 Ladepunkte für elektrische Flottenfahrzeuge in den Liegenschaften von LVR-Einrichtungen installiert. Die meisten befinden sich auf den LVR-Klinikgeländen. Es handelt sich überwiegend um Wechselstrom-Ladepunkte mit 22 kW. Zudem gibt es im LVR zum Stand Juli 2021 insgesamt 37 Ladepunkte für Pedelecs und	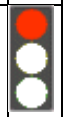

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Elektromobilität und/ oder anderer alternativer Antriebsformen soll– unter Einhaltung vergaberechtlicher Normen – intensiviert werden. Denkbare Themenfelder sind dabei Mobilitätsmanagement, Ladeinfrastruktur und Beschaffung. Sich daraus ergebende Handlungsalternativen sind aufzuzeigen. 4. Die Verwaltung wird gebeten, der politischen Vertretung im ersten Halbjahr 2019 einen ersten Sachstandsbericht zum Umsetzungsprozess im LVR zu geben und anschließend laufend zu berichten.		E-Bikes. Die Pilotprojekte zum Ausbau der Elektromobilität an den LVR-Kliniken Viersen, Mönchengladbach und Bonn wurden in Zusammenarbeit mit der NEW AG realisiert. An der Zentralverwaltung wird derzeit mit der TankE GmbH, einem Tochterunternehmen der Rheinenergie, zur Installation und dem Betrieb von zwei Ladesäulen zusammengearbeitet. Unter den Arkaden des Landeshauses wurden neben den vorhandenen Ladestationen am LVR-Haus zusätzlich zwei Senkelektranten mit insgesamt vier Ladepunkten installiert. Im Zuge der laufenden Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes für die Zentralverwaltung werden die weiteren Standorte für Ladeinfrastruktur festgelegt und sukzessive realisiert. Das LVR-Flottentool, das zur nachhaltigen Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen verwendet wird, ist auf dem neusten Stand und es werden seit November 2021 auch „Saubere Fahrzeuge" gemäß dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz speziell markiert. Mitte Juli 2021 startete eine Umsetzungsberatung zur Elektromobilität, die sich zurzeit in der finalen Phase befindet und im Februar 2022 abgeschlossen sein wird. In der Umsetzungsberatung soll zum einen geklärt werden, wie Mitarbeitende und Dritte rechtssicher an Ladesäulen des LVR laden können und wie der Betrieb organisiert werden kann. Zum anderen erfolgt die nachhaltige und bedarfsgerechte Planung von Ladestruktur für Pkw und Pedelecs/E-Bikes an sieben Pilotstandorten. 4. Mit Vorlage 15/683/1 hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zum Ausbau der Elektromobilität berichtet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/218 CDU, SPD	Prüfauftrag Schulsozialarbeit Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind darzulegen.	31.12.2019	Die Landesregierung NRW beabsichtigt, ab 2022 neben den landeseigenen Stellen über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen" Beschäftigungsverhältnisse für Schulsozialarbeit zu ermöglichen. Die entsprechende Förderrichtlinie des MSB wurde im September 2021 veröffentlicht. Die Verwaltung wird die Auswirkungen des neuen Landesprogrammes auf die Schulsozialarbeit an den LVR-Schulen prüfen und hierüber berichten. Das Erledigungsdatum verschiebt sich auf den 31.12.2022.	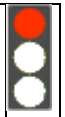
14/167 CDU, SPD	Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	**LA / 04.04.2017** Ko Europa / 27.04.2017	2	"Die Verwaltung wird gebeten, eine Konzeption zu erstellen, die die Möglichkeiten von unterstützenden Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt. Hierzu sollen alle Fördermöglichkeiten der europäischen Gemeinschaft bzw. deren Institutionen in Anspruch genommen werden."	30.06.2018	Bereits erfolgt: - Bestandsaufnahme des derzeitigen LVR-Kooperationsengagements in den Themenfeldern Einrichtungen für MmB, psychiatrische Kliniken und LVR-Schulen - Sondierung künftiger fachlicher Anknüpfungspunkte in den Dezernaten (insbesondere Dez. 8 und 5) - Sondierung von Fördermöglichkeiten für ein weitergehendes Engagement insbesondere im osteuropäischen Raum (EU-Mitgliedstaaten, Nicht-EU-Staaten), Herstellung von Erstkontakten, Initiierung eines Vorantrags (zur Co-Finanzierung von Hilfstransporten) hinsichtlich des Engagements der LVR-Kliniken mit Lemberg - Entscheidung der Dezernatsleitung 2, i.R. der Zuständigkeit für Europaangelegenheiten im LVR die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. in der Stabsstelle Übergreifende Kommunal- und finanzwirtschaftlichen Aufgaben, Europaangelegenheiten anzusiedeln: Ziel ist Gewährleistung der nötigen administrativen Strukturen zur Verstetigung, ggf. Ausweitung der Vereinstätigkeit - Formale Bestellung der neuen Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für	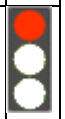

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Behinderte im Ausland e. V in Vorstandssitzung im November 2017 - Intensiver fachlich-inhaltlicher Austausch mit den Akteuren des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V sowie mit den Akteuren des Lemberg-Engagements - Zwischensachstandsbericht kommuniziert mit Vorlage 14/2429 in der Kommission Europa am 20.02.2018 Beschlusskontrolle steht auf rot, da gewünschte Konzepterstellung weitere, umfangreiche Recherchen und Abfragen erforderlich macht(e). Grobkonzept mit Handlungsoptionen samt nachfolgenden, teils mittel- bis langfristigen Schritten wird in einer weiteren Vorlage behandelt. Eine politische Klärung des „Engagementrahmens" (weitere Partnerschaften?) und des Engagementumfanges (Ressourceneinsatz?) muss dabei noch erfolgen. Weitere Schritte dabei: - Darstellung des (privaten) Engagements der Mitarbeitenden der Kliniken, HPH-Netze und der Förderschulen sowie der politischen Vertretung des LVR - Abstimmung mit den Fachdezernaten über potentielle Handlungsfelder und ihre jeweilige Rolle (fachlich-inhaltlicher Input, „Partnerschaftspaten", personelle Ressourcen) - Darstellung von möglichen regionalen Handlungsschwerpunkten und künftigen Anknüpfungspunkten für ein erweitertes Engagement des LVR - Potentialanalyse und Klärung der Rolle des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. - Suche und Gewinnung von inländischen und europäischen Partnern	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
13/377	Projekt "Wege der Jakobspilger im Rheinland"	Ku / 21.06.2010 Fi / 06.07.2010 **LA / 14.07.2010**	91	"Dem Abschluss des bestehenden Auftrages des Projektes "Wege der Jakobspilger im Rheinland" und seiner Finanzierung wird gemäß Vorlage Nr. 13/377 zugestimmt."	31.10.2016	Obwohl zu Beginn des Jahres 2020 seitens der Stadt Essen eine Aufstellung der Stelen bis September 2020 avisiert wurde, konnte diese durch verschiedenste Faktoren bis jetzt noch nicht realisiert werden. Hierfür ist zum einen die Corona-Pandemie verantwortlich, zum anderen haben sich sowohl der Geschichtsverein Essen-Werden als auch der Geschichtsverein Essen-Kettwig kritisch über die Inschriften auf den Stelen geäußert, da diese ihrer Ansicht nach nicht korrekt seien. Derzeit wird der Stelentext durch den Geschichtsverein Essen-Werden neu produziert. Seitens des LVR wurden Mittel hierfür in Aussicht gestellt. Nach Produktion soll die Stele schnellstmöglich aufgebaut werden.	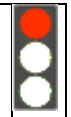
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 **LVers / 17.12.2012**	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden.	31.12.2020	Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten. Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet: Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR-Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. In Xanten und Bonn wurden die Boxen bereits installiert. In der Zentralverwaltung wurde in der Tiefgarage des Horionhauses eine abschließbare Parkfläche mit Lademöglichkeit eingerichtet (siehe Vorlage 15/232).	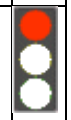

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.		Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungs-phase erneut berichten. Die Erprobungsphase muss pandemiebedingt verlängert werden.	

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/579	Metropolregion Rheinland e.V.: Beirat/Arbeitskreise	**LA / 01.10.2021**	LD	1. Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. 2. Er beschließt, die Ergebnisse der Klausurtagung des Vorstandes der MRR abzuwarten und im Anschluss über die Mitarbeit bzw. Entsendung politischer Vertreter*innen des LVR in einen oder mehrere Arbeitskreise zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsführung der MRR dahingehend zu informieren, dass der LVR sich einen späteren etwaigen Entsendungsvorschlag vorbehält. Über weitere Entwicklungen informiert die Verwaltung fortlaufend.	01.10.2021	Die Geschäftsführung wurde am 01.10.2021 über den Beschluss des LA in Kenntnis gesetzt. In der LA-Sitzung am 14.12.2021 hat die Landesdirektorin über weitere Entwicklungen informiert. Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates der MRR ist am 11.02.2022; danach wird die Verwaltung entsprechend berichten.	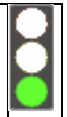
15/573	Änderung der Satzung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens	**LA / 01.10.2021**	14	Die Verwaltung wird beauftragt, ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung der Feuerschadengemeinschaft zu binden, der vorgeschlagenen Satzungsänderung gem. Vorlage Nr. 15/573 zuzustimmen.	26.11.2021	Die neue Fassung der Satzung der Feuerschadengemeinschaft (FSG) wurde auf der Mitgliederversammlung der FSG am 26.11.2021 beschlossen. Diese ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.	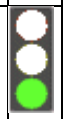
15/548	Mitgliederbenennung für das Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen	Ko Europa / 27.09.2021 **LA / 01.10.2021**	2	Der Landschaftsausschuss benennt als LVR-Vertreter*in für das Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen Herrn Frank Boss MdL.	31.10.2021	Mit LD-Schreiben vom 20.10.2021 wurde Herr Boss gegenüber dem Europäischen Ausschuss der Regionen als LVR-Vertreter benannt.	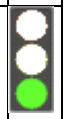
15/543	Stiftung Zollverein hier: Bestellung für ein im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellendes Mitglied des Kuratoriums	**LA / 01.10.2021**	21	1. Der Landschaftsausschuss stimmt der gemeinsamen Bestellung von Frau Dr. Anette Bickmeyer, Geschäftsführerin der Initiativkreis Ruhr GmbH, als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Zollverein für die restliche Amtszeit des Kuratoriums bis zum 31.12.2022 zu. 2. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt.	26.10.2021	Das Land NRW, die Stadt Essen sowie die Stiftung Zollverein wurden über den Beschluss des Landschaftsausschusses unterrichtet. Der Rat der Stadt Essen hat einen entsprechenden Beschluss in seiner Sitzung am 22.09.2021 gefasst.	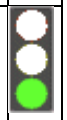

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/519	Klinikum Oberberg GmbH Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH (GKD GmbH)	Fi / 24.09.2021 **LA / 01.10.2021**	21	Der Ausschuss stimmt folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Klinikum Oberberg GmbH vom 22.09.2021 zu: 1. Die Geschäftsführung der Klinikum Oberberg GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH eine Erweiterung des Gesellschaftszwecks der GKD mbH wie folgt zu beschließen: 1.1 „§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH wird im Anschluss an Buchstabe g) um nachstehende Regelung erweitert: h) Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung, sowie Energiemonitoring und -management für die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH, deren Tochtergesellschaften sowie verbundene Unternehmen." 1.2 Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH an die geänderten Regelungen der Gemeindeordnung NRW sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. 2. Soweit noch weitere Änderungen seitens der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars für erforderlich gehalten werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages der GKD Gesellschaft	31.12.2021	Die Anzeige beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung bezüglich der Änderung des Gesellschaftszweckes wurde am 23. November 2021 bestätigt. Die Geschäftsführung der Klinikum Oberberg GmbH wurde informiert. Die Geschäftsführung kann die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen mbH umsetzen.	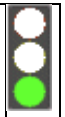

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				für Krankenhausdienstleistungen mbH nicht verändern.			
15/498	Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung	Soz / 07.09.2021 HPH / 17.09.2021 Fi / 24.09.2021 **LA / 01.10.2021**	72	1. Die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen wird um weitere drei Jahre im Umfang von 669.000 Euro pro Jahr gemäß Vorlage Nr. 15/498 fortgeführt. 2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung werden um weitere 3 Jahre für die Zeit vom 01.01.2022-31.12.2024 verlängert.	01.01.2022	1. Der Beschluss wird ab 01.01.2022 umgesetzt. 2. Die LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen werden angewandt.	
15/494	Änderung der Geschäftsordnungen der Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar	Ku / 08.09.2021 **LA / 01.10.2021**	9	Den geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar wird gemäß Vorlage Nr. 15/494 zugestimmt.	31.12.2021	Den geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar wurden gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses zugestimmt. Diese sind mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2021 in Kraft getreten.	
15/401	Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien	LA / 25.08.2021 **LVers / 27.08.2021**	00.200	Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird - unter Berücksichtigung der Anpassung des Wortlauts im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung - gemäß der Vorlage Nr. 15/401 beschlossen.	30.09.2021	Die neugefasste Geschäftsordnung ist am 28.08.2021 in Kraft getreten. Der Text ist im Internet abrufbar.	
15/376	Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland	Soz / 07.09.2021 Inklusion / 16.09.2021 Fi / 24.09.2021 **LA / 01.10.2021**	73	Den folgenden Beschlussvorschlägen wird gemäß Vorlage Nr. 15/376 zugestimmt: 1. Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssytematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen.	01.01.2022	Der Beschluss wird umgesetzt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.			
15/361	Errichtung des Bildungsgangs „Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger)“ gemäß APO-BK -Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form, zum 01.08.2022 am LVR-Berufskolleg Düsseldorf	Schul / 06.09.2021 **LA / 01.10.2021**	52	Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299 "Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger)" gemäß APO-BK – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form, wird zum 01.08.2022 gemäß Vorlage Nr. 15/361 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung dieses Bildungsganges gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.	30.11.2021	Die Verwaltung hat die Errichtung dieses Bildungsganges gemäß § 81 SchulG NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 22.11.2021 beantragt.	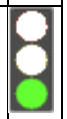
15/327	Besetzung der Gremien des LVR hier: Besetzung der Ökologischen Beiräte für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar	**LA / 21.06.2021**	9	1. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern 1.1 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt: CDU: Frank Boss, Ute Stolz SPD: Hans Schmitz, Margret Schulz GRÜNE: Angelica-Maria Kappel, Heinz Kremers Folgende beratende Mitglieder werden benannt: FDP: Peter Rauw AfD: Ralf Dick Die Linke.: Ulrike Detjen	31.12.2021	Die Vertreter*innen des LVR als Mitglieder, stellvertretende Mitglieder, beratende Mitglieder und stellvertretende beratende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode sind gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses benannt worden. Die erste Sitzung des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern wurde am 16.09.2021 durchgeführt. Die Vertreter*innen des LVR als Mitglieder, stellvertretende Mitglieder, beratende Mitglieder und stellvertretende beratende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode sind gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses benannt worden. Die erste Sitzung des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar wurde am 26.11.2021 durchgeführt.	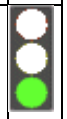

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Die FRAKTION: Aaron Baron von Kruedener 1.2 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt: CDU: Karl Schavier, Joachim Kühlwetter SPD: Thomas Böll, Iris Heinisch GRÜNE: Sybille Haußmann, Johannes Tuschen Folgende stellvertretende beratende Mitglieder werden benannt: FDP: Laura Nüchter AfD: Thomas Kunze Die Linke.: Thomas M. Santillan Die FRAKTION: Andreas Altefrohne 2. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar 2.1 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt: CDU: Jürgen Kleine, Michael Stefer SPD: Ursula Mahler, Susanne Zander GRÜNE: Rolf Fliß, Roland Rickes Folgende beratende Mitglieder werden benannt: FDP: Mark Stephen Pohl AfD: Thomas Kunze Die Linke.: Peter Klein			

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Die FRAKTION: Carsten Thiel 2.2 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt: CDU: Helga Loepp, Gabriele Kretschmer SPD: Karl-Heinz Walter, Margarete Wietelmann GRÜNE: Heinz Kremers, Johannes Tuschen Folgende stellvertretende beratende Mitglieder werden benannt: FDP: Laura Nüchter AfD: Ralf Dick Die Linke.: Markus Lenk Die FRAKTION: Dr. Martina Flick			
15/321	Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland	LA / 25.08.2021 **LVers / 27.08.2021**	02	Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 15/321 beschlossen.	27.08.2021	Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wurde am 25.08.2021 durch den Landschaftsausschuss und am 27.08.2021 durch die Landschaftsversammlung gemäß Vorlage-Nr. 15/321 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte am 22.11.2021 im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de. Sie ist am 23.11.2021 in Kraft getreten (MBL.NRW 2021 S.1048)	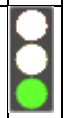
15/197	LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland Fördervorschlag 2021	Ku / 08.09.2021 Um / 15.09.2021 Fi / 24.09.2021 **LA / 01.10.2021**	91	Dem Förderprogramm 2021 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/197 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.	31.12.2021	Die Maßnahmen wurden wie beschrieben umgesetzt. Der Versand der Bewilligungsbescheide erfolgte am 11. Oktober 2021.	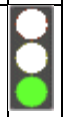

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/34	41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt hier: Benennung von Delegierten	**LA / 19.02.2021**	21	"1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Städtetages folgende zwei stimmberechtige Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der 41. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt: Frau Caroline Lünenschloss, CDU Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD 2. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen."	28.06.2021	Die vom 29.06. bis 01.07.2021 vorgesehene Hauptversammlung des Deutschen Städtetages wurde auf den 16. bis 18.11.2021 verschoben. Die Terminmitteilung ist bereits an die benannten Delegierten sowie die virtuell teilnehmenden Gäste erfolgt. Sie wurden zeitnah über den weiteren Ablauf der Hauptversammlung vom 16. bis 18.11.2021 unterrichtet.	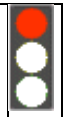
15/15	LVR-Regiosaatgutförderung: Förderrichtlinien und Verfahren	Ku / 24.02.2021 Fi / 17.03.2021 **LA / 19.03.2021**	91	Die Förderrichtlinien einschließlich des aufgezeigten Verfahrens zur LVR-Regiosaatgutförderung gemäß Vorlage Nr. 15/15 werden beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.	31.12.2021	Die Förderrichtlinien wurden beschlossen und finden Anwendung. Die Verwaltung bearbeitet im Austausch mit den Biologischen Stationen sukzessive die eingehenden Anträge auf Förderung entsprechend des vorgestellten Verfahrens. Das Saatgut für 2022 wurde bestellt.	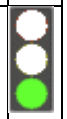
15/12 AfD	Umbesetzung in den Gremien	**LA / 01.10.2021**	00.200	Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern (beratendes Mitglied) Besetzung (alt): Ralf Dick, Besetzung (neu): Dr. Lothar Bleeker	31.10.2021	Die Umbesetzung wurde im LVIS erfasst.	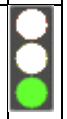
14/4315	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	91	3) "2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem LWL sowie dem MKW NRW abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinbarung umzusetzen."	31.12.2024	Vertragsschluss: Unter dem 23.11.2020 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW NRW), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf der Grundlage des Beschlusses zu Vorlage 14/4315 mit Wirkung zum 01.12.2020 geschlossen.	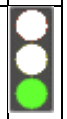

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Umsetzung (Stand August 2021): Die erforderlichen administrativen Maßnahmen wurden angestoßen bzw. umgesetzt: Die Herrichtung der Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle, die beim LVR-LMB angesiedelt ist, wurde Ende Juni 2021 erfolgreich abgeschlossen. Die Stellenbesetzungsverfahren sind ebenfalls abgeschlossen, die Einstellungen erfolgen ab Mitte August 2021. Das zuständige Kuratorium für das Projekt hat bereits wiederholt getagt. Der Beirat wurde gebildet. Die operative Tätigkeit startete im Herbst 2021.	
14/4059	Gründung eines Museumsverbandes NRW e. V. - Fusion des Verbandes Rheinischer Museen (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen (VWM)	Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020**	91	1) "1. Die Sachdarstellung zur Fusion des Verbandes Rheinischer Museen e. V. (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen e.V. (VWM) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4059 zur Kenntnis genommen. 2. Der Förderung der Geschäftsstelle des noch zu gründenden Museumsverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen i.H.v. insgesamt 300.000 EUR) für zunächst drei Jahre (36 Monate) Laufzeit bis 2023 durch entsprechende Mittel aus der Regionalen Kulturförderung sowie LVR-Museumsförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/4059 zugestimmt. 3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Schaffung bzw. Erfüllung aller notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durch die beteiligten Museumsverbände VRM und VWM, insbesondere einer rechtswirksamen Verschmelzung bzw. Fusion, der	31.12.2021	2. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Regionale Kulturförderung des LVR für die Jahre 2021 ff. (Vorlage 14/4296) im LA am 28.09.2020 ist die Förderung des Museumsverbandes NRW unter den in der Vorlage 14/4059 genannten Voraussetzungen und Bedingungen für drei Jahre bzw. 36 Monate im Umfang von 100.000 EUR p. a. beschlossen worden. [Erledigt]. 3. Mit Mail vom 22.12.2020 haben der Verband Rheinischer Museen (VRM) und die Vereinigung Westfälischer Museen (VWM) mitgeteilt, das am 07.12.2020 die Eintragung des Museumsverbands NRW ins Vereinsregister Dortmund unter der Nummer 7657 erfolgt ist und das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat. Die Satzung in der Fassung vom 02.12.2020 und das vereinbarte Positionspapier (Leitlinien) entsprechen den Vereinbarungen, die im Hinblick auf den neuen Museumsverband zwischen dem MKW, LWL und LVR vereinbart wurden. Die faktische Fusion ist damit zum Abschluss gebracht. Die Konstituierung des Museumsverbandes NRW e. V. (konstituierende Sitzungen, Einrichtung der Geschäftsstelle, Stellenausschreibungen beim	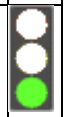

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Einhaltung des abgestimmten Positionspapiers und der abgestimmten Satzung."		Verein) werden für das erste Halbjahr 2021 erwartet. Bis zum 31.01.2021 hat noch kein Abruf der Fördermittel stattgefunden. Stand August 2021: (1.) Der Vorstand des Museumsverbandes hat die Arbeiten zur Einrichtung der Geschäftsstelle aufgenommen: Übernahme von Räumlichkeiten im Museum "Dortmunder U - Zentrum für Kunst Kreativität", Stellenausschreibungen für das Personal. Aktuell findet das Auswahlverfahren für die Stelle der Geschäftsführung statt. (2.) Eine erste Förderung wurde seitens der Projektträger LWL und LVR bewilligt, die Bewilligung seitens des MKW steht unmittelbar bevor. Stand 15. Dezember 2021: Das Besetzungsverfahren für die Geschäftsführung hat stattgefunden. Der neue Geschäftsführer wird zum 01.01.2022 eigestellt. Büroräumlichkeiten im Dortmunder U wurden angemietet. Das MKW hat notwendige Erklärungen abgegeben. Nicht zuletzt aufgrund des u. a. aus pandemischen Gründen verzögerten Starts ist der Bewilligungszeitraum bzw. die Laufzeit des Projekts - kostenneutral - bis zum 31.12.2024 zu verlängern.	
14/3837/2	Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds	**LA / 23.06.2020**	9	2) "2. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können."	31.12.2023	Der LVR-Mobilitätsfonds ist am 01.08.2021 gestartet. Gemäß Vorlage 15/428 wird die Evaluation bereits nach Ablauf von einem Jahr erfolgen, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können. Zur Beschlusskontrolle wird auf Vorlage 15/428 verwiesen.	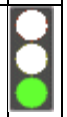
14/3810/1	Unterstützung der Schülerfahrten	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 Ko Europa / 04.12.2019 LA / 09.12.2019	9	2) Ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds soll erstellt und Anfang 2020 zum Beschluss vorgelegt werden. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von	31.12.2021	Das Förderkonzept wird mit Vorlage 14/3837 vorgelegt. Eine Evaluation der Maßnahme wird gemäß Vorlage 15/428 bereits nach Ablauf von einem Jahr erfolgen, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.	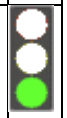

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 16.12.2019		1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.		Die Beschlusskontrolle erfolgt über Vorlage 15/428.	
14/3320	Fortbestand des Angebotes „Klicksonar" der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen	Schul / 24.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 **LA / 05.07.2019**	52	"Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes 'Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen' wird zur Kenntnis genommen. Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt."	30.09.2021	Verwaltung und Schulen gestalteten gemeinsam die zweijährige Verselbständigungsphase. Materialien für Fachkräfte wurden erstellt und können von den Fachkräften in Nordrhein-Westfalen für den Förderschwerpunkt Sehen in der Frühförderung genutzt werden.	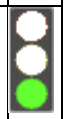
14/2616	LVR-Heinrich-Welsch-Schule Förderschwerpunkt Sprache Köln hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise	Schul / 22.06.2018 Bau- und VA / 25.06.2018 Fi / 04.07.2018 **LA / 09.07.2018**	3	"Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt."	31.12.2020	Die Stadt Köln, welche hierbei gleichzeitig als Grundstückeigentümerin auftritt, konnte aufgrund der fehlenden technischen Nachweise für die Module noch nicht über den im März 2018 eingereichten Bauantrag entscheiden. Der Auftrag für die Module wurde erteilt und die technischen Nachweise konnten nachgereicht werden. Die Übergabe ist im Dezember 2021 erfolgt. Der Beschluss wurde umgesetzt.	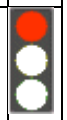
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 **LA / 16.12.2016**	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt	31.12.2021	Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchten die CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwischenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endete nach erfolgreicher Abschlussprüfung am 15.06.2020. Seit dem 16.06.2020 sind beide als Fachpraktiker für Holzverarbeitung unbefristet eingestellt. Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und	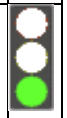

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."		in der Holzwerkstatt beschäftigt war, absolvierte zwischendurch erfolgreich das Berufsvorbereitungsjahr und befindet sich seit 01.09.2020 bis 31.08.2023 in einer dreijährigen theoriereduzierten Ausbildung zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung im LVR-APX. Eine weitere Auszubildende beendet die Ausbildung zur Tischlerin im August 2023.Insgesamt stehen vier Stellen für Auszubildende zur Verfügung.	
14/343/1 CDU, SPD	Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung	JHR / 26.05.2020 Ju / 28.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 HPH / 08.06.2020 **LA / 23.06.2020**	43	„Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten."	31.12.2021	Mit Vorlage 15/300 wird ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz vorgelegt.	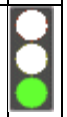
14/335 Die Linke.	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung	HPH / 08.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	74	Prüfauftrag an die Verwaltung: Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.	31.12.2021	Erledigt mit Vorlage 15/574 für den Sozialausschuss 09.11.2021.	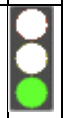
14/311 GRÜNE	Eltern beraten Eltern	Ju / 07.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019	74	Prüfauftrag an die Verwaltung: Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland	31.12.2021	Erledigt mit Vorlage 15/575 für den Sozialausschuss 09.11.2021.	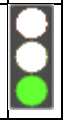

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**		(zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern" für Eltern von Kindern mit Behinderung um. In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt. Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern" wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.			
14/306 SPD, CDU	Einführung eines Inklusionsmanagements im LVR-HPH-Netz/Anschubfinanzierung Haushalt 2020/2021	HPH / 08.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	84	In dem HPH-Verbund wird ein Inklusionsmanagement in einem ersten Schritt für den Ledenhof, in einem zweiten Schritt für das gesamte Netz implementiert. Die Finanzierung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren aus dem LVR-Haushalt, danach wird sie durch den fusionierten HPH-Verbund sichergestellt. Eine Zusammenarbeit/Abstimmung des HPH-Verbundes sowie mit dem Sozialdezernat des LVR bei weiteren inklusiven Baumaßnahmen mit der Gesellschaft "Bauen für Menschen" ist dabei anzustreben.	31.12.2021	Die Stelle im Inklusionsmanagement ist seit Ende des Jahres 2020 mit einer Inklusionsmanagerin besetzt, die erfolgreich ihren Dienst aufgenommen hat. Da auch der Ledenhof zum Ende des Jahres 2020 von Menschen mit und ohne Behinderung bezogen wurde, konnten die ersten Projekte zum Kennenlernen der neuen Wohnumgebung und Nachbarschaft eingeleitet werden. Weitere Projekte sind verbundweit in verschiedenen Arbeitsgruppen angestoßen worden. Die Finanzierung ist sichergestellt.	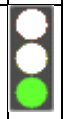
14/298 SPD, CDU	Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	5	In den Schulen des LVR soll es das Ziel sein, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur - soweit medizinisch vertretbar - eine orale Ernährung zu ermöglichen.	31.12.2021	Die Verwaltung hat dieses rechtlich-medizinische Thema mit den entsprechenden Partnern aus Medizin, Pflege und Schule und gegebenenfalls unter Einschaltung des Fachbereichs 14 bearbeitet und im Schulausschuss am 08.11.2021 mit Vorlage 15/545 berichtet und Handlungsoptionen aufgezeigt.	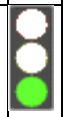

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen, wie die Ernährung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen erfolgt. Sie soll auf Basis der Ergebnisse ggf. entsprechende Handlungsoptionen aufzeigen.			
13/235 CDU	Haushaltsberatungen Prozesswärme für Kältemaschinen	Um / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 **LVers / 17.12.2012**	3	Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit es möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, die in Gebäuden betriebenen Kältemaschinen nicht durch Strom, sondern durch Prozesswärme zu betreiben.	30.12.2019	Dem Bauausschuss ist am 10.10.2013 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Tenor: Da nach den Ausführungen derzeit keine fertiggestellten Gebäude mit Absorptionskältemaschinen vorhanden sind, wird dieser Bericht als Zwischenbericht vorgelegt. Die Verwaltung wird nach Fertigstellung und einer gewissen Betriebsphase über die Wirtschaftlichkeit und Betriebserfahrung berichten. Zur Zeit wird bei den Neubauvorhaben (Bettenhäuser) der LVR Kliniken Düren, Langenfeld und Bedburg-Hau und des LVR-Klinikums Düsseldorf (Diagnose-, Therapie- und Forschungszentrum) die Nutzung der Prozesswärme der BHKW'e zur Kälteerzeugung mittels Absorptionskältemaschinen planerisch umgesetzt. Der Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie für die LVR-Klinik Düsseldorf ist im Juli 2015 baulich fertiggestellt und im Herbst 2015 zur Nutzung übergeben worden. In dem neu errichteten Gebäude für die Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde zuerst eine adiabate Kühlung installiert und die Vorrichtungen (z.B. Leitungen) für die Absorptionskältemaschine installiert. Das Blockheizkraftwerk wurde in Betrieb genommen und der Neubau der Kinder-und Jugendpsychiatrie daran angeschlossen. Aufgrund der verzögerten Inbetriebnahme der Gebäudeleittechnik konnte die Kälteerzeugung erst im zweiten Quartal 2020 gestartet werden, sodass entsprechende	

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Leistungsdaten erst im III. Quartal 2021 zur Verfügung stehen und ausgewertet werden können. Über den Sachstand wurde mit Vorlage 15/690 in den Novembersitzungen des Bau- und Vergabeausschusses sowie des Umweltausschusses berichtet. Der Antrag wurde umgesetzt.	

TOP 15 Umbesetzung in Gremien

Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/57

öffentlich

Datum: 10.02.2022
Antragsteller: SPD

Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland bittet den Landschaftsausschuss, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

ordentliches Mitglied in der Kommission Europa

Besetzung alt: Ilse Lüngen (skB)
Besetzung neu: Norbert Spinrath (skB)

ordentliches Mitglied im Präsidium der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

Besetzung alt: Ilse Lüngen (skB)
Besetzung neu: Norbert Spinrath (skB)

ordentliches Mitglied im Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung beim Zweckverband Euregio Rhein-Waal

Besetzung alt: Ilse Lüngen (skB)
Besetzung neu: Norbert Spinrath (skB)

ordentliches Mitglied im Euregiorat beim Zweckverband Euregio Rhein-Waal

Besetzung alt: Ilse Lüngen (skB)
Besetzung neu: Norbert Spinrath (skB)

Begründung:
erfolgt mündlich

Thomas Böll

TOP 16 Anfragen und Anträge

Antrag Nr. 15/50

öffentlich

Datum: 17.01.2022
Antragsteller: AfD

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**21.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 3	**31.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 2	**01.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 4	**02.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 1	**03.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Gesundheitsausschuss	**04.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme des LVR: Solidarität und Toleranz statt Pflichtimpfung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge beschließen: Empfehlung an die Landesdirektorin, die Bundesregierung - in Bezug der Impfpflicht für Personal im Gesundheitswesen - zu kritisieren. Die zentrale Aussage des LVR sollte sein: „Die Impfpflicht für die Berufsgruppen in der Gesundheitswirtschaft ist aus Sicht des LVR sofort aufzuheben, da das Pflegepersonal in Deutschland genügend Eigen- und Fremdverantwortung zeigt. Die Impfpflicht verstößt nicht nur gegen das LVR-Leitbild, gegen die LVR-Ziele, sondern auch gegen die Resolution 236 der parlamentarischen Versammlung der EU (Sitzung vom 27.01.2021) und gegen das Grundgesetz“.

Schließlich hat der LVR sowohl eine Garantenstellung gegenüber den Patientinnen und Patienten, als auch gegenüber seinen 20.000 Angestellten, von denen über die Hälfte im Gesundheitswesens des LVR arbeiten!

Begründung:

In dem **LVR-Leitbild** heißt es: Solidarität, Toleranz und Humanität sind für den LVR die bestimmenden Werte. Er handelt in sozialer Verantwortung und tritt jeder Art von Diskriminierung entgegen.

Der Zwang zu einer Impfung eines mRNA-Wirkstoffes der gezeigt hat, dass er nur zu 60% oder 75% schützt und Geimpfte trotzdem erkranken - und trotz der Impfung auch Überträger des SARS-CoV-2-Viruses sind (wissenschaftlich und medizinisch bewiesen) - ist inakzeptabel. Eine Zwangsimpfung steht nicht für Solidarität und Toleranz und schon gar nicht für Humanität, sondern für Intoleranz, Diskriminierung und unsozialem Gebaren gegenüber einer Berufsgruppe im Gesundheitswesen.

Hier ist an die **Freiwilligkeit und Vernunft** dieser Berufsgruppe zu appellieren. Ein Zwang hat hier nichts zu suchen.

Auch in den **LVR-Zielen** ist unter Punkt 8 von der „Stärkung eigener Fähigkeiten und Kompetenzen und die Wahrung der Autonomie“ in der Arbeit des LVR die Rede.

Des Weiteren ist in dem Kurzportrait des LVR auf der Webseite zu lesen: „Jeder Mensch kann selbst über sich bestimmen. Jeder Mensch soll über sein Leben selbst bestimmen können, dieselben Rechte haben wie alle anderen auch.“ Dies gilt für alle Menschen und somit auch für alle Berufstätigen im LVR!

Auch der LVR-Aktionsplan hat das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.“ der Vereinten Nationen (UN-BRK) als **Fundament**.

Gemäß der Resolution 236 der parlamentarischen Versammlung der EU (Sitzung vom 27.01.2021) lässt sich auch die Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LVR ableiten.

Wenn wir im LVR nicht offiziell gegen den Impfzwang Stellung beziehen, verraten wir unser eigenes Leitbild, unsere Ziele im LVR, und verlassen die Zielrichtungen des UN-BRK als Fundament!

Lassen Sie uns als LVR Kritik an der unbotmäßigen Maßnahme gegen das Grundgesetz und gegen die Menschenrechte äußern. Lassen Sie uns diesen Unsinn von Impfzwang gegen eine der wichtigsten Berufsgruppen in unserem Lande entgegentreten, damit die Entscheidungsfreiheit der Menschen nicht einer immer mehr als trügerisch erkennbaren Schein-Sicherheit durch die Impfung mit einem mRNA-Impfstoff geopfert wird!

Thomas Kunze

Antrag Nr. 15/51

öffentlich

Datum: 17.01.2022
Antragsteller: AfD

Krankenhausausschuss 3	**31.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 2	**01.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 4	**02.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 1	**03.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Gesundheitsausschuss	**04.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Befragung der Pflegefachkräfte im LVR, ob diese für oder gegen eine Pflegekammer sind.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge beschließen, dass sämtliche im LVR angestellten Pflegefachkräfte, wie folgt, zu der Gründung der Pflegekammer in NRW befragt werden:

a) Die Gründung der Pflegekammer in NRW findet bei mir Zustimmung.

b) Die Gründung der Pflegekammer in NRW findet bei mir keine Zustimmung.

c) Ich enthalte mich.

Es muss jeder angestellten Pflegekraft ermöglicht werden, an dieser Befragung teilzunehmen und es muss sichergestellt werden, dass die Erfassung anonym erfolgt und somit dem Datenschutz Rechnung getragen wird!

Diese Umfrage sollte bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses abgeschlossen sein, um das Ergebnis dann in der kommenden Sitzung zu präsentieren.

Begründung:

Das Ziel einer Pflegekammer ist es eine sachgerechte und professionelle Pflege zu gewährleisten, welche durch pflegewissenschaftliche Erkenntnisse erlangt wird. Die Hauptaufgabe ist dabei, die berufliche Bedeutsamkeit der Pflegenden zu fördern und dabei das Interesse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die Pflegekammer in NRW muss sich bis März 2022 konstituieren und ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Als berufsständische Vertretung der Pflege erhebt sie bei jedem der eine Examensurkunde zur/ zum Krankenpfleger/in bzw. zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in besitzt einen Pflichtbeitrag.

Die Kammer soll zuständig sein für:

- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren (NUR beratende Funktion!!)

- Erlass einer Berufsordnung, Berufsaufsicht
- Erlass von Fort- und Weiterbildungsordnungen
- Empfehlungen zur Gewährleistung hochwertiger Pflege
- Beratung der Mitglieder in ethischen, fachlichen sowie standesrechtlichen Fragen
- Registrierung, Erhebung verschiedener Daten

Nicht zuständig ist die Pflegekammer für:

- Berufsverbände und Gewerkschaften
- Tarifverhandlungen
- Arbeitsverträge, Dienstvereinbarungen
- Qualitätsprüfung in den Einrichtungen
- Arbeitsbedingungen vor Ort
- Regelungen zur Altersversorgung
- Ausbildung und Studium

Vorteile einer Pflegekammer:

- Bessere Qualität der Pflege und Schutz vor „schlechter“ Pflege
- Anstreben einheitlicher Qualitätsstandards
- Vertretung der Interessen gegenüber der Politik (Versuch: Einflussnahme auf die Politik)
- Müssen Mitgliedermeinung repräsentieren (Kommunikation der Pflegenden)
- Keine externen Einflüsse (da selbst verwaltend)
- Anlaufstelle/ Beratung für Mitglieder (fachliche, juristische, ethische oder berufspolitische Fragestellungen)

Nachteile einer Pflegekammer:

- Mitgliedschaft ist verpflichtend (Zwangsmitgliedschaft, außer bei Azubis)
- Regelungen rund um Ausbildung/Pflegestudium können nicht getroffen werden
- Forderungen/ Meinungen werden zwar zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt (Entscheidungen fallen auf Bundesebene)
- Beitragszahlungen sind als „hoch“ zu betrachten
- Entscheidung über Ausbildung (Pflegeberufe) liegt beim Bundestag. Pflegekammer ist Institution des jeweiligen Bundeslandes. Sprich: Einfluss ja, Entscheidungsbeteiligung nein!
- Pflegeberufe werden durch eine Pflegekammer für junge Menschen nicht attraktiver
- Keine Befragungen der Auszubildenden
- Kein Einwirkung auf arbeitsvertragliche Regelungen
- Keine Überprüfung der Qualitätsstandards

Was spricht jedoch eindeutig gegen eine Pflegekammer:

Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf eine professionelle Pflege nach aktuellen fachlichen Standards. Kranke in der Klinik oder Pflegebedürftige im Altenheim können erwarten, dass die Pflegekräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, um ihr Fachwissen aktuell zu halten.

Diesem Anspruch werden die Pflegenden auch ohne Pflegekammer gerecht. Wenn es nachweislich Mängel im Fachwissen der Pflegefachkräfte gibt, so wird dieses Defizit auch ohne eine Pflegekammer wieder ausgeglichen (Schulungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen).

Schließlich sind die Pflegekräfte in Deutschland zu über 95 % abhängig Beschäftigte. Somit liegt die Mitverantwortung für Qualifikation und Qualität primär beim Arbeitgeber.

Sollten Inhaber von Altenheimen, Krankenhäusern, Rehakliniken, ambulanten Einrichtungen oder Arztpraxen dieser Aufgabe nicht nachkommen, so muss die Politik reagieren und den Arbeitgebern gesetzlich eine Mitverantwortung zuweisen, die es zu erfüllen gilt.

Eine Pflegekammer kann ihre Mitglieder durch den Erlass einer Berufsordnung zu Fortbildungen zwingen. Sie kann aber nicht die Arbeitgeber gegen deren Willen dazu bewegen, die Fortbildung ihrer Angestellten zu bezahlen und/oder sie von der Arbeit für die Zeit der Schulungsmaßnahme freizustellen.

Hinzukommt noch die Sinnhaftigkeit von bestimmten Themen in der Fort- und Weiterbildung durch die Pflegekammer. Die Inhaber bieten hier bereits praxisbezogene, auf die jeweilige Betriebsstätte zugeschnittene Fort- und Weiterbildungen an. Dies kann die Pflegekammer überhaupt nicht leisten, da sie ein Verwaltungsorgan ist!

Darüber hinaus ist es staatliche Aufgabe, eine gesicherte pflegerische Versorgung zu gewährleisten!

Steuern und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bilden die finanzielle Grundlage für eine gute pflegerische Versorgung im Krankheitsfall, im Alter und bei Behinderung. Dies ist ein Anspruch den die Versicherten durch ihre Beiträge haben!

Wir lehnen es ab, einer Pflegekammer hoheitliche Aufgaben zu übertragen und die Pflegekräfte dafür bezahlen zu lassen. Es sind die gewählten Politikerinnen und Politiker, die für die Versorgung der Menschen in unserem Land die Verantwortung zu übernehmen haben. Diese Verantwortung darf nicht auf eine Pflegekammer übertragen werden. Schließlich haben weder die Wählerinnen und Wähler, noch die Pflegenden einen Einfluss auf die Pflegekammer. Diese kann als Gremium schalten und walten, wie sie in ihrem Vorstand beschließt. Dabei muss sie die Wünsche der Pflegenden in keinster Weise berücksichtigen.

> Somit wird ein Molloch ähnlich der GEZ geschaffen: Mitgliedsbeiträge als Zwangsabgabe, aber die Programminhalte bestimmen andere.
>
> Auch bedarf es keiner Pflegekammer, um zu wissen, wie viele Pflegefachkräfte es in NRW gibt.
>
> Pflegekammern haben die Aufgabe, alle berufstätigen Pflegefachkräfte eines Bundeslandes zu registrieren. Diese Datenerhebung dient ausschließlich der Pflegekammer primär, um Pflichtbeiträge umfassend zu erheben. Dabei dient als Ausrede und Verschleierung, dass man aktuelle Planungsdaten für die notwenige Fachkräftesicherung haben will. Wären diese Daten wirklich unverzichtbar oder die derzeitig vorhandene Datengrundlage mangelhaft, so könnten diese Daten über die Betreiber von Kliniken, Seniorenheimen und ambulanten Pflegeinrichtungen, etc. der Politik bereitgestellt werden. Dafür benötigt niemand eine Pflegekammer!

Und wenn es um die Ausbildung in den Pflegeberufen geht, so werden die Ausbildungsstandards für die Pflege von Bund und Ländern auf politischer Ebene festgelegt. Auch wird die Ausbildung der Pflegefachkräfte in Krankenhäusern und Seniorenheimen durch den Bundesgesetzgeber geregelt. Selbstverständlich kann eine Pflegekammer politisch beratenden Einfluss nehmen. Aber dies tun auch Berufsverbände (z.B.: DBfK) und Gewerkschaften (z.B.: Verdi) auch. Die Entscheidungen, wie die Ausbildungen im Gesundheitswesen auszusehen haben, werden weiterhin durch den Bundestag beschlossen.

Junge Menschen werden definitiv nicht durch eine Pflegekammer ermutigt und begeistert einen Beruf in der Gesundheits- und Krankenpflege zu wählen. Pflegefachkräfte werden gesucht, weil Arbeitsbedingungen in Krankenhäusern, Seniorenheimen und ambulanten Pflegeeinrichtungen eklatante Defizite aufweisen. Zu wenig Personal für zu viele Patienten. Neben einem 3-Schicht-System mit ausgeprägten Nachtdiensten und Wochenendeinsätzen haben Pflegende wenig planbare Freizeit. Durch die Menge des zu bewältigenden Arbeitsaufkommens gerieten die Pflegekräfte massiv unter permanentem Zeitdruck. Die Pflegeuntergrenze wurde nicht umsonst gesetzlich festgelegt! Neben dem massiven Arbeitsaufwand kommt noch ein grenzwertiges Einkommen hinzu welches dringend aufgewertet werden muss. Dies und noch viel mehr kann eine Pflegekammer nicht ändern.

Zur Erinnerung: in NRW arbeiten ca. 185.000 Pflegefachkräfte, die in einer Pflegekammer Mitglied werden müssten. Würden alle diese Pflegefachkräfte Mitglieder (dies werden sie wegen der Zwangsmitgliedschaft), so kann sich jeder ausmalen, dass hier ein großer Verwaltungsapparat ins Leben gerufen wird, der vor Eröffnungen von Niederlassungen in den einzelnen Regierungsbezirken nicht Halt machen wird. Den Obolus dafür zahlen die Pflegefachkräfte durch ständig teurer werdende Pflichtmitgliedsbeiträge! Und Mitspracherecht hätten diese nicht! Für Pflegende bedeutet dies, zusehen zu müssen, wie sich in NRW ein etwas teures, aber überflüssiges ausbreitet, gegen das es kein Mittel gibt, es sei denn, dass sämtliche Pflegekräfte in NRW geschlossen zusammenhalten und „NEIN“ zu der Pflegekammer und „JA“ zu deren Abschaffung sagen.

Daher ist der erste Weg in sämtlichen Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und ambulanten Pflegediensten, sowie in öffentlichen Gremien (z.B. LVR, LWL) das Pflegefachpersonal in NRW zu befragen, ob eine Pflegekammer gewünscht wird oder nicht.

Bei einem ablehnenden Ergebnis ist dieses allen Landtagsabgeordneten in NRW mitzuteilen, damit die Politik im Landtag beschließen möge, dass die Einrichtung einer Pflegekammer per Gesetzesbeschluss aufzulösen ist.

Die Befragung der Pflegefachkräfte im LVR ob diese für oder gegen eine Pflegekammer sind ist hierbei ein Baustein, um Transparenz in der Meinungsbildung „pro - contra Pflegekammer“ in NRW zu schaffen. Daher sollte diesem Antrag auf Befragung stattgegeben werden.

Thomas Kunze

Antrag Nr. 15/55

öffentlich

Datum: 17.01.2022
Antragsteller: AfD

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**21.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	**25.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Umweltausschuss	**28.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 3	**31.01.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 2	**01.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 4	**02.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 1	**03.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Gesundheitsausschuss	**04.02.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**14.02.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Prüfung ob, wie und wo Glasprodukte als Ersatz für Kunststoffprodukte verwendet werden können

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit im Lebensmittelbereich auf Kunststoffe jedweder Art innerhalb des LVR verzichtet werden kann und anschließend diesen Kunststoffverzicht nachhaltig und nach Ergebnisfeststellung sofort umzusetzen.

Begründung:

Geraten Kunststoffpartikel ins Blut, so besteht die Gefahr, dass sich die Gefäßwand entzündet. Das zeigen erste in-vitro- und in-vivo-Studien, die Polystyrolmikroplastik als neuen Umweltrisikofaktor für endotheliale Entzündungen identifiziert haben. Als Reaktion bildeten Zellen aus der Gefäßwand vermehrt Rezeptoren zur Bindung von Immunzellen aus – die Folge: Immunzellen, die normalerweise einzeln im Blut schwimmen, setzten sich in großer Zahl an der Gefäßwand fest. Die Immunzellen reagierten auf Mikroplastik, indem sie Entzündungsproteine freisetzten. Über die Ergebnisse berichten die Forschenden der Universität Marburg

in *PLOS One.*
(Quelle: 2021; DOI: 10.1371/journal.pone.0260181).

Polystyrol ist eines der 4 häufigsten Plastikmaterialien. Kunststoffpartikel unter 5 Millimeter Größe, also Mikroplastik, hat man an Küsten und in Ozeanen entdeckt, aber auch in Meerestieren wie Muscheln und Fisch. Selbst in menschlichen Ausscheidungen wurde schon Mikroplastik nachgewiesen.
(Quelle: https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/129299/Mikroplastik-als-neuer-Umweltrisikofaktor-fuer-Gefaessentzuendungen?rt=f0052b00f9d96a5448d06 dfdea1911c0; zuletzt besucht: 04.12.2021)

Anfangs wurden die kleinen Kunststoffteilchen mit einem Durchmesser unter 5 mm, so die verbreitete Definition für Mikroplastik, als gesundheitlich unbedenklich eingestuft. Inzwischen ist klar, dass sie nicht einfach den Magen-Darm-Trakt passieren und vollständig über die Faeces ausgeschieden werden. Neuere Studien deuten vielmehr darauf hin, dass kleinste Teile von Mikroplastik Zellmembranen durchdringen können und in den Kreislauf gelangen.

Der Nachweis von Mikroplastik in menschlichen Stuhlproben hatte im Oktober 2018 erstmals für Schlagzeilen gesorgt. Inzwischen ist klar, dass es sich um keinen Einzelfall gehandelt hat. Der Mensch ist in seiner Umgebung praktisch überall winzigen Plastikteilchen ausgesetzt. Sie sind im Hausstaub, aber auch in Lebensmitteln und selbst im Trinkwasser enthalten (wenn es in Plastikflaschen aufbewahrt wird) und gelangen deshalb auch in den Körper. Auch Lebensmittel die in Kunststoffen verpackt sind nehmen Mikroplastik-Partikel auf und gelangen so in den menschlichen Kreislauf.

Die Exposition gegenüber Polystyrol-Nanoplastik führte in Laborstudien zu einer Verringerung der Lebensfähigkeit menschlicher Lungenzellen, zum Stillstand des Zellzyklus, zur Aktivierung entzündlicher Gene und zur Förderung der Zellapoptose. Bei trächtigen Mäusen verursachte eine Exposition sogar Stoffwechselstörungen bei den Nachkommen. Der Nachweis von Mikroplastik in der menschlichen Plazenta lässt befürchten, dass ähnliche transgenerationale Effekte auch beim Menschen auftreten (Quelle: *Environment International* 2021; DOI: 10.1016/j.envint.2020.106274; zuletzt besucht: 04.12.2021).

Fazit:
Seit den letzten Jahrzehnten wurden Glasprodukte von den Kunststoffprodukten verdrängt. Mittlerweile wurde durch klinische Untersuchungen, mikrobiologischen Analysen und Stoffwechselanalysen festgestellt, dass sich feinste Kunststoffpartikel mit Größe im Nanobereich in dem menschlichen Körper festsetzen und Schäden (genetisch und immunologisch) verursachen. Der LVR hat sich der Qualität und Gesundheit für Menschen verschrieben. Auch dieser Antrag gehört dazu und ergänzt die Leitlinien und die Philosophie des LVR.

Weiterführende Fachexpertisen unter:

- ***https://annals.org/aim/article-abstract/2749504/detection-various-microplastics-human-stool-prospective-case-series***
- ***https://annals.org/aim/article-abstract/2749496/ins-outs-microplastics***

Thomas Kunze

TOP 17 Besondere Vorkommnisse

TOP 18 Bericht aus der Verwaltung

TOP 19 Verschiedenes